

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Erster Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-244609](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244609)

## Erster Teil.

### Die Tätigkeit des Zentrums auf politischem Gebiete.

#### A. Die Bundesstaaten.

##### 3. Die Verfassung von Elsaß-Lothringen.

Die Bemühungen um die Weiterentwicklung der reichsländischen Verfassung hat unter allen bürgerlichen Parteien das Zentrum zuerst und jahrelang allein aufgenommen. Am 4. Dezember 1904 brachte es folgenden Initiativantrag ein: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches Elsaß-Lothringen als Mitglied des Reichs eine selbständige Vertretung im Bundesrat erhält (Reichsverfassung Artikel 6).“ (I. Sess. 1903/05 Druckf. Nr. 532.) Die Anträge der Elsässer Freie und Genossen vom 3. Dez. 1909 (II. Sess. 1909/10 Druckf. Nr. 88) und 14. März 1910 (Druckf. Nr. 343) fanden volle Unterstützung beim Zentrum, da auch diese die Erhebung des Reichslandes zum selbständigen Bundesstaat forderten. Nahezu alle reichsländischen Abgeordneten haben — Zentrumsabgeordnete leisteten Unterstützung durch Namensunterschrift — am 12. Mai 1905 (I. Sess. 1904/05 Druckf. Nr. 796), 5. Dez. 1905 (II. Sess. 1905/06 Druckf. Nr. 139) und 20. Febr. 1907 (I. Sess. 1907 Druckf. Nr. 75) dem Reichstage Initiativanträge über die Verfassung Elsaß-Lothringens unterbreitet, deren Kern war: „§ 2. Der Bundesrat und der Reichstag scheiden als Organe der Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen aus. Der elsäß-lothringische Landesausschuß erhält den Namen „elsäß-lothringischer Landtag“.

§ 3. Die gesetzgebende Gewalt in Elsaß-Lothringen wird ausgeübt durch den Kaiser und den Landtag. Die Uebereinstimmung des Kaisers und des Mehrheitsbeschlusses des Landtags ist zu einem Landesgesetze erforderlich und ausreichend.“

Gleichzeitig haben dieselben Abgeordneten dem Reichstage einen Gesetzentwurf über die Wahlen zum Landesausschuß für Elsaß-Lothringen unterbreitet und zwar am 4. Dez. 1903 (Druckf. Nr. 25), 29. Nov. 1905 (Druckf. Nr. 99), 19. Februar 1907 (Druckf. Nr. 76) und 3. Dez. 1909 (Druckf. Nr. 87). In diesen Gesetzentwürfen



wurde für den Landesausschuß das Reichstagswahlrecht gefordert und eine Reihe von Bestimmungen über Wählbarkeit, Immunität usw. vorgeschlagen, daraus:

§ 13. Wählbar zum Abgeordneten und Wähler ist jeder, der die elsass-lothringische Staatsangehörigkeit besitzt, das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in Elsaß-Lothringen seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz hat, vorbehaltlich der im § 3 des Wahlgesetzes für den Reichstag enthaltenen Einschränkungen. Ein Verwaltungsbeamter kann für einen Wahlbezirk, der ganz oder zum Teil zu seinem Verwaltungsbezirk gehört, nicht zum Abgeordneten gewählt werden.

§ 15. Auf je 30 000 Seelen der Zivilbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt.

§ 16. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke geteilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabteilung erforderlich wird. Die Wahlbezirke müssen räumlich begrenzt sein.

Die Wahlkreise werden durch Gesetz bestimmt.

Alle in diesen Initiativanträgen niedergelegten Wünsche gingen also dahin: 1. das Reichsland soll wie jeder Bundesstaat eine Vertretung im Bundesrat erhalten. 2. Der Kaiser und der Landtag sind die gesetzgebenden Faktoren für die Reichslande; Bundesrat und Reichstag scheiden als solche aus. 3. Für die Wahlen zum Landtage soll das Reichstagswahlrecht festgelegt werden. 4. Diese Verfassung soll durch den Reichstag und Bundesrat geschaffen werden. Diese vier Kardinalforderungen kehren als Gesamtwünsche der reichsländischen Abgeordneten immer wieder und jetzt schon kann gesagt werden, daß diese Wünsche erfüllt worden sind in einem Umfange, wie es selten ein Initiativantrag erzielt hat.

Am 11. Dezember 1910 legte der Reichskanzler zwei Gesetzentwürfe über die Verfassung Elsaß-Lothringens und ein Wahlgesetz für die 2. Kammer vor (I. Sess. 1909/10 Druckf. Nr. 581). Am 26. und 28. Januar 1911 fand die erste Lesung der Entwürfe statt, wobei namens des Zentrums die Abg. Bonderscheer und Dr. Frhr. von Hertling sprachen. Die Vorlage wurde an eine Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen; derselben gehörten vom Zentrum an: Dr. Frhr. von Hertling (seit seiner Erkrankung Müller-Fulda), Dr. Schädler, Gröber, Dr. Spahn, Fehrenbach, Bonderscheer, Hauß, Delfor (nach dessen Austritt Dr. Bichler). Das Zentrum hatte somit drei Reichsländer in die Kommission entsendet und insgesamt sieben Süddeutsche, welche die Verhältnisse kannten. Die Kommission mußte fünf Lesungen abhalten, um eine feste Mehrheit zu erzielen; sie hatte ihre Verhandlungen wiederholt abzubrechen und auszusetzen, stand wiederholt vor der Ablehnung aller Bestimmungen, konnte aber am 20. Mai 1911 durch den Abg. Dr. Bonderscheer ihren Bericht vorlegen lassen (II. Sess. 1910/11 Druckf. Nr. 1032).

Am 23. und 24. Mai 1911 fand bereits die zweite Lesung statt, am 26. Mai 1911 die dritte Lesung und am 27. Mai 1911 stimmte



der Bundesrat beiden Gesetzen zu. Der Reichstag nahm diese Gesetze mit 212 gegen 94 Stimmen und 7 Enthaltungen an. Es stimmten mit Nein: Konservative, Wirtschaftliche Vereinigung und Polen geschlossen; ferner von der Reichspartei: von Liebert, Schulz, Witt; vom Zentrum: Birkenmayer, Dr. Fleischer, Häusler, Hameder, Hausz, Dr. Heim, Götz von Dlenhausen, Graf von Dppersdorff, Dr. Pfeiffer, Strzoda, Dr. Thaler, Uebel, Dr. Will, (Straßburg) sowie folgende Reichsländer: Delor, Preiß, Dr. Ricklin, Wetterlé, endlich Everling (Nationallib.). Es enthielten sich der Stimme: von Damm (Wirtsch. Ver.), Frhr. von Gamp (Rpt.), Hilpert (Wild), Hoen (Zentrum, Lothringer), Hufnagel (Kons.), Lehmann (Jena) (Wild), Linz (Rpt.). Die Vorlage enthielt folgende wesentliche Vorschläge: die Staatsgewalt übt der Kaiser aus; an der Spitze der Landesregierung steht ein Statthalter, der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt und abberufen wird. Landesgesetze werden vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtages erlassen. Der ersten Kammer gehören an:

- I. die Bischöfe zu Straßburg und Metz,  
der Präsident des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburgischer Konfession,  
der Präsident des Synodalvorstandes der reformierten Kirche,  
der Präsident des Oberlandesgerichts zu Colmar;
- II. ein ordentlicher Professor der Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg, den die Gesamtheit der ordentlichen Professoren unter denjenigen aus ihrer Mitte wählt, welche zum Halten von Vorlesungen und zur Uebernahme von Universitätsämtern verpflichtet sind,  
ein Vertreter der israelitischen Konsistorien, den diese aus ihrer Mitte wählen,  
je ein Vertreter der Städte Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen, den die Gemeinderäte aus ihrer Mitte wählen,  
je ein von den Handelskammern zu Straßburg und Metz gewählter Vertreter,  
ein von den Handelskammern zu Colmar und Mülhausen gemeinschaftlich gewählter Vertreter,  
drei vom Landwirtschaftsrat gewählte Vertreter,  
ein von der Handwerkskammer zu Straßburg gewählter Vertreter;
- III. in Elsaß-Lothringen wohnhafte Reichsangehörige, welche der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt. Die Zahl der vom Kaiser ernannten Mitglieder darf die der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

Die zweite Kammer geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe eines Wahlgesetzes hervor, sie besteht aus 60 Mitgliedern.



Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen, örtlich zusammenhängenden Wahlkreis gewählt, der durchschnittlich 30 000 Einwohner umfaßt. Kein Wahlkreis soll weniger als 25 000 und mehr als 35 000 Einwohner haben. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die allgemeine Volkszählung vom 1. Dezember 1905 maßgebend.

In den Gemeinden Straßburg, Colmar, Mülhausen und Metz ist die Bildung von Wahlkreisen für die Wahl von zwei und mehr Abgeordneten zulässig. Diesen Wahlkreisen können, soweit es zur Erreichung der entsprechenden Bevölkerungszahl notwendig ist, benachbarte Gemeinden zugeteilt werden.

Die Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt durch die Wahlordnung (§ 13).

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Wahlberechtigte im Alter von mindestens 35 Jahren dürfen zwei, im Alter von mindestens 45 Jahren drei Stimmen abgeben.

In der Vorlage fehlte jede Bestimmung über eine Erhebung der Reichslande zum Bundesstaat und die Vertretung im Bundesrate; es war nur vorgeschlagen: „Zur Vertretung der Interessen Elsaß-Lothringens im Bundesrat ernannt der Statthalter Kommissare, die an den Beratungen des Bundesrats teilnehmen.“

Nach der Begründung konnte „weitergehenden Wünschen mit Rücksicht auf die auf politischem Gebiete liegenden Schwierigkeiten nicht entsprochen werden“. Hier setzte sofort in der ersten Lesung der Abg. Dr. Vondersheer ein:

„Unser Angriff gegen § 1 der Vorlage hat kein anderes Ziel als das, die bundesstaatliche Souveränität Elsaß-Lothringens zu erkämpfen. An der Spitze dieses souveränen Bundesstaates wünschen wir als Träger der Staatsgewalt einen eigenen Landesherrn. (Sehr wahr! und Bravo in der Mitte.) Die republikanische Staatsform — das will ich nur nebenbei bemerken — scheidet aus naheliegenden Gründen aus dem Kreise meiner Betrachtungen aus.

Sollte es aber zurzeit nicht möglich sein, die Zustimmung der verbündeten Regierungen zur vollen Durchführung der staatlichen Autonomie Elsaß-Lothringens zu erlangen, so erhebe ich hiermit namens meiner politischen Freunde nachdrücklich die Forderung, daß die Annäherung Elsaß-Lothringens an bundesstaatliche Verfassung in wesentlich größerem Umfange durchgeführt werde, als die Vorlage es vorschlägt. Es besteht, meine Herren, weder ein rechtliches noch ein tatsächliches Hindernis, daß Elsaß-Lothringen, auch wenn es Reichsland bleibt, Sitz und Stimme im Bundesrat erhalte. (Sehr richtig! in der Mitte.) Diese Vertretung im Bundesrat ist aber im Entwurf leider nicht vorgesehen, und diese Lücke hat überall im Lande tiefen Unmut erregt.

Meine Herren, wenn der Reichsgedanke im Lande noch nicht überall so befestigt ist, wie es gewünscht wird, so hat das wesentlich seinen Grund darin, daß die Elsaß-Lothringer seit 40 Jahren sich sagen lassen müssen, sie seien ja doch nur Deutsche zweiter Klasse, Deutsche minderen Rechts. Deutsche minderen Rechts sind aber die Elsaß-Lothringer, solange sie einer gebührenden Vertretung im Bundesrat verlustig bleiben. Meine Herren, man sucht vergebens nach vernünftigen Gründen, die das Reich bestimmen könnten, gegenüber unserem Wunsche nach Vertretung im Bundesrat unnachgiebig zu bleiben. (115. Sitzung v. 26. 1. 1911 St. B. S. 4165.)



Als weitere Wünsche der Zentrumsfraktion nannte er: sachgemäßen Ausbau der Statthaltertschaft, gesetzliche Festlegung der Wahlkreise; dann äußerte er erhebliche Bedenken gegen die Zusammensetzung der Ersten Kammer und schloß mit dem Satze:

„Daß wir an die Kommissionsberatung dieser Vorlage herantreten mit dem Bestreben, dieselbe zu verbessern und einem glücklichen Endziel entgegenzuführen. Wir sehen den Entwurf als eine brauchbare Grundlage an, und wir werden ehrlich bestrebt sein, die Vorlage so auszugestalten, daß sie für Elsaß-Lothringen eine Verfassung bringt und im Zusammenhang damit Verhältnisse im Lande herbeiführt, mit denen wir allerseits zufrieden sein können.“ (115. Sitzung v. 26. 1. 1911 St. B. S. 4167.)

Abg. Dr. Frhr. von Hertling legte den Hauptwert der Verbesserung des Anzustrebenden auf eine andere Zusammensetzung der Ersten Kammer und die Gewährung von Bundesratsstimmen. Genau nach den im Plenum gehaltenen Reden ging das Zentrum in der Kommission vor; wenn es auch nicht alle seine Wünsche durchsetzte, so hat es doch erhebliche Verbesserungen erzielt und zwar an einer Frage, bei der im Plenum von der Regierung der schärfste Widerspruch erhoben worden war: bei der Vertretung der Reichslande im Bundesrat und der Wahlkreiseinteilung; es mußte freilich, um das ganze Werk zu retten, auch eine nicht gerade angenehme Beigabe der Regelung der Unterrichtssprache mit in den Kauf nehmen.

#### a) Die staatsrechtliche Stellung im Reiche.

In der Kommission stellte das Zentrum den Antrag, daß Elsaß-Lothringen einen selbständigen Bundesstaat bildet, der im Bundesrat durch drei Stimmen vertreten wird; an der Spitze des Bundesstaates sollte ein lebenslänglicher Statthalter stehen. Diese Anträge fanden in der Kommission eine große Mehrheit; die Regierung erbat sich Zeit zur erneuten Stellungnahme. Nach mehrwöchiger Unterbrechung wurde der Kommission folgende Erklärung übermittelt:

„Die verbündeten Regierungen haben die von Ihnen zu § 1 und 2 des Entwurfs eines Verfassungsgesetzes für Elsaß-Lothringen gefaßten Beschlüsse und die in Konsequenz dieser Beschlüsse weiterhin gestellten Anträge zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht, die zu dem Ergebnisse geführt haben, daß diese Beschlüsse und Anträge für sie unannehmbar sind. Sie können insbesondere in eine von dem Entwurf abweichende Regelung der Stellung des Kaisers und des Statthalters nicht willigen. Dagegen sind sie bereit, für den Fall, daß die Vorlage in diesen Punkten zur unveränderten Annahme gelangt und auch im übrigen wesentliche Veränderungen nicht erfährt, in bezug auf die Erteilung von Stimmrecht im Bundesrat den Wünschen der Mehrheit der Kommission entgegenzukommen und folgender Regelung zustimmen:“

„Solange die Bestimmungen in § 1 und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom . . . . 1911 in Kraft sind, führt Elsaß-Lothringen im Bundesrat drei Stimmen. Die elsäß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Zutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 der Reichsverfassung den Ausschlag geben würde. Das Gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.“



Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikels 6 Abs. 2 und der Artikel 7 und 8 der Reichsverfassung als Bundesstaat.

Die elsäß-lothringischen Bevollmächtigten zum Bundesrat werden vom Statthalter ernannt und instruiert."

Diese Bestimmungen werden wohl zweckmäßig als Artikel 6a in die Reichsverfassung einzustellen sein bis auf den letzten Satz, der eventuell als § 25 in dem elsäß-lothringischen Verfassungsgezet Platz finden könnte."

Entsprechend diesen Vorschlägen des Bundesrats wurde dann mit großer Mehrheit eine Lösung gefunden, von welcher der Abg. Dr. Schädler im Plenum sagen konnte:

"Das, was verschiedentlich mißfällt, die Nichtzählung der elsäß-lothringischen Stimmen, wenn die Präsidialstimme nur durch Zutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen könnte, — ich glaube, man darf das doch auch nicht zu hoch taxieren und immer und einzig und allein von den Opfern sprechen, die von dem ersten der Bundesstaaten gebracht worden sind; denn ich betrachte — und es ist das auch so erklärt worden — das unter dem Gesichtspunkt, daß die süddeutschen Staaten gegen das Uebergewicht Preußens geschützt sind. Preußens Stellung im Bundesrat wird dadurch in gar keiner Weise alteriert; denn Preußens Stellung im Bundesrat beruht auf seiner Bedeutung im Deutschen Reiche überhaupt. Dann ist doch durch diese Regelung zugleich gesichert, daß die Instruktion dieser drei Bundesratsstimmen erfolgt oder erfolgen kann, unbeeinflusst von Preußen, ausschließlich entsprechend den Interessen von Elsaß-Lothringen. Darauf wurde ja auch vorhin bereits hingewiesen, und, ich glaube, es liegt darin ein ganz bedeutungsvolles Moment für die Gewährung. Elsaß-Lothringen befindet sich auf dem Wege zur Autonomie, aber es ist noch nicht im vollen Umfang selbständiger Bundesstaat, es nähert sich der Autonomie. Durch die Bestimmung der Vorlage, daß die Stimmen nur so lange gewährt werden sollen, wie die Verfassung selber dauert, wird auf der einen Seite das Provisorium anerkannt, auf der anderen Seite aber auch zum Ausdruck gebracht, daß der Weg zur Autonomie nicht verlegt ist." 182. Sitzung v. 23. Mai 1911 St. B. S. 7042.)

Das Zentrum hat durch diese Beschlüsse einen großen politischen Erfolg errungen; die Reichsländer sind nun im Bundesrate den andern deutschen Volksstämmen gleichgestellt.

#### b) Die Zusammensetzung der ersten Kammer.

Das Zentrum bemühte sich — da das Einkammersystem nicht durchführbar war — den konservativen Elementen erhöhten Einfluß zu verschaffen; es hat nicht alles erreicht, findet auch die Zusammensetzung der ersten Kammer nicht ohne jedes Bedenken. „Wenn auch die Erste Kammer nicht so zusammengesetzt ist, wie wir es gewünscht hätten, so kann man sich doch nicht der Tatsache verschließen, daß auch die Erste Kammer aus Landesangehörigen gebildet wird, also aus Leuten, denen die elsäß-lothringischen Verhältnisse, die elsäß-lothringischen Interessen nahe liegen, und von denen man annehmen muß, daß sie besser in der Lage seien, diese Interessen zu schützen und zu vertreten, als das bisher bei dem Bundesrat der Fall war, dessen Mitglieder zu einem großen Teil keine engere Berührung mit den elsäß-lothringischen Verhältnissen haben.“

(Abg. Dr. Zehnter in der 184. Sitzung vom 26. Mai 1911 St. B. S. 7126)



Das Zentrum erreichte bei dieser Frage: 1. daß während der Sedisvakanz eines der Bistümer sein ältester Bistumsverweser der ersten Kammer angehört; 2. daß statt drei insgesamt sechs Vertreter der Landwirtschaft, wovon drei bäuerliche Kleinbesitzer sein müssen, der ersten Kammer angehören; 3. daß zwei Handwerker (statt einer) derselben angehören und vier Vertreter der Handelskammern statt drei. Eine Beschränkung der Zahl der vom Kaiser zu ernennenden Mitglieder war nicht zu erreichen.

c) Wahlrecht und Wahlkreiseinteilung für die zweite Kammer.

Das Reichstagswahlrecht ist für die zweite Kammer erreicht worden; jedes Pluralwahlrecht wurde abgelehnt; nur dreijähriger Wohnsitz in Elsaß-Lothringen wurde gefordert. Die Wahlkreiseinteilung, welche erst ganz durch kaiserliche Verordnung erfolgen sollte, ist nun im Gesetze festgelegt, so gut es ging; der erste Entwurf der Regierung enthielt eine auffallende Zurücksetzung des Zentrums und kühne Wahlkreisgeometrie. Auf Antrag des Zentrums wurde nun gemäß den jahrelangen Wünschen und Anträgen der reichsländischen Abgeordneten beschloffen:

„Die zweite Kammer wird aus 60 Abgeordneten gebildet.

Hiervon entfallen: Altkirch 2, Colmar 3, Gebweiler 2, Mülhausen 6, Rappoltsweiler 2, Thann 2, Straßburg Stadt 6, Straßburg Land 3, Erstein 2, Hagenua 3, Molsheim 2, Schlettstadt 2, Weißenburg 2, Zabern 3, Metz Stadt 2, Metz Land 3, Bolchen 2, Château-Salins 2, Diedenhofen Ost 2, Diedenhofen West 2, Forbach 3, Saarburg 2, Saargemünd 2 Abgeordnete, in Summa 60 Abgeordnete.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Innerhalb der einzelnen Verwaltungskreise werden die Wahlkreise durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats unter tunlichster Anlehnung an die bestehende Kantoneinteilung in der Weise abgegrenzt, daß die Bevölkerung des Verwaltungskreises möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wahlkreise verteilt wird. Die Wahlkreise müssen örtlich zusammenhängen.“

Bei tüchtiger Arbeit kann das Zentrum in den Reichslanden die Mehrheit in der zweiten Kammer erlangen, wenigstens ist diese Wahlkreiseinteilung kein Hindernis, das die Erreichung des Zieles unmöglich macht.

„Wir haben der Vorlage, trotzdem die Wahlkreiseinteilung nicht in das Gesetz hineingebracht worden ist, zustimmen können, einmal deshalb, weil in Zukunft Abänderungen nur durch die elsass-lothringische Gesetzgebung möglich sind, und zweitens deswegen, weil in dem Gesetz hier doch nach objektiven Momenten, soweit es irgend möglich ist, festgelegt ist, wie in der kaiserlichen Verordnung, die dafür vorgesehen ist, die Wahlkreiseinteilung gemacht werden soll. (Sehr richtig! in der Mitte) Wir sind der Meinung, daß diese objektiven Momente, die hier festgestellt sind, eine Garantie geben, soweit das überhaupt möglich ist, für eine gute, für eine gerechte Wahlkreiseinteilung, und ich meinerseits möchte noch persönlich der Ansicht Ausdruck geben, daß ich unmöglich annehmen kann, daß der Reichskanzler und der Bundesrat, der ja damit einverstanden sein muß, dem



Kaiser eine Verordnung über die Wahlkreiseinteilung vorlegen werden, die irgendwie ein tendenziöses Bestreben nach der einen oder anderen Seite hin erkennen ließe; denn das wäre das geeignetste Mittel, um dieses große, neue Werk von vornherein zu discredittieren (sehr richtig! in der Mitte), von vornherein in eine üble Aufnahme bei der Bevölkerung zu bringen. Deswegen ist es meine Überzeugung, daß aus politischer Klugheit schon die Wahlkreiseinteilung gerecht ausfallen muß.“ (Abg. Dr. Zehnter, 184. Sitzung vom 26. Mai 1911. St. B. S. 7126)

#### d) Das Budgetrecht der zweiten Kammer

ist ein ungemein weitgehendes, es lautet:

„Der Landeshaushaltsetat wird alljährlich durch Gesetz festgestellt. Die Gesetzentwürfe über die Feststellung des jährlichen Landeshaushaltsetats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt und von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt. Im Etatsentwurf nicht vorgesehene Ausgaben oder Erhöhungen von Ausgabe posten über den Betrag der von der Landesregierung vorgeschlagenen Summe können von der zweiten Kammer ohne Zustimmung der Regierung in den Etat nicht eingesetzt werden.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur erhoben werden, soweit sie in den Haushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze geordnet sind. Nach dem Ablauf eines Etatsjahres bleibt die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des neuen Etatsgesetzes ermächtigt, Schatzanweisungen auszugeben, soweit die Einnahmen aus den auf besonderen Gesetzen beruhenden Steuern und Abgaben nicht ausreichen, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskasse zu erfüllen, Bauten, die auf Grund eines dem Landtag vorgelegten und von ihm genehmigten Bauanschlages ausgeführt werden, fortzusetzen und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und fortzuführen.“

„Nicht minder wichtig ist, was in dem Budgetrecht der Zweiten Kammer mit ihrem Vorrecht liegt, das der Zweiten Kammer bei nur einigem Geschick den Drücker und den Hebel in die Hand gibt, die Erste Kammer mag sich noch so sehr dagegen wehren und die Regierung und die Zusammensetzung der Ersten Kammer mag eine noch so mangelhafte sein — ich halte sie für eine mangelhafte; das zu verschweigen habe ich gar keinen Grund. Dieses Budgetrecht geht weiter als die Befugnis der Volksvertretung in manchen deutschen Bundesstaaten; z. B. wir in Württemberg haben kein so weitgehendes Budgetrecht in der Zweiten Kammer (hört! hört! in der Mitte), weil hier durchgezählt werden muß, wenn etwa eine Ablehnung des Etats erfolgt und daher die Zahl und die Zusammensetzung der Ersten Kammer eine ganz andere Bedeutung gewinnt als bei Elsaß-Lothringen.“ (Abg. Gröber, 182. Sitzung vom 23. Mai 1911 St. B. S. 7077)

Und ebenso der badische Abg. Dr. Zehnter:

„Auch ist die Zweite Kammer mit einem Budgetrecht ausgestattet, das annehmbar ist und hinausgeht über die budgetrechtlichen Befugnisse der Zweiten Kammern in anderen Bundesstaaten (sehr wahr!) die eine alte Verfassung von vielen Jahrzehnten her haben, so daß wir auch unter diesem Gesichtspunkt der Vorlage unsere Zustimmung glauben geben zu können.“ (184. Sitzung vom 26. Mai 1911 St. B. S. 7126)



e) Die religiösen Verhältnisse

wurden durch einen Antrag der Reichspartei in die Verfassung hineingezogen; dem ersten Antrag derselben, der das bestehende Landesrecht auf diesem Gebiete in die Verfassung aufnehmen wollte, setzte das Zentrum entschiedenen Widerspruch entgegen, da hierdurch alles alte Polizeigerümpel aus der Zeit der ersten Republik sanktioniert worden wäre, auch jene Gesetze, die die Kirche verworfen hat. Man einigte sich schließlich in der 5. Lesung auf folgende Fassung:

„Das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 292) wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.“

Dieses Reichsreligionsgesetz war stets eine Stütze des Zentrums gewesen, als es den Toleranzantrag begründete; es garantiert die volle staatsbürgerliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Konfessionen und entspricht dem Programm des Zentrums, das für ein zu  $\frac{3}{4}$  katholisches Land gerne eine solche Sicherung der konfessionellen Minderheit gab. — Ein Antrag der Konservativen und einiger Elsässer wollte in zweiter Lesung im Plenum die Konfessionalität der Volksschule in die Verfassung aufgenommen wissen, nachdem darüber in der Kommission nicht geredet worden war. Ein Antrag Dr. Will (II. Sess. 1910/11 Druckf. Nr. 1046) lautet:

„In den Gemeinden, in denen Kinder der verschiedenen anerkannten Religionsbekenntnisse vorhanden sind, sind besondere Elementarschulen für die Kinder, welche einem dieser Bekenntnisse angehören, einzurichten. Der Bezirkspräsident bestimmt die Fälle, in welchen vorläufig eine Gemeinde in Anbetracht gewisser Verhältnisse Elementarschulen für Kinder von verschiedenen anerkannten Religionsbekenntnissen einrichten darf.“

Den religiösen Unterricht in den Volksschulen sowie in den öffentlichen und privaten Unterrichtsanstalten leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Bestimmung der Katechismen und Religionsbücher kommt der betreffenden kirchlichen Behörde zu. Den Religionsunterricht dürfen nur von der zuständigen kirchlichen Behörde dazu ermächtigte Personen erteilen und prüfen.“

Gegen diesen Antrag führte der Abg. Gröber in der zweiten Lesung aus:

„Was uns die Anträge, und zwar sowohl die Anträge von konservativer Seite wie die Anträge der Herren Dr. Will und Genossen, etwas verdächtig machen muß, das ist die Tatsache, daß die Herren Antragsteller ja bereits erklärt haben, sie wollen unter allen Umständen gegen das Gesetz stimmen. (Sehr richtig! links.) Also sogar, wenn der Sprachenparagraph abgelehnt werden sollte, werden sie doch gegen das Gesetz stimmen. (Sehr richtig!)“

Mit solchen Kollegen zu unterhandeln, das muß man bleiben lassen, das hat keinen Zweck. (Sehr richtig!) Man wird — ich sage das, ohne den Herren irgendwie einen persönlichen Vorwurf machen zu wollen — an die Taktik erinnert, die Herr v. Oldenburg uns heute bekannt hat. (Sehr gut!) Nachdem Herr



v. Oldenburg in der Kommission gehört hatte, die verbündeten Regierungen legten ein entscheidendes Gewicht auf eine gewisse Bestimmung, hat er sich angestrengt, das Gegenteil in die Kommissionsbeschlüsse hineinzubringen. (Sehr gut!) Ich sage nicht, daß das ein Unrecht sei. Jeder mag es innerhalb der Schranken der Geschäftsordnung mit seiner Abstimmung halten, wie er will. Aber als ernsthaft gemeint, ernsthaft im Sinne eines Hinwirkens auf das Zustandekommen des Gesetzes, kann ein solches Verhalten nicht aufgefaßt werden; aber freilich als ernsthaft im Sinne des Kaputtmachens des Gesetzes. (Sehr richtig!) Da ist es sehr ernst gemeint, und die Anträge der Herren Dr. Will und Genossen sind in dieser Richtung auch sehr ernst gemeint. (Heiterkeit und sehr richtig! links.) Wie kommt es denn, daß die verehrten Herren Kollegen nicht einmal durch ihre Freunde im elsäß-lothringischen Landesauschuß einen solchen oder ähnlichen Antrag bezüglich der Konfessionalität der Schulen eingebracht haben? Da hätten sie doch Gelegenheit gehabt! Warum ist denn das nicht geschehen? Warum haben iodann die Herren bei der viermonatlichen Kommissionsberatung mit allen ihren Zwischenfällen, mit allen ihren langen Beratungen und Pausen nicht den Gedanken gefaßt, daß sie solche Anträge der Kommission unterbreiten sollen? Auch das ist nicht geschehen, meine Herren. Und wenn nun die konservative Partei mit einem Antrage kommt, der ihrer Haltung im preußischen Abgeordnetenhaus so direkt widerspricht, so ist man doppelt berechtigt, in die Ernsthaftigkeit des Antrags zugunsten des Gesetzes Zweifel zu setzen.

Herr Dr. Will hat zunächst einen Antrag vorgelegt, der Ausnahmen von der Konfessionalität der Volksschule zulassen wollte entsprechend dem in Elsaß-Lothringen noch geltenden französischen Gesetz vom 15. März 1850. Es sollte nämlich von dem Prinzip der Konfessionalität folgende Ausnahme statuiert werden:

Der Bezirkspräsident bestimmt die Fälle, in denen vorläufig eine Gemeinde in Anbetracht gewisser Verhältnisse Elementarschulen für Kinder von verschiedenen anerkannten Religionsbekenntnissen einrichten darf.

Es wäre sehr nahe gelegen, zu fragen: wie lange dauert das „vorläufig“? Das „vorläufig“ in dem französischen Gesetz gilt jetzt schon seit 1850; da muß sich doch eine gewisse Praxis entwickelt haben. Wie lange würde aber das „vorläufig“ dauern, wenn es in der Reichsgesetzgebung aufgenommen würde? Hat das die Bedeutung, daß es nur wenige Monate oder wenige Jahre dauern dürfte, oder daß das „vorläufig“ vielleicht bis zum Ende aller Zeiten, bis zum jüngsten Gericht fortdauern könnte? „In Anbetracht gewisser Verhältnisse“ soll der Bezirkspräsident Simultanschulen gestatten können. Ueber diese „gewissen Verhältnisse“ hat uns der Herr Antragsteller sehr im Ungewissen gelassen. Es hätte also der Bezirkspräsident nach diesem ursprünglichen Antrag in allen Fällen, wo er es überhaupt für angezeigt erachtet, eine Simultanschule zulassen können. Daß das natürlich gegen das Prinzip der Konfessionalität der Volksschulen wäre, ist selbstverständlich. Der Herr Antragsteller hat daher seinen Antrag berichtigt und hat diesen Satz als Druckfehler gestrichen. (Heiterkeit.) Das war allerdings ein verfehlter Druck, das muß ich zugeben. (Heiterkeit.) Aber ein bloßes Versehen war es wohl kaum. Jetzt lautet der Antrag anders. Jetzt wird der Fehler nach der entgegengesetzten Seite gemacht, wie schon Herr Delsor zugeben mußte; er sah den Einwand kommen. Das liegt ja auch sehr nahe. Da braucht man sich gar nicht den Kopf zu zerbrechen. Jetzt wird verlangt, daß

in den Gemeinden, in denen Kinder der verschiedenen anerkannten Religionsbekenntnisse vorhanden sind, besondere Elementarschulen für die Kinder, welche einem dieser Bekenntnisse angehören, einzurichten sind.

Also, meine Herren, wenn nur ganz wenig Kinder da sind, so müßte für diese zwei oder drei oder fünf Kinder eine konfessionelle Sonderschule von Reichs wegen eingeführt werden. Daß das nicht möglich ist, meine Herren, auch wenn man noch so sehr auf dem konfessionellen Standpunkt steht, das bedarf keiner Aus-



führungen, und deshalb glaube ich, nicht zu weit zu gehen, wenn ich annehme: das sind Anträge, die den Zweck und die Bestimmung haben, das Zustandekommen des Gesetzes zu erschweren oder möglichst zu vereiteln. (Sehr richtig!) Es sind Prügeln, die man dem Gesetz in den Weg wirft.“

(182. Sitzung vom 23. Mai 1911. St. B. S. 7077)

Einer Regelung der Schulfrage durch den Reichstag hat sich das Zentrum stets widersetzt; wer hier die Konfessionalität festsetzen will, läuft Gefahr, daß im Reichstag auch einmal die Simultanschule oder religionslose Schule bestimmt wird.

#### f) Der Sprachenartikel.

Durch vier Lesungen in der Kommission machte der Reichsparteiler von Dirschen den Versuch, auch die Sprachenfrage in der Verfassung zu regeln; aber er fand nie eine Mehrheit. Die Regierung verhielt sich zunächst ebenfalls ablehnend, da sie kein Bedürfnis für eine solche Regelung anerkannte. Als aber das Entgegenkommen bei den Bundesstimmen gegeben wurde, legte die Regierung hohen Wert darauf, daß auch die Reichspartei für das Gesetz stimme; diese aber erklärte, daß sie nur zustimme, wenn die Sprachenfrage geregelt werde. So fand sich schließlich in der Kommission eine sehr große Mehrheit für folgende Formulierung:

„Die amtliche Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften, sowie die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes ist die deutsche.

In Landesteilen mit überwiegend französisch sprechender Bevölkerung können auch fernerhin Ausnahmen zu gunsten der französischen Geschäftssprache nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) zugelassen werden. Desgleichen kann der Statthalter den Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache entsprechend der bisherigen Übung auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichts- wesen, vom 12. Februar 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37) auch ferner- hin zulassen.“

Zur Erläuterung des Antrages sei folgendes angeführt:

Der neue § 24 b sagt zunächst in seinem Absatz 1: „Die amtliche Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften, sowie die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes ist die deutsche.“ Damit wird ein Grundsatz an die Spitze gestellt, der in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Lande und in einem Lande, dessen Bevölkerung zum weitaus größten Teile das Deutsche zur Muttersprache hat, sozusagen als selbstverständlich anzusehen ist und auch dem bisherigen rechtlichen und tatsächlichen Zustand in Elsaß-Lothringen entspricht. Immerhin ist Elsaß-Lothringen ein zweisprachiges Land; ein kleinerer Teil seiner Bevölkerung gehört der französischen Sprache an, und deshalb war und ist es notwendig, von dem oben angeführten Grundsatz Ausnahmen, wie sie die Natur der Dinge erfordern, zu gunsten der französischen Sprache zuzulassen. Das Nähere darüber ist zurzeit bezüglich der amtlichen Geschäftssprache (Geschäftssprache vor den Verwaltungsbehörden und Verwaltungskollegien) durch das elsäß-lothringische Staatsgesetz vom 31. März 1872, bezüglich der Unterrichtssprache an den niederen und höheren Schulen durch den § 4 des elsäß-lothringischen Landesgesetzes über das Unterrichts- wesen vom 12. Februar 1873 geregelt.

Bezüglich der amtlichen Geschäftssprache will der neue § 24 b den zurzeit bestehenden Rechtszustand uneingeschränkt aufrechterhalten. Der § 24 b bestimmt in seinem Absatz 2 Satz 1: „In Landesteilen mit überwiegend französisch



sprechender Bevölkerung können auch fernerhin Ausnahmen zugunsten der französischen Geschäftssprache nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 zugelassen werden.“ Jede Ausnahme, die also in bezug auf die amtliche Geschäftssprache nach dem Gesetz von 1872 zulässig ist, soll also auch nach § 24 b des Verfassungsgeszentwurfs in Zukunft zulässig bleiben.

Was aber die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes anbelangt, so fährt der Abg. des § 24 b nach seinem oben angeführten Satz 1 im Satze 2 also fort: „Desgleichen kann der Statthalter den Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache entsprechend der bisherigen Uebung auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 auch fernerhin zulassen.“ Der angeführte § 4 des Gesetzes von 1873 aber bestimmt: „Der Reichstanzler (jetzt der Statthalter) ist ermächtigt, über die . . . die Unterrichtssprache bei einer jeden Schule Regulative zu erlassen und deren Befolgung durch Inspektionen zu sichern.“ Von der hier gegebenen Befugnis, Regulative in betreff der Unterrichtssprache zu erlassen, ist von dem Statthalter im Laufe der Zeit mehrfach Gebrauch gemacht worden. Und diese Befugnis soll dem Statthalter nach § 24 b Abf. 2 Satz 2 auch zukünftig erhalten bleiben, jedoch mit einer Beschränkung: Nach § 4 des Gesetzes von 1873 konnte der Statthalter in seinen Regulativen die französische Sprache bald mehr, bald weniger zulassen, wie sein Ermessen es für gut fand. Nach dem projektierten § 24 b aber soll er den Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache nur noch zulassen können, „entsprechend der bisherigen Uebung“, d. h. entsprechend der Uebung, wie sie auf Grund der bisher erlassenen Regulative besteht, nicht aber über diese Uebung hinaus. Nun bestehen unseres Wissens begründete Beschwerden über den gegenwärtigen Zustand nicht; dieser Zustand genügt den billigen Anforderungen. Darüber hinaus das Französische noch weiter zuzulassen, liegt demnach auch kein Anlaß vor. Es ist dies um so weniger der Fall, als im Laufe der Zeit in den französisch sprechenden Gebietsteilen die Bevölkerung mit der deutschen Sprache vertrauter geworden ist, und das Maß, was an Zulassung der französischen Sprache bisher genügend war, demnach umsomehr auch in Zukunft genügend sein muß. Die französische Sprache in Zukunft über das genügende Maß hinaus als Unterrichtssprache in den Schulen begünstigen, kann nicht Aufgabe des Reiches sein, dessen Sprache die deutsche ist und grundsätzlich auch in Elsaß-Lothringen sein und bleiben muß. Ueber den Gebrauch des Französischen bei der Erteilung von privatem Unterricht außerhalb der Schulen enthält der § 4 des Gesetzes von 1873 keine Vorschriften und somit auch nicht der § 24 b, der nur auf den § 4 von 1873 verweist.

Auf Anfrage des Abg. Dr. Schädler erklärte Staatssekretär Delbrück am 23. Mai 1911 über die Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung folgendes:

„Nach § 4 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 12. Februar 1873 hat der Statthalter die Befugnis, nach völlig freiem Ermessen über die Unterrichtssprache Regulative zu erlassen. Es ist von dieser Befugnis dahin Gebrauch gemacht, daß die Unterrichtssprache in der Regel die deutsche sein müsse. Dementsprechend soll jetzt reichsgesetzlich festgelegt werden, daß die Unterrichtssprache die deutsche sein soll. Würden hiervon keine Ausnahmen zugelassen, so würde damit das Französische als Unterrichtssprache ausgeschlossen sein. Eine Ausnahmebestimmung, wie sie zugunsten des Französischen vorgeesehen ist, ist daher bei den Sprachverhältnissen des Landes notwendig.“

Durch diese Ausnahmebestimmung werden zunächst die Regulative aufrecht erhalten, die jetzt zugunsten des Französischen als Unterrichtssprache bestehen. In Zukunft wird der Statthalter durch die Gesetzesworte „entsprechend der bisherigen Uebung“ weitergehende Ausnahmen als bisher nicht zulassen können. Er wird aber auf der anderen Seite, soweit es das Bedürfnis



erfordert, das heißt, soweit der in den bestehenden Regulativen angenommene Prozentsatz der das Französische als Muttersprache sprechenden Kinder gegeben ist, auch verpflichtet sein, die Ausnahmen in dem bisherigen Umfange zuzulassen." (182. Sitzung vom 23. Mai 1911 St. B. S. 7169)

Der Antrag wurde sodann mit 219 gegen 101 Stimmen (Konservative, Wirtschaftliche Vereinigung, Polen, Elsässer und 23 Zentrumsabgeordnete) angenommen.

Bei der Beratung der Verfassung Elsaß-Lothringens hielt der Abg. von Oldenburg eine auffallend scharfe Rede gegen den Reichskanzler; wir entnehmen derselben folgende Sätze:

„Ich bedaure es, Herr Reichskanzler —, daß meine Partei in dieser Frage vollkommen außer Fühlung gekommen ist mit dem Herrn Reichskanzler und mit dem Präsidenten des preussischen Staatsministeriums. (Sehr richtig! rechts) Denn wir erblicken in dieser Sache einen Schlag gegen die Ehre und gegen das Ansehen Preußens. (Lebhafte Rufe: Oho! links. — Zustimmung rechts) Das offen auszusprechen, ist unsere Pflicht und Schuldigkeit, und das verlangen die Kreise, die wir vertreten, im Lande von uns; ob uns das angenehm ist, hier auszusprechen oder nicht, das tut nichts zur Sache. . . . (Sehr richtig! rechts) Der Herr Reichskanzler hat vollkommen recht, wenn er sagt, daß bei dieser Einigung alle Opfer gebracht haben, unsere Fürsten voran, die Fürsten aller deutschen Stämme, auch der König von Preußen. Im Privatleben gilt gewiß der Satz: „Edel sei der Mensch (Lachen bei den Sozialdemokraten), hilfreich und gut.“ Aber im Leben der Völker ist die Betätigung dieses Satzes nie von Segen begleitet gewesen. Das ist nicht der Fall gewesen vom kandinischen Joch bis zu Olmütz, und deshalb glauben wir, daß die Stellung Preußens, wie sie im Bundesrate war, das äußerste Maß desjenigen darstellt, was vom preussischen Standpunkte aus konzediert werden konnte, und daß der Fürst Bismarck dieses Maß getroffen hat, . . . wer noch vor acht Tagen wie ein Winkelried die Speere auf sich gerissen hätte, um die Regierung in dem Kampf gegen die Sozialdemokratie zu unterstützen, der würde das heute gar nicht mehr verantworten können, weil diese nationale Vorlage nicht zustandekommen kann ohne Hilfe von Ihnen, meine Herren Sozialdemokraten! (Hört! hört! — Zurufe und Unruhe) Nun hat der Herr Reichskanzler sehr richtig gesagt, er könne Sie nicht daran hindern, zu stimmen, wie Sie wollen, ebensowenig wie er uns daran hindern kann, und selbstverständlich, meine Herren, können wir Sie auch nicht daran hindern, wenn Sie einmal mit uns stimmen. Aber eins möchte ich sagen: ich danke denjenigen Herren, die das Kompromiß inauguriert und gefördert haben, daß sie uns Konservative am Schluß der Verhandlungen ausließen. Wir können nicht über das Maß der Macht des Deutschen Kaisers in Elsaß-Lothringen und über den Punkt der preussischen Stimmen im Bundesrat mit den Sozialdemokraten verhandeln. Das werden wir nicht tun, solange die Kaiserliche Standarte über dem Schloß in Berlin weht. (Zwischenrufe bei den Sozialdemokraten) Das verbietet uns der Respekt vor der Stellung unseres kaiserlichen Herrn, das verbietet uns unser Gewissen und das verbietet uns die Geschichte unseres Vaterlandes und unserer Partei.“ (182. Sitzung vom 23. Mai 1911 St. B. S. 7056)

4. Eine neue Kaiserdebatte suchte die Sozialdemokratie durch folgende Anfrage heraufzubeschwören:

„Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun in Ausföhrung der im November 1908 vom Fürsten Bülow als verantwortlichem Reichskanzler und zugleich im Namen des Kaisers dem Reichstage abgegebenen Erklärungen,



die durchbrochen worden sind durch die in diesem Jahre in Königsberg i. Pr. und in anderen Orten vom Kaiser über seine staatsrechtliche Stellung abgegebenen Erklärungen?“ (II. Sess. 1910/11 Druckf. Nr. 541)

Am 26. November 1910 fand die Besprechung statt. Abg. Ledebour begründete die Anfrage mit dem Hinweis auf die Kaiserrede und erklärte dabei:

„Ueber unsere Ziele herrscht ja gar kein Zweifel, wir machen niemals ein Sehl daraus, wir bekennen ausdrücklich, daß wir eine republikanische Partei sind, daß die Verwirklichung des Sozialismus, der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung nur möglich ist mit republikanischen Formen. (Hört! hört! in der Mitte) Es muß dahin einmal auch bei uns kommen, genau so gut, wie es in andern Ländern schon vor der Verwirklichung des Sozialismus zu republikanischen Einrichtungen gekommen ist und vor unseren Augen kommt.“ (87. Sitzung vom 26. Nov. 1910 St. B. S. 3173)

Reichskanzler von Bethmann Hollweg faßte seine Antwort in die Sätze zusammen:

„Persönliche Unverantwortlichkeit des Königs, Selbständigkeit und Ursprünglichkeit des monarchischen Rechts, das sind Grundgedanken des preußischen Staatslebens, die auch in der Periode konstitutioneller Entwicklung lebendig geblieben sind. Gibt ihnen der König von Preußen in der alten preußischen Krönungsstadt in der durch die Tradition geheiligten Formel: „von Gottes Gnaden“ Ausdruck, beruft er sich im Gegensatz zu Tagesmeinungen auf sein Gewissen als auf die Richtschnur seines Handelns, so geschieht dies in dem Bewußtsein der Fülle seines Rechts und seiner Pflichten. (Bravo! rechts. — Sehr richtig! bei den Nationalliberalen) In dieser Auffassung von der Stellung des Kaisers und Königs stehe ich auf verfassungsmäßigem Boden. (Sehr richtig! rechts) Diesen Boden werde ich festhalten und werde ihn verteidigen getreu der mir obliegenden Verantwortlichkeit, die ich mir nur durch mein Amt und durch meine politische Ueberzeugung bestimmen lasse.“ (87. Sitzung vom 24. Nov. 1910 St. B. S. 3174)

Abg. Dr. Frhr. von Hertling präziserte die Stellung des Zentrums dahin:

Ich glaube sagen zu können, daß wir Zentrumsleute alle überzeugte Monarchisten sind. (Sehr richtig! in der Mitte.) Ich glaube aber auch ebenso sagen zu können, daß wir Zentrumsleute als ein notwendiges Requisite des echten Monarchisten gerade jenen Stolz vor Königsthronen ansehen, der zuvor hier erwähnt wurde. Wir drängen uns nicht an den Thron — — (lebhafteste Zustimmung in der Mitte, lebhafter Widerspruch links), wir drängen uns nicht an den Thron (sehr wahr! in der Mitte), wir haben das nie getan, weil wir immer der Ueberzeugung gewesen sind, daß nur das stützt, was auch gelegentlich widersteht und widerstrebt. (Bravo! in der Mitte.) Der dem modernen Staatsrecht angehörige Ausdruck: der König regiert aus eigenem Recht, — enthält eine Absage gegen mittelalterliche Vorstellungen, wonach das Recht des Königs aus anderen Quellen abgeleitet wurde. Wenn in der konstitutionellen Monarchie der König aus eigenem Recht regiert, so heißt das, daß er regiert, nicht weil ihm die Königswürde von einer höheren Instanz übertragen worden ist, sondern weil er der König ist. In der konstitutionellen Monarchie regiert der König aus eigenem Recht, aber in Ausübung dieses Rechts ist er nach bestimmten Richtungen an die Mitwirkung der Volksvertretung gebunden. (Sehr wahr! in der Mitte.)

Kaiser Wilhelm hat weder in Königsberg noch in Marienburg noch in Beuron noch anderswo angedeutet, daß er diesen zweiten Lehrsatz des konstitutionellen



Staatsrechts nicht anerkennen. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts.) Er spricht immer von seiner in den Grenzen der Verfassung sich bewegenden Verantwortlichkeit. Beides gehört zusammen: das eigene Recht des Monarchen und die Mitwirkung der Volksvertretung nach bestimmten Richtungen hin, wonach also bei uns in der konstitutionellen Monarchie in Deutschland der Etat und die Gesetze nicht ohne Mitwirkung des Parlaments zu Stande kommen; durch die Betonung des eigenen Rechts des Monarchen ist dem in keiner Weise Abbruch getan.

Nun hat König Wilhelm sich noch weiterhin zum Gottesgnadentum bekannt. Das scheint ja ganz besondere Anstöße erregt zu haben. Er hat dieser seiner Anschauung Ausdruck gegeben, indem er an den Vorgang seines Großvaters Kaiser Wilhelms I. erinnerte; er hat diesen seinen Gedanken weiter noch dahin ausgedrückt, daß er sich und seinen Großvater als Arbeiter im Auftrage des höchsten Herrn hingestellt hat. Er hat weiter in Beuron gesagt — und lediglich wieder in Ausführung dieses Gedankens —, daß die Krone, die er trage, nur dann einen Erfolg verbürge, wenn sie sich gründe auf das Wort und die Persönlichkeit des Herrn. Wer in der Formel „von Gottes Gnaden“ sofort an mythischen Ueberchwang, an theokratische Annahmen, an selbstherrliche Neigungen denkt, der zeigt doch, wie mangelhaft seine staatsrechtlichen und historischen Kenntnisse sind. (Sehr wahr! in der Mitte und rechts.) Das Königtum von Gottes Gnaden, wie wir das heute in der modernen Welt noch anerkennen, besagt eben nur, daß der König aus eigenem Recht regiert, daß er regiert, weil er der König ist, daß er regiert, weil die bestimmten geschichtlich gewordenen Verhältnisse, die dann entweder befestigt worden sind durch das Gewohnheitsrecht oder ausdrücklich niedergelegt sind in Gesetz und Verfassung, ihn zum Throne berufen, und es keiner Uebertragung bedarf. In dieser geschichtlichen Fügung, die zur Errichtung der Throne, und zur Berufung des einzelnen, der an den Stufen des Thrones geboren ist, zur Königswürde führt, erblickt die christliche Auffassung „Gottes Gnade“, die Fügung Gottes in der Geschichte. (Sehr richtig! in der Mitte.) Einen anderen Sinn hat das Wort in der modernen Welt nicht. Wenn König Wilhelm von sich sagt, daß er sich als ein auserlesenes Werkzeug des höchsten Herrn betrachtet, so ist dies eine Bekundung eben dieser Auffassung, zugleich aber die Anerkennung der daraus sich ergebenden Pflicht; sie besagt, daß, wenn eine höhere Fügung ihn auf diese auserlesene, die höchste Stelle im Staat gesetzt hat, er sich auch der vollen Verantwortlichkeit, die damit verbunden ist, bewußt ist. (Bravo! in der Mitte und rechts.) Es ist schlechterdings kein Grund, an diesen Worten des Königs Kritik zu üben.

Meine Herren, das vielbewunderte andere Königswort, daß der König der erste Diener des Staates sei, ist nur so lange kein Bekenntnis zum Absolutismus, als der oberste Träger der Staatsgewalt sich gebunden weiß an eine über ihm stehende höhere Macht, sich gebunden weiß an ein über ihm stehendes, dem eigenen Willen entzogenes allgemein verbindliches Sittengesetz. (Sehr richtig! in der Mitte.) Und darum ist die Bezugnahme auf das Gottesgnadentum sogar die notwendige Ergänzung der Anerkennung, daß der König über alle irdische Verantwortung hinausgehoben ist. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Es ist schlechterdings kein Grund, in den Aeußerungen des Königs von Preußen, die er unter den auf ihn einströmenden großen historischen Erinnerungen getan hat, ein Verstoß gegen die Verfassung zu erblicken. Wenn der Kaiser weiter gesagt hat, daß er an seiner gewissenhaft erkannten Pflicht festhalten werde, ohne sich um Tagesmeinungen zu kümmern, so muß auch da eine sehr gewalttätige Interpretation vorgenommen werden, um diese Worte in dem Sinne zu deuten, daß sie irgend etwas Verfassungswidriges enthalten sollen. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts.) Meine Herren, wer sein Gewissen zum Ratgeber nimmt, zur letzten und höchsten Instanz, damit es ihn führe auf den schwierigen Wegen, die heutzutage dem Monarchen gesteckt sind, der hat durchaus auch das Recht, zu sagen: um die wechselnden Tagesmeinungen kümmere ich mich nicht, sondern ich tue, was Recht und Gewissen mir vorschreibt.



Der König von Preußen und der Deutsche Kaiser hat in seinen Aeußerungen zugleich ein Bekenntnis zum Christentum abgelegt. Soll das vielleicht Anstoß erregen? (Sehr richtig! in der Mitte und rechts und Zurs: Das ist es!) Wenn heutzutage jeder unreife Bursche, der gar keine Ahnung von den Problemen hat, mit denen die Menschheit seit Jahrtausenden ringt, der gar keine Kenntnis von der Fülle der Fragen, die sich uns aufdrängen, die wir, in die Vergangenheit blickend, den Gedanken und Anschauungen der verschiedenen Völker und Zeiten nachgehen oder unsere eigene Weltanschauung nach allen Seiten hin durchdenken und befestigen, — wenn jemand, der von dem allen gar keine Ahnung hat, sich frech zum Atheismus und Materialismus bekennen darf, dann soll es dem Deutschen Kaiser verboten sein, seiner christlichen Gesinnung rüchhaltlos Ausdruck zu geben? (Lebhafter Beifall in der Mitte und rechts.) Ich glaube, daß wir so weit doch noch nicht sind. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts.) Ich glaube, daß diese warmempfundenen Worte des Kaisers und Königs in weiten Kreisen des Volkes und, ich gebe mich der Hoffnung hin, in dem größeren Teile unseres deutschen Volkes freudige Anerkennung finden. (Bravo! in der Mitte und rechts.)

Wenn wir einen Wunsch an diese Worte knüpfen dürfen, so ist es vielleicht nur der, daß zwischen den Worten und Gesinnungen des Kaisers und den Gesinnungen und Taten der maßgebenden Organe volle Harmonie bestehen möge (sehr gut! in der Mitte), daß, wenn der Kaiser im Anschluß an das Wort seines Großvaters dafür eintritt, daß dem Volke die Religion erhalten bleibe, dann nicht irgendwo bürokratische Engherzigkeit der Entfaltung religiösen Lebens und der Verbreitung religiöser Belehrung in den Weg tritt.“ (87. Sitzung vom 20. November 1910. St. B. S. 3177.)

Abg. v. Seydebrand und der Lasa benutzte die Anfrage, „das ernste Wort der Mahnung zu wiederholen, was in anderen Kreisen und von anderem Munde, auch von mir bereits ausgesprochen worden ist: ob die Reichsleitung und wie lange sie es ansehen wird, daß eine derartige Unterwühlung unseres Staats- und Gesellschaftslebens, eine derartige Beeinträchtigung unserer Freiheit und eine derartige Vergewaltigung der loyalen, monarchisch gesinnten Bevölkerung noch erlaubt sein soll.“ (S. 3178)

\* \* \*

Eine außerordentliche Entschädigung an die Mitglieder des Reichstages in Höhe von 700 M. ist für die Tagung im Oktober und November 1911 beschloffen worden. — Zur Förderung der Arbeiten des Reichstages brachte das Zentrum folgende Resolution ein:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Zusammenstellung der Entschließungen des Bundesrats auf die Beschlüsse des Reichstags alljährlich mit dem Reichshaushaltsetat vorzulegen.“ (II. Sess. 1910/11 Druckf. Nr. 773) Die Resolution fand einmütige Annahme.



## B. Die Aufgaben des Reichs.

### I. Pflege des Rechts.

5. Die **Novelle zum Strafgesetzbuch** ist vom Reichstage nur in zweiter Lesung verabschiedet worden. Dabei wurde die Frage des **Schächtverbotes** besonders behandelt, da die Kommission, um jeden Zweifel auszuschließen, auf Antrag des Abg. Gröber folgende Bestimmung aufgenommen hatte:

„Landesrechtliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft über das Schlachten von Tieren eingreifen, sind unzulässig.“

Diese Vorschrift fand die wärmste Unterstützung beim Abgeordneten Gröber, der zur Begründung anführte:

Der Sinn dieses Kommissionsantrags ist der, daß die in den deutschen Staaten tatsächlich bestehenden, teils ausdrücklich, teils stillschweigend anerkannten Religionsgesellschaften sich dieses Schutzes erfreuen sollen. Wenn Sie etwa der Meinung wären, daß das in der Formulierung nicht genügend zum Ausdruck gebracht wäre — man kann ja darüber vielleicht verschiedener Ansicht sein —, so würde von Seiten meiner politischen Freunde kein Hindernis entgegenstehen, das in einer Aenderung der Formulierung zum Ausdruck zu bringen.

Ich begnüge mich also damit, festzustellen, daß es sich, wie aus der ungeheuer lebhaften Agitation der Israeliten zur Genüge entnommen werden kann, wirklich um einen Akt der religiösen Ueberzeugung der gläubigen Juden handelt; denn um die allein handelt es sich zunächst. Man darf auch nicht einwenden, daß manche Juden heutzutage ihre alten Gesetze nicht mehr einhalten. Das ist ja wahr, meine Herren; daselbe kann man aber schließlich bei jeder anderen Religionsgesellschaft sagen (sehr richtig und Heiterkeit); es wäre ein böses Argument, wenn man mit einer solchen Begründung anfangen wollte, gesetzgeberische Maßnahmen bezüglich einer Religionsgesellschaft zu rechtfertigen. (Heiterkeit und Zursif links.) Es bleibt bestehen, meine Herren, daß gerade gläubige Juden, orthodoxe Juden durch ein Schächtverbot sich schwer beeinträchtigt fühlen; und am meisten beeinträchtigt fühlen sich gerade die unbemittelten, armen Juden. Den bemittelten Israeliten macht ein Schächtverbot in einzelnen Kleinstaaten oder Gemeinden nicht viel aus; die lassen sich geschächtetes Fleisch irgendwoher aus einem anderen Bundesstaat des Deutschen Reichs oder aus einer anderen Gemeinde kommen, und, meine Herren, das Reich Neuf ältere Linie oder Schaumburg-Lippe bildet ja, wenn dort Israeliten sich niederlassen sollten, kein so überwindliches Hindernis, sich aus einer nicht allzu großen Entfernung ein richtig geschächtetes Fleisch zu verschaffen. (Heiterkeit.) Das ist ja schließlich sogar im Königreich Sachsen nicht unmöglich gewesen. Aber, meine Herren, eben nur die bemittelten Israeliten können das machen. Für die anderen bedeutet das Schächtverbot eine Auflage, eine Verteuerung des Genusses des Fleisches, und es bedeutet eine Erschwerung insofern auch — und das ist sehr zu beachten —, daß für sie die Kontrolle über das richtige Schächten fehlt, daß sie sich darauf verlassen müssen, wenn sie von fern her Fleisch beziehen, ein ordnungsmäßig geschächtetes Fleisch zu bekommen.

Wenn man eingewendet hat von Seiten der Schächtgegner, daß in Wirklichkeit die Juden gar nicht aus religiösen Gründen an dem Schächtgebot festhalten, sondern aus pecuniären Gründen, weil mit dem Schächten auch gewisse Gebühren



verknüpft sind, so möchte ich mich damit begnügen, darauf hinzuweisen: diese Gebühren müssen die Israeliten bezahlen. Das ist ihre Sache; wenn sie es nicht mehr wollen, werden sie nicht dazu vom Staat gezwungen. Solange aber die Israeliten aus Gewissensüberzeugung die Verteuerung des Fleischgenusses durch Gebühren hinnehmen, haben, glaube ich, Angehörige anderer Glaubensbekenntnisse am allerwenigsten Grund, in diese Fragen hineinzureden. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Meine Herren, bei der Behandlung solcher religiöser Vorschriften oder Gebräuche — ich mache keinen Unterschied — da muß man, glaube ich, mit vollem Recht besondere Vorsicht üben und nicht ohne die allerzwingendsten Gründe in die Gewissensverhältnisse eines Teiles unserer deutschen Staatsbürger hineinregieren wollen. . . .

Meine Partei hat von Anfang an konsequent sich immer zugunsten des Schächters erklärt zur Wahrung der religiösen Freiheit, allerdings aber auch zur Geltendmachung der Ueberzeugung, daß hier sachlich nicht von einer Tierqualerei nach den wissenschaftlichen Gutachten gesprochen werden kann.

Wie wird nun die Frage im Ausland behandelt? Man darf doch auch fragen, wie sich andere Völker und Staaten zu der Sache stellen. Da kann man mit Ausnahme der Schweiz kein Beispiel anführen, daß ein Schächtverbot ergangen ist. In der Schweiz ist im Jahre 1893 durch ein Referendum mit 191 527 Stimmen gegen 127 101 Stimmen das Schächtverbot in die Bundesverfassung als Art. 25 bis aufgenommen worden. Die leitenden Behörden der Schweiz waren aber entgegengesetzter Ansicht — dies hervorzuheben, halte ich für meine Pflicht —, und die betreffenden leitenden Behörden der Schweiz haben es auch unterlassen, auf Grund dieser Verfassungsbestimmung Ausführungsvorschriften ergehen zu lassen. Das zeigt, wie in jenen Regierungskreisen die Auffassung über das Schächten ist. Die übrigen Staaten aber, Frankreich, England, Italien, Oesterreich, haben kein Schächtverbot. Bei uns in Deutschland haben es nur ein paar kleine und kleinste Bundesstaaten und ein paar Stadtschlachthausordnungen, während alle größeren Bundesstaaten entweder von Anfang an kein Schächtverbot erlassen oder, wie Sachsen, es wieder zurückgenommen haben. Ich meine, es ist doch endlich an der Zeit, daß diese Frage dadurch zur Ruhe kommt, daß wir in dem Moment, wo von den verbündeten Regierungen die Gefahr einer Legitimation der einzelnen bundesstaatlichen Gesetzgebungen zum Erlaß eines Schächtverbots hervorgerufen wird, eines Schächtverbots, das gar nicht im Willen der verbündeten Regierungen liegt, derselben entgegentreten, damit nicht irgendwelche Bundesstaaten und Stadtgemeinden in Versuchung geführt werden, auf Grund irgendwelcher vielleicht vorübergehend aufzubringender Mehrheit in ihren Staats- und Stadtparlamenten eine Bestimmung zu erlassen, die vom Standpunkt der Freiheit und des gleichen staatsbürgerlichen Rechts nur verworfen werden kann.

(104. Sitzung vom 12. Januar 1911, St. B. S. 3811)

Das Zentrum und die Linke stimmte geschlossen für den Kommissionsantrag, der Annahme fand. — Nach langen und schwierigen Beratungen, an denen sich besonders die Abg. Dahlem, Gröber und Faßbender beteiligten, ist in der Frage des erhöhten Kinderschutzes beschlossen worden:

„Gleiche Strafe tritt ein, wenn gegen eine noch nicht achtzehn Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstande angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittelst grausamer oder hoshafter Behandlung begangen wird.“



Die Ansichten gehen auf diesem Gebiete sehr weit auseinander. — Die Novelle sah weiter eine Herabminderung des Strafrechts bei kleinen Diebstählen vor; in der Kommission wurde beschlossen:

„Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.“

Im Plenum wurde nach warmer Befürwortung durch die Abg. Dr. Becker (Köln) und Gröber noch folgende Bestimmung aufgenommen:

„Wenn das Betteln in unverschuldeter Notlage erfolgt, so tritt Straflosigkeit ein.“

6. Die **Beratung der Strafprozessordnung** konnte nur begonnen, aber nicht zu Ende geführt werden, obwohl die Kommission ihren sorgfältigen Bericht zeitig erstattet hatte. Vom 6.—10. Februar 1911 wurden einzelne Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes beraten. Abg. Gröber trat dabei in den verschiedenen Fällen für Unabhängigkeit des Gerichts, Besetzung mit ständigen Richtern, Zuziehung von Laien auch in der Berufungsinstanz ein; das Zentrum stimmte in seiner großen Mehrzahl auch für die Zulassung der Volksschullehrer zum Dienste der Schöffen und Geschworenen. Ueber das ganze Werk soll eingehend berichtet werden, wenn es ganz durch beraten ist.

7. Bei der **Beratung des Justizetats** brachte der Abg. Dr. Belzer eine Reihe von Forderungen vor: Erhöhung der Gehührensätze für Zeugen und Sachverständige, Regelung des Luftschiffahrtsrechts; er rügte die Art der Prozeßführung bei den letzten Sensationsprozessen, die viel zu häufige Zuziehung von Sachverständigen. „Die Psychiatrie ist auf dem besten Wege, die Strafrechtspflege vollständig zu ruinieren.“ Mit allem Nachdruck protestierte er gegen Begründung von Urteilen aus dem verflossenen Jahr:

„Der eine Fall betrifft eine Verhandlung vor dem Landgericht Glogau. Dort wurde ein Fleischermeister angeklagt, schlechtes Fleisch und viel Wasser in die Wurst hineingearbeitet zu haben. Er erhielt vier Wochen Gefängnis. Die Urteilsgründe — ich darf sie wohl mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten vorlesen — bejagen folgendes:

Bei der Abmessung hat das Gericht in Betracht gezogen, daß der Schlächtermeister ein gutgehendes, in bester Lage in Glogau gelegenes Fleisch- und Wurstgeschäft hat, daß er sich auch nicht nur des Zuspruchs von Kunden aus niederen Kreisen, sondern aus den besten Kreisen der Stadt erfreut, und daß er das ihm von seinen Kunden geschenkte Vertrauen in schönester Weise mißbraucht hat. (Hört! hört! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten)



Danach muß man beinahe annehmen, daß der Mann ein paar Wochen Gefängnis weniger erhalten hätte, wenn die Würste nicht auch die feineren Mägen der feineren Kundschaft belästigt hätten. (Seiterkeit)

Eine noch viel unbegreiflichere und das Rechtsempfinden tief verletzende Auffassung von Gründen finden wir bei einem Vorgang in Halberstadt, wo ein Installateur wegen tätlicher Beleidigung der Tochter eines hohen Beamten die gebührende Strafe von neun Monaten Gefängnis erhalten hat. Ich möchte auch das kurz vorlesen:

Es handle sich im vorliegenden Falle nicht um ein Mädchen der niederen Stände, deren Ehrgefühl nicht so stark entwickelt sei (hört! hört! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten), sondern um eine Dame aus bester Familie; durch ihre Erziehung und gesellschaftliche Stellung habe sie ein höheres Ehrgefühl, das durch die tätliche Beleidigung des Angeklagten auf das schwerste verletzt wäre. Meine Herren, das ist einfach eine haarsträubende Urteilsbegründung; (sehr richtig! in der Mitte und bei den Sozialdemokraten) denn es stellt ein Attentat dar auf die Ehre der Töchter von über Zweidrittel unseres Volkes. (Sehr richtig! in der Mitte) Ich kann mich nur der Ansicht der „Kölnischen Volkszeitung“ anschließen, welche sagt: eine Differenzierung der Frauenehre erscheint als eine Herabsetzung der Frauenehre überhaupt. Es ist tief bedauerlich, daß es in Preußen einen Richter gibt, der kein Verständnis dafür hat, und es ist weiter bedauerlich, daß der Mann nicht einmal die Klugheit hatte, als er diese Gründe niederschrieb, sich zu sagen, daß er dadurch eine Welle von Empörung und Aufreizung in das Volk hineinwerfen werde.“ (131. Sitzung vom 21. Februar 1911 St. B. S. 4784)

In der Budgetkommission traten die Abg. Erzberger und im Plenum die Abg. Dr. Belzer und Kirsch sehr entschieden für folgende Resolution ein:

„bei Genehmigung der Ausgabe von 120 000 M. für Ausarbeitung eines Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches die Erwartung auszusprechen, daß der Herr Reichsstanzler in die Strafrechtskommission mindestens drei Rechtsanwälte, die Kriminalisten sind, als ständige Mitglieder beruft.“

„Ich wundere mich nur, wenn ein Vertreter der Presse und ein Pädagoge zugezogen werden soll, daß dann nicht auch ein Sachverständiger auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge, der Sozialpolitik zugezogen werden soll; denn ich nehme an, daß das neue Strafrecht auch manche Punkte berühren wird, die auf dem sozialen Gebiet liegen. (Sehr richtig! in der Mitte) Ich möchte deshalb an den Herrn Staatssekretär die Bitte richten, wenn er die von dem Berichterstatter eben erwähnten Personen zuzieht, daß er dann auch diesen Punkt nicht außer acht läßt und auch einen Vertreter der Sozialpolitik in diese Kommission beruft.“ (Abg. Kirsch, 132. Sitzung vom 22. Februar 1911 St. B. S. 4846)

## II. Pflege der Wohlfahrt.

8. Das Gesetz über den Patentausführungszwang ist in den Sitzungen vom 18. Mai und 24. Mai 1911 vom Reichstage in folgender Fassung verabschiedet worden:

„Verweigert der Patentinhaber einem anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem anderen die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.“



Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird. Die Uebertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgegen.

Vor Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents kann eine Entscheidung nach Abs. 1, 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden."

Schon seit Jahren wird in den beteiligten Kreisen Deutschlands, hauptsächlich infolge der Entwicklung unserer Industrie und des wachsenden Einflusses, den der Erfindungsschutz auf die Erzeugung der wirtschaftlichen Güter ausübt, die Auffassung vertreten, daß unter den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen das System des Ausführungszwanges, namentlich in seiner internationalen Geltung, für unsere wirtschaftlichen Interessen schädlich ist. Es wird darauf hingewiesen, daß der Zwang, die geschützte Erfindung nicht nur im Heimatsstaate, sondern auch in anderen Patentländern auszuüben, zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung der Produktion oder gar zur Auswanderung der Industrie führen müsse. Im Falle der Nichtausführung verfallt das Patent zugunsten der fremden Industrie.

31

Namhafte Vertreter der Industrie und der Wissenschaft sowie angesehenere Körperschaften und Vereine, darunter der Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums, sind deshalb für die Beseitigung des Ausführungszwanges und seine Ersetzung durch den Lizenzzwang eingetreten. Auch im Ausland haben diese Bestrebungen Beifall gefunden. Die Association Internationale pour la Protection de la Propriété Industrielle hat auf ihren letzten Kongressen zu Berlin, Nancy und Brüssel sich in demselben Sinne ausgesprochen und entsprechende Beschlüsse gefaßt.

Durch das Abkommen mit den Vereinigten Staaten, deren Gesetzgebung bisher eine Ausführungspflicht nicht kennt, sollen die unserer Industrie im Falle der Einführung des Ausführungszwanges von dort drohenden Nachteile abgewehrt werden. Es ist damit namentlich dem Wunsche derjenigen Industriezweige Rechnung getragen, welche in stärkerem Maße an der Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten beteiligt sind. Nun hat allerdings das Abkommen infolge der Verschiedenheit der derzeitigen Gesetzgebung insofern eine verschiedenartige Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gefolge gehabt, als in Deutschland zwar der amerikanische Staatsangehörige von der Ausführungspflicht kraft Vertragspflicht befreit, der Deutsche ihr aber nach den Vorschriften des Patentgesetzes unterworfen ist. In dieser Beziehung die deutschen Staatsangehörigen den amerikanischen gleichzustellen, erscheint billig und geboten. Dies wird durch das vorliegende Gesetz erreicht, das die Frage des Ausführungszwanges im Sinne der geltend gemachten Wünsche neu regeln will.

Die Abg. Dr. Pfeiffer und Erzberger sprachen sich im Interesse der deutschen Erfinder für das Gesetz aus, das einstimmige Annahme fand.



9. Das Gesetz über die Beseitigung von Tierkadavern ist im Reichstage unverändert noch der Vorlage angenommen worden und dazu folgende Resolution:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: bei den einzelnen Bundesregierungen darauf hinzuwirken, etwa bestehende Abbedereiprivilegien zu beseitigen.“ (II. Sess. 1910/11 Druckf. Nr. 564)

Das Gesetz bestimmt in seinen Hauptteilen:

§ 1. Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen sind, soweit nicht ihre Verwertung zugelassen wird, unschädlich zu beseitigen. Inwieweit und in welcher Weise eine Verwertung von Kadavern und Kadaverteilen zulässig ist, bestimmt der Bundesrat.

§ 2. Die unschädliche Beseitigung hat durch Vergraben an geeigneten Stellen zu erfolgen, soweit sie nicht durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trodene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile geschieht. In letzteren Fällen können die gewonnenen Erzeugnisse als Futtermittel für Tiere, Düngemittel oder in anderer Weise, jedoch nicht zum Genuß für Menschen, verwendet werden.

§ 3. Dem Landesrechte bleibt vorbehalten, für die unschädliche Beseitigung weitergehende Vorschriften als im § 1 Absatz 1 und im § 2 enthalten sind, zu erlassen, sowie das Abbedereiwesen einschließlich des Betriebs der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen in Abweichung von der Gewerbeordnung zu regeln.

An der unschädlichen Beseitigung der Kadaver hat sowohl die Sanitäts-, als auch die Veterinärpolizei ein Interesse; die Unschädlichmachung aller Seuchenkeime, die in den Tierkadavern vorhanden sein können, stellt den Abschluß der für die Bekämpfung der Tierseuchen getroffenen Maßnahmen dar, wie sie in den Viehseuchengesetzen und auch in den Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischschau enthalten sind. Die beste Regelung der Angelegenheit, die von einem einzelnen Bundesstaate getroffen wird, versagt aber, wenn nicht auch in den Nachbarbundesstaaten das Notwendige geschieht. Im Interesse aller Bundesstaaten muß deshalb von Reichs wegen der Grundsatz aufgestellt werden, daß eine unschädliche Beseitigung der Kadaver zu erfolgen hat, und ferner muß vorgeschrieben werden, welches die Mindestanforderungen sind, die in dieser Hinsicht zu stellen sind. Alles übrige kann den Bundesstaaten überlassen werden, die hierdurch in die Lage versetzt werden, die Regelung den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen anzupassen und gegebenenfalls etwa schon erlassene Vorschriften und getroffene Einrichtungen, sofern sie jenen Mindestanforderungen genügen und sich als zweckmäßig erwiesen haben, ohne weiteres beizubehalten. Auf die Aufstellung obigen Grundsatzes allein konnte sich das Reichsgesetz aber nicht beschränken. Es ist vielmehr eine den Anforderungen der neueren Wissenschaft entsprechende Regelung nicht allenthalben vereinbar mit dem in der Gewerbeordnung auch für das Abbedereigewerbe aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit. Letztere hat im Auge das privatwirtschaftliche Interesse sowohl der Viehbesitzer wie der Abbedereigewerbetreibenden, die bei der Freiheit des Gewerbebetriebs am leichtesten in der Lage sind, die in den Kadavern enthaltenen Werte auszunutzen. Diese privatwirtschaftliche Rücksicht muß aber hinter den höheren Gesichtspunkt des Schutzes der menschlichen und tierischen Gesundheit zurücktreten. Es ist daher den Einzelstaaten die Möglichkeit eröffnet worden, das Abbedereigewerbe in Abweichung von der Gewerbeordnung zu regeln, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Ob und inwieweit es hierbei etwa notwendig sein wird, die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte zu beseitigen, eventuell in



welcher Form und auf wessen Kosten dies zu geschehen hätte, ist ebenfalls der Gesetzgebung der beteiligten Bundesstaaten zu überlassen. Eine reichsgesetzliche Regelung erscheint dafür um so weniger angezeigt, als solche Abbedereiberechtigungen nur noch in wenigen Bundesstaaten bestehen — in erheblicher Zahl nur noch in Preußen, hier aber in ganz ungleichmäßiger Verteilung auf die einzelnen Teile des Staatsgebiets — und als die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse dieser privilegierten Abbedereien zu verschiedenartig gestaltet sind, um eine einheitliche Bestimmung über ihre Aufhebung oder Ablösung durch Reichsgesetz zuzulassen.

#### 10. Mit der Abonnentenversicherung befaßte sich folgende Resolution des Zentrums:

„die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die sogenannte Abonnentenversicherung (jede Art Verbindung von Zeitungsabonnement und Versicherung verboten wird.“  
(II. Sess. 1910/11. Drudj. Nr. 776)

Am 20. Mai 1911 wurde dieselbe von dem Abg. Dr. Marcour begründet und von demselben auf das Bedenkliche solcher Versicherungen hingewiesen.

„Nun stellen Sie sich einmal vor, meine Herren, wie das im gewöhnlichen Leben bei dem Zeitungsabonnement zugeht! Bei der überwiegenden Mehrheit der Abonnenten handelt es sich um kleine und geschäftsunkundige, unerfahrene Leute. (Sehr richtig!) Man darf ruhig tausend gegen eins wetten, daß sich unter hundert Abonnenten kaum einer findet, der die kurze Bemerkung: „man verlange die Statuten, die Bedingungen“ beachtet, liest oder sie gar sich kommen läßt. Nein, ihnen allen schwebt nur die große reklamehafte Ueberschrift vor: „Jeder, dem ein Unfall zustößt, bekommt seine tausend Mark ausbezahlt“. — Erst, wenn ihm ein Unfall zugestoßen ist, gehen ihm die Augen auf, dann beginnen die Pladereien und Scherereien. Das wird einem so recht klar, wenn man sich einmal die Bedingungen, die da vorgeschrieben werden, ansieht.

Vor zwei Jahren hatte ich die Ehre, Ihnen hier eine Reihe von Bedingungen aus einer Zeitung vorzutragen. Heute bin ich in der Lage, Ihnen einen Vertrag mit den Bedingungen vorzuzeigen, der zwischen einer schlesischen Zeitung und einer Versicherungsgesellschaft — ich werde auch hier nicht die Namen nennen — geschlossen worden ist. Selbstverständlich werde ich Sie nicht mit der Vorlesung des ganzen Vertrags behelligen; wenn einer der Herren sich dafür interessiert, bin ich gern bereit, ihn zu überreichen. Ich werde mir aber gestatten, mit Erlaubnis des Präsidenten nur einige wenige Sätze vorzulesen.

Da heißt es zunächst in dem Vertrage, der zwischen dem Verlag und der Versicherungsgesellschaft — also nicht mit den Abonnenten — geschlossen ist, im § 4: Gegenwärtiger Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1910, abgeschlossen.

Dann aber heißt es:

Der Bank steht aber auch das Recht zu, unter dieser Zeit diesen Vertrag mit Einhaltung einer jederzeit mindestens einmonatlichen Frist zum Schlusse eines Monats zu kündigen.

(Hört! hört!) Dann kommen drei „wenn“: zunächst, wenn der Verlag die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt; zweitens, wenn das Aufsichtsamt einschreitet; drittens, wenn die von der Bank geleisteten Schadenzahlungen abzüglich 20 Prozent der letzteren die Verwaltungskosten übersteigen.“

(152. Sitzung vom 20. März 1911 St. B. S. 5660)

Die Nationalliberalen verhielten sich ablehnend gegen den Zentrumsantrag und forderten nur eine Denkschrift über diese Materie.



Abg. Giesberts betonte gegenüber der ablehnenden Haltung der Regierung:

„Unsere Presse hat eine größere Mission, und die betrachten wir doch als einen Kulturfaktor ersten Ranges, mit dessen Hilfe wir unser deutsches Volk in seiner ganzen geistigen Entwicklung außerordentlich vorwärts gebracht haben. Die Presse ist die Vermittlerin unserer geistigen Kultur und unserer politischen Ideale und Ideen. Der Meinungsaustrausch der Presse, vor allen Dingen der politischen Presse, bringt es mit sich, daß sich die gesunden Ideen durchringen. Die bedeutungsvollen politischen Zeitungen haben bisher die Abonnentenversicherung nicht eingeführt aus gewissen vornehmen Gründen. Sie wollen es nicht, sie sagen einfach: das stört uns, ein solches Geschäft noch mit unserer Zeitung zu verbinden, und diejenigen, die es einführen müssen, beklagen es stets; denn das ist klar, die Ausgaben, die der Verleger für die Unterstützung der vom Unfall Betroffenen hat, muß er irgendwo herauschlagen. Wo schlägt er sie aber heraus? Auf Kosten des geistigen Teils, oder dadurch, daß er in der Konkurrenz die kleine Presse erdrückt. Ich glaube, wenn die Herren von der nationalliberalen Partei sich einmal in ihren Kreisen erkundigen, so werden sie 90 Prozent Gegner und keine 5 Prozent Freunde finden. Die kleine politische Presse, die so wichtig für die Aufklärung des Volkes ist, leidet am meisten darunter. Wir dürfen ja nicht vergessen, daß gerade wir Abgeordnete und die Regierung ein großes Interesse daran haben, daß die politische Berichterstattung nicht bloß durch die großen Korrespondenzbureaus und Zeitungen geschieht, sondern daß sie auch durch die kleine Provinz- und Kreispresse erfolgt. Aber gerade diese kleine Presse wird durch die Konkurrenz der großstädtischen Presse mit der Abonnentenversicherung totgedrückt.“  
(152. Sitzung vom 27. 3. 1911 St. B. S. 5676)

Der Antrag des Zentrums wurde angenommen.

11. Die Petition über **Aufhebung oder Aenderung des Impfgesetzes** beschäftigte die Petitionskommission (Bericht Nr. 561 der Druck.) und das Plenum am 30. Januar, 1. Februar und 3. Mai 1911. Die Petitionskommission schlug vor: über sämtliche Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Die Abg. Dr. Faßbender und Dr. Pfeiffer beantragten:

1. die dem Reichstage vorliegenden Petitionen zur Beseitigung des Impfwanges dem Herrn Reichskanzler als Material zu überweisen;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des Impfgesetzes, vorzulegen, vorher aber zur Klärung der Frage Material zu unterbreiten, welches durch eine Kommission zu beschaffen ist, der neben Impffreunden auch Impfgegner angehören.
3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in diesem Gesetzentwurfe die Gewissenslausel einzufügen, derart, daß jede Person vom Impfwang zu befreien ist, welche der zuständigen Behörde erklärt, daß sie vor ihrem Gewissen die Impfung ihres Kindes nicht rechtfertigen kann. Physischer Zwang zur Durchführung der Impfung ist in jedem Falle auszuschließen.  
(II. Sess. 1910/11 Druck Nr. 588)

Abg. Erzberger beantragte die Einsetzung einer aus Impfgegnern und Impfanhängern bestehenden Kommission. — Sämtliche Parteien waren in dieser Frage gespalten; sämtliche zahlreiche Anträge wurden abgelehnt und am Schlusse die Kommissionsanträge angenommen. Auch im Zentrum gingen die Ansichten über diese Frage



auseinander und selbst die Sozialdemokratie teilte sich in Impfgegner und Impffreunde.

12. Für Förderung der Seefischerei trat der Abg. Erzberger ein und wünschte Erhöhung des Fonds von 350 000 M.

„Es ist einer der besten Fonds, den wir in unserem Reichshaltsetat haben; denn für die Ernährung unseres deutschen Volkes und vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte aus könnte durch eine Erhöhung dieser Summe ungemein Gutes geschehen. Heute wird ja nur ein Drittel des Konsums an Fischen in Deutschland, ungefähr für 33 Millionen Mark, von unseren eigenen Fischern gefangen, und 60 bis 65 Millionen werden noch vom Auslande eingeführt. Neben den Gründen, die schon Herr Kollege Dröschner angeführt hat, daß im Interesse der Ersatzbeschaffung für unsere Marine die Förderung der Hochseefischerei sehr angezeigt erscheint, möchte ich noch einen anderen Grund anführen. Wenn wir hier helfend eingreifen, unterstützen wir tatsächlich Leute aus dem Mittelstand und den ärmeren Volksschichten (sehr gut! rechts); denn die ganze Fischerei liegt nach den mir zugegangenen Daten zum überwiegenden Teil in den Händen von mittleren und kleineren Leuten. (Sehr richtig! rechts) Großfischerei wird nur von 218 Dampfern mit rund 2700 Mann ausgeübt. Dann haben wir die große Heringsfischerei mit 271 Loggern und einer Besatzung von 4000 Mann. Nun kommt aber die große Masse der kleinen Betriebe, der Segelfischereifahrzeuge mit und ohne Motor; da haben wir 15 000 Fahrzeuge mit einer Besatzung von rund 25 000 Mann. Also nahezu fünf Sechstel, darf man sagen, der gesamten Fischerei rekrutieren sich aus Angehörigen des Mittelstandes und der unteren Volksschichten. Wenn wir also hier eine Subvention bewilligen, so treiben wir tatsächlich eine ausgesprochene und nach meinem Dafürhalten auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus sehr zu begrüßende Mittelstandspolitik.“

(149. Sitzung vom 16. März 1911 St. B. S. 5504)

13. Fürsorge für die Arbeitslosen forderte folgende Resolution der Konservativen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei den Landesregierungen dahin zu wirken, daß sie dem Verein für soziale innere Kolonisation Deutschlands E. V. zum Zwecke der Fürsorge für vorübergehend Arbeitslose nachhaltige Förderung und Unterstützung zuteil werden lassen.“

Der Antragsteller war Abg. von Kaphengst, der sich seit Jahren mit dieser Frage beschäftigt; er führte aus:

„Nach meiner Ansicht muß bei dem jetzt endlich modern gewordenen Punkte der Moorkolonisation eingesetzt werden. Wir haben im deutschen Vaterlande die Kleinigkeit von 400 Quadratmeilen Unlandes liegen. Die Arbeit dort in diesem Oedland kann jeder leisten bei vorübergehender Arbeitslosigkeit. Es handelt sich darum, die Tätigkeit der Behörden, der Wohltätigkeitsanstalten, der Gewerkschaften usw. zu einer praktischen angebrachten Wohlfahrtspflege zusammenzuschweißen. Wenn wir da zu wirklichen Resultaten kommen wollen, müssen wir unangebrachten Bureaucratismus tunlichst auszuschalten verstehen. . . .

Sind nun derartige Pläne durchführbar? Ich habe persönlich 1000 Morgen mit den armen Brüdern der Landstraße, mit den Gefallenen und häufig vom Laister Geplagten melioriert, ich habe in den von mir im Ehrenamt geleiteten Anstalten Friedrichswille bei Neppen in den letzten 25 Jahren 14 000 Arbeitslose vorübergehen sehen, und wir haben tatsächlich aus sumpfigem Unland kleefähige Wiesen geschaffen; dort, wo wir noch vor fünf Jahren in Wasserstiefeln gingen,



weidet jetzt eine 60 Haupt starke Herde friessischen Viehs. Wenn man das mit entgleisten Existenzen machen kann, wie viel eher mit den noch nicht Gesunkenen.“

Abg. Gröber stimmte dem Antragsteller zu:

„Meine politischen Freunde stehen ganz auf dem Boden der Auffassung, die er in so warmer, ansprechender Weise vertreten hat. Aber wir gehen davon aus, daß es für einen Arbeitslosen besser ist, statt ihm Almosen zu geben, ihm Arbeit zu verschaffen (sehr richtig!) und ihm dadurch die Ehre zu erweisen, die in der Leistung von Arbeit liegt, und ihn, wenn er so gesunken ist, wie es leider vielfach zutrifft, wenn möglich, wieder zu heben und zu kräftigen, daß er wieder an Arbeit gewöhnt wird und wieder lernt, sich selbst durch eigene Mühe den Lebensunterhalt zu verdienen und wieder ein ordentliches Mitglied der Gesellschaft zu werden.“

Die Sorge für die Arbeitslosen — da hat der Herr Staatssekretär vollständig recht — ist viel weniger eine Aufgabe der staatlichen Gesetzgebung als vielmehr eine Aufgabe der Gesellschaft, der freien Liebestätigkeit der Gesellschaft. (Sehr richtig!) Das kann man mit Zwang nicht machen. Der Zwang des Staats kann allenfalls Geld beschaffen, das ist zuzugeben; aber was diesen Arbeitslosen vor allem nützt, das ist ein warmes Herz für sie.“

(149. Sitzung vom 16. März 1911 St. B. S. 5519)

Die Resolution der Konservativen wurde einstimmig angenommen.

14. Eine **schulhygienische Reichsstatistik** forderte Abgeordneter Graf von Doppersdorff am 18. März 1911 durch Vermittelung des Reichsgesundheitsamtes.

„Schon seit längerer Zeit ist wiederholt der Wunsch geäußert, es mögen die Erfahrungen, welche die verschiedenen Schulärzte sammeln, von Reichs wegen zusammengestellt, und womöglich auch die Erhebungsmethoden einheitlich festgelegt werden. In letzter Zeit sind mir sehr schätzenswerte Ausführungen, insbesondere auch welche von einem Schul- und Seminararzt Alfred Bauer in Schwäbisch-Gmünd, einem wohlbekannten Fachmann, auf diesem Gebiete in die Hände gekommen. Diese bieten den direkten Anlaß zu meinen heutigen Ausführungen. Es ist anerkanntermaßen dem Schularzt dort, wo er zu wirken hat, ein wichtiges soziales Feld zugewiesen, namentlich, wenn der Schularzt autorisiert ist, sich in erster Linie als Schülerarzt zu betrachten. Um diesen Zweck zu erreichen, steht es allen Schulärzten zu, Fragebogen und sogenannte Gesundheitsbogen über die Kinder zu führen. Sie sollen Einblick in die Ursachen der verschiedenen Mißstände, der verschiedenen Krankheiten, Schülerdefekte usw. geben. Daß dies für die Kriminalität und für die Psychiatrie eine wertvolle Ausbeute gibt, ist ja klar. Diese Fragebogen, welche im allgemeinen recht sorgfältig ausgefüllt werden, sollten nun nach meiner Anregung zusammengefaßt und die aus ihnen gewonnenen Erfahrungen, die Richtungen, welche das Reich besonders betreffen, verwertet werden.“

Zunächst handelt es sich hier um die Fragebogen, welche die Angehörigen ausfüllen, hinsichtlich der Wohnungsverhältnisse, ob die Kinder unter Aufsicht in der Familie wohnen, oder ob sie in Kost und Pflege sind, über Erkrankungen im vorschulpflichtigen Alter, welche Krankheiten und Todesursachen bei Eltern und Geschwistern beobachtet worden sind usw. Neben diesen hat der Schularzt dann selbst noch Gesundheitsbogen auszufüllen über die gewerbliche Arbeit, über Alkoholismus der Eltern und Kinder, über Wohnungsnot, Ernährungsmangel und Reinlichkeit. Eine besondere wichtige Frage ist die der Unterernährung, welche ja von den verschiedenen politischen Parteien zu verschiedenen politischen Zwecken, jedenfalls aber von allen immer mit Recht als besonders wichtig vorgestellt und verwertet wurden. Es ist klar, daß bei der Untersuchung der Kinder durch den Schularzt sehr wichtige Einblicke in die sozialen Verhältnisse gewonnen werden können. Einschalten möchte ich an dieser Stelle, daß gelegentlich Klagen



darüber geführt wurden, daß Schulärzte in einem gewissen Uebereifer bei ihren Untersuchungen dadurch das Zartgefühl der Kinder nicht genügend schonen, daß sie diese in Gegenwart des Lehrers vornehmen; man sollte die Untersuchung der Mädchen besser nur in Gegenwart der Mutter, der Eltern vornehmen. Von großer Wichtigkeit besonders für die Beurteilung der nachmaligen Rekruten sind Erhebungen über beobachtete Sprachdefekte und ähnliches.

Es ist auch ganz klar, daß man diese ganzen Untersuchungen und Aufzeichnungen nur für eine beschränkte Anzahl von Kindern gründlich durcharbeiten braucht, nämlich nur bei solchen Kindern, welche die Lehrer und Eltern als in irgendeiner Weise vom Gewöhnlichen abweichend bezeichnen. Jedenfalls ist sicher, daß nicht nur Wissenschaft, Kriminalistik, Psychiatrie ein Interesse an dieser Sache haben, sondern auch das Reich selbst ein eigenes, insbesondere — ich habe die Frage der Unterernährung schon hervorgehoben — auch die Armee. Durch solche vom Reichsgesundheitsamt zusammenzufassende Ermittlungen würde das Reichsgesundheitsamt dazu beitragen, der immerhin schon in die Erscheinung tretenden rückläufigen Bewegung in der deutschen Wehrkraft, soweit sie sich in der Rekrutierung wenigstens in einzelnen Gegenden zeigt, nachzugeben. (151. Sitzung vom 18. März 1911. St. B. S. 5620)

#### 15. Förderung künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen. Abg. Dr. Pfeiffer wünschte Ausbau des Germanischen Museums in Nürnberg.

„Wir sind der Meinung, daß die echte, wahre und innere Heimatpolitik sich nicht darauf beschränken darf, bloß den deutschen Acker zu bebauen und den Schutz der deutschen Arbeit lohnend zu machen in Handel, Industrie und Gewerbe, sondern die wahre und innere Heimatpolitik muß darin bestehen, daß auch die Schönheit der Heimat, des Dorfes, der Stadt, der Wälder und Felder gewahrt und geschützt wird. Das ist nach unserer Anschauung wahrhaft die ästhetische Kultur, die in Schauen und Genießen besteht und immer neue reife Früchte erschließt.“ (149. Sitzung v. 16. März 1911 St. B. S. 5492)

#### Abg. Dr. Spahn (Warburg) forderte die Errichtung eines Zeitungsmuseums.

„Da befolgt ja das Reich im allgemeinen den Grundsatz, daß es die Errichtung derartiger wissenschaftlicher Anstalten den Einzelstaaten überläßt und nur, wenn sie eine allgemeine nationale Bedeutung haben, Beiträge dazu liefert. Aber wenn das erreicht werden soll, was erstrebt werden muß, dürfen doch nicht nur die im wesentlichen durch ein Zeitungsmuseum zu befriedigenden rein wissenschaftlichen Ansprüche geprüft werden. Deren sich durch Errichtung eines Zeitungsmuseums anzunehmen, mag Preußens edles Vorrecht sein. Für das Reich scheint mir gegeben zu sein, daß das Reich erwägt, wie im Anschluß an eine solche Zentrale, vielleicht auch unabhängig von ihr, der Inhalt der Zeitungen dauernd in vollkommenerer Form als bisher für die Presse selbst, für unsere parlamentarischen Verhandlungen, für die Behörden, für unser gesamtes volkswirtschaftliches und soziales Leben nutzbar gemacht werden kann. Dafür gilt es eben, das in den Zeitungen tagtäglich an die Oberfläche des öffentlichen Lebens geschwemmte Material an Tatsachen und Ideen möglichst vollständig zum Niederschlag zu bringen, systematisch zu ordnen und zu registrieren und in knappen Regesten, in fortlaufenden Veröffentlichungen den Interessenten zur Kenntnis zu bringen. Die Erfüllung dieser Aufgabe geht nun zweifellos ebenso wie die Aufgabe der Errichtung eines Zeitungsmuseums über private Kräfte hinaus. Die Zeitungen selbst können nach der ganzen Art ihres Betriebes erfahrungsgemäß die Systematisierung und Registrierung ihres Stoffes nicht gleichmäßig durchführen, und auch die bestgeeigneten Zeitungsausschnittsbureaus können der Aufgabe nicht genügen. Es muß ein besonderer zentralisierter Betrieb dafür geschaffen werden, und er wird der



Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht entbehren können.“ (152. Sitzung vom 20. März 1911 St. B. S. 5682)

\* \* \*

Das Gesetz gegen Mißstände im Heilgewerbe ruht noch in der Kommission, so daß eine Berichterstattung verfrüht erscheint, zumal es sehr ungewiß ist, ob der Entwurf überhaupt angenommen wird.

### III. Auswärtige Politik.

#### 16. Die auswärtige Politik im allgemeinen.

„Meine Herren, die auswärtige Politik ist ruhiger geworden, als sie in den früheren Jahren gewesen ist. Ich glaube, das dürfen wir unserem Auswärtigen Amt und dem Herrn Reichskanzler zum Lobe nachsagen. (Sehr richtig!) Man darf aussprechen, daß nach den Erklärungen, wie sie uns von Oesterreich und England aus geworden sind, das Vertrauensverhältnis zwischen den einzelnen Staatsmännern besser geworden ist, als es früher, sei es vor drei Jahren, sei es vor fünf Jahren, um mit dem englischen Staatssekretär des Auswärtigen zu sprechen, gewesen ist. Und damit wird dem Interesse des deutschen Volkes gedient, welches das größte Interesse daran hat, daß sich seine wirtschaftliche Entwicklung in friedlichen Gleisen weiterbewegt, indem wie bisher so auch fernerhin unsere Regierung allen Staaten gegenüber den Standpunkt des Friedens vertritt, soweit immer die Ehre Deutschlands von auswärts nicht angegriffen wird. (Bravo!) Die Uebereinstimmung der verbündeten Regierungen, die Uebereinstimmung der Haltung des Kaisers in den Fragen des Krieges und des Friedens mit den Anschauungen des deutschen Volkes ist jedenfalls in weitestem Umfange hergestellt und gesichert, wenn mit allen auswärtigen Staaten friedliche Beziehungen unterhalten werden.“ (Abg. Dr. Spahn (Bonn) 159. Sitzung vom 30. März 1911 St. B. S. 5972)

17. Die **Abrüstungsfrage** ist vom Abg. Dr. Spahn (Bonn) am 30. März 1911 mit folgenden Worten behandelt worden:

„Eine einfache Zurückweisung auf eine Anfrage Englands, ob man auf solche Verhandlungen überhaupt eingehen wolle, halte ich für verfehlt. Man sollte ruhig die Anträge Englands abwarten und sie dann prüfen, natürlich unter Wahrung unserer vollständigen Selbständigkeit in dieser Frage, und sollte bei dieser Prüfung den Anträgen im einzelnen nähertreten und dann die Gründe angeben, weswegen die Ablehnung erfolgen müsse.“ (159. Sitzung vom 30. März 1911 St. B. S. 5973)

Reichskanzler v. Bethmann Hollweg gab hierauf folgende programmatische Antwort:

„Der sozialdemokratische Antrag verlangt, ich solle Schritte tun, um eine internationale Verständigung über allgemeine Einschränkung der Rüstungen herbeizuführen. In der Tat wird der Abrüstungsgedanke in Parlamenten, auf Kongressen, von Friedensfreunden unausgesetzt breit erörtert. Auch die erste Haager Friedenskonferenz hat die Frage behandelt, hat sich aber schließlich mit dem Wunsche begnügen müssen, daß die Regierungen das Problem andauernd studieren möchten. Deutschland hat diesem Wunsche entsprochen, aber wir haben keine brauchbare Formel gefunden. Daß andere Regierungen glücklicher gewesen wären, ist mir nicht bekannt geworden. Und auch die sonstigen Studien



haben meines Wissens zu einem praktischen Ergebnis noch nicht geführt. Ich bin wenigstens noch nirgends einem irgendwie greifbaren Vorschlag begegnet, einen Vorschlag, der auch nur einigermaßen ins Detail ginge, und über den sich ernsthaft diskutieren ließe. Aus der heutigen Debatte habe ich einen solchen Vorschlag auch noch nicht herausgehört. (Sehr richtig! rechts)

Meine Herren, ich glaube, Sie haben sich eine vielleicht ideale, aber praktisch nicht lösbare Aufgabe gestellt. Ich will damit nicht über den Wert der Arbeit der Freunde des Friedens und der Abrüstung aburteilen. Die Zeit, wo in Europa die Kriege durch die Kabinette gemacht wurden, ist vorüber. (Sehr richtig! links) Die Stimmungen, aus denen jetzt bei uns noch Kriege entstehen können, liegen wo anders. Sie wurzeln in Gegensätzen, die vom Volksempfinden getragen sein müssen. Jedermann weiß, daß dieses Empfinden sich sehr leicht beeinflussen läßt und sich z. B. leider häufig willenlos unverantwortlichen Preßtreibereien hingibt. Ein Gegengewicht gegen alle solche und ähnliche Einflüsse ist nur erwünscht, und ich werde der erste sein, der es dankbar begrüßt, wenn es der internationalen Arbeit gelingt, solche Gegengewichte zu schaffen.

Wenn ich aber praktische Maßregeln ergreifen soll, wenn ich den anderen Mächten Vorschläge auf Abrüstung unterbreiten soll, dann genügen dazu nicht allgemeine Friedensbetuerungen und Friedensversicherungen — deren ist Deutschland überhoben durch eine vierzigjährige, konstante Politik, die zeigt, daß wir in der Welt keine Händel suchen —, (Bravo! in der Mitte und rechts) sondern dann muß ich ein fest umrissenes Arbeitsprogramm vorlegen können, dann muß ich auch sachlich prüfen, ob ein solches Programm überhaupt aufgestellt und, wenn aufgestellt, auch durchgeführt werden kann. Wer unsichere, verschwommene Vorschläge macht, der kann sehr leicht, anstatt zu beruhigen, seinerseits zum Störenfried werden. (Sehr richtig! rechts)

Ich will noch eins einschleichen. Nicht ganz so weit, wie der sozialdemokratische Antrag, geht die Resolution, die die Herren von der Fortschrittlichen Volkspartei vorschlagen; und auch der Herr Abgeordnete Spahn hat sich, glaube ich, in ähnlichem Sinne ausgesprochen. Da wird beantragt, wir möchten in Verhandlungen eintreten, wenn uns von anderen Seiten Vorschläge gemacht werden sollten. Ich bin den Herren aufrichtig dankbar, daß sie mir nicht die Aufgabe zuschieben wollen, formulierte Anträge auszuarbeiten, (Heiterkeit) sondern daß sie das anderen Regierungen überlassen.

Meine Herren, wenn die Großmächte ein Abkommen über eine allgemeine internationale Abrüstung treffen wollen, dann müssen sie sich zuerst darüber einigen, welche Geltung überhaupt die einzelnen Nationen im Verhältnis zueinander beanspruchen dürfen. Es muß eine Art Rangordnung aufgestellt werden, in welche jede Nation nummermäßig mit der ihr zubilligenden Einflußsphäre einzutragen ist, (Unruhe links) vielleicht analog dem Verfahren, wie es bei industriellen Syndikaten geschieht. Ich müßte es ablehnen, meine Herren, ein solches Formular zu entwerfen und einem internationalen Areopag vorzulegen.

Praktisch — könnte man vielleicht sagen — ist ein Ranganspruch allerdings schon angemeldet worden: England ist davon überzeugt — und hat es wiederholt erklärt —, daß, trotz aller seiner Wünsche auf Einschränkung der Rüstungs-Ausgaben und auf Schlichtung etwaiger Streitigkeiten im schiedsrichterlichen Verfahren, seine Flotte unter allen Umständen jeder möglichen Kombination in der Welt gewachsen oder sogar überlegen sein müsse. Diesen Zustand anzustreben, ist das gute Recht Englands; und gerade wie ich zur Abrüstungsfrage stehe, würde ich der letzte sein, dieses Recht anzuzweifeln.

Ganz etwas anderes ist es aber, einen solchen Anspruch zur Grundlage eines Abkommens zu machen, das von den anderen Mächten in friedlicher Zustimmung angenommen werden soll. (Sehr richtig! rechts) Wenn da Gegenansprüche erhoben werden, wenn andere Mächte mit dem ihnen zugewiesenen Kontingent nicht zufrieden sind? Meine Herren, man braucht diese Fragen bloß aufzuwerfen, um zu



wissen, wie es auf einem Weltkongresse — ein europäischer würde ja nicht ausreichen — zugehen würde, der über derartige Ansprüche zu entscheiden hätte.

Und dann, meine Herren, die Armeen! Wenn uns z. B. in Deutschland zugemutet werden sollte, unser Heer, sagen wir, um 100 000 Mann zu verringern, um wieviel müssen dann die Armeen von Frankreich, von Rußland, von Oesterreich und von Italien verringert werden! Wenn Sie da zu irgendeiner Zahlenproportion kommen wollen, müssen Sie eben zunächst das allgemeine Machtverhältnis fixieren, in dem diese Nationen zueinander stehen sollen. Sonst können Sie auch kein Stärkeverhältnis für die Armeen festsetzen. Meine Herren, trotz all der Friedensversicherungen, die Gott sei Dank überall abgegeben werden, würde mir bei einer vorbereitenden Enquete jede Nation antworten, daß sie die Stellung in der Welt beansprucht, welche der Gesamtsumme ihrer nationalen Kräfte entspricht, und daß ihre Streitkräfte diesem Anspruch entsprechend abgemessen werden müssen. Ich würde jedenfalls für Deutschland keine andere Antwort geben. (Zustimmung) Und ich würde der Ehre und dem Nationalgefühl jedes anderen Volkes zunahetreten, wenn ich ihm eine andere Auskunft zumutete.

Der sozialdemokratische Antrag nimmt Bezug auf die Verhandlungen in der französischen Deputiertenkammer. Ja, meine Herren, hat nicht trotz dieser Verhandlungen das neue französische Ministerium die programmatische Erklärung, mit der es sich der Kammer vorgestellt hat, unter deren lebhaftem Beifall mit dem Bekenntnis geschlossen, daß es ebenso wie die anderen Regierungen in einer starken Wehrmacht eine wesentliche Friedensbürgschaft erblicke (Sehr richtig! rechts) und deshalb den Streitkräften zu Wasser und zu Lande seine besondere Fürsorge zuwenden werde? (Hört! hört! rechts)

Meine Herren, Sie können sich darauf verlassen: keine Antwort würde anders lauten. Und aus solchen Antworten soll ein Abrüstungsschema zusammengestellt werden!

Aber selbst angenommen, die Nationen ließen sich willig von einem internationalen Kongreß die Stellung diktieren, die sie in der Welt einnehmen dürfen, dann würden wir auch einen Maßstab finden müssen, nachdem wir die Stärken der Armeen gegeneinander abwägen. Auch nach einem solchen Maßstabe hat man mit heißem Bemühen gesucht, aber bisher noch ohne jeden Erfolg. Ich brauche Ihnen nicht im einzelnen die absoluten und die relativen Formeln vorzuführen, die man da aufzustellen versucht hat. Alle diese Dinge sind den Herren bekannt. Aber man hat in diesen Formeln noch keinerlei brauchbaren Maßstab gefunden; das wird auch von den Freunden der Abrüstung immer mehr erkannt und zu gegeben.

Endlich, meine Herren, und vor allem müßte jeder Versuch allgemeiner internationaler Abrüstung meines Dafürhaltens immer wieder an der Frage der Kontrolle scheitern. Ich halte jede Kontrolle für absolut undurchführbar, und jeder Versuch einer Kontrolle würde zu nichts anderem führen als zu fortgesetztem gegenseitigen Mißtrauen (Sehr richtig! rechts) und andauernder Erregung. (Lebhafte Zustimmung rechts) Wer wird sich denn auf die Schwächung seiner Verteidigungsmittel einlassen, solange er nicht die absolute Sicherheit dafür hat, daß nicht irgend ein Nachbar seine Streitkräfte doch heimlich stärker macht, als ihm im Abrüstungsabkommen zugestanden worden ist? Denken Sie doch an den klassischen Fall des von Napoleon niedergeworfenen Preußens. Napoleon hatte Preußen eine Armee von 42 000 Mann zugestanden, und er hatte doch wahrhaftig Kontrollmittel in der Hand, wie sie noch keine andere Macht einer anderen Macht gegenüber befehlen hat oder befehlen wird. Aber trotz der schonungslosen Anwendung dieser Kontrollmittel ist es dem preußischen Patriotismus, ist es den großen und genialen Führern des preußischen Volkes gelungen, eine vierfach stärkere Armee aufzustellen, als der Sieger ihm zugestanden hatte.

Meine Herren, wer die Frage der allgemeinen Abrüstung einmal sachlich und ernsthaft durchdenkt, der muß zu der Ueberzeugung kommen, daß sie unlösbar ist, solange die Menschen Menschen und die Staaten Staaten sind. — (Anruhe und Zurufe bei den Sozialdemokraten. — Lebhaftige Zustimmung rechts.)



Meine Herren, es sind nun auch von den verschiedenen Herren Vorrednern die Ausführungen erwähnt worden, die der englische Minister des Auswärtigen über die Abrüstungsfrage gemacht hat. Der englische Minister hat dabei dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß ein Nachrichtenaustausch zwischen England und Deutschland über die gegenseitigen Schiffsbauten vor Ueberraschungen sichern und in beiden Ländern die Ueberzeugung befestigen würde, daß keins das andere heimlich überbieten will. Durch den Nachrichtenaustausch würden dann auch die anderen Nationen über das Verhältnis orientiert werden, in dem England zu Deutschland steht, und auch das würde dem allgemeinen Frieden dienen.

Wir haben diesem Gedanken um so eher beitreten können, als unser Bauprogramm für die Flotte von Anfang herein offen vor aller Welt daliegt, und wir haben uns deshalb bereit erklärt, uns hierüber mit England zu verständigen in der Hoffnung, daß dadurch die erwartete Beruhigung der öffentlichen Meinung in England eintreten werde.“ (159. Sitzung vom 30. März 1911 St. B. S. 6001/6002)

„Die Frage der Schiedsgerichte ist in neuerer Zeit besonders lebhaft erörtert worden, insonderheit nach der Richtung hin, ob es möglich wäre, Schiedsgerichtsverträge ohne die sogenannte Ehrenklausel zustande zu bringen. Diese Klausel bildet bekanntlich einen Bestandteil aller bisher abgeschlossenen Schiedsgerichtsverträge und besagt, daß kein Schiedsspruch in Anwendung kommt, wenn die Unabhängigkeit, die Ehre, die Lebensbedingungen eines der vertragsschließenden Teile berührt werden.

Man hat namentlich erörtert die Möglichkeit des Abschlusses eines derartigen unbeschränkten Schiedsvertrages zwischen England und Amerika. Dabei ist besonders in Amerika die Ansicht vertreten worden, daß die Wirkung eines derartigen unbeschränkten Schiedsvertrages auf die anderen Nationen der Wirkung einer Allianz gleichkommen werde. Meine Herren, es ist nicht meines Amtes, die Chancen eines derartigen Abkommens zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu erörtern. Jede Nation hat es mit ihrem Partner allein abzumachen, ob und unter welchen Bedingungen sie Schiedsgerichtsverträge abschließen will. Internationale, die Welt umspannende, von einem Weltkongreß oktroiierte Schiedsgerichtsverträge halte ich für ebenso unmöglich wie internationale allgemeine Abrüstungen.

Deutschland steht den Schiedsgerichtsverträgen nicht ablehnend gegenüber. Wir haben in alle unsere neuen Handelsverträge die Bestimmung aufgenommen, daß Tariffstreitigkeiten einem bestimmten schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen werden sollen. Wir haben mit zwei Großmächten allgemeine obligatorische Schiedsgerichtsverträge abgeschlossen, von denen der eine fortgesetzt in Gültigkeit steht. Deutschlands Betreiben ist es vor allem zu danken, daß im Haag die Einsetzung eines internationalen Priesenhofes zustande gekommen ist.

Was aber die Ehrenklausel anlangt, so schafft nach meiner Ueberzeugung ihre Streichung nicht den Frieden, sondern sie konstatiert lediglich, daß zwischen den beiden Nationen, welche sie streichen, ein ernsthafter Anlaß, den Frieden zu brechen, nicht gedacht werden kann. Ein unbeschränkter Schiedsvertrag besiegelt lediglich einen bereits de facto bestehenden Zustand. Ändert sich dieser Zustand, entwickeln sich zwischen den beiden Nationen Gegensätze, welche ihre Lebensbedingungen berühren, welche, wie man im gewöhnlichen Leben zu sagen pflegt, an die Nieren gehen, dann möchte ich den Schiedsvertrag sehen, der nicht wie Zunder zerfällt! (Sehr richtig! rechts.) Man kann aus dem Leben der Nationen die ultima ratio nicht ganz wegstreichen. Wir können nur bestrebt sein, ihr Eintreten so weit wie möglich hinauszuschieben. Dazu dienen zweifellos auch Schiedsverträge, und um so geeigneter werden sie sein, je mehr man sie auf klar zu übersehende Rechtsverhältnisse beschränkt. Meine Herren, wenn wir so praktisch handeln — und Deutschland tut es —, dann leisten wir nützlichere Arbeit als mit der Vorstellung von Zuständen, welche dem Wesen der Menschen und der Staaten fremd sind. Zur Friedfertigkeit aber gehört Stärke. Es gilt noch



immer der alte Satz, daß der Schwache eine Beute des Stärkeren wird. Will oder kann ein Volk für seine Rüstung nicht mehr so viel ausgeben, daß es sich in der Welt durchsetzen kann, dann rückt es eben in das zweite Glied. (Sehr richtig! rechts.) Dann sinkt es in die Rolle des Statisten zurück. Es wird immer ein anderer, ein Stärkerer da sein, der bereit ist, seinen Platz in der Welt einzunehmen. Wir Deutschen in unserer exponierten Lage sind vor allem darauf angewiesen, dieser rauhen Wirklichkeit unerschrocken ins Gesicht zu sehen. Nur dann werden wir uns den Frieden und unsere Existenz erhalten.“ (Reichstanzler v. Bethmann Hollweg, 159. Sitzung vom 30. Mai 1911. St. B. S. 6003)

### 18. Anerkennung der Republik in Portugal.

In der Generaldebatte zum Etat führte der Abg. Erzberger am 12. Dezember 1910 aus:

„Die Vertreibung der Jesuiten war eine Schändung der Freiheit, die die junge Republik begangen hat, eine Verletzung der Gerechtigkeit, und jedes menschliche Gefühl hat sie in brutaler Weise mit Füßen getreten. (Sehr wahr! in der Mitte.) Wer diesen Akt der barbarischen Austreibung noch verteidigen wollte, würde lediglich Zeugnis von einem verrohten Gemüte ablegen. Aber das überrascht nicht in der Weltgeschichte. Republikanische Zaunkönige haben immer von der Sperlingsfreiheit den weitesten Gebrauch gemacht. (Sehr richtig! in der Mitte.) Die portugiesische Republik hat alle völkerrechtlichen Abmachungen, die unter der Monarchie geschlossen worden sind, strikte einzuhalten. Ich freue mich, dem Leiter des Auswärtigen Amts die Anerkennung aussprechen zu dürfen, daß er die deutschen Interessen in den letzten Wochen und Tagen auf diesem Gebiete mit Energie verteidigt hat und daran festgehalten hat, daß der Handels- und Schiffsfahrtsvertrag, der von der Monarchie geschlossen worden ist, mit allen Konsequenzen auch von der nicht anerkannten Republik strikte innegehalten wird. Ganz dasselbe gilt für alle völkerrechtlichen Abmachungen, welche Portugal in früheren Jahren bezüglich seines afrikanischen Kolonialbesitzes eingegangen ist. (Sehr richtig! in der Mitte.) Die Kongoakte von 1884 sowie die Brüsseler Akte von 1890 sind in voller Wirkung und Tragweite auch auf die Republik Portugal übergegangen; denn es liegt hier eine Art von völkerrechtlichem Akt vor, der den gegenseitigen Besitz der afrikanischen Schutzgebiete unter bestimmten Voraussetzungen garantiert und sichert. Das mögen die maßgebenden Herren in Portugal sich überlegen, ehe sie an solchen völkerrechtlichen Abmachungen auch nur das geringste zu rütteln und zu deuteln wagen. Alle Kulturmächte haben gemeinsam diese großen Abmachungen des Brüsseler Abkommens von 1890, die Kongoakte, unterschrieben und haben durch ihre Unterschrift sich zur strikten Aufrechterhaltung derselben verpflichtet.“ (99. Sitzung vom 12. Dezember 1910. St. B. S. 1602)

Staatssekretär von Riederlen-Wächter gab am 30. März 1911 in dieser Frage folgende Antwort ab:

„Nachdem die Revolution in Portugal siegreich war, und es sich zeigte, daß sich die Republik halten werde, hat zwischen den Mächten ein Gedankenaustausch über die Frage der Anerkennung stattgefunden. Das Ergebnis dieses Gedankenaustausches war das, daß die Mächte zunächst beschlossen, *pari passu* in der Sache vorzugehen; und zweitens wurde beschlossen, daß die formelle Anerkennung der Regierung dann stattfinden soll, wenn sie von ihrem eigenen Parlament, von der Nationalversammlung, die sie noch wählen lassen wollte, anerkannt sei. Das ist bisher nicht geschehen und hat auch noch gute Wege; denn die Regierung hat bis jetzt noch nicht einmal die Wahlen für diese Versammlung ausgeschrieben. Wir sind also voll berechtigt, wenn wir die Regierung bisher nicht anerkannt haben, und nehmen da genau dieselbe Haltung ein, die die anderen Mächte eingenommen haben.“ (159. Sitzung vom 30. März 1911. St. B. S. 6003)



## 19. Schutz deutschen Eigentums in Portugal.

„Ein Deutscher, ein preußischer Staatsangehöriger (Graf von Droste-Bischofing) besitzt in Oporto ein Haus. Dieses Haus hat er Jahre hindurch den Schwestern vom guten Hirten zur Benutzung überlassen. Infolge der portugiesischen Ordensgesetzgebung sind die Schwestern gewaltsam aus Portugal vertrieben worden. Nun reklamiert der Eigentümer sein Haus, über das von der portugiesischen Regierung die Zwangsverwaltung eingeleitet ist, anscheinend zunächst, um das Haus für seinen Eigentümer zu schützen und zu sichern. Als der Eigentümer sein Haus herausfordert, wird die Herausgabe ihm verweigert (hört! hört! in der Mitte), anfangs ohne Begründung der Ablehnung, später unter Bestreiten des Nachweises des Eigentumsrechtes. Der Kaufvertrag liegt vor; in das öffentliche Buch, das die Portugiesen als Grundbuch ansehen — was allerdings in seiner Wirkung dem deutschen Grundbuch nicht gleichsteht —, ist der Deutsche, der das Eigentum für sich reklamiert, als Eigentümer eingetragen. Die Herausgabe wird ihm nunmehr mit der Begründung verweigert, daß der Besitzer des Hauses die Präsumption des Eigentums für sich habe, auch entgegen der Eintragung in die öffentlichen Bücher, die ausgewiesenen Schwestern seien aber als die Besitzer anzusehen; er solle gegen die Regierung auf Feststellung seines Eigentums klagen und sein Eigentum im Prozesse nachweisen. (Hört! hört! in der Mitte.) Damit würden die Partierollen umgedreht, indem als Kläger nicht die Regierung, sondern der eingetragene Eigentümer aufzutreten hätte.

Wir dürfen erwarten, daß die deutsche Regierung diesen Standpunkt der portugiesischen Regierung verwirft und den portugiesischen Staat, wenn dieser glaubt, auf Grund seiner Gesetzgebung Ansprüche erheben zu können, in die Rolle drängt, daß er sein Recht im Prozeßwege geltend macht gegen den eingetragenen Eigentümer, so daß nicht die Beweislast und die Partierollen umgeschoben werden. Wir müssen strikte verlangen, daß das Grundstück herausgegeben wird an den, der als Eigentümer eingetragen ist.“ (Sehr richtig! in der Mitte.)

(Abg. Dr. Spahn - Bonn, 159. Sitzung vom 30. März 1911.

St. B. S. 5974)

### Staatssekretär von Riederlen erklärte daraufhin:

„Die zweite Frage betraf das Eigentum eines Deutschen in Oporto; er hat dort Grundbesitz, und der ist ihm rechtswidrig weggenommen worden. Wir haben die Sache eingehend geprüft auch nach der juristischen Seite hin auf Grund der portugiesischen Gesetze, und es ist ganz zweifellos, daß eine Rechtsverletzung vorliegt. (Hört! hört! in der Mitte.) Wir haben das in Portugal in freundschaftlicher und auch energischer Weise zur Sprache gebracht. Alle unsere Vorstellungen sind bisher vergeblich gewesen. (Lebhaftes Hört! hört! in der Mitte und rechts.) Es bleibt uns daher nichts übrig, als zu erwägen, welche Maßregeln wir noch ergreifen wollen, um unserm Untertan zu seinem Rechte zu verhelfen. (Bravo! in der Mitte.) In diesen Erwägungen sind wir begriffen. Sie können sich darauf verlassen, daß wir die Rechte des Deutschen energisch wahren werden.“ (Lebhaftes Bravo in der Mitte und rechts.)

(159. Sitzung vom 30. März 1911. St. B. S. 6003)

## 20. Die Handelsbeziehungen zu Finnland erfahren eine Aenderung, wenn Finnland auch Rußland einverleibt wird; darauf wies Abg. Dr. Pfeiffer hin:

„Da nun neuerdings die russische Zollgesetzgebung für Finnland maßgebend wird, und da die Zollgrenze zwischen Finnland und Rußland gefallen ist, werden die wirtschaftlichen Interessen des Deutschen Reiches schwer getroffen. Die Gesamteinfuhr Deutschlands betrug 155 Millionen finnische Mark. Deutschland steht an weitaus erster Stelle bei der Einfuhr nach Finnland; erst in größerem Abstände folgen England und dann die skandinavischen Staaten mit je 50 Millionen. Es



ist nach einer Berechnung, die in der Zeitschrift „Das Deutschtum im Ausland“ Heft 6, Dezember 1910, angestellt ist, mehr als eine Drittelmilliarde deutschen Geldes in finnländischen Anleihen und Industrien investiert. Wenn nun dieser Meistbegünstigungsvertrag mit Finnland fällt, wenn die russischen Zolltariffsätze maßgebend sind, so ist der fremde Handel, bei dem, wie gesagt, Deutschland an erster Stelle steht, dreifach geschädigt.“

(160. Sitzung vom 31. März 1911. St. B. S. 6048)

Staatssekretär von Riederlen-Wächter erklärte darauf:

„Es gelten daher in Finnland noch immer die alten Zölle, die allerdings in einigen Punkten erhöht worden sind, und zwar nicht auf russische Anregung, sondern auf Betreiben finnländischer Industrieller; es sind, wie Sie wissen werden, namentlich zwei Positionen: Schutzzeug und Tauwert.“

Wir können es natürlich nicht hindern, wenn Rußland seine finnische Provinz (Zuruf von den Sozialdemokraten) seinem allgemeinen Zollgebiet einverleibt. Wir haben uns aber dagegen gesichert, daß unsere Interessenten überrascht werden, indem wir in dem Vertrag mit Rußland vorgesehen haben, daß uns Rußland zwei Jahre zuvor unterrichtet, wenn es diese Einverleibung vornehmen will. Ich glaube, mehr können wir nicht tun.“

(160. Sitzung vom 31. März 1911. St. B. S. 6050)

#### IV. Kolonialpolitik.

21. Der Kolonialetat für 1911 bringt im ordentlichen Etat an Einnahme und Ausgabe 83 470 810 Mark und im außerordentlichen 39 850 500 Mark, wovon 38 850 847 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen sind. Es belaufen sich

	1910	1911
die eigenen Einnahmen		
der Schutzgebiete auf . . . . .	43,6 Millionen M.	53,0 Millionen M.
die Reichszuschüsse auf . . . . .	29,4           "           "	25,7           "           "

Die eigenen Einnahmen sind also um 9,4 Millionen Mark höher und die Reichszuschüsse um 3,7 Millionen Mark niedriger eingesezt. Die Gesamtsumme der Reichszuschüsse verteilt sich folgendermaßen: Ostafrika: 3,5 Millionen Mark; Kamerun: 2,3 Millionen Mark; Togo: 0,0 Millionen Mark; Südwestafrika: 11,4 Millionen Mark; Neu-Guinea: 0,75 Millionen Mark; Samoa: 0,0 Millionen Mark; Kiautschou: 7,7 Millionen Mark. In den Ausgleichsfonds befinden sich 7,5 Millionen Mark Einlagen als Fonds für Zeiten des Defizits und außerordentlicher Verhältnisse.

Im ganzen sind durch die Etats für 1908 und 1909 einschließlich des genannten Nachtragsetats an Schutzgebietsanleihe bewilligt worden:

Für Ostafrika . . . . .	49 704 930 M.
„ Kamerun . . . . .	9 000 000   "
„ Togo . . . . .	8 265 000   "
	66 969 930 M.



Hiervon sind bisher 64 641 625 M. realisiert worden durch Begebung von Anleihe im Nennbetrage von 64 875 000 M., durchweg mit 4 Prozent zur Verzinsung. Dieses Resultat veranlaßte den Abg. Erzberger zu folgenden Ausführungen:

„Von den Ausgaben von rund 78 Millionen Mark hat das Reich 25 Millionen Mark zu zahlen, oder rechne ich Kiautschou ab, haben die afrikanischen und Südsee-Kolonien rund 18 Millionen Mark vom Reich als Zuschuß zu fordern, und 53 Millionen Mark sind eigene Einnahmen der Schutzgebiete. Wir stehen also so, daß 25 Prozent unserer Ausgaben in den Schutzgebieten noch derzeit vom Reich getragen werden, und 75 Prozent von den Kolonien selbst aufzubringen sind. Ich habe in diesen Ausgaben zwischen Zivilausgaben und zwischen Militär-Ausgaben keine Scheidung gemacht; denn von unserem Reichstandpunkt aus können wir eine solche Scheidung natürlich auch nicht machen. Für uns ist es ganz gleichgültig, ob wir die Gelder, die wir für die Kolonien zu bewilligen haben, als Militärlasten ansehen, oder ob wir sie als Zuschüsse zur Zivilverwaltung in der Kolonie betrachten. Wenn man nun aber auf die Etatsaufstellung und die Verteilung von eigenen Einnahmen des Schutzgebiets und Reichszuschüssen näher eingeht, kommt man allerdings zu einem erfreulichen Resultat, nämlich zu dem, daß wir jetzt nur noch eine Kolonie haben — Kiautschou, das sage ich nochmals, damit kein Vorwurf entsteht, scheidet ich jetzt aus —, nur noch eine Kolonie, welche eines Zuschusses zu ihrer Zivilverwaltung bedarf. Es ist Neu-Guinea, und so legt sich doch die Frage nah, ob nicht gerade zur raschen Abstoßung dieses unerwünschten Zuschusses zu den Zivilausgaben besondere Maßnahmen für die Förderung dieser so entfernt und abseits der großen Weltstraße liegenden Kolonie zu treffen seien. Ich glaube, es ist eine der dringendsten Aufgaben des Herrn Staatssekretärs, gerade dieser Kolonie seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Neu-Guinea ist uns in dem Bericht, den der Chef des Kreuzergeschwaders über seinen Besuch in der Südsee mitgeteilt hat, als ein recht aussichtsreiches Land bezeichnet worden. Private Mitteilungen stimmen mit dem amtlichen Bericht überein.“ (155. Sitzung vom 23. März 1911 St. B. S. 5779)

Der Redner forderte dann mit allem Nachdruck eine Verminderung der südwestafrikanischen Schutztruppe für das Jahr 1912; auch der Staatssekretär erklärte: „Ich hoffe ganz bestimmt, daß, wenn die Bahn am 1. April 1912 fertiggestellt sein wird, wir an eine erhebliche Verminderung der Schutztruppe herangehen können.“ (150. Sitzung vom 23. März 1911 St. B. S. 5816)

## 22. Eingeborenepolitik und Missionen.

„Die letzten Reste der staatlichen Zwangsarbeit müssen aus der Kolonialverwaltung verschwinden. Ich bin kein Gegner davon, wenn die Eingeborenen besteuert werden, wenn insbesondere auf dem Wege der indirekten Steuern — an direkte Steuern können wir nicht denken bei der Unvollkommenheit der Eingeborenverhältnisse —, wenn auf dem Gebiete des Zolles die Eingeborenen belastet werden und dafür eine Gegenleistung geben für die Kultur, die Deutschland ihnen bringt. Für die Hebung des gesamten moralischen und wirtschaftlichen Standes sollen sie beitragen. Aber das muß in einer Weise geschehen, daß dadurch nicht die Existenz des Eingeborenen selbst gefährdet wird. Es ist mit dem System des staatlichen Zwangswegebaues immer verbunden, daß eben zu derselben Zeit, wo die Witterung günstig ist und der Eingeborene sein eigenes Feld bestellen muß, auch der Staatskommissar kommt und so und so viele Arbeitskräfte verlangt, die nun diese Straßen zu bauen haben. Er veräußert dann die ordentliche Bestellung seines eigenen Feldes, Hungersnot ist sehr oft die Folge davon — ich erinnere nur an frühere Zeiten in der Südsee —, und wir haben im Schlußeffekt immer



nur neue Reibungsflächen. Die Schaffung von drei Eingeborenenkommissaren für Südwestafrika begrüßen wir, und wir erhoffen eine recht segensreiche Tätigkeit von ihnen.

Bei Behandlung des Gebiets der Eingeborenenpolitik ist es von meinem Standpunkt aus ganz selbstverständlich, daß ich auch ein Wort für diejenige Institution einlege, welche sich der Eingeborenen kraft ihres Berufs immer am entschiedensten und erfolgreichsten angenommen hat und für die Erziehung unserer Eingeborenen absolut unentbehrlich ist. Das sind unsere Missionen, unsere Missionare. Ich wünsche ein verständiges Handinhandgehen der staatlichen Behörden mit den Missionen. Ich spreche es auch offen aus, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen — solche Ausnahmen wird es schließlich immer geben — die Kolonialbeamten draußen ein hohes Verständnis für die großen Aufgaben und die Bedeutung unserer Missionare haben. Ich wünsche von dieser Stelle aus — und der Wunsch möchte auch den beteiligten Beamten, die dafür noch kein volles Verständnis haben, zur Kenntnis gebracht werden — daß der Beamte draußen in den Kolonien es als eine seiner ersten Aufgaben ansehen muß, Hand in Hand mit den Missionaren zu arbeiten! (Bravo! in der Mitte) Denn wenn der Eingeborene hier ein Gegeneinander sehen würde, ein Auseinanderstreben nach den verschiedensten Richtungen, so würde das von den denkbar traurigsten Folgen für unsere ganze kolonialpolitische Entwicklung sein. Der Missionar ist draußen der erfolgreichste, der eifrigste und treueste Helfer, den es für die Kulturarbeit des Staates geben kann. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts)

Materielle Unterstützung wünsche ich für die Missionen nicht; denn es hat sich auch in der Kolonial- und Missionsgeschichte deutlich herausgestellt, daß solche materiellen Unterstützungen weder zugunsten der Mission gewesen sind, noch zugunsten des Staates waren. Aber was ich wünsche, das ist, daß man entgegenkommt, wenn die Missionare Land verlangen, um Anstalten zu errichten, Schulen zu erbauen, daß hier das Gouvernement resp. der Herr Staatssekretär in großem Umfange entgegenkommt; denn Land steht ja genügend zur Verfügung, heute ist es nicht so viel wert. Wenn das den Missionen billig, vielleicht auch umsonst, übereignet werden könnte, so wäre das eine Forderung, gegen welche, wie ich glaube, wirklich niemand etwas einzuwenden hat. Denn alle Berichte der Forscher in Afrika — mögen sie zu der Mission an und für sich vom religiösen Standpunkt sich freundlich oder weniger freundlich stellen — stimmen darin vollkommen überein, daß die Missionare Großartiges für die Erziehung und Kultivierung der Eingeborenen geleistet haben, daß der Staat gar nicht die Machtmittel und die Erziehungsmittel besitzt, wenn er noch so viele Schulen in den Kolonien errichten würde, um die Eingeborenen so zu heben und zu pflegen, wie wir es wünschen, wie es auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus im Interesse des Reiches begründet ist. Ich habe nach der Tätigkeit, die der heutige Herr Staatssekretär als früherer Gouverneur entwickelt hat, auch das Vertrauen zu ihm, daß er auf diesem Gebiete Hand in Hand mit den Missionaren arbeiten und sie als eine ihm höchst willkommene Helferschar stets ansehen wird.“ (Abg. Erzberger 158. Sitzung vom 23. März 1911 St. B. S. 5782)

#### Staatssekretär von Lindequist erklärte:

„Meine Herren, wir sind bemüht, die Zwangsarbeit nach Möglichkeit auszuscheiden, (Bravo!) und die Steuerverordnungen gehen immer mehr darauf hin, anstelle der Steuerarbeit Geld zu setzen. Wir haben das speziell neuerdings in Togo durchgeführt, und zwar mit einem ziemlich guten Erfolge. In der neuen Verordnung in Kamerun haben wir ausdrücklich Geldsteuern als prinzipale Leistung hingestellt und die Arbeit als subsidiär, sodaß nur derjenige, der entweder nicht zahlen kann oder nicht zahlen will, arbeitet. Wir werden auch weiter bemüht sein, immer mehr die Geldsteuer durchzuführen.“

Bezüglich der Eingeborenenkommissare stehe ich ganz auf dem Standpunkte der Herren. Ich glaube, daß die Eingeborenenkommissare sehr nützlich wirken, und



daß wir sie in immer größerem Umfang einführen müssen. Der Anfang in Deutsch-Südwestafrika ist jetzt gemacht worden.

Auch was über die Missionare gesagt worden ist, hat meinen vollen Beifall. Es ist gerade neuerdings wieder eine Anweisung dahin ergangen, daß ich auf dem Standpunkt stände, daß die Beamten und Missionare gut miteinander arbeiten sollten. Ich verspreche mir gerade auch von dieser gemeinsamen Arbeit sehr viel." (155. Sitzung vom 23. März 1911 St. B. S. 5820)

### 23. Selbstverwaltung in den Kolonien.

„Es tritt nach meinem Dafürhalten und nach meinen Beobachtungen der Rundgebungen der kolonialen Presse immer schärfer ein Wunsch heraus: der Ruf nach Selbstverwaltung in unseren Kolonien, ein ganz begründeter Ruf, eine durchaus berechtigte Forderung, die allerdings — das füge ich gleich bei — nicht schablonisiert und nicht für alle Kolonien in gleicher Weise erfüllt werden kann. Es muß hier genau unterschieden werden zwischen den tropischen Kolonien, in welchen die Selbstverwaltung nur in beschränktem Umfange gegeben werden kann, wo es gar nicht möglich ist, ein freies System der eigenen Verwaltung im Lande zu schaffen.

Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß es für mich selbstverständlich ist, daß Selbstverwaltung eine große Voraussetzung hat: Selbsterhaltung; denn es ist ein Ding der Unmöglichkeit, daß Bewohner einer Kolonie über den Steuerbeutel des deutschen Volkes zu verfügen haben. Aber wenn eine Kolonie so weit ist, daß sie alle ihre Ausgaben selbständig aufbringt — nehmen wir z. B. Samoa her, das ist bereits in diesem Jahre und im vorigen Jahre dazu in der Lage —, dann, glaube ich, muß auch solchen Kolonien eine weitergehende Selbstverwaltung eingeräumt werden, als es bisher der Fall war.

Noch lebhafter aber wird dieser Wunsch bezüglich der Selbstverwaltung in Südwestafrika. Wir haben ja seit dem vorigen Jahre den Landesrat dort. Die ersten Verhandlungen des südwestafrikanischen Landesrats waren von hohem Interesse; ich glaube, alle diejenigen, welche unsere Kolonialentwicklung verfolgen, haben das erste Experiment eines kolonialen Parlaments mit großem Interesse verfolgt. Es bestanden viele Zweifel, ob die Bevölkerung in der Lage sei, alle die Fragen zu beurteilen, welche man gewöhnt war, bisher von Berlin zu beurteilen und zu entscheiden. Wer aber die Verhandlungen des südwestafrikanischen Landesrats durchgelesen hat, wird zu der Ueberzeugung kommen, daß dieses Experiment kein verfrühtes und kein verfehltes gewesen ist; man wird vielmehr dem südwestafrikanischen Landesrat das Zeugnis ausstellen müssen, daß er sich vollkommen seiner schwierigen Aufgabe bewußt gewesen ist, daß er streng sachlich die Fragen durchgeprüft und höchst wertvolle Anregungen auch der hiesigen Kolonialverwaltung und dem Deutschen Reichstage gegeben hat.

Das führt mich zu der Bitte, mit dem nächstjährigen Etat uns doch mindestens eine Zusammenstellung der Beschlüsse und Wünsche und Anregungen dieses südwestafrikanischen Landesrats zu unterbreiten.

Der zweite Wunsch ist der, daß man den zweiten Körper der Selbstverwaltung in Südwestafrika, die Bezirke und die Kommunen, doch etwas reicher ausstatten möge als bisher. Im vorigen Jahre haben meine politischen Freunde eine Resolution eingebracht, in der sie den Herrn Reichszkanzler ersucht haben, die Gemeinden reicher als bisher mit Land auszustatten. Wir haben uns über die Form der Ausstattung nicht ausgelassen. Ich möchte daher den Herrn Staatssekretär fragen: was ist denn geschehen, um diesen Wunsch des Reichstags zur Durchführung zu bringen?

Dazu kommt jetzt noch ein zweites. Sowohl in Südwestafrika als in Ostafrika erhebt sich der Ruf nach Schaffung von Landestreditanstalten immer kräftiger und entschiedener. Die Budgetkommission hat heute früh bereits eine solche Petition zur Berücksichtigung überwiesen. Auf dem letzten Kolonialkongress ist ebenso einmütig die Errichtung einer solchen kolonialen Hypothekenbank zunächst



für Südwestafrika gefordert worden. Ich selbst habe mich damals auf dem Kolonialkongress dafür ins Zeug gelegt, um diese Resolution zur Annahme zu bringen.“ (Abg. Erzberger 55. Sitzung vom 23. März 1911 St. B. S. 5784)

Staatssekretär von Vindequist erklärte, daß die Frage der Kreditanstalt ernstlich geprüft werde.

„Was nun die Selbstverwaltung betrifft, so haben in dieser Beziehung lange Verhandlungen stattgefunden zwischen den Reichsbehörden, und wir haben uns dahin geeinigt, daß unter bestimmten Bedingungen den Gemeinden — es kommt vor allen Dingen jetzt Südwestafrika in Frage — Land überwiesen werden soll, und zwar soll dasjenige Land, welches zu solchen Anlagen verwendet wird, die einen Gewinn abwerfen, allgemein nach dem gemeinen Werte abgeschätzt und ihnen dann käuflich übergeben werden, während bei denjenigen Anlagen, welche keinen Gewinn abwerfen, wie z. B. Straßen, Plätze, Wege, das Land unentgeltlich hingegeben werden soll, wofür die Gemeinden die Pflicht haben, die Anlagen zu unterhalten. Hierher gehören ferner noch die Gärten, Schulgebäude, die Krankenhäuser, Friedhöfe und ähnliches. Dann haben wir außerdem Land zum Verkauf überwiesen. Hier ist auch der Wert zu mäßigen Bedingungen geschätzt, außerdem den Gemeinden aber die Pflicht auferlegt worden, daß sie beim Weiterverkauf ein Viertel des Wertzuwachses an den Staat abgeben. Soweit mir aus den Berichten des Gouverneurs bekannt ist, sind die Verhandlungen in gutem Gange; in Swakopmund scheinen sie schon endgültig zum Abschluß gekommen zu sein. In anderen Gemeinden schweben sie noch; aber auch aus privaten Nachrichten, die mir zugegangen sind, habe ich den Eindruck, daß augenblicklich die Bevölkerung in Deutsch-Südwestafrika hiermit zufrieden ist, und daß sie hofft, daß man zu einem Resultat kommen wird, das sie vollkommen zufrieden stellt.“ (155. Sitzung vom 23. März 1911 St. B. S. 5818)

**24. Die Diamantenverträge Dernburgs vom Mai 1910.** Um den Etat für 1911 rechtzeitig fertigstellen zu können, wurde die Besprechung über die Verträge, welche Dernburg unmittelbar vor seinem Rücktritt mit der Deutschen Kolonialgesellschaft geschlossen hatte, bei der Etatsberatung ausgeschaltet. Das Material über diese Frage findet sich in Erzberger: Millionengeschenke. (Verlag der Germania Berlin C.) Die Budgetkommission des Reichstages hat am 9., 10. und 17. Mai 1911 über die Frage verhandelt und dabei nahezu einmütig — nur die Vertreter der Freisinnigen Volkspartei standen auf der Seite Dernburgs — das Verhalten desselben ungenügend scharf kritisiert. Nach den amtlichen Kommissionsprotokollen erklärte z. B. Abg. Dr. Arning (Nat.-Lib.):

„Er persönlich sei der Ansicht, daß man vor einem Jahre wohl manches hätte anders machen können und sollen. Nachdem jedoch damals die Angelegenheit unter der Wirkung des kaiserlichen Verordnungsrechtes ohne Mitwirkung des Reichstages erledigt sei, könne man an den dadurch eingetretenen Zuständen nichts ändern. Er bedaure diesen Zustand und fürchte, daß man davon nicht frei kommen werde.“

Abg. Dr. Wagner-Sachsen (Kons.):

„Der frühere Staatssekretär habe nun in der Presse einen Artikel losgelassen, daß er seinerzeit die Mehrheit des Reichstags hinter den Verträgen gehabt habe. Das sei nicht wahr. Die Mehrheit des Reichstags sei sogar heftig dagegen gewesen. Wenn die Rechtsfrage zweifelhaft gewesen sei, hätte der frühere Staatssekretär nicht zwei Tage vor seinem Rücktrittsgesuche den Vertrag abschließen sollen. Erfreulich sei die Sache jedenfalls nicht, und es sei sehr zu begrüßen, daß für die



Zukunft in den angegebenen Fällen ein Zusammenwirken zwischen dem Reichskolonialamt und dem Reichsschatzamt stattfinden solle. Nicht gefallen habe ihm auch, daß der frühere Staatssekretär seinen Nachfolger dafür mitverantwortlich gemacht habe. Dieser sei bei den grundlegenden Vorgängen garnicht in Europa gewesen; auch sei er doch als Unterstaatssekretär nur das ausführende Organ des Staatssekretärs gewesen.“

Abg. Dr. Paasche (Nat.-Lib.):

„Bei der Beurteilung der Dernburg'schen Verträge müsse er allerdings hervorheben, der Abschluß der Verträge kurz vor dem Weggange des Staatssekretärs sei ihm immer unverständlich geblieben. Seiner Ansicht nach sei es nicht richtig gewesen, einen Nachfolger im Amte mit so langjährigen Verträgen zu belasten.“

Wenn so jetzt von fast allen Seiten der Standpunkt des Abg. Erzberger vertreten wird, so darf auch noch angeführt werden, daß Vertreter verschiedener Parteien bestätigten, daß Dernburg den Wert des Diamantensperrgebietes auf 1000 Millionen M. angegeben hat; so führte der Sozialdemokrat Koske aus:

„Was die Angabe des Wertes von 1000 Millionen M. anbetreffe, so müsse er dem Abg. Erzberger zugeben, daß der frühere Staatssekretär seinerzeit erklärt habe, nach den neuesten Nachrichten handle es sich um einen Wert von 1000 Millionen M. Diese Summe sei allerdings in keinem Protokoll festgelegt, weil sie vertraulich ausgesprochen wurde.“

Der Inhalt der Verträge wurde ebenso lebhaft und einmütig von allen Seiten bekämpft; das Reichskolonialamt selbst gab in einer sehr ungünstig gehaltenen Berechnung zu, daß bei einem Wert von 400 Millionen M. durch die Maiverträge 48 Millionen M. von Dernburg weggeschenkt worden sind, bei 1000 Millionen M. aber 120 Millionen M. Zu diesen großen Millionengeschenken kommt das Reichskolonialamt selbst noch dann, wenn es die Gesteuerungskosten zu 10 M. per Karat einsetzt, während im Mai 1910 nur 4—6 M. per Karat ausgegeben werden mußten. Die Frage der Rechtsgültigkeit der Verträge bestritt der Abg. Erzberger, worauf Staatssekretär von Lindequist erklärte:

„Was die Frage der Rechtmäßigkeit der Verträge angehe, so sei nach §§ 1 und 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes die Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse dem Kaiser übertragen worden. Von diesem Rechte habe der Kaiser Gebrauch gemacht, indem er zuletzt die Bergverordnung vom Jahre 1905 erlassen habe. In dieser habe er in § 94 bestimmt, daß der Reichskanzler Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Aufsuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen könne. In solchen Gebieten sollten die Vorschriften der Bergverordnung gelten, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergebe.“

Mit dieser Bestimmung sei die gesetzliche Regelung der bergrechtlichen Verhältnisse in vorgenannten Punkten von dem Kaiser auf den Reichskanzler übertragen worden, in dessen Vertretung der Staatssekretär des Reichskolonialamts kraft ausdrücklicher Bestimmung der Bergverordnung die Befugnisse wahrnehme.

Im § 96 der Bergverordnung seien noch weitere Bestimmungen getroffen worden, die im allgemeinen mehr oder weniger darauf hinausgehen, daß dem Reichskanzler das Gesetzgebungsrecht in einer Anzahl von Punkten zustehe, soweit die auf das Bergwesen bezüglichen Rechtsverhältnisse nicht durch die kaiserliche Verordnung bereits geregelt worden seien.

Hiernach sei der Reichskanzler, beziehungsweise der Staatssekretär des Reichs-



kolonialamts, berechtigt gewesen, eine derart gesetzliche Regelung vorzunehmen. Diese Regelung sei erfolgt durch die Verordnung, die unter dem 12. Mai 1910 ordnungsgemäß öffentlich verkündet worden sei. Es sei dadurch ein Sonderrecht auf Grund des § 94 der Bergverordnung vom 8. August 1905 geschaffen worden, das sich als ein Privileg darstelle.

Seiner Meinung nach stehe es außer Zweifel, daß der Reichstanzler, beziehungsweise der Staatssekretär des Reichskolonialamts, vollkommen gesetzmäßig in der Lage gewesen seien, eine diesbezügliche Regelung zu treffen. Die Verträge seien in ihrer Gesamtheit rechtsgültig.“

Abg. Erzberger wies demgegenüber auf folgende Bestimmungen hin:

Er gebe gern zu, daß die §§ 1, 3, 21 des Schutzgebietsgesetzes in der Debatte angeführt werden können. Er gebe auch ferner zu, daß auf Grund des § 21 die Bergverordnung vom 8. August 1905 erlassen worden sei. Die von dem Staatssekretär hieraus angeführten §§ 94 und 96 seien ihm wohl bekannt.

Man habe doch aber auch das Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892. Dieses rangiere vor der Kaiserlichen Bergverordnung und sei mithin dem Kaiserlichen Ordnungsrecht ebenbürtig. Es sage im § 1, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete für jedes Jahr veranschlagt und auf den Etat der Schutzgebiete gebracht werden müssen. Letzterer werde vor Beginn des Etatsjahres durch das Gesetz festgestellt.

Im § 3 werde bestimmt, daß über die Verwendung aller Einnahmen durch den Reichstanzler dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen sei.

Das seien die entscheidenden Paragraphen. Wenn nun die Verwaltung sage, auf Grund der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 könne sie allein vorgehen und alle Regelungen allein treffen, so sage er demgegenüber: hier ist ein Gesetz, nach dem die Verwaltung nicht mehr allein vorgehen könne. Aus dem Bestehen des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 ergebe sich mindestens, daß der § 94 der Kaiserlichen Verordnung von 1905 nicht von der Verwaltung angewendet werden könne, ohne daß die §§ 1 und 3 des Gesetzes von 1892 davon berührt werden. Der frühere Staatssekretär habe bei Abschluß der Verträge entgegen den §§ 1 und 3 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 gehandelt. Er habe Einnahmen weggegeben, ohne dazu nach Lage der Gesetzgebung berechtigt zu sein. Verwaltung, Reichstag und Bundesrat hätten sich vor Abschluß der Verträge verständigen müssen. Diese Verständigung sei unterblieben und dadurch das Budgetrecht des Reichstags in ärgster Weise verletzt worden.

Wenn man auf dem Standpunkt stehe, daß auf dem Wege des § 94 der Staatssekretär unbekümmert um alle finanziellen Konsequenzen Verträge abschließen oder Einnahmen entäußern könne, so könne hiernach der Staatssekretär unter Umständen alle Einnahmen abtreten. Eine derartige Machtfstellung könne doch nicht als zu recht bestehend anerkannt werden. Wenn man das billige, was durch den Abschluß der Verträge vollzogen worden sei, würde der Reichstag für alle Zeit sein Budgetrecht preisgeben. Schließlich könnten auch die Zölle zugunsten irgendeiner Gesellschaft weggegeben werden. Der Etat nach der Einnahmeseite wäre vernichtet.

Die Kommission kam zu keiner Stellungnahme in dieser Frage, begrüßte es aber allgemein, daß künftig bei solch bedeutsamen Fragen das Reichsschatzamt mitzuwirken hat, was bei den Maiverträgen 1910 nicht geschehen ist.

In der Frage der rechtlichen Bedeutung des Berggesetzes ist nun gemäß einem Antrage des Abg. Erzberger Klarheit geschaffen



worden; derselbe hat am 30. April 1910 vier Fragen an das Reichskolonialamt gerichtet, die nunmehr am 1. Mai 1911 folgendermaßen beantwortet worden sind:

1. Hat die Kolonialgesellschaft auf alle Berghoheitsrechte verzichtet?  
Soweit vor dem 1. Oktober 1908 der Kolonialgesellschaft Hoheitsrechte zustanden, sind sie mit diesem Tage in Fortfall gekommen, weil die Gesellschaft seit dem Rezej nur noch geldwerte Privatrechte besitzt, die sie nur durch die Regierung geltend machen kann.
2. Kann der Fiskus im Gebiete der Kolonialgesellschaft Bergbau auf eigene Rechnung treiben?

Diese Frage ist zu bejahen. Der Fiskus kann genau wie jeder andere gemäß § 2 der Bergverordnung vom 8. August 1905 insoweit Bergbau betreiben, als Schürffreiheit besteht.

3. Kann der Fiskus für sich Sperren und ein dauerndes Abbaurecht erhalten?  
Bereits in der Denkschrift, betreffend die Verhältnisse im deutsch-südwestafrikanischen Diamantengebiete vom 6. Januar 1910, Seite 20, hatte sich die Regierung auf den Standpunkt gestellt, daß auf Grund des Bergrezeßes der § 94 der Bergverordnung von der Kolonialgesellschaft angenommen sei. An dieser Stellungnahme wird auch jetzt festgehalten. Nachdem der § 8 des Rezeßes durch § 6 des Vertrags vom 7. Mai 1910 mit der Kolonialgesellschaft beseitigt ist, besteht an der Anwendbarkeit des § 94 im früheren Sonderrechtsgebiete der Kolonialgesellschaft kein Zweifel mehr. Der Fiskus kann insbesondere zum Zweck der Ausnutzung seines Sonderrechts sich mit einem andern vereinigen und auch zur Verpachtung seines Sonderrechts schreiten. — Notwendig ist nur, daß das Sonderrecht dem Inhalte nach bei dem Fiskus verbleibt.

Die Anwendung dieses Paragraphen darf nicht zu einer mit Treu und Glauben in Widerspruch stehenden Schädigung der Kolonialgesellschaft führen. Der Vorbehalt der Nichtverletzung von Treu und Glauben besagt, daß das Abgaberecht der Deutschen Kolonialgesellschaft nicht geschmälert werden darf. Selbst eine Schmälderung des Abgaberechts wird ohne Verletzung von Treu und Glauben zulässig sein, soweit die Erteilung des Sonderrechts durch zwingende öffentliche Interessen geboten ist.

4. Kann der Fiskus im Gebiete der Kolonialgesellschaft Gebühren für sich erheben?

Die Regierung hat das Recht, außerhalb des Küstenstreifens, also namentlich im Hererolande neben den an die Kolonialgesellschaft abzuführenden Abgaben für sich eine Förderungsabgabe, die  $2\frac{1}{2}$  Prozent des Wertes der jährlichen Förderung nicht übersteigen darf, zu erheben. Diese Abgabe ruhte nach § 54 der Bergverordnung vom 15. August 1889 auf dem Inhaber der Berggerechtsame, also auf der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Durch § 5 des Bergrezeßes ist die Regierung aber verpflichtet worden, sich in erster Linie an den Bergbautreibenden zu halten.

Durch diese Antwort, welche das Recht des Fiskus auf Sperre zu seinen Gunsten anerkennt, hat sich die Kolonialverwaltung in allen Teilen auf den Standpunkt des Abg. Erzberger gestellt und damit zugegeben, daß kein Zwang zu den Waiverträgen mit ihren Millionengehöhen vorlag. Der Reichstag wird sich im Herbst mit der gesamten Materie zu befassen haben.



In der Frage der Organisation der Diamantenregie sagte Staatssekretär von Lindequist auf Anregung des Abg. Erzberger zu: 1. Organisation einer Minenkammer in Lüderitzbucht; 2. Anstellung weiterer Sortierer in Berlin; 3. Entsendung eines Delegierten der Minenkammer in den Aufsichtsrat und geschäftsführenden Ausschuß der Regie; 4. verschiedene Maßnahmen zur Hebung des Preises der Diamanten. Die Kommission nahm daraufhin einstimmig folgenden Antrag an:

„Der Reichstag spricht die Erwartung aus, daß gemäß den Erklärungen des Reichskolonialamts, mit denen sich der Reichstag einverstanden erklärt, die Organisation der Diamantenförderer in Südwestafrika und deren Anteilnahme an der Diamantenregie bald vollzogen werde.“

Auch hier findet sich ein Entgegenkommen, das der frühere Staatssekretär vor Jahresfrist rundweg abgelehnt hat.

25. Das **Reisekostengesetz für Kolonialbeamte** enthält in seinem Entwurfe (II. Sess. 1909/11 Druck. Nr. 789) neben den heimischen Tagegeldern auch für die Schiffsreisen als Fuhrkosten Kilometergelder in Höhe von 6, 7 und 9 Pf. Auf Antrag des Referenten, Abg. Erzberger, lehnte der Reichstag einstimmig die Bezahlung von Kilometergeldern für Schiffsreisen ab und beschloß die Aufnahme folgenden Artikels:

„Bei der Ausreise, bei der Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten ist für diejenigen Beigestreden, die auf Seeschiffen zurückgelegt werden, an Stelle der gesetzlichen Tagegelder und Fuhrkosten eine nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers festzusetzende, dem durchschnittlichen Aufwand anzupassende Pauschvergütung zu gewähren“

Durch diese Regelung werden dem Reiche jährlich Tausende erspart und ebenso auch eine Kürzung der Umzugskosten; der Reichstag beschloß weiter (Druck. Nr. 1050) folgende Resolution:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die im Reisekostengesetz für die Kolonialbeamten niedergelegten Grundsätze für die Reichsbeamten und Offiziere im Laufe dieses Etatsjahres entsprechend anzuwenden.“

26. Zum **Etat für Ostafrika** wurde vom Zentrum folgende Resolution angenommen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß für die subventionierten Dampferlinien nach Möglichkeit bestimmte einheitliche Tariffätze für Aus- und Heimfahrt festgesetzt werden.“

Bei der Beratung des Etats kam es zu scharfen Debatten über das „System Rechenberg“, der die Eingebornen verhätscheln soll. Staatssekretär v. Lindequist erklärte:

„daß der Herr Gouverneur v. Rechenberg ein ganz ungeheuer fleißiger Arbeiter ist von einer geradezu fabelhaften Fähigkeit, die er auch in diesem ost-



afrikanischen Klima bewiesen hat. Ich bin auch der Meinung, daß er ein ungeheuer tüchtiger Beamter ist, dem wir vor allen Dingen den guten Zustand des deutsch-ostafrikanischen Etats zu verdanken haben. (Hört! hört! in der Mitte) Er hat gerade, was den Etat von Deutsch-Ostafrika anbetrifft, Ausgezeichnetes geleistet und ist dauernd besorgt dafür, daß die Einnahmen sich in richtigem Verhältnis zu den Ausgaben halten.“ (156. Sitzung vom 24. März 1911 St. B. S. 5839)

Abg. Erzberger nannte als Folge des angegriffenen Systems Rechenberg:

„Die Tatsache steht aber fest, daß seit drei oder vier Jahren eine Menge von Schutzmaßnahmen zugunsten der Eingeborenen getroffen ist, Schutzmaßnahmen für die Erhaltung der Eingeborenen, Schutzmaßnahmen gegen ungerechte Ausbeutung der Eingeborenen. Die Zeiten sind vorüber, wo man früher einem Neger einen Tagelohn von  $\frac{1}{2}$  Pfennig bezahlt hat, wo der Arbeitszwang auf den Plantagen durchgeführt wurde, und wo die Leute eine ganz ungerechte und minimale Entschädigung bekommen haben. Wenn Herr Dr. Arendt dies nicht als Fortschritt des Systems Rechenberg bezeichnen will, so muß ich dem entgegenstellen: das Deutsche Reich hat das größte Interesse daran, die Politik des Schutzes der Eingeborenen weiter fortzusetzen. Das liegt sowohl im Interesse der Kolonien wie auch unserer heimischen Finanzen; denn aus jeder ungerechten Behandlung erwachsen Aufstände, die dann ja mit der Niederwerfung der Eingeborenen enden, die aber auch dem Reiche große Summen kosten. Also ich meine, das genügt schon gegen die Anlagen auf diesen Gebieten, die nicht näher substantiiert waren. Oder meint Herr Dr. Arendt die Bekämpfung des Islam, die in Deutsch-Ostafrika mit erhöhter Energie aufgenommen ist? Ihm muß, da er sich viele Jahre für die Sache interessiert hat, bekannt sein, daß nicht nur die Vertreter der Mission und des Handels, sondern auch die Regierung auf dem Standpunkt stehen, daß alles, was zur Zurückdrängung des Islam geschehen kann, auch im deutschen Interesse liegt, und daß hier ein allseitiges Interesse, ein nationales, ein wirtschaftliches und auch ein religiöses vorliegt, sich dem Vordringen des Islam entgegenzusetzen.“ (156. Sitzung vom 24. März 1911 St. B. S. 5841)

Abg. Schwarze (Pippstadt) führte aus:

„Dann aber möchte ich noch, um nachzuweisen, daß das System Rechenberg nicht schädlich gewirkt hat, aus dem Bericht eine Stelle vorlesen — sie steht auf Seite 17 —: Die Zunahme der Arbeiterzahl um 20 000 Mann oder 40 vom Hundert (hört! hört! in der Mitte) in einem Jahre wird für längere Zeit nicht anhalten können. So stark bevölkert ist Deutsch-Ostafrika nicht, so rasch kann sich die Bevölkerung nicht vermehren, um eine derartige jährliche Zunahme auf die Dauer sicherzustellen.“ (Hört! hört! in der Mitte) (St. B. S. 5846)

## V. Heer und Marine.

27. Die neue **Militärvorlage** (II. Sess. 1909/10 Druckf. Nr. 553) wurde von allen bürgerlichen Parteien angenommen; es war das erste Mal, daß auch die Fortschrittliche Volkspartei für eine Militärvorlage stimmte. Einige bayrische Zentrumsabgeordnete stimmten gegen die Vorlage, da sie die Deckung als nicht ausreichend gesichert bezeichneten. Die Vorlage selbst wurde in der Budgetkommission sehr eingehend beraten und vom Kriegsminister und Auswärtigen Amt erschöpfender Aufschluß über die militärpolitische und internationale Lage gegeben. Diese Verhandlungen waren naturgemäß vertraulicher



Art; sie führten aber wesentlich dazu, daß die Vorlage unveränderte Annahme fand.

Die Vorlage enthält wiederum ein Quinquenat und bestimmt, daß bis 31. März 1916 die Zahl von 515 321 Gemeinden (+ 10 875) vorhanden sein muß und zwar

		mehr als bisher
bei der Infanterie . . . . .	634 Bataillone	+ 1
„ „ Kavallerie . . . . .	510 Eskadrons	0
„ „ Feldartillerie . . . . .	592 Batterien	+ 18
„ „ Fußartillerie . . . . .	48 Bataillone	+ 8
„ den Pionieren . . . . .	29 „	0
„ „ Verkehrsgruppen . . . . .	17 „	+ 5
„ dem Train . . . . .	23 „	0

Die Vermehrung der Infanterie fiel auf Sachsen, das für zwei Armeekorps 44 Bataillone hat, während die Regel 48 sind.

Fortschritte der Waffentechnik sind es, „die zur Schaffung von Sonderformationen zwingen, nämlich solche für Maschinengewehre bei der Infanterie. Sie kann dieses vorzügliche, bereits im Kriege bewährte Hilfsmittel zur Verstärkung ihrer Feuerkraft nicht mehr entbehren. Es handelt sich jetzt nur darum, die Waffe der Truppe in einer festen Form anzugliedern. Die versuchsweise eingeführte Organisation in Kompagnien zu sechs fahrbaren Gewehren hat sich in jeder Hinsicht bewährt, so daß die etatsmäßige Aufstellung der behelfsweise errichteten 107 Kompagnien vorgeschlagen wird. Die Offiziere sowohl als auch die Gemeinen sollen zum großen Teile den Etats der bestehenden Infanteriebataillone entnommen werden. Ferner ist beabsichtigt, fünf schon bestehende Maschinengewehrabteilungen in Maschinengewehrkompanien umzuwandeln. Damit wird im allgemeinen die Ausstattung eines Regiments jeder Infanteriebrigade mit einer Maschinengewehrkompanie erreicht.

In der beantragten Erhöhung der Friedenspräsenz um insgesamt 10 875 Mann sind ferner wiederum eine Anzahl von Mannschaften für Bezirkskommandos enthalten, die dieser Verstärkung entsprechend dem Anwachsen der Bevölkerung und des Beurlaubtenstandes bedürfen. Schließlich ist eine geringe Zahl von Mannschaften in Ansaß gebracht für nicht vorherzusehende Bedürfnisse (z. B. auf dem Gebiete der Aviatik), was sich in den letzten Jahren als dringend notwendig erwiesen hat. In Abgang gestellt sind rund 1000 Köpfe, als Höchstmaß dessen, was bei den Musiken entbehrlich erscheint, ohne daß diese zur Erfüllung ihrer rein militärischen Aufgaben wie ihres ideellen Nebenzwecks unfähig gemacht würden.

Bei der Feldartillerie verfügen im Gegensatz zu allen übrigen, mit je 12 Batterien ausgestatteten Divisionen die 37. und 39. Division nur über je 6, die 6 bayrischen Divisionen nur über je



10 Batterien. Wir sind gezwungen, im Kriegsfall solche Lücken in vorderster Linie durch Reserveformationen zu schließen, wenn wir jene Divisionen nicht der Gefahr aussetzen wollen, an jeder Stelle des Schlachtfeldes, wo sie eingesetzt werden, von vornherein auf einen an Artillerie überlegenen Gegner zu stoßen. Dieser Uebelstand soll in Preußen durch Bildung zweier neuer Regimenter beseitigt, in Bayern durch Formierung von 6 neuen Batterien wenigstens gemildert werden. Zur weiteren Vervollkommnung der Organisation der Waffe ist es nötig, eine Anzahl Batterien niederen und mittleren Etats auf den mittleren oder den hohen Etat zu bringen. Um die Durchführung aller dieser Maßnahmen zu erleichtern, hat sich die Militärverwaltung entschlossen, auf 20 reitende Batterien zu verzichten und sie in fahrende umzuwandeln.

Die Fußartillerie bedurfte unbedingt einer Vermehrung ihrer Raders, um ihren vielfachen Aufgaben als Belagerungs-, Festungs-, Küstenartillerie, vor allem aber als schwere Artillerie des Feldheeres voll gewachsen zu sein. Als solche braucht sie zugleich dringend eine vermehrte Ausstattung mit Besspannungsabteilungen sowie deren Verstärkung. Die Waffe ist übrigens in der Lage, auch dann ihren Bedarf an Gemeinen zum größten Teile aus ihrem bisherigen Stande — unter entsprechender Herabsetzung der Bataillonsetats — aufzubringen.

Daß der Train bei der nach Durchführung der zweijährigen Dienstzeit der Fußtruppen erheblich angewachsenen Zahl von Streitbaren endlich einer Verstärkung bedarf, liegt auf der Hand. Gleichzeitig wird die Trennung der Verwaltung des Geräts von der Truppe und damit die Schaffung der Stelle für einen Traindepotinspekteur erforderlich.

Sind es bei den bisher genannten Waffen Forderungen organisatorischer Art, die die Neuformationen bedingen, so bedürfen die Verkehrstruppen in erster Linie infolge der großen Fortschritte der Technik einer Anzahl Neuformationen und des Ausbaues der bestehenden Verbände. Auf dem Gebiete der Funkentelegraphie, des Kraftfahrwesens und der Lenkluftschiffahrt war diese Notwendigkeit so dringend, daß bereits zu Behelfsneubildungen mit teilweise kommandiertem Personal geschritten werden mußte, da das zurzeit gültige Friedenspräsenzgesetz Mannschaften zur etatsmäßigen Bildung der erforderlichen Truppenteile nicht zur Verfügung stellte. Für das Luft- und Kraftfahrwesen wird die Stelle eines Inspektors erforderlich. Abgesehen von der Etatisierung und Vervollständigung dieser Formationen hat sich aber auch zur Erfüllung ihrer Kriegsaufgaben die Vermehrung der Eisenbahn- und Telegraphentruppen um je ein Bataillon als dringend geboten herausgestellt. Dazu kommen Etatserhöhungen an Offizieren, Beamten, Mannschaften und Pferden bei den schon bestehenden Bataillonen — Bedürfnisse, denen genügt



werden mußte, wenn die technische Bervollkommnung der Ausrüstung und die Eigenart dieser Waffengattungen wirklich ausgenutzt werden soll. Infolge dieser Vermehrung der Verkehrstruppen sowie im Hinblick auf die entscheidende Bedeutung des Verkehrswesens für die Armee und die Notwendigkeit, geeignete Persönlichkeiten möglichst lange an seiner Spitze zu belassen, erschien es geboten, die Stellung der Inspektion der Verkehrstruppen in diejenige eines Generalinspektors umzuwandeln.

Angeichts dieser Begründung konnte der Abg. Speck ausführen:

„Die erste Frage, die Vorfrage, von deren Beantwortung die Stellungnahme zur ganzen Vorlage abhängt, ist die: ist die Vorlage nötig, um die Schlagfertigkeit unserer Armee aufrechtzuerhalten? Diese Frage ist in der Budgetkommission — ich glaube, mich nicht zu täuschen, wenn ich sage — einstimmig bejaht worden. Es ist allgemein zugegeben worden, daß insbesondere die technischen Fortschritte auf dem Gebiete des Waffenwesens, welche sich die anderen Nationen bereits zunutze gemacht haben, auch auf unserer Seite ausgenützt werden müssen, wenn wir nicht in den Hintergrund gedrängt werden wollen. Würden wir auf diesem Wege nicht folgen, so würden wir Gefahr laufen, den Wert unserer ganzen Heeresorganisation überhaupt in Frage zu stellen; und wenn irgendwo, so gilt bei der Marineverwaltung und bei der Seeresverwaltung das Wort: „Rast ich, so rost ich.“ Ganz besonders aber gilt dieses Wort für den Ausbau unserer Verkehrstruppen. Auf diesem Gebiete besteht zweifellos eine dringende Notwendigkeit, der Vorlage zuzustimmen.“ (133. Sitzung vom 23. Februar 1911 St. B. S. 4849)

Ihm schloß sich der Abg. Dr. Wiemer von der Volkspartei an.

„Die eingehenden Verhandlungen der Kommission haben uns in der Ueberzeugung bestärkt, daß aus technischen Gesichtspunkten heraus die Vorlage begründet ist. Es ist nach unserer Auffassung bei diesen Verhandlungen überzeugend dargetan worden, daß das, was gefordert wird, um technische Fortschritte in unserer Armee durchzuführen, gerechtfertigt ist.“ (St. B. S. 4863)

Die Kosten der Vorlage berechnete der Berichterstatter von Bayern folgendermaßen:

„Die Kosten, welche durch dieses Gesetz entstehen, betragen für das Jahr 1911 eine fortdauernde Ausgabe von 3 727 441 Mark, und die einmaligen Ausgaben betragen 4 177 836 Mark, so daß inklusive der bayrischen Quote die Summe sich auf 7 905 277 Mark belaufen wird. Für die Zeit von 1912 bis 1917 betragen die fortdauernden Ausgaben 18 086 538 Mark, und für die Zeit von 1912 bis 1915 sind die einmaligen Ausgaben inklusive der bayrischen Quote 78 241 197 Mark, so daß die Gesamtkosten dieser Ausgaben an fortdauernden Ausgaben 21 813 979 Mark, die einmaligen Ausgaben 82 419 033 Mark sein werden, woraus sich eine Gesamtsumme von 104 233 012 Mark ergibt. Dies sind aber nicht die Gesamtausgaben, die während der fünfjährigen Dauer des Quinquennats aufgebracht werden müssen. Ein richtiges Bild bekommt man erst dann, wenn die fortdauernden Ausgaben während der fünf Jahre immer wieder zu diesen Ausgaben zugezählt werden. Nach einem vorläufig aufgestellten Plane des Kriegsministers, der aber noch keine Gültigkeit hat, wird sich die Gesamtsumme ungefähr auf 141,4 Millionen belaufen. Das hängt aber ganz davon ab, je nachdem Mittel vorhanden sind. Außerdem bedarf die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke der Genehmigung des Reichstags, weil nach § 3 des Gesetzes die Neuformationen im Etat alljährlich seiner Genehmigung vorgelegt werden.“ (133. Sitzung vom 23. Februar 1911 St. B. S. 4848)



Diese Zahlen haben besondere Bedeutung angesichts der Behauptung, die Militärvorlage sei viel zu klein gegenüber den früheren.

Ein strenger Vergleich mit andern Militärvorlagen zwischen den einmaligen und fortdauernden Ausgaben ist nicht möglich, da die Vorlagen von 1880 bis 1905 unter den einmaligen Ausgaben die Kasernen- und Magazinbauten nicht enthalten. Die Ausgaben bei den einzelnen Vorlagen sind folgende gewesen:

	Ausgaben	
	fortdauernde	einmalige
1880 . . . .	17,1 Mill.	26,7 Mill.
1887 . . . .	23 "	24,2 "
1890 . . . .	18 "	40 "
1893 . . . .	64 "	67,8 "
1899 . . . .	27,3 "	132,77 "
1905 . . . .	11,7 "	62,1 "
1911 . . . .	21,8 "	82,4 "

Die Vorlage ist mithin nicht so klein, wie sie dargestellt worden ist. Es ist allerdings zu begrüßen, daß man die Militärvorlage allmählich anwachsen läßt und auch keine provisorischen Unterkunftsräume mehr schaffen will.

Die Frage der Aufbringung dieser Kosten ist sehr eingehend geprüft worden. Abg. Speck konnte feststellen:

„Unter normalen Verhältnissen wird die Deckung auch für die Militärvorlage vorhanden sein. Treten außergewöhnliche Verhältnisse ein, dann müssen eben auch außergewöhnliche Maßnahmen ergriffen werden. Der Herr Schatzsekretär hat in der Budgetkommission erklärt: es muß der Finanzkraft des einzelnen Jahres vorbehalten bleiben, welcher Betrag sowohl bei den fortdauernden wie bei den einmaligen Ausgaben in jeden der Etats eingesetzt werden kann. Feststehend ist nur der Etatsbedarf der Jahre 1915 bezw. 1917. Der Reichstag hat es also vollständig in der Hand, für jedes einzelne Etatsjahr je nach Maßgabe der vorhandenen Mittel seine Beschlüsse zu fassen und den Vorlagen der Seeresverwaltung zuzustimmen oder sie abzulehnen, wenn er glaubt, daß keine finanzielle Deckung vorhanden ist. In dieser Möglichkeit, die durch § 3 der Vorlage geschaffen ist, sehe ich die beste Garantie für unser Budgetrecht wie auch in der Richtung der Deckung.“ (133. Sitzung vom 23. Februar 1911 St. B. S. 48<sup>b</sup>3)

Auf die Frage nach der Deckung dieser Kosten hat Schatzsekretär Bermuth erklärt:

„daß die Finanzverwaltung die Anforderungen des neuen Präsenzgesetzes sozusagen in das Programm der laufenden Finanzperiode mit aufgenommen hat, und daß sie fest entschlossen ist, die dadurch entstehenden neuen Ausgaben auf der Grundlage der jetzt sich darbietenden Deckung ohne Inanspruchnahme neuer Steuerquellen zu erledigen. (Zuruf links: Awwarten!) Meine Herren, es ist eine sehr schwere Verantwortung, welche ich mit dieser Erklärung übernehme, und nichts liegt mir ferner, als (wie der Herr Abgeordnete Dr. Heim sagte) die Finanzlage in rosigem Lichte erscheinen zu lassen (hört! hört!), nur um Vorspann für die Militärvorlage zu gewähren. Man kann auch nicht behaupten, daß ich das in der Kommission getan hätte . . . Ich habe dort erklärt, wir könnten nicht eine Gewähr dafür leisten, daß die Verteilung der Lasten auf die einzelnen Jahre sich genau nach dem Tableau vollziehen werde, welches von der



Kriegsverwaltung, die sich doch selbst ein Bild von ihren Plänen machen mußte, aufgestellt ist, welches aber auch von der Kriegsverwaltung nicht in dem Sinne als maßgebend betrachtet wird, daß durchaus für jedes einzelne Jahr die betreffende Summe eingesetzt werden müßte. (Sehr richtig! in der Mitte) Dann habe ich mir erlaubt hinzuzufügen: Geschieht dies — nämlich: bleibt die Verteilung auf die einzelnen Jahre vorbehalten — und unter den weiteren Voraussetzungen — aber auch nur unter diesen — daß in der kommenden fünfjährigen Periode die Grundsätze strengster Sparsamkeit überall durchgeführt, und daß nicht neue Anforderungen erhoben werden, kann ich erklären, daß die Finanzverwaltung mit Bestimmtheit darauf rechnet, den Anforderungen der Heeresvorlage mit den jetzt erschlossenen Mitteln gerecht werden zu können." (133. Sitzung vom 23. Februar 1911 St. B. S. 4886)

In der Kommission selbst hat das Zentrum stets auf Ersparnisse hingewirkt, so daß selbst der Sozialdemokrat Noske erklären mußte:

„Meine Herren, ich konstatiere, daß in der Kommission Ersparnisse nennenswerter Art bisher nicht gemacht worden sind. (Abg. Erzberger: Haben Sie denn solche beantragt?) — Wenn Herr Erzberger sagt, wir sollten Ersparnisse beantragen, so lag dazu für uns kein Grund vor, weil wir von vornherein erklärt haben, daß wir der Vorlage nicht zustimmen. Ich gebe ihm zu, daß auch die übrigen bürgerlichen Parteien solche Anträge nicht gestellt haben. (Abg. Erzberger: Die Sozialdemokraten auch nicht!) — Nein, ich bin auch der Meinung, daß im Rahmen des Etats bei der jetzigen Heeresorganisation so große Abstriche gar nicht gemacht werden können (hört! hört! in der Mitte und rechts), sondern daß dazu eine Aenderung des ganzen Systems notwendig ist.

Meine Herren, Sie kommen nicht um die Tatsache herum, daß Sie jetzt die Heeresvorlage bewilligen, trotzdem Sie nicht wissen, woher die Deckung genommen werden soll." (133. Sitzung vom 23. Februar 1911 St. B. S. 4884)

Die Deckung für die Mehrausgaben bis 1914 liegt in der Annahme der Wertzuwachssteuer; wenn 1914  $\frac{1}{3}$  Prozent Umsatzstempel wegfällt, so kommt schon vorher die Tilgung der abgebürdeten Matrifularbeiträge in Wegfall, wie auch der Rentenbezug aus dem bisherigen Reichsinvalidenfonds seinen Höhepunkt überschritten hat.

Die Verteilung des Ersatzbedarfes war die dritte Frage bei der Militärvorlage. In der Vorlage selbst war darauf hingewiesen, daß die Belastung der Bevölkerung für Heereszwecke in drei Kontingenten etwas höher sind als in Preußen, und beträgt in Bayern 0,875686 Prozent, in Sachsen 0,863039 Prozent und in Württemberg 0,879645 Proz., während Preußen nur 0,843497 Proz. stellt. Auf Antrag des Zentrums beschloß der Reichstag folgende Resolution:

„Den Herrn Reichstanzler zu ersuchen: die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Verteilung des Ersatzbedarfes für das Landheer und die Marine in gleichmäßiger Weise nach der Zahl der tauglichen Militärpflichtigen für alle Kontingente herbeizuführen.“ (II. Sess. 1910/11 Druck. Nr. 753)

Abg. Speck wies darauf hin, daß, beim Militär für sich allein betrachtet, Bayern 2100 Mann mehr stellen müsse als der Durchschnitt des Reiches. Anders aber sei es, wenn man die Marine mitrechne.

„Der Gesamtbedarf an Marineersatz betrug 1910 7759 Mann; davon wurden ausgehoben in Preußen 6653, in Bayern 410, in Sachsen 524, in



Württemberg 172. Die Aushebungen zur Marine waren also in den süddeutschen Staaten und in Sachsen ziffermäßig und prozentual weit zurückstehend gegenüber der Aushebung in Preußen. Prozentual zur Bevölkerungszahl ergibt diese Aushebung in Preußen 0,1406 pro Mille, in Bayern 0,0628 pro Mille, in Sachsen 0,1162 pro Mille und in Württemberg 0,0748 pro Mille der Bevölkerung.

Wenn man nun die künftige Friedenspräsenz, wie sie sich aus der Vorlage ergibt, mit diesen Marineaushebungen zusammenrechnet, so ergibt sich folgendes Bild: Rechnet man der neuen Friedenspräsenz der vier Kontingente die zurzeit in der Marine dienenden, aus den vier Kontingentsgebieten stammenden, in Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht begriffenen Mannschaften — außer den einjährig-Freiwilligen — hinzu, so ergibt sich folgendes Bild: Preußen 399 026 + 33 702 = 432 728 oder 0,9 147 399 Prozent der Bevölkerung; Bayern 57 133 + 1769 = 58 902 oder 0,9 027 995 Prozent der Bevölkerung. Ich will mich auf diese beiden Zahlen beschränken, weil es mir hauptsächlich darum zu tun ist, die Belastung Preußens und Bayerns einander gegenüberzustellen. Es ergibt sich hier also eine Gesamtbelastung der Bevölkerung in Preußen von rund 0,91 Prozent und der Bevölkerung in Bayern von rund 0,90 Prozent. Auch nach Annahme dieser Vorlage ist also Bayern immer noch nicht nur nicht vorbelastet, sondern Preußen gegenüber sogar noch etwas weniger belastet. Diese Vorbelastung ist allerdings nur verschwindend gering; aber es wird sich niemals eine durchaus auf den Kopf prozentual richtige Verteilung des Ersatzbedarfs erzielen lassen, da ja die Kopfzahlverhältnisse der einzelnen Staaten ständigen Schwankungen unterliegen. Aber immerhin wäre die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß doch einmal eine Prägravation Bayerns durch stärkere Aushebung für die Marine eintreten könnte, und diese Möglichkeit erscheint durch die jetzige stärkere Heranziehung Bayerns zum Landheer näher gerückt. Der Ersatzbedarf für das Land ist im Friedenspräsenzgesetz ziffermäßig für die einzelnen Kontingentsgebiete festgelegt; der Ersatzbedarf für die Marine entbehrt einer solchen Festlegung. Es wäre also immerhin theoretisch möglich, daß durch die Verteilung des Marineersatzbedarfs Bayern eine stärkere Last auferlegt würde, als es gerecht wäre.

Um diese Möglichkeit hintanzuhalten, haben wir in der Budgetkommission eine Resolution beantragt, die auch die Zustimmung der Kommission gefunden hat. (133. Sitzung vom 23. Februar 1911 St B. S. 4852)

Diese Resolution fand im Reichstage einstimmige Annahme. Zur Militärvorlage selbst wurde in dritter Lesung das Wort gar nicht mehr ergriffen.

**28. Befreiung vom Militärdienst.** In der Budgetkommission stellte der Abg. Erzberger folgenden Antrag:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:

1. dahin zu wirken, daß Gesuche um Befreiung von Militärpflichtigen vom aktiven Dienst aus Billigkeitsgründen möglichst wohlwollend behandelt werden;
2. zur Erleichterung des Verfahrens eine Aenderung des Reichsmilitärgesetzes (§§ 22 und 53, letzteren in der Fassung des Gesetzes betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes von 6. Mai 1880) dahin in Aussicht zu nehmen, daß bei Billigkeitsgründen die Befreiung Militärpflichtiger durch Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots sowie die vorzeitige Entlassung bereits dienender Mannschaften durch die Ersatzbehörden dritter Instanz zu verfügen ist“ (II. Sess. 1910/11 Druch. Nr. 753.

Zur Begründung wurde ausgeführt:

Der Inhalt dieser Resolution gehe dahin, daß bei Befreiung der Militärpflichtigen vom aktiven Dienst aus Billigkeitsgründen, besonders bei Gesuchen



von Witwen, noch mehr Entgegenkommen gezeigt werde wie bisher. Der Kriegsminister werde entgegen, daß in dieser Beziehung immer das größte Entgegenkommen gewaltet habe. Seiner Ansicht nach müsse das Wohlwollen noch verstärkt werden. Praktisch und vom militärischen Standpunkt aus könne das sehr gut gemacht werden. Man könne den bürgerlichen Verhältnissen in weitgehendstem Umfange Rechnung tragen. Gerade das Anwachsen der Bevölkerung gestatte es, den Billigkeitsgründen die größte Berücksichtigung zu gewähren.

Was die Ziffer 2 seiner Resolution anbetreffe, so schlage sie eine Aenderung des Verfahrens vor. Dadurch werde die Möglichkeit gegeben, daß das Kriegsministerium erst in zweiter Instanz die Gesuche nachzuprüfen habe.

Die Resolution fand einstimmige Annahme.

29. Der Verkauf des Tempelhofer Feldes an die Gemeinde Tempelhof um 72 Mill. M. ist im Reichstage nur wenig beanstandet worden. Der Berichterstatter Abg. Erzberger führte am 23. Februar 1911 in der Kommission und später dann im Plenum aus:

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 schreibe in § 5 vor, daß das Reich zur Veräußerung eines nach § 1 in sein Eigentum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt ist, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks oder die Herstellung einer anderen Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaats einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen. Die Voraussetzungen von § 5 träfen hier zu.

§ 10 Satz 1 des genannten Gesetzes laute:

„Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Utensilien oder sonstigen Gegenständen, wenn sie sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushaltsetat gebracht werden.“ (Art. 69 der Verfassung)

Satz 1 des § 10 sei eine Wiederholung des Artikels 69 der Verfassung, der vorschreibe, daß die Verwaltungseinnahmen soweit wie möglich zu veranschlagen seien. Der Reichstag habe die Möglichkeit, die Einnahmen zu bewilligen oder abzulehnen. Redner weist darauf hin, daß im vorigen Jahre der Reichstag den Verkauf der Kaserne zu Menzel abgelehnt habe.

§ 10 habe jedoch noch folgenden zweiten Satz:

„Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahmeetats und der außeretasmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrat und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.“

Der zweite Satz trage einem praktischen Bedürfnis Rechnung. Wenn z. B. der Etat im August 1910 aufgestellt werde, könne die Verwaltung unter Umständen sich in die Möglichkeit versetzt fühlen, im Oktober 1911 etwas zu verkaufen. Dazu gebe Satz 2 die Möglichkeit. Er erinnere an den Verkauf der beiden Kriegsschiffe an die Türkei. Da werde Gesetzgebung und Budgetrecht zum Ansinn. Das ungeschriebene Gesetz des gesunden Menschenverstandes habe auch noch in den Verwaltungen seine Bedeutung. In dem Satz 2 sei einmal gesagt, daß, wenn mehr Einnahmen erzielt werden, als im Etat vorgesehen seien, diese Ueberschreitung nachher bei der Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung dem Bundesrat und dem Reichstage vorgelegt werden sollen. Von entscheidender Bedeutung aber sei der Teil des zweiten Satzes des § 10, in welchem gesagt sei, daß außeretasmäßige Einnahmen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen seien. Solche außeretasmäßigen Einnahmen können ent-



stehen, wenn man das betreffende Grundstück überhaupt nicht habe im Etat laufen lassen. Man könnte nun theoretisch sagen, daß damit der Verwaltung das Recht gegeben werde, z. B. alle Kasernen zu verkaufen. Die praktische Durchführung dieses theoretischen Satzes werde jedoch stets seine Grenze am gesunden Menschenverstand finden.

Der § 10 sei durch die Beschlüsse der damaligen Kommission in das Gesetz hineingekommen. Damals seien noch weitergehende Anträge gestellt worden. Unter diesen Anträgen habe sich folgender Antrag gefunden:

„Erwerbs- oder Veräußerungsverträge der Reichsverwaltung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn entweder die Grundstücke im Reichshaushaltsetat des betreffenden Jahres als zur Veräußerung oder Erwerbung bestimmt, aufgeführt sind, oder ebendasselbst der Reichsverwaltung eine Ermächtigung zur selbständigen Auswahl der für einen bestimmten Zweck zu erwerbenden Grundstücke ausdrücklich erteilt ist.“

Dieser Antrag sei in der Kommission, nachdem die Regierung sich dagegen ausgesprochen habe, abgelehnt und in der zweiten und dritten Lesung nicht wieder aufgenommen worden. Die Frage, ob solche Veräußerungen rechtsgültig seien, sei damals in der Kommission erörtert und durchgesprochen worden.

Nach diesem seit 1873 bestehenden Reichseigentumsgesetz sei tatsächlich immer verfahren. Die Regierung habe, sobald es möglich war, die Verkaufserlöse auf den Etat gebracht. Einmal habe man einen Sammeltitel für Grundstücke im Werte von 1 bis 10 000 M. gebildet. Hier wisse man nicht einmal, wo die verkauften Grundstücke liegen. Ferner würden die Grundstücke von über 10 000 M. Wert besonders aufgeführt und der Reichstag habe darüber jedesmal beschlossen. Redner verweist nochmals auf die Ablehnung des Verkaufs der Kaserne in Memel.

Er stehe nicht an, die Frage, ob die von ihm abgeleiteten Konsequenzen beim Verkaufe des Tempelhofer Feldes eingehalten seien, zu bejahen, namentlich wenn man die Erklärung hinzunehme, die von dem Kriegsminister im Plenum bereits früher abgegeben sei, daß die Verkaufserlöse aus dem Verkaufe des Tempelhofer Feldes, die nicht in den Etat hätten eingestellt werden können, in den Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben für 1909 und 1910 zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet werden würden. Er bitte, daß die Erklärung, die der Kriegsminister abgegeben habe, in der Kommission wiederholt werde.

In den vorliegenden Etat sei nun die erste Rate etatsmäßig eingestellt worden. Man könnte nun fragen, warum das Kriegsministerium nicht im voraus die Angelegenheit auf den Etat gebracht habe, so daß Satz 1 des § 10 zur Anwendung gekommen wäre, während jetzt Satz 2 angewendet werden müsse. Die Antwort könne man allerdings aus der vorliegenden Denkschrift (Nr. 549 der Drucksachen) ersehen. Auf Seite 6 sei dort ausgeführt, daß dem Reichstag am 9. Juni 1909 ein Nachtragsetat über den Verkauf des Tempelhofer Feldes vorgelegt sei. Auf Seite 25 sei mitgeteilt, daß der Nachtragsetat im Plenum nicht weiter erörtert — dies sei auf Verabredung der Parteien geschehen — und an die Budgetkommission überwiesen worden sei. Am 30. Juni 1909 habe die Budgetkommission über den Nachtragsetat vertraulich verhandelt. Die Besprechung fand deshalb vertraulich statt, weil mit dem Nachtragsetat die Forderung der beiden Uebungsplätze verbunden war und man nicht wollte, daß durch die öffentliche Verhandlung eine ungeheure Preissteigerung eintreten sollte. Ferner seien in dem Nachtragsetat als Einnahmen 13 Mill. M. eingesetzt gewesen, in der Begründung sei aber darauf hingewiesen gewesen, daß die Heeresverwaltung noch nicht wisse, wie hoch die Einnahmen tatsächlich sein würden. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Einnahmen habe man sich auf die Ausgaben nicht festlegen wollen. Man habe die Ausgaben vielmehr erst bewilligen wollen, wenn die Einnahmen feststanden. Zu einer solchen Beratung sei es jedoch nicht mehr gekommen. Der Nachtragsetat sei unverabschiedet geblieben.



Seines Erachten sei irgendeine Gesetzesvorschrift nicht verlegt worden. Die Frage, was geschehen müsse, wenn der Reichstag jetzt die dritte Rate und ebenso die Raten von 1909 und 1910 nachträglich nicht bewillige, sei eine Doktorfrage da ja die Genehmigung zweifellos ausgesprochen werde.

Der Reichstag schloß sich dieser Ansicht an, nahm aber zugleich einstimmig folgende Resolution an:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf über die Einnahmen und Ausgaben des Reichs und über den Rechnungshof vorzulegen.“

30. Die **Veteranenbeihilfe** konnte nach der Annahme der Zuwachssteuer endlich gelöst werden; der neue Etat sieht dafür 28,6 Mill. Mark vor, gegen das Vorjahr 5 Mill. M. mehr. Zur Lösung der vielumstrittenen Frage hat man kein Gesetz erlassen, sondern eine neue Ausführungsbestimmung seitens des Bundesrats. Nach dieser werden insgesamt rund 60 000 Veteranen mehr als bisher die Beihilfe erreichen; insgesamt werden rund 250 000 Veteranen im Genuße der Unterstützung sein, wobei die eigentlichen Rentenbezieher nicht mitgezählt sind. Die Voraussetzungen für Erlangung der Beihilfe sind wesentlich gemildert und bestimmen:

§ 3. Eine unterstützungsbedürftige Lage des Kriegsteilnehmers wegen dauernder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit (Artikel I Nr. 3) ist als vorhanden anzusehen, wenn er infolge von Alter, schwerem Siechtum, unheilbarer Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd außerstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, den notwendigen, nicht durch sonstige Einkommensbezüge oder Leistungen unterhaltungsspflichtiger Verwandten gedeckten Lebensunterhalt zu verdienen.

Bei Prüfung der Frage, was zum notwendigen Lebensunterhalte gehört, ist ohne Bindung an eine bestimmte Einkommensgrenze unter gewissenhafter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls auf die persönlichen und die Familienverhältnisse des Kriegsteilnehmers sowie auf die wirtschaftlichen Lebensbedingungen an seinem Wohnorte Rücksicht zu nehmen. Für die Würdigung dieser Lebensbedingungen kann die von der höheren Verwaltungsbehörde für die reichsgesetzliche Krankenversicherung getroffene Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagelöhner zum Anhalt dienen.

Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit, z. B. infolge von Krankheit, genügt nicht.

§ 4. Wird zur Prüfung der Erwerbsunfähigkeit das Gutachten eines Arztes als notwendig erachtet, so soll die Entscheidung möglichst nur auf Grund der Bescheinigung eines beamteten Arztes erfolgen.

31. Die **Ehrengerichte für Offiziere** wurden am 27. Febr. 1911 vom Abg. Gröber einer eingehenden Besprechung unterworfen; er anerkannte, daß die neue Fassung einige Verbesserungen gebracht habe.

„Ich hebe vor allem hervor, daß nunmehr auch bei einem Spruchgericht über einen verabschiedeten Offizier verabschiedete Offiziere in die Spruchszugung unter gewissen Voraussetzungen geladen werden können. Eine der wesentlichen Voraussetzungen ist, daß der angeeschuldigte verabschiedete Offizier die Zuziehung dieser Kameraden beantragt. Ferner ist anzuerkennen, daß die Stellung des Angeeschuldigten, was seine Verteidigung betrifft, erheblich verbessert worden ist. Freilich hat dazu auch nicht gerade viel gehört; denn die bisherige Stellung des Angeeschuldigten war über alle Maßen ungünstig. Während bisher der Angeeschuldigte im ehrengerichtlichen Verfahren nur eine schriftliche Verteidigung einreichen und diese Verteidigungsschrift



dann vorlesen durfte, kann er in Zukunft nunmehr nach den neuen Bestimmungen auch vor dem Spruchgericht eine mündliche Ergänzung und Verbesserung der eingereichten und von ihm vorgelesenen Verteidigungsschrift geben. Das ist ein großer Fortschritt gegenüber dem älteren Recht, um so mehr, weil der Angeeschuldigte bisher nach der Verlesung seiner Verteidigungsschrift und vor Verlesung des vom Ehrenrat aufgestellten Tatbestandes den Saal des Spruchgerichts zu verlassen hatte, während er in Zukunft noch die Verlesung dieses Tatbestandes mit anhören und dann Ergänzungen der von ihm vorgetragenen, zu seiner Verteidigung dienenden Ausführungen mündlich vortragen kann. Das ist also eine Bestimmung, auf die wir ein großes Gewicht legen müssen.“ (136. Sitzung vom 27. Februar 1911 St. B. S. 4984)

Er zählte aber dann auch die Nachteile der neuen Verordnung und die Mängel des ehrengerichtlichen Verfahrens auf:

„es sind nicht unabhängige, durch ihr Amt als solches unparteiisch gestellte Richter, die die Entscheidung in der Hand haben, es ist kein modernen Anforderungen entsprechendes Verfahren, es sind keine Rechtsmittel gegeben. Und doch kann unter Umständen eine Entscheidung in diesem ehrengerichtlichen Verfahren zur Vernichtung der Ehre des betreffenden verabschiedeten Offiziers und damit zur Vernichtung auch seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Existenz führen.“ (S. 4984)

**32. Streichung der Armeeeinspekteure und Gouverneure** forderten die Nationalliberalen in der Budgetkommission durch folgenden Antrag Nr. 92:

die nachbezeichneten Stellen — unter Ziehung der Konsequenzen bei den weiteren Kapiteln zu streichen:

in Kapitel 19 Titel 1: 2 Armeeeinspekteure,	} neben den zugehörigen Generalstabsoffizieren und Adjutanten
in Kapitel 20 Titel 1: 1 Gouverneur in Berlin,	
1 Gouverneur in Köln,	
1 Gouverneur in Mainz,	
1 Gouverneur in Ulm,	
5 Kommandanten in Altona, Breslau, Karlsruhe, Magdeburg, Spandau	

Berlin, den 16. Februar 1911.

Kriegsminister von Seringen bezeichnete diesen Antrag als eine Schädigung der Armee und des Vaterlandes.

„Der Armeeeinspekteure beziehen kein Gehalt. Der Antrag kann sich also nur auf die zwei Inspekteure erstrecken, die im Etat stehen. Es sind dies — ich glaube, ich habe die Namen schon genannt, die Generalfeldmarschälle Freiherr v. d. Goltz und v. Bock und Polach. Es handelt sich also hier um zwei Offiziere, zu denen die Armee als zu künftigen Armeeführern mit Vertrauen emporsteht und von denen das Vaterland in Zeiten der Gefahr Großes erwarten darf.“

Und in der Zukunft wird sich in dem Zustande, wie wir ihn jetzt haben, nichts ändern, denn in diese obersten Stellen werden stets nur Generale gelangen, die zu unseren hervorragendsten Führern gehören, die das Vertrauen der Armee besitzen. . . . .

Im Frieden ist die Tätigkeit der Inspekteure eine vielseitige und durchaus ersprießliche. Sie wohnen (um dadurch die Zahl der Beschäftigungen in Grenzen zu halten) den Beschäftigungen durch die kommandierenden Generale bei. Zwar sind letztere völlig selbständig, aber gerade dieser Umstand macht es besonders nützlich, daß die Gelegenheit besteht, mit einem höher Gestellten Ansichten über die wichtigen Fragen der Ausbildung und Verwendung der Truppen auszutauschen und — ich kann da aus eigener Erfahrung sprechen — aus diesem Dienstverkehr mit dem Inspekteur, der stets in der Lage ist, die Verhältnisse in mehreren Korps



zu beurteilen, neue Anregungen zu schöpfen. Ueber ihre Wahrnehmungen bei den Besichtigungsreisen berichten die Inspektoren an Seine Majestät den Kaiser; diese Berichterstattung ergänzt die Berichte der kommandierenden Generale, sie ergibt ein weiteres, gleichmäßigeres, sozusagen neutrales Bild von dem Zustand der Ausbildung in den Korps und ermöglicht es, wie ich aus Beispielen der Praxis nachweisen könnte, dem Kaiser, Verschiedenheiten von Bedeutung auf taktischem Gebiete rechtzeitig auszugleichen.

Im Manöver sehen wir Armeeeinspektoren, wie dies 1909 der Fall war, und wohl auch dies Jahr der Fall sein wird, als Führer von Armeen oder wir finden sie als Leiter von Manövern von Korps gegeneinander und Korps gegen markierten Feind, so den General-Feldmarschall Frhr. v. d. Goltz in Ost- und Westpreußen, so den Erbprinzen von Sachsen-Meiningen in Sachsen, so den General-Feldmarschall v. Bod und Polach in Hannover.

Daß auch die Leitung von Kriegsspielen den Armeeeinspektoren Gelegenheit bietet, ihre Kenntnisse und Erfahrungen in ausgedehntem Maße zu verwerten, dürfte den Herren nicht unbekannt sein.

Für den Kriegsfall sind die Armeeeinspektoren als die gegebenen Armeeführer anzusehen. Ob nun tatsächlich jederzeit alle im Frieden vorhandenen Armeeeinspektoren Armeeführer werden, hängt naturgemäß auch von persönlichen Verhältnissen ab. Eins steht aber fest, das ist das, daß die beiden im Etat, bei Kap. 19, enthaltenen, daraus bezoldeten Armeeeinspektoren als Armeeführer verwendet werden. Und wenn wir nicht mehr solcher Stellen fordern, so geschieht es einzig und allein aus finanziellen Gründen.

Erste Sorge bildet die fortschreitende Ueberalterung unseres Offizierkorps. Mir liegt hier ein Vergleich mit den Altersverhältnissen im Jahre 1806 vor. 1806 waren die ältesten Oberleutnants 36 Jahre alt, jetzt 36 Jahre 1 Monat; die ältesten Hauptleute 1806: 46 Jahre 10 Monate, jetzt 46, also fast ebenso alt wie damals, die Stabsoffiziere im Durchschnitt der Dienstgrade jetzt 4—5 Jahre, die Generale ungefähr 6 Jahre jünger als damals. Eine immerhin schon bedeutliche Erscheinung ist, daß die Generalmajore heute 58 Jahre 1 Monat, die Generalleutnants 59 Jahre 6 Monate alt sind im Durchschnitt. Noch Beforgnis erregender ist es aber, wenn man die Laufbahn eines 1910 beförderten Leutnants nach den Dienstzeiten, die jetzt normal sind, in den einzelnen Dienstgraden verfolgt und mit den Zuständen 1806 vergleicht. In der Annahme, daß der Beförderte mit 19½ Jahren sein Leutnantpatent bekommen hat, gestaltet sich sein Aufrücken wie folgt: Hauptmann 36 Jahre 9 Monate (1806 36 Jahre), Major 48 Jahre 9 Monate (1806 46 Jahre 10 Monate), Oberleutnant 55 Jahre 9 Monate (1806 55 Jahre), Oberst 58 Jahre 11 Monate (1806 57 Jahre 2 Monate). Generalleutnant ist dieser Offizier, um schließlich noch diesen Dienstgrad zu nennen, mit 70 Jahren 7 Monaten. Bei dem bevorzugten Avancement des Generalstabs würde sich bei den Stabsoffizieren und weiter hinauf ein um ungefähr 9 Jahre niedrigeres Lebensalter ergeben. Ein überaltertes Offizierkorps entwertet die Armee. Ganz abgesehen von der mangelnden körperlichen, muß einem solchen Offizierkorps auch die geistige Elastizität fehlen."

Die Nationalliberalen zogen infolgedessen den Antrag zurück, die Sozialdemokraten nahmen ihn dann auf; die Nationalliberalen stimmten hierauf gegen ihren eigenen Antrag, der nur die Stimmen der Sozialdemokraten fand.

33. Die **Frage der Militäranwärter** wurde durch folgenden Antrag des Zentrums neu aufgerollt:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Erwägungen einzutreten über Aenderungen der Zivilversorgung der Militär-



anwärter und hierbei die Frage der Ansiedelung von Militär-  
anwärtern zu prüfen.“ (II. Sess. 1909/11 Druck. Nr. 757)

Zur Begründung des Antrages führte der Abg. Erzberger aus:

Die Zahl der Unteroffiziere hat aber Konsequenzen für unsere ganze Be-  
amtenchaft. Wenn wir vor 10 oder 15 Jahren noch 55 000 bis 60 000 Unter-  
offiziere hatten, wenn also damals jährlich etwa 5000 Unteroffiziere mit  
dem Zivilversorgungsschein abgegangen sind, so haben wir im diesjährigen  
Etat bereits 90 000 Unteroffiziere und müssen damit rechnen, daß jährlich  
ungefähr 9 000 Unteroffiziere mit dem Zivilversorgungsschein abgehen.  
Die Leute mit dem Zivilversorgungsschein sind nun vielfach — das muß offen  
ausgesprochen werden — in recht schlimmer Lage. Denn der Reichstag, die  
Einzellandtage und auch die Kommunalverwaltungen sind in letzter Zeit dazu  
übergegangen, die Zahl der etatsmäßigen Stellen, die neu geschaffen werden  
sollen, wesentlich herabzusetzen. Das Bestreben dieser Militäranwärter, in besser  
bezahlten Stellen, also im mittleren Beamtendienst, unterzukommen, ist ein ganz  
begreifliches und natürliches. Hier stößt nun aber das Avancement in den letzten  
Jahren kolossal; und so kommt es vor, daß zahlreiche Inhaber des Zivil-  
versorgungsscheins sich an einer ganzen Reihe von Stellen anmelden, sogenannte  
Konzertzeichner werden und doch noch jahrelang warten müssen, bis sie ein Zivil-  
amt einberufen werden. Das führt zu den verschiedensten Anzutraglichkeiten . . .

Daher ist es zu begrüßen, daß die Kommission jetzt die Anregung gegeben  
hat, der Kriegsminister möge mit den einzelnen Ressorts, zunächst dem preussischen  
Landwirtschaftsministerium, in Verbindung treten, um eine Versorgung der  
Militäranwärter nach einer anderen Richtung hin herbeizuführen, eine Versorgung,  
die allerdings keinen neuen Gedanken darstellt, eine Versorgung, die schon die  
alten Römer betätigt haben, indem man nämlich die Militäranwärter anzusiedeln  
sucht. Das kann geschehen durch Aufteilung der großen staatlichen Domänen. Ich  
gebe zu, daß das manche Schwierigkeiten haben wird; denn wenn ein Mann  
12 Jahre in der Kaserne gedient hat, ist er vielleicht dem Landbau so entfremdet,  
daß er nicht viel Lust und Liebe dazu haben wird. Auf der anderen Seite wird  
es doch manchen Militäranwärter geben, der es begrüßen wird, wenn ihm eine  
sichere Existenz auf dem Lande angeboten wird, sei es in Form der Erbpacht, sei  
es, daß er selbst sein kleines Gut haben kann und die ganze Zivilversorgung auf  
das Gut gelegt und die Rente abgelöst wird in Form von Land, das ihm über-  
wiesen wird. Das, glaube ich, ist eine Frage, die der weiteren Erörterung und  
Nachprüfung wert erscheint. (134. Sitzung vom 24. Februar 1911 St. B. S. 4894)

34. Die Vergabung militärischer Lieferungen wurde  
durch den Abg. Erzberger in der Budgetkommission dadurch wieder  
angeschnitten, daß er folgende Resolution einbrachte:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, im Interesse der Spar-  
samkeit insbesondere bei Waffen- und Munitionslieferungen  
die billiger liefernde Privatindustrie mehr heranzuziehen, und  
andererseits den Reichsbetrieben, soweit sie billiger produzieren  
können, mehr Aufträge zuzuwenden.“

Zur Begründung führte er aus, daß die neue von ihm ge-  
wünschte Vergabung der Ausrüstungsstücke dem Reiche pro Jahr  
1 Million Mark erspare. Auf anderen Gebieten aber verfare man  
noch nicht zweckentsprechend.

Das „Deutsche Armeebblatt“ vom 8. Mai 1910 enthält einen sehr inter-  
essanten Aufsatz von dem Major a. D. Berger, der nach den beigegebenen In-  
formationen früher selbst in Spandau beschäftigt gewesen ist, also zweifellos als



Sachverständiger auf dem Gebiete bezeichnet werden kann. Er macht da ganz interessante Mitteilungen und führt unter anderem aus:

Die „Deutschen Munitions- und Waffenfabriken“ hatten bis vor kurzem Monopolrechte für die Herstellung der jetzt in Deutschland eingeführten Maschinengewehre. Der Nutzen, den sie aus ihrem Rechte zogen, war nun ein ganz außerordentlicher. Ein Maschinengewehr kostet dem Staat zurzeit in den eigenen Werkstätten bei entsprechender Abschreibung für Maschinenabnutzung und der Verrechnung von 100 Prozent allgemeine Untkosten nach meiner Annahme etwa 1000 M. (hoch gegriffen, vielleicht wesentlich weniger), bei den „Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken“ kostet es „billigst“ 4000 Mark, früher vielleicht noch mehr. (Hört! hört! in der Mitte) Ein Maschinengewehrlauf — an Läufen der Maschinengewehre ist ein besonders großer Verbrauch — kostete seinerzeit bei den „Deutschen Waffen- und Munitionsfabriken“ wohl fast 50, billigt 39 Mark. In den staatlichen Instituten kann er, trotz der hohen Untkosten für Wohlfahrts- usw. Einrichtungen für 15 Mark, ja wahrscheinlich noch billiger, wohl hergestellt werden. (Hört! hört! in der Mitte) Das sind Zahlen von einem pensionierten Offizier, der früher in dieser Stellung tätig gewesen ist und uns mitteilt, daß wir das Monopol einer Firma mit dem vierfach höheren Preise bezahlen müssen von dem, was es uns in unseren eigenen Werkstätten kostet. Nun wissen wir, daß die eigenen Werkstätten nicht am billigsten arbeiten — das ist kein Vorwurf, das liegt in der Natur der Betriebe. Wenn ein Maschinengewehr in unseren Werkstätten mit 1000 Mark hergestellt wird, darf man überzeugt sein, daß die freie Industrie auch noch ein gutes Geschäft macht, wenn sie es mit 900 Mark herstellt. (Sehr richtig! in der Mitte) Wir müssen an die „Deutschen Munitions- und Waffenfabriken“ nach diesen Mitteilungen 4000 Mark bezahlen, also einen Preis, der um 400 Prozent höher ist. Nun will ich zugeben, daß vielleicht Patente im Wege gestanden haben, die Firma Lizenzen bezahlen mußte. Da möchte ich den Herrn Kriegsminister auf den § 5 unseres Patentgesetzes aufmerksam machen und ihn bitten, daß er von diesem § 5, der die Ermächtigung gibt, gegen eine Abfindung das Patent aufzukaufen, Gebrauch macht. Als der Beschluß für die neuen Kanonen eingeführt wurde, hat man auch der Firma Ehrhardt das Patent gegen eine Abfindung abgekauft, und in unseren Werkstätten sind die Kanonen dann wesentlich billiger hergestellt worden, als wenn man die Sache der freien Industrie übergeben hätte!

35. Der Höhepunkt des Flottengesetzes, der im Jahre 1911 erreicht wird, veranlaßte den Abg. Erzberger zu folgendem Ueberblick auf die Entwicklung des letzten Jahrzehnts:

„Mit dem Marineetat für das Jahr 1911 sind wir auf einem Höhepunkt in der Entwicklung der maritimen Streitkräfte des Deutschen Reiches angelangt. Das Jahr 1898 hat die erste gesetzliche Grundlage für die deutsche Flotte geschaffen. 1900 ist diese verdoppelt worden. Das Jahr 1906 brachte uns eine Vermehrung der Auslandskreuzer, geboten durch die wachsenden überseeischen Interessen unseres Reiches. Das Jahr 1908 hat dann einen Schönheitsfehler an dem alten Flottengesetz dadurch beseitigt, daß es gemäß dem Vorgehen fremder Nationen die Lebensdauer unserer großen Schiffe auf 20 Jahre festsetzte.

Das Jahr 1911 bedeutet nun eine Art Wendepunkt in der ganzen Entwicklung unserer Flotte, zunächst schon äußerlich dadurch erkennbar, daß im letzten Herbst das erste Mal in unserer Hochseeflotte eine Division von vier vollwertigen Linienschiffen der Nassau-Klasse verwendet werden konnte, äußerlich erkenntlich auch durch einen Blick auf den Etat selbst. Wir haben im diesjährigen Etat den Höhepunkt der gesamten Belastung des deutschen Volkes von 450,4 Millionen Mark vor uns. Das Jahr 1911 bringt in den Etat im allgemeinen auch den Abschluß der Neubauten, die in dem bestehenden Flottengesetz vorgesehen sind. Wir legen drei Linienschiffe, einen großen Kreuzer und zwei kleine Kreuzer —



ich nenne nur die größeren Fahrzeuge — auf Stapel, davon ein Linienschiff, und zwar das letzte auf Grund des Flottengesetzes von 1900, einen großen Kreuzer auf Grund des Flottengesetzes von 1906, einen kleinen Kreuzer auf Grund des Flottengesetzes von 1900. Von allen Neubauten steht nur noch ein kleiner Kreuzer aus, der nach dem Flottenbauplan im Jahre 1917 bewilligt werden soll.

Das Jahr 1912 schon bringt uns nach dem Flottenbauplan ein Abflauen in der Flottenbautätigkeit. In dem kommenden Jahre sollen nur noch ein Linienschiff, ein großer Kreuzer und zwei kleine Kreuzer, dann die jedes Jahr übliche Torpedobootdivision genehmigt werden. Es zeigt also ein Blick auf den ganzen Bau der Flotte, daß nach dem Flottengesetz die Zeit der Vermehrungsbauten vorüber ist, daß nun die Zeit der Ersatzbauten mit einer kleinen Ausnahme in den Vordergrund tritt, daß aber gleichzeitig die Zeit der inneren Ausgestaltung, die Zeit der Uebung kommt, und daß die Zahl der erhöhten Indienststellung für unsere Flotte herangekommen ist. Das sagt uns auch ein Blick auf die bevorstehenden Ausgaben. Ich spreche von der Bedarfsberechnung, die uns die Marineverwaltung 1908 unterbreitet hat. Wir haben in diesem Jahre 167 Millionen an fortdauernden Ausgaben im Flottenetat, sie werden in sechs Jahren wachsen nach der Bedarfsberechnung auf rund 225 Millionen Mark. Das ist also ein beträchtliches Anwachsen der fortdauernden Ausgaben für unsere Marineetat, gebeten dadurch, daß wir eine Anzahl großer Schiffe nun erhalten, die selbstverständlich gemäß den Bestimmungen des Flottengesetzes in Dienst gehalten werden müssen. Mit dem Aufsteigen der fortdauernden Ausgaben — das ist eine erfreuliche Seite — parallel ist das Abgleiten von denjenigen Kosten, die auf Schiffsbauten verwendet werden sollen. Wir haben in diesem Jahre noch hierfür rund 250 Millionen vorgeesehen, bis 1917 rechne ich — das ist die Periode, die im Flottengesetz selbst niedergelegt ist —, daß wir herunterkommen auf 167 Millionen. Dieses Abgleiten im Flottenbau hat für unsere ganze Etatsgestaltung eine große Bedeutung, denn nun geht von Jahr zu Jahr das Bedürfnis des außerordentlichen Etats, das Anleihebedürfnis zurück. In diesem Jahre sind es noch 109 Millionen Mark; wir werden im Jahre 1917 bei ruhiger, steter Entwicklung auf ein Anleihebedürfnis von 18,25 Millionen Mark herunterkommen, und vom Jahre 1917 ab wird überhaupt ein Anleihebedürfnis für die Flotte nach den Bestimmungen des Flottengesetzes nicht mehr hervortreten. Wir haben also die erfreuliche Tatsache, daß die Summe der Anleihen für den Ausbau unserer Flotte von Jahr zu Jahr zurückgeht. Das zeigt auch ein Blick wieder auf den Etat selbst; denn die Zahl der Titel, die im außerordentlichen Etat laufen, ist dank den Bemühungen des Reichstages und dem Entgegenkommen der Marineverwaltung von Jahr zu Jahr gefallen. 1904 hatten wir auf den außerordentlichen Etat noch 20 verschiedene Titel laufen, in diesem Jahre 1911 nur noch neun verschiedene Titel, 1917 wird der außerordentliche Etat in der Marineverwaltung vollständig gestrichen sein; denn werdende Anlagen im engeren Sinne des Wortes, die auf Anleihen verwiesen werden können, gibt es ja in der Marineverwaltung nicht.

Dieses stete Abflauen an der Schuldenwirtschaft zur Herstellung unserer Flotte ist mit zurückzuführen auf Anregungen, die aus den Reihen meiner politischen Freunde hervorgegangen sind, besonders von unserem Kollegen Müller (Zulda); bis 1900 haben wir nämlich noch die gesamten Ausgaben für die Armierung — und die umfassen ungefähr 35 Prozent unserer Flottenschiffsbaukosten — auf den außerordentlichen Etat genommen, alle Ausgaben für Panzerplatten, Kanonen usw.; seit 1900 ist das verschwunden, und diese Summen werden aus den laufenden Einnahmen des Reichs bestritten. Gleichzeitig ist damals die sogenannte Abschreibung von 5 Prozent auf 6 Prozent erhöht worden, d. h. die Summe derjenigen Ausgaben, die auf den außerordentlichen Etat kommen, ist von Jahr zu Jahr kleiner geworden.

Wenn ich die finanzielle Darlegung zum voraus gebe, so will ich dadurch der Behauptung entgegentreten, als sei unsere Flotte, wie sie auf der See



schwimmt, vollständig auf Schulden und durch Schulden erbaut worden; denn heute schon nach den bisherigen finanziellen Ergebnissen können wir feststellen, daß all die Summen von Ausgaben, die auf Anleihen genommen worden sind, seit 1870 bis heute kleiner sind, als der Schiffsbauwert unserer Flotte ist. Nach der letzten Denkschrift über die Durchführung der Anleihegesetze sind von 1871 bis 1910 auf Anleihen genommen worden insgesamt  $9\frac{1}{2}$  Millionen Mark für die Zwecke der Marineverwaltung; es sind aber auch dabei die früheren Schiffe, die heute längst nicht mehr vorhanden sind, inbegriffen, auch alle Anlagen, die auf dem Lande erstellt sind, Werften usw. Ohne diese Anlagen stehen wir heute schon einem Schiffsbauwert von 1 158 000 000 M. gegenüber. Wir haben also heute schon zu verzeichnen, daß der Schiffsbauwert unserer Flotte um 186 Millionen größer ist als all das, was auf Anleihen für die Flotte genommen wurde. Dieses Verhältnis wird von Jahr zu Jahr günstiger. Denn in den Jahren 1911 bis 1917 sollen wohl noch 412 Millionen Mark auf Anleihe genommen werden; im Jahre 1917 aber ist der Schiffsbauwert unserer Flotte auf 1 Milliarde 824 Millionen zu veranschlagen. Wenn also im Jahre 1917 die gesamte Flotte nach dem Flottengesetz vorhanden ist, so ist der Wert dieser Flotte um 440 Millionen Mark höher als all das, was je für die Marine auf Anleihe genommen worden ist. Ein günstiges Bild, wenn wir damit die Verhältnisse anderer Staaten vergleichen! Die beiden Zahlen allein rechtfertigen schon die Bestrebungen derjenigen, die den Standpunkt vertreten haben, daß so kurzlebige Einrichtungen — auch ein Linienschiff mit 20 Jahren Lebensdauer gehört noch zu diesen — prinzipiell nicht auf Anleihe genommen, sondern von der lebenden Generation getragen werden sollen. Diesem finanztechnischen Ideal nähern wir uns immer mehr und immer kräftiger. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Ich habe einleitend gesagt, daß wir auf einem Höhepunkt des Flottengesetzes angelangt sind nach den beiden Richtungen: die Höchstbelastung im Etat und das Heranwachsen im Vorjahre einer Division, im nächsten Jahre eines Geschwaders vollwertiger Linienschiffe der „Nassau“-Klasse. In einem solchen Zeitpunkt ist, glaube ich, die Frage gestattet, ob es vor 13 Jahren gut war, ein solches Flottengesetz mit den Bindungen, die es enthält, anzunehmen. Ich meine, schon ein Blick auf das Ausland zeigt, daß man damals den richtigen Weg gegangen ist. Wir finden zunächst, daß die französische Regierung sich im vorigen und in diesem Jahre ungemein abmüht, ein Flottengesetz zustande zu bringen. Schon zweimal hat sie der Deputiertenkammer Vorlagen unterbreitet; die erste kam infolge der Neuwahlen nicht zur Verabschiedung, und die zweite wird eben jetzt in der Deputiertenkammer und im Finanzausschuß weiter beraten. Nun macht man eine ganz interessante Entdeckung: wenn man den Geist dieser französischen Flottenvorlage mit ihren Bindungen vergleicht mit dem Inhalt des deutschen Flottengesetzes, so geht man nicht zu weit mit der Behauptung, daß die französische Vorlage eigentlich eine Kopie des deutschen Flottengesetzes darstellt. Alle Grundgedanken des deutschen Gesetzes finden wir bis auf die gleichen Einzelheiten im französischen Flottengesetz wieder.

Auch in England mehren sich die Stimmen, die die Schaffung des deutschen Flottengesetzes als etwas Nützliches bezeichnen. Der frühere Zivilord der Admiralität, Abgeordneter Lee, der uns hier durch eine Aeußerung vor mehreren Jahren schon einmal beschäftigte, hat im Juli vorigen Jahres im englischen Unterhause offen erklärt, auch er wünsche ein Flottengesetz nach dem Vorbilde des deutschen. Er beklagte nur eines als einen Mangel des deutschen Flottengesetzes: „daß es nämlich zu elastisch sei“. Wir halten gerade diese Eigenschaft für einen Vorzug unseres Gesetzes; das deutsche Flottengesetz gibt den breiten Rahmen ab, innerhalb dessen, unbefümmert um die gesetzliche Festlegung und Bindung, alle technischen Fortschritte vollzogen werden können.

Wenn man die Verhältnisse in unserem eigenen Vaterlande betrachtet und sich an die Flottenkämpfe zu Beginn der neunziger Jahre erinnert, so darf man heute, wo man auf diese erste Periode des Flottengesetzes rückschauen kann, wirt-



lich aussprechen, daß gegenüber den früheren Schwankungen in der Flottenpolitik, wie auch in der Schiffsbautunft die jetzige Bindung im Rahmen des Flottengesetzes als ein Fortschritt anzusehen ist. Der Reichstag selbst hat sich ja nicht über Gebühr gebunden; die letzten zehn Jahre Flottengesetz zeigen uns, daß er wiederholt von seinem Budgetrecht Gebrauch gemacht hat. Er konnte einzelne Forderungen verkleinern, herabsetzen, konnte sogar manche Neubauten zurückstellen; wenn es bei den großen Schiffen nicht geschähe, ist, ist bei den kleinen Schiffen wiederholt solche Zurückstellung erfolgt. Man darf also wohl die Frage, ob es seinerzeit gut gewesen ist, einen so weit gesteckten Rahmen für den Flottenbau zu schaffen, ruhig und ohne jede Uebertreibung mit einem offenen und glatten Ja beantworten. (Sehr richtig! rechts.)

Neben dieser Frage steht die zweite Frage, ob auch alle jene Voraussetzungen, die bei Schaffung des Flottengesetzes vorgelegen haben, ob insbesondere alle jene Zukunftsaussichten und Zukunftsberechnungen, welche die Marineverwaltung bei der ersten Flottenvorlage im Jahre 1898 uns über die deutsche Volkswirtschaft unterbreitet hat, eingetreten sind, oder ob man eine falsche Spekulation eingegangen ist. Da ist es sehr interessant, wenn man nur eines jener Momente, die auch im Jahre 1898 für die Schaffung des Flottengesetzes angeführt worden, sich vor Augen hält, nämlich das schnelle Anwachsen unseres deutschen Außenhandels. Die Marine legte damals das Hauptgewicht für eine Bindung auf den Umstand, daß der Wohlstand in Deutschland schnell wachsen würde, daß insbesondere der Außenhandel im schnellen Tempo sich vermehren würde. Diese Voraussetzung ist tatsächlich eingetreten; denn 1898 hatten wir einen Auslandshandel von 8837 Millionen Mark, im Jahre 1909 von 14 894 Millionen Mark. Aber nicht nur nach der Millionenzahl sind die überseeischen Interessen gewachsen, sondern auch, was auf den einzelnen Kopf des Reiches fällt, zeigt eine gewaltige Vermehrung der Quote: Anno 1898 184,6 Mark, Anno 1909 232,4 Mark. Es ist interessant, heute festzustellen, daß im Jahre 1907 — das sind die neuesten Zahlen, die zur Verfügung stehen — allein der Seehandel Deutschlands mit 11,2 Milliarden Mark größer war, als im Jahre 1898 der gesamte Außenhandel unseres deutschen Vaterlandes sich belaufen hat. Der Außenhandel in Deutschland ist in diesem Jahrzehnt, für das die Zahlen jetzt zur Verfügung stehen, gewachsen um 60 Prozent. Nur Amerika, das eine Steigerung von 70 Prozent hat, ist uns über; England und Frankreich weisen 38 resp. 41 Prozent Steigerung auf.

Ich darf also in bezug auf die zweite Frage folgern, daß die Voraussetzung, von welcher man bei Annahme des Flottengesetzes ausgegangen ist, daß unsere überseeischen Interessen in schnellem Tempo wachsen würden, nach allen Teilen eingetreten ist, ja, daß ein rascheres Tempo sich in Wirklichkeit zeigte, als damals die Marineverwaltung glaubte uns in Aussicht stellen zu dürfen. Wenn der Reichstag dieser Voraussetzung Glauben geschenkt und die Gesetze verabschiedet hat, so hat er sich seinerseits auch in der Annahme nicht getäuscht.

Es würde aber nur ein halbes Bild geben, wenn man bei einer solchen Betrachtung in dem Jahre, wo das Flottengesetz auf seinen Höhepunkt in bezug auf Zahl der Bauten kommt, nicht auch die Kosten und Auslagen für unsere Flotte mit in Rechnung stellen würde. Gewiß, auch diese sind gewachsen. Wenn ich auf den Kopf der Bevölkerung rechne, so sind im Jahre 1901 ausgegeben worden in Deutschland 3,41 Mark, in England 15,19 Mark, in Frankreich 7,06 Mark. Das Jahr 1910 zeigt uns in Deutschland 6,67 Mark, England 18,41 Mark, Frankreich 7,61 Mark. Da aber die Rüstung zur See immer nur einen Teil der gesamten Vaterlandsverteidigung darstellt, so muß man, wenn man gerecht sein will, die jeweiligen Kosten für das Landheer mit in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen. Wenn man nun das Jahr 1910 nimmt, so findet man, daß Deutschland auf den Kopf der Bevölkerung 19,07 M., England 30,99 Mark und Frankreich 25,21 M. zu tragen hat (höri! hört! rechts), daß Deutsch-



land also, was die Ausgaben auf den Kopf der Bevölkerung angeht, erst in dritter Linie steht.

Dieses Bild vervollständigt sich noch dadurch, daß man die absoluten Ausgaben ansieht, und da kommt man zu demselben Resultat. England gibt im Jahre 1910 für seine Vaterlandsverteidigung aus 1394 Millionen Mark, die Vereinigten Staaten 1374 Millionen Mark, Deutschland 1241 Millionen Mark, Rußland 1220 Millionen und Frankreich 1097 Millionen Mark.

Wenn wir uns diese Lasten für das Deutsche Volk vor Augen halten, so ist die Frage berechtigt und begründet: was hat die Marineverwaltung mit den ihr in den zehn Jahren zur Verfügung gestellten Geldern geleistet? hat sie auf diesem Gebiete gehalten, was sie versprochen hat? Nun ist es für einen Laien ungemein schwer, hier ein Urteil über die Tüchtigkeit und Schlagfertigkeit unserer Flotte abzugeben. Man kommt aber zu einem wohl annähernd zutreffenden Resultat, wenn man die Ausgaben und Leistungen anderer Marinen mit den Ausgaben und Leistungen der deutschen Marineverwaltung in Parallele stellt. Wir kommen dann zu einem Resultat, das für die deutsche Marineverwaltung als ein überaus günstiges bezeichnet werden darf. Ich habe in Rechnung gestellt die Gesamtstärke der Linienfahrzeuge, die weniger als 20 Jahre alt sind und einen Tonnengehalt von 10 000 und darüber haben, und die Panzerkreuzer von 5000 Tonnengehalt und einer Lebensdauer von nicht über 20 Jahren. Wenn man den Dezember 1897 mit dem Dezember 1909 — das sind die neuesten Zahlen, die uns zugänglich sind — vergleicht, so findet man, daß Deutschland mit relativ geringeren Mitteln mehr für die Stärkung seiner Flotte geleistet hat, als die uns umgebenden Staaten mit mehr Mitteln fertig gebracht haben. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts.) Dieser Vergleich ist der allerinteressanteste. Anno 1897 hatte Deutschland — die Voraussetzungen für die Berechnungen habe ich mitgeteilt — 232 000 Tonnen, Frankreich 642 000 Tonnen, die Union 232 000 Tonnen. Im Jahre 1909 hat Deutschland 633 000 Tonnen, Frankreich 593 000 Tonnen, die Union 699 000 Tonnen. Die Union, die im Jahre 1897 bis aufs letzte die gleiche Tonnenzahl hatte wie wir, ist im Jahre 1909 uns wohl um 66 000 Tonnen voraus. Wie aber sind die Summen, die zur Herstellung dieser Kraft zur See ausgegeben wurden?

In diesen zwölf Jahren sind in Deutschland 2869 Millionen Mark bewilligt worden, in Frankreich 3303 Millionen Mark und in der Union 5025 Millionen Mark. (Hört! hört! in der Mitte und rechts.) Wenn Sie also vergleichen, so hat die Union in den zwölf Jahren 2156 Millionen Mark mehr ausgegeben als das deutsche Vaterland, hat aber mit dieser ungeheuren Mehrsumme nur 66 000 Tonnen mehr zur See stellen können. Mögen Sie nun die höheren Arbeitslöhne in Amerika, die höheren Materialpreise usw. in Betracht ziehen und all das von amerikanischen Ausgaben in Abzug bringen, so wird man doch das eine aussprechen dürfen, daß mit dem Gelde, das bis 1909 in den zwölf Jahren seit Bestehen des ersten Flottengesetzes in Deutschland ausgegeben worden ist, gut und umsichtig gearbeitet worden ist. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts.)

Zu diesem Resultat, zu dem ich auf Grund der Vergleichung mit fremden Flottenausgaben gelangt bin, komme ich auch noch durch eine zweite Art der Berechnung. Wenn man nämlich die Geldbedarfsberechnung, welche uns die Marine zu den einzelnen Flottengesetzen unterbreitet hat, hernimmt und danebenstellt: was ist nun tatsächlich in diesen zwölf Jahren ausgegeben worden? ist die Geldbedarfsberechnung innegehalten oder ist sie überschritten? — dann komme ich wiederum zu einem vom budgetären Standpunkt aus recht erfreulichen Schlussergebnis; denn die Geldbedarfsberechnung von 1901 bis 1911 zeigt uns einen Anspruch von 3256,5 Millionen Mark, und tatsächlich sind ausgegeben worden in diesen elf Jahren 3222 Millionen Mark. Die Marineverwaltung hat also 34 Millionen Mark weniger in dem erwähnten Zeitraum ausgegeben, als sie bei Aufstellung der einzelnen Flottengesetze berechnet hat. Diese Summe mag manchem klein erscheinen. Sie gewinnt aber ein ganz anderes Gesicht, wenn man



sich vor Augen hält, daß in diesen zehn Jahren sowohl Materialien als auch Arbeiterlöhne gestiegen sind, und daß insbesondere seit zwei Jahren die recht gewaltige Aufbesserung der Bezüge der Seeoffiziere in den unteren Chargen wie auch die Aufbesserung der Bezüge der Beamten und die Aufbesserung des gesamten Wohnungsgeldzuschusses dazu kommt.

Gerade der vorliegende Etat für das Jahr 1911 zeigt vom finanziellen Gesichtspunkte aus ein äußerst günstiges Bild: während die Bedarfsberechnung für 1911 465 Millionen Mark vorsieht, fordert der Etat 450,5 Millionen Mark an. Wir sind also in diesem Etat, im Höhenpunkt des Flottengesetzes, um 15 Millionen Mark trotz der Gehaltsaufbesserung zurückgeblieben hinter dem, was uns seinerzeit in Aussicht gestellt worden ist. Ein Beweis der Sparsamkeit.

Einen anderen Maßstab vom Standpunkte des Parlamentarierers aus anzulegen, gegenüber der Frage, was bewilligt, was geleistet worden ist, als die Vergleichung mit dem Ausland, als die Vergleichung der Geldbedarfsberechnung mit den tatsächlichen Ausgaben, gibt es für einen Parlamentarier nicht, und deshalb, glaube ich, kommt man vom Standpunkte als Abgeordneter zu dem Schluß, daß die Kosten wohl groß waren, die in elf Jahren ausgegeben worden sind, daß aber auch Vorzügliches und Tüchtiges mit diesen Geldern des deutschen Volkes geleistet wurde. Ich kann mich den Ausführungen, die der neueste „Nauticus“ gibt, nur anschließen, wenn er ausführt:

Trotz der Lasten, die das Flottengesetz mit sich gebracht hat, ist überall ein großer wirtschaftlicher Aufschwung festzustellen. Die Voraussetzungen, die das Flottengesetz enthält, sind durch die tatsächliche Steigerung unserer Seeinteressen noch übertroffen. Die Zukunftsaussichten sind gut; die werbende Flotte steht als Friedensversicherungsprämie keineswegs in einem Mißverhältnis zu dem Werte des zu schützenden Objekts.

So ist es auch nach allen den Urteilen, die Sachverständige auf diesem Gebiet in Fachzeitschriften und auch in der Tagespresse von sich abgeben. Unsere deutsche Hochseeflotte ist tatsächlich in diesen zehn Jahren ein brauchbares Werkzeug für die defensiven Aufgaben der Seemacht geworden. Die Reserveflotte wächst von Jahr von Jahr.

Wer aber die innere Ausgestaltung der Torpedoschlottille, der Unterseeboote, alle die Maßnahmen auf dem Gebiete des Küstenschutzes, der Befestigung von Helgoland überblickt, der muß zu der gleichen Anschauung kommen, die wohl der ganze Deutsche Reichstag und das deutsche Volk teilt, nämlich der, daß dies eine ganze Menge erdrückender Beweise dafür sind, daß wir die Flotte nur zu unserem Schutze jedem Feinde zum Trotz bauen, aber keineswegs eine Armada ausrüsten wollen, welche einen fremden Gegner angreifen soll. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts.) Ich glaube gerade, daß die Betrachtung der Entwicklungsphasen unseres deutschen Flottengesetzes für jeden objektiven Beurteiler der deutschen Seestreitmächte den zwingenden Beweis eben dafür erbringt, daß das deutsche Volk gewonnen ist, mit Fähigkeit und Nachdruck das Ziel zu erreichen, sich als gleichberechtigten Faktor auf dem Weltmarkt geltend zu machen, daß es alle Kräfte anspannen wird, um dieses Ziel zu erreichen, daß andere Nationen damit rechnen müssen; daß es dem deutschen Volke aber vollkommen ferne liegt, eine Feindseligkeit gegen irgendeine Macht durch den Bau seiner Flotte zum Ausdruck zu bringen. (Sehr richtig! in der Mitte.)

Diese objektive Betrachtung sollte auch einmal in England das alte Märchen von dem Einfall, von der deutschen Invasion gründlich zerstören. Man sollte und darf vielleicht zu dem ruhigen englischen Volke doch das Vertrauen haben, daß es aus der ganzen Entwicklung der deutschen Seestreitkräfte die Ueberzeugung gewonnen hat, daß es uns nur darum zu tun ist, uns ein solches Maß von Verteidigungskräften zu schaffen, daß wir jedem fremden Gegner den Einfall so hoch stellen, daß er es sich recht reichlich überlegen wird, ob er die friedliche ruhige Entwicklung der deutschen Nation zu stören gedenkt.

(126. Sitzung vom 13. 2. 1911, St. B. S. 4590 ff.)



36. Die **Heizerzulage für Matrosen**. Der Reichstag verlangte im Jahre 1911 auf eine freisinnige Resolution hin eine Neuordnung des Zulagewesens, wobei auf Ersparnisse hingearbeitet werden sollte. Der neue Etat entsprach dieser Forderung und brachte Abstriche bis zu  $33\frac{1}{3}$  Prozent bei Admiralen; er brachte aber auch den Wegfall der Zulage von 20 Pfg. pro Tag für das Heizerpersonal, was eine Ersparnis von 825 000 M. bedeutet. Staatssekretär von Tirpitz führte zur Begründung dieses Vorschlages aus:

„Im vorigen Jahre nahm die Budgetkommission und das Plenum durch einstimmigen Beschluß eine Resolution an, wonach das ganze Zulagewesen einer Revision behufs Herbeiführung von Ersparnissen unterzogen werden müsse, und zwar mit der Begründung, daß die Verhältnisse, wie sie sich für eine kleine Marine herausgewachsen hätten, für eine große Marine nicht mehr durchweg passend seien. (Sehr wahr! links.) Zu dieser einstimmigen Ansicht des hohen Hauses kamen die außerordentlichen Schwierigkeiten der Balanzierung des Etats — Schwierigkeiten, die von solchen, die wenig Kenntnis und Erfahrung der Etatsverhältnisse haben, natürlich nicht voll eingesehen werden können. Müßten nun überhaupt nennenswerte Summen gespart werden, dann war es nicht angängig, bloß bei den Admiralen, Offizieren, Ingenieuren und Zahlmeistern zu streichen; denn wenn wir noch viel mehr dort heruntergestrichen hätten, wäre doch keine Summe herausgekommen. Die Marineverwaltung stand deshalb vor der harten Notwendigkeit, auch an die Zulagen der Mannschaften heranzugehen.

Da stand sie vor der Frage: sollen die Zulagen der Kapitulanten beschnitten werden oder die des dienstpflichtigen Personals, also der Heizer, wie sie in der Denkschrift stehen, oder etwa beide zugleich? Die Zulagen bei den Kapitulantenzu kürzen, war nach meiner Ueberzeugung nicht möglich; (sehr richtig! in der Mitte) denn die Kapitulantenzugehören bei einer Marine mit allgemeiner Wehrpflicht, wie die Herren ohne weiteres übersehen können, mit zu dem Knochengeriüst der Marine. Was nützen uns die Schiffe, wenn wir keine Stückmeister und Geschüßführer haben, die treffen können? Wir konnten das nicht tun; wir hätten die Zahl der Kapitulantenzu halten können und damit die Leistungskraft und die Einsatzkraft unserer Flotte tief geschädigt. (Sehr richtig in der Mitte.) Das ging also nicht, und deshalb habe ich mich für die Verkürzung der Zulagen der Heizer entschlossen. Ich möchte hierbei erwähnen, daß in der alten preußischen Marine die Zahl der Kapitulantenzu unter den Gemeinen im allgemeinen größer war, als die Zahl der Wehrpflichtigen, und damals hatte man der Gleichheit wegen auch den Wehrpflichtigen dieselben Ertrazulagen gegeben. Mit diesem Prinzip der Zulagen für die Wehrpflichtigen hat der General v. Stosch gebrochen und hat sich grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt, den der Herr Abgeordnete Dr. Dröschner ja so klar und eingehend vorhin dargelegt hat, nämlich daß die Wehrpflichtigen nicht der Entlohnung wegen dienen. Es sind deshalb die Zulagen der Wehrpflichtigen sukzessive gekürzt worden. Erst erfolgte eine Kürzung der Zulagen der dienstpflichtigen Heizer, dann fiel die Seefahrtzulage der Matrosen und Heizer fort; kurz und gut: die ganzen Zulagen für die Wehrpflichtigen sind im Laufe der Entwicklungszeit gekürzt worden. Die Zulagen der Heizer, um welche es sich jetzt hier handelt, waren übrig geblieben. Niemals ist früher bei Kürzung der Zulagen für die Wehrpflichtigen etwas dagegen gesprochen worden; man hat es als ein ganz richtiges Prinzip erklärt, (sehr richtig! in der Mitte) und das Prinzip hat weiter gewirkt.

Nun möchte ich noch einmal sagen, daß es ja auch seine Bedenken hat, seine Nachteile hat, wenn man eine zu große — ich sage zu große — Differenzierung in dem Einkommen des gemeinen Mannes eintreten läßt. Wenn die Löhnung im ganzen erhöht wird, so ist das eine ganz andere Frage; die beschäftigt uns hier nicht; aber eine zu große Differenzierung zwischen den einzelnen Mannschaften hat



zweifelsohne seine wesentlichen Nachteile. (Sehr richtig! in der Mitte.) Nun beziehen die Matrosen bei uns an Löhnen 10,50 M. und an Kleidergeldern 9 M.; die werden ihnen zunächst abgezogen. Sie werden wissen, daß wir Selbstbelleidung haben, die Leute haben mit ihren Kleidergeldern, die ihnen zunächst monatlich abgezogen werden, zu wirtschaften. Das macht im ganzen 19,50 M.

Die Bezüge der Heizer, wie sie bisher waren, sind folgende: erstens 10,50 M. Löhnung, wie die Matrosen, plus 9 M. Kleidergelber, auch wie die Matrosen. Dann kommen 6 M. Extrazulage, wie sie bisher zuständig waren, das sind 25,50 M. Dann kommt die Arbeitszulage — für die insgesamt etwa 400 000 M. in Betracht kommen —, welche für schwere Arbeiten gegeben wird, an der wohl gelegentlich auch Matrosen und Unteroffiziere beteiligt sind, im wesentlichen aber die Heizer, denen also der Hauptteil dieser Summe zufällt, monatlich etwa 3 M. pro Kopf. Dann bekommen die Heizer eine Extravergütung über die Matrosen hinaus, sofern sie schwere Arbeit vor den Feuern gehabt haben, und zwar im Betrage von etwa 1,50 M. pro Monat im Durchschnitt. Das würde praeter propter für die Heizer eine Einnahme von 30 M. machen und für die Matrosen eine solche von 19,50 M. Ich erkenne absolut an — und das ist ja auch von den beiden Herren Vorrednern gesehehen —, daß die Heizer zeitweise einen sehr schweren Dienst haben. Aber dabei ist zu berücksichtigen, daß dieser schwere Dienst eben nur zeitweise eintritt, (sehr richtig! in der Mitte) und zwar im allgemeinen dann, wenn mit großer Fahrt, also mit voller Kraft gefahren wird. Die Personalstärken sind zwar für Fahrt mit voller Kraft berechnet, aber doch nur knapp ausreichend. Im allgemeinen findet eine solche Fahrt mit voller Kraft aber nur auf Tage oder Stunden oder — ich will es lieber umdrehen — auf Stunden oder Tage statt. Das ist bei den einzelnen Schiffen verschieden. Die ganze übrige Zeit fahren die Schiffe nur mit halber Fahrt schon aus rein ökonomischen Gründen, aus Gründen der Kohlenersparnis; dann steht also das ganze Personal für die halbe Leistung zur Verfügung. Das ist eine weitere Erleichterung.

Dazu kommt die Hafenzzeit, die mindestens wie eins zu eins zur Zeit in See gerechnet werden muß. In den heimischen Gewässern antern die Schiffe außerdem mitunter nachts in See, wenn sie antern können zur Erleichterung des Dienstes, wenn nicht besondere Uebungen notwendig sind.“ (126. Sitzung vom 23. 2. 1911 St. B. S. 4610)

Aus diesen Gründen heraus hat die Kommission dann beschlossen, die Heizerzulage von 20 Pfg. für alle jene Tage zu geben, wo die Heizer Dienst tun, nicht aber für die übrige Zeit, dies hätte 400 000 M. gekostet.\* In der zweiten Lesung ist auch dieser Antrag angenommen worden. In der dritten Lesung wurde dann beschlossen, die volle Zulage für alle Tage zu genehmigen; ein Teil des Zentrums stimmte für diesen Antrag. Die Debatte schloß mit dem Satze des Staatssekretärs: „Die Sache ist meines Erachtens in dem Effekt maßlos aufgebaußt worden.“

\*) Der Heizer hätte demnach immer 27 M., dagegen der Matrose 19,50 M., beide aber genügen ihrer gesetzlichen Dienstpflicht; beim Heer kennt man solche Zulagen für schwerere Dienste überhaupt nicht.



## VI. Finanzwesen.

37. Die Gestaltung des Hauptetats für 1911 ist eine recht günstige geworden; der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit 2924790065 M., und zwar:

im ordentlichen Etat

auf 2389732765 M. an fortdauernden und  
auf 318081483 M. an einmaligen Ausgaben sowie  
auf 2707814248 M. an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat

auf 216975817 M. an Ausgaben und  
auf 216975817 M. an Einnahmen.

Der Anleihebedarf ist auf 97,7 Mill. M. festgesetzt (1910: 147 Mill.; 1909: 723 Mill.; 1908: 250 Mill.; 1907: 210 Mill. M.) Am Anleihebetrag hat der Reichstag 255 000 M. abgestrichen und die Gesamtausgaben des ordentlichen Etats nur um 105 924 M. gekürzt, welche Summe zur Tilgung der Reichsschuld verwendet wird. Man sieht aus diesem geringen Abstrich auch, daß der Etat mit großer Sparsamkeit aufgestellt worden ist. Was Staatssekretär Wermuth von dem neuen Etat in der ersten Lesung gesagt hat, das haben die weiteren Beratungen bestätigt:

„Das Rechnungsjahr 1911 erfordert von uns die Probe auf unser Finanzprogramm. Die Finanzen des Reiches befinden sich in fortschreitender Gesundung. (Bravo! rechts und in der Mitte) Aber um deswillen ist es notwendig, doppelt vorsichtig zu sein, damit nichts diesen Gesundungsprozeß störe. (Sehr richtig!) Vor einem Jahre, meine Herren, haben Sie mit dem Nachtragsetat von 1909 eine schwere Vergangenheit hoffentlich dauernd verabschiedet. Nicht ohne daß uns diese Vergangenheit eine Erbschaft hinterlassen hätte. (Rufe links: Erbschaftssteuer!) Zwar die Rückstände von 1906 bis 1908 haben wir durch Anleihen dauernd beiseite geschoben, aber den Fehlbetrag von 1909 nur provisorisch. Ihn zu tilgen, soll die Aufgabe der kommenden Jahre sein. Nicht des Jahres 1910, es ist mit Recht verschont geblieben; denn es hatte außer unter einem Rest von 1907 noch zu leiden unter den Schwierigkeiten des Übergangszustandes; außerdem hat ihm das Jahr 1909 einen Teil der Einnahmen vorweggenommen. Aber auf das Jahr 1911 senken sich die Lasten der Vergangenheit mit voller Stärke herab, die Abbürdung, die vermehrte Schuldentilgung, die Erschöpfung des Reichsinvalidenfonds und die bereits festgelegten Anforderungen an die Anleihe. Das sind harte Auflagen und die Mittel zu ihrer Befriedigung eng begrenzt. An die Matrikularbeiträge von 80 Pf. müssen wir uns unbedingt festklamern, sonst verlieren wir gleich wieder das Steuer aus der Hand. So, meine Herren, ist der Etat von 1911 aufgebaut auf den bisherigen Grundlagen. Fassen Sie ihn kräftig an und rütteln Sie ihn, und Sie werden finden, daß das Gefüge fest ist; (Seiterkeit und sehr gut!) denn es besteht eigentlich nur aus nüchternen Selbstverständlichkeit. Wo nicht ein Zwang zu Ausgaben vorlag, begnügt sich der Etat mit einer bescheidenen Fortbildung des Bestehenden und hält, wenn nicht ein absolutes Erfordernis zur Steigerung vorhanden war, an der bisherigen Höhe fest. Er sucht sich für das kommende Jahr bestmöglich einzurichten, vergißt aber nicht, daß dieses Jahr nur der Bestandteil einer Finanzperiode ist, und begnügt sich deshalb nicht damit, zwei Endziffern notdürftig miteinander in Einklang zu bringen, sondern blickt in die Zukunft, wo diese durch die Gegenwart beeinflusst wird.“ (97. Sitzung vom 9. Dez. 1910 St. B. S. 3510)



Es hat keine einzige Partei den Versuch unternommen, an dem Etat, den Gegner der Reichsfinanzreform zunächst als einen „frühteren“ bezeichneten, zu rütteln und die eingestellte Einnahme als zu hoch zu bezeichnen; im Gegenteil, gerade nationalliberale und freisinnige Abgeordnete machten einmal in der Budgetkommission den Versuch, die Einnahme noch höher einzustellen. Der Etat hielt jeder Prüfung stand und bekundete so mit Nachdruck den guten Stand der Reichsfinanzen. Der beste Gradmesser hierfür ist der Rückgang der Anleihen, worüber Staatssekretär Wermuth ausführte:

„Was ich nun noch über die Anleihen zu sagen habe, ist im wesentlichen die Bestätigung alles vorher Gesagten. Meine Herren, das Geburtsjahr unserer Anleihe im jetzigen Sinn ist bekanntlich 1877. Seitdem beträgt das Anleihefoll von 1877 bis 1880: 290 Mill. M. — das sind 70 Mill. M. im Jahre —, von 1881 bis 1890: 1272 Mill. M. — das sind 127 Mill. M. im Jahre —, von 1891 bis 1900: 1107 Mill. M. — das sind 111 Mill. M. im Jahre — und in den neun Jahren von 1901 bis 1909: 2584 Mill. M. — das sind 287 Mill. M. im Jahre. (Hört! hört! rechts und in der Mitte) Im Jahre 1910 hatten wir eine Anleihe von 172 Mill. M. oder wohl richtiger von 148 Mill. M.; denn die 24 Millionen Aufstausausgaben gehören sachlich der früheren Periode an.

Der Etat von 1911 bringt Ihnen eine Anleihe von 97 Mill. M.; das sind 50 Millionen weniger als im Jahre 1910, und nur ein Drittel des Bedarfes der zuletzt vergangenen Periode.

Meine Herren, das klingt erfreulich und ist es auch; aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Ausgabeposten des außerordentlichen Etats ihre Höhe noch nicht verlassen haben. Im Gegenteil stehen die Ausgaben für die Flottenbauten und den Kanal augenblicklich im Zenit. Neue Ausgaben nicht verbender Art haben wir weder für 1910 noch für 1911 in die Anleihe aufgenommen. (Hört! hört! rechts) Aber ehe nicht die bereits eingegangenen Verpflichtungen einschwinden, führen wir die neuen Anleihegrundsätze nicht rein durch. Insofern tragen wir auch hier noch die Lasten der Vergangenheit.

Inzwischen dürfen wir damit zufrieden sein, daß uns aus dem ordentlichen Etat 93 Mill. M. an Schuldentilgungsbeiträgen zufließen und im Verein mit dem Münzgewinn von 22 Mill. M. das Anleihefoll auf tiefer als die Hälfte herabdrücken.“ (97. Sitzung vom 9. Dez. 1910 St. B. S. 3511)

Die weitere günstige Entwicklung der Reichsfinanzen legte der Budgetkommission nahe, in das Etatsgesetz einen Satz aufzunehmen, wonach zu erwartende Ueberschüsse „zur Deckung solcher gemeinschaftlichen Ausgaben des außerordentlichen Etats zu verwenden sind, die nach den Anleihegrundsätzen künftig auf den ordentlichen Etat zu übernehmen sein würden.“

Diese Ueberschüsse können sich leicht einstellen; denn das Reich hat innerhalb 13 Monate rund 337 Mill. M. Schulden getilgt und zwar in folgender Form:

Ueberschuß vom Jahre 1909 . . . . .	114 Mill. M.
"    "    "    1910 . . . . .	80 " "
Tilgung    "    "    1910 . . . . .	35,5 " "
"    "    1911 . . . . .	89,5 " "
Kaufgeld der an die Türkei verkauften Schiffe	18 " "
insgesamt	337 Mill. M.



Der günstige Abschluß des Jahres 1910 wird kundgetan durch folgende

**Uebersicht**

der Einnahmen an Zöllen, Steuern und Gebühren für das Rechnungsjahr 1910.

Laufende Nummer	Bezeichnung der Einnahmen	Die Ist-	Im Reichs-
		einnahme hat betragen im Rechnungs- jahr 1910 M.	haushaltsetat ist die Ein- nahme für das Rechnungs- jahr 1910 veranschlagt auf M.
1	Zölle . . . . .	663 319 822	631 900 000
2	Tabaksteuer . . . . .	11 765 556	14 413 000
3	Zigarettensteuer . . . . .	24 383 642	23 711 000
4	Zuckersteuer . . . . .	150 934 705	147 178 000
5	Salzsteuer . . . . .	60 230 826	58 048 000
6	Verbrauchsabgabe für Branntwein . . . . .	154 932 291	180 000 000
7	Essigsäureverbrauchsabgabe . . . . .	635 420	503 940
8	Schaumweinsteuer . . . . .	9 572 793	10 210 000
9	Leuchtmittelsteuer . . . . .	9 937 020	15 013 000
10	Zündwarensteuer . . . . .	13 629 731	15 010 000
11	Brausteuern und Uebergangsabgabe von Bier . . . . .	112 445 617	111 500 000
12	Spiellartenstempel . . . . .	1 859 533	1 819 200
13	Wechselstempelsteuer . . . . .	18 737 184	20 000 000
14	Reichsstempelabgaben:		
	A. von Wertpapieren . . . . .	49 230 396	49 000 000
	B. von Gewinnanteilschein- und Zinsbogen . . . . .	8 340 979	
	C. von Kauf- und sonstigen Anschaffungs- geschäften . . . . .	23 601 868	13 520 000
	D. von Lotterielosen:		
	a) für Staatslotterien . . . . .	32 778 920	31 325 500
	b) für Privatlotterien . . . . .	14 476 859	10 850 000
	E. von Frachtturkunden . . . . .	16 331 416	14 700 000
	F. von Personenfahrkarten . . . . .	21 468 550	18 620 000
	G. von Erlaubnistarten für Kraftfahrzeuge . . . . .	2 839 171	1 960 000
	H. von Vergütungen an Mitglieder von Auf- sichtsräten . . . . .	5 427 561	3 920 000
	J. von Schecks . . . . .	3 560 551	7 350 000
	K. von Grundstücksübertragungen . . . . .	44 306 903	25 480 000
15	Erbschaftsteuer . . . . .	42 662 987	34 000 000
16	Statistische Gebühr . . . . .	1 746 869	1 476 960

Die Steuern und Zölle geben somit eine Mehreinnahme von 57,5 Mill. M.; hinzutreten aber noch vermehrte Ueberschüsse von 19,7 Mill. M. aus der Reichspost und 11,8 Mill. M. aus den Reichseisenbahnen. Rechnet man die Ueberschüsse, welche noch andere Etatskapitel gebracht haben und die gemachten Ersparnisse den Ueberschüssen der Einnahmen an Zöllen, Gebühren und Steuern hinzu, so



ergibt sich, daß das Rechnungsjahr 1910 einen Ueberschuß von 117,7 Millionen Mark ergibt.

Einen solchen günstigen Abschluß hat das Reich seit Jahren nicht gehabt und er beweist schlagend die Gesundung unserer Finanzen.

Ein zweiter zuverlässiger Maßstab für den gesunden Etat ist der Schatzanweisungskredit, über den Staatssekretär Bermuth ausführte:

„Obwohl dieser Fonds noch belastet ist mit Resten der Anleihe von 1909 und mit dem ganzen Anleihebedarf von 1910, ferner mit Vorschüssen an die Berufsgenossenschaften und mit Vorschüssen an den Reichsinvalidenfonds, beträgt seine tatsächliche Inanspruchnahme augenblicklich nur 150 bis 160 Mill. M. Stellen Sie dagegen in Vergleich, daß im Mai 1909 die Inanspruchnahme sich belief auf 639 Mill. M., und Sie werden ein gewisses Gefühl der Erleichterung mitempfinden. (Sehr richtig!) Im November 1910 betrug die Belastung des Schatzanweisungsfonds durchschnittlich 250 Mill. M. weniger als im November 1909 und um 400 bis 500 Mill. M. weniger als in der schwersten Zeit des Rechnungsjahres 1908 und 1909. (Hört! hört! rechts und in der Mitte) Meine Herren, ich glaube, das sind Zahlen, die das Vertrauen in eine Besserung unserer Verhältnisse und die auch unseren Anleihekredit zu stärken geeignet sein sollten.“ (97. Sitzung vom 9. Dez 1910 St. B. S. 3511)

Derzeit hat das Reich so gut wie keine Schatzanweisungen ausgegeben, was namentlich dem Mittelstande in einem angemessenen Zinsfuß zugute kommt.

So konnte der Abg. Speck schon in der ersten Lesung sagen:

„Aber bei allen Mängeln, die vielleicht der Finanzreform anhaften, hat sie doch den Hauptzweck erfüllt, die Finanzen des Reichs auf eine neue, sichere Grundlage zu stellen. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts) Und daß diese Behauptung richtig ist, dafür hat die heutige Rede des Herrn Schatzsekretärs den besten Beweis geliefert. (Sehr wahr! in der Mitte)

Die Mittel für das Reich wurden aber auch beschafft, ohne daß die beteiligten Industrien und ohne daß die Gesamtproduktion des Deutschen Reichs wesentlich darunter gelitten hätten.“ (97. Sitzung vom 9. Dez 1910 St. B. S. 3514)

Reichsschatzsekretär Bermuth konnte daher auch bei der Beratung der Militärvorlage in der Budgetkommission vom 9. Februar 1911 erklären:

„Die Aussichten für die kommenden Jahre stellen sich etwa folgendermaßen: Auf der Ausgabe Seite wächst zunächst dem Etat von 1912 ab noch ein Mehr an Lasten des Reichsinvalidenfonds zu, dessen Bestände für 1911 noch etwa  $7\frac{1}{2}$  Mill. M. aufweisen. Ferner sieht die Bedarfsberechnung aus dem Flottengesetz für 1912 eine Erhöhung der Ausgaben im ordentlichen Etat um 10 Mill. M. vor, da das von jetzt ab eintretende Sinken der Flottenausgaben vorerst nur den außerordentlichen Etat verbessert. Weiter kommen in Rechnung die Mehrausgaben für Sozialpolitik, die hier erörterten Ausgaben für die Heeresverstärkung und unerwartete Einzelausgaben, für deren völlige Hintanhaltung man eine Gewähr nicht übernehmen kann, und die sich im voraus nicht genau abschätzen lassen.

Den Ausgaben stehen gegenüber mutmaßliche Mehreinnahmen bei Post, Eisenbahn, Zöllen und Steuern. Der Ueberschuß der Post ist für 1911 auf  $71\frac{1}{2}$  Mill. M. angelegt. Die Schätzung ist ziemlich hoch. Kann man den Eingang der vollen Summe für 1911 erhoffen, so wird man doch für die kommenden Jahre nicht mit weiteren Steigerungen von gleicher Höhe, wie zwischen 1910 und



1911, rechnen dürfen. Die Einnahmen der Eisenbahnen stehen augenblicklich besonders günstig. Man wird für die kommenden Jahre eine Erhöhung des Anlages ins Auge fassen dürfen, doch steht dem voraussichtlich auch eine Steigerung der Anforderungen gegenüber. Bei den Zöllen und Steuern ist auch weiterhin auf etwas erhöhte Beträge zu rechnen, wie ich in meiner Etatsrede im einzelnen dargelegt habe. Für 1911 sind etwa 30 bis 35 Mill. M. mehr eingelegt. Es läßt sich jedoch nicht behaupten, daß eine gleich hohe Steigerung auch in Zukunft anhalten wird. Man wird gut tun, für die späteren Jahre die Steigerung mäßiger einzuschätzen.

Was die Zuwachssteuer anlangt, so ist ihr Erträgnis für die ersten Jahre nicht unwesentlich dadurch vermindert, daß die Rückwirkung statt auf den 12. April 1910 erst auf den 1. Januar 1911 festgesetzt ist.

Endlich ergibt sich eine Erleichterung, sobald die Abbürdung des Rückstandes von 1909 dann erledigt ist.

Alles in allem ist hiernach klar, daß es uns auch in den kommenden Jahren nur mit größter Anstrengung und in knapper Weise gelingen wird, das Gleichgewicht auf den bisherigen Grundlagen zu erzielen. Nicht möglich ist es, für die einzelnen Jahre die Beträge bereits jetzt festzulegen, welche für die Heeresverstärkung verwendet werden sollen. Vielmehr muß es der Finanzkraft des einzelnen Jahres vorbehalten bleiben, welche Beträge sowohl bei den fortdauernden wie bei den einmaligen Ausgaben in jeden der Etats eingelegt werden können. Feststehend ist nur der Endbedarf der Jahre 1915 bzw. 1917. Hierüber herrscht, wie die gestrigen Erklärungen ergeben, zwischen der Heeres- und der Finanzverwaltung völliges Einverständnis. Mit diesem Vorbehalt und unter den weiteren Voraussetzungen — aber auch nur unter diesen —, daß auch in der kommenden fünfjährigen Periode die Grundsätze strengster Sparsamkeit überall durchgeführt und daß nicht neue Anforderungen erhoben werden, kann ich erklären, daß die Finanzverwaltung mit Bestimmtheit darauf rechnet, den Anforderungen der Heeresverwaltung mit den jetzt erschlossenen Mitteln gerecht werden zu können.“

**38. Reichsfinanzen und Reichsfinanzreform von 1909.** Genügen schon diese mitgeteilten Tatsachen zur Rechtfertigung der Reichsfinanzreformmehrheit, so muß doch angesichts der stets wiederkehrenden Verdrehung und Heze noch auf Einzelheiten eingegangen werden.

a) Der gute Stand der Reichsfinanzen kann heute von niemand mehr bestritten werden.

„Ich will mich an dem lebhaften Nachgefecht über die Reichsfinanzreform nicht beteiligen; sehr viel wird, glaube ich, dabei nicht heraus kommen. Der eigentliche Kampf ist längst ausgefochten, gesunde Reichsfinanzen sind seine Folgen und diesem Faktum wird man sich auch im Volke auf die Dauer nicht entziehen können. (Reichskanzler von Bethmann Hollweg 159. Sitzung vom 30. Mai 1911 St. B. S. 6001) Derselbe Reichskanzler sagte aber auch, was das Scheitern der Reform bedeutet hätte:

„Praktisch entscheidend ist die Frage, wie wir uns hätten einrichten sollen, wenn die Finanzreform nicht zustande gekommen wäre. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte) Meine Herren, so annähernd eine Milliarde neuer Reichsschulden im Verlauf weniger Jahre, das wäre, ziffernmäßig ausgedrückt, das Ergebnis gewesen, (hört! hört! rechts) verbunden mit all den Einbußen, die Deutschlands Stellung nach innen und nach außen bei Fortsetzung der Anleihewirtschaft erlitten haben würde. (Sehr richtig!



rechts) Ueber der Polemik um die Besitzsteuern hat man ganz vergessen, was die Nation bewegte, als wir vor zwei Jahren die Steuergesetze einbrachten. Das war nicht der Streit um diese oder jene Steuerart, sondern das war die von der ganzen Nation vertretene Ueberzeugung, daß es mit der Finanzwirtschaft, die wir jahrelang getrieben hatten, nicht weiter gehe. (Sehr wahr! rechts. Sehr richtig! links) Deshalb hat auch Fürst Bülow — ich erwähne das, weil sich darüber falsche Ansichten zu bilden scheinen, — deshalb hat auch Fürst Bülow aus der Ablehnung der Erbschaftsteuer nicht die Konsequenz gezogen, daß der Reichstag aufgelöst werden müsse; er hat im Gegenteil den sofortigen Abschluß der Reichsfinanzreform auch ohne Erbschaftsteuer für eine Lebensforderung des Deutschen Reiches erklärt und hat dieser Forderung seine Person untergeordnet.“ (Reichskanzler von Bethmann Hollweg, 98. Sitzung vom 10. Dez. 1909 St. B. S. 3542)

b) Das angebliche Fiasko der neuen Steuern hat Staatssekretär Vermuth selbst gründlich zurückgewiesen:

„Mit den einzelnen Zöllen und Steuern verhält es sich nun folgendermaßen. Was zunächst die Zölle auf Tabak, Kaffee und Tee anlangt, so haben sie sich genau so entwickelt, wie man nach der großen Voreinfuhr erwarten konnte. Insbesondere wird beim Tabak die Schwierigkeit und die Dauer des Uebergangszustandes weitaus geringer sein als bei früheren Steueränderungen. Schon die Einfuhrziffern der letzten drei Monate sind nahezu völlig normal. (Hört! hört! rechts und in der Mitte) Die Wertverzollung vollzieht sich ohne wesentlichen Anstand und hat durchaus die erwarteten Erträge gebracht. (Hört! hört! rechts und in der Mitte) Ein kleines Minder an Tabaksteuer erklärt sich durch eine weniger günstige Ernte von 1909 und wird zweifellos nicht von Dauer sein. Die Zigarettensteuer hat ihren geschätzten Gesamtertrag bereits erreicht, ja um etwas überschritten.

Auch beim Kaffee beginnen die Folgen der Voreinfuhr sich zu begleichen. Schwierigkeiten macht gerade im gegenwärtigen Moment eine übrigans mit der Zollerhöhung nicht im Zusammenhange stehende Erhöhung des Weltmarktpreises. (Sehr richtig rechts)

Die Brausteuer, meine Herren, hat sich ebenfalls zufriedenstellend entwickelt. Von dem großen Mehr von 100 Mill. M., das wir nach dem Brausteuergeetze einschließlich der Ausgleichsbeträge zu erwarten haben, sind wir nur noch um 15 Mill. M. entfernt, und wir haben Grund zu der Hoffnung, daß wir hier den Beharrungszustand vergleichsweise bald erreichen werden. Auch darf ich wohl nach den bisher vorliegenden Geschäftsergebnissen sagen, daß die Brauereien selbst nicht auf ein ungünstiges Jahr zurückblicken. (Lebhafte Rufe rechts: Sehr richtig!)

Durchaus günstig haben sich entwickelt der Grundstücksumsatzstempel, der gleich mit beiden Füßen in seinen Beharrungszustand hineingesprungen ist, (Heiterkeit) ihn sogar um ein geringes überholt hat, und die Schaumweinsteuer; um als Gegenspiel gleich diejenigen Steuern zu nennen, die die Erwartungen bisher nicht voll befriedigt haben, so sind das in ausgeprägterem Maße nur die Leuchtmittelsteuer, der Stempel auf langfristige Wechsel und der Scheckstempel.

Auf die Leuchtmittelsteuer wird die längere Lebensdauer der Metallfadenglühlampen und der Rückgang im Verbrache von Brennstiften zu Bogenlampen nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Die Bestellung von Sicherheit mittels langfristiger Wechsel ist seit der Steuererhöhung stark aus der Mode gekommen, (Heiterkeit rechts) und auch die kleineren Schecks sind erheblich im Rückgang begriffen, (hört! hört! links) wobei freilich die an sich sehr erfreuliche Entwicklung des Postscheckstempels nicht ohne Einfluß gewesen sein wird.

Der Effektenstempel entwickelt sich günstig, wird aber etwas zurückgehalten durch die Talonsteuer, welche zu ihrer Entfaltung einer längeren Dauer bedarf.“ (97. Sitzung vom 9. Dez. 1910 St. B. S. 3507)



Dann führte er aus, daß die Branntweinsteuer und Zündholzsteuer allein noch zurückbleiben.

c) Das Fiasko der liberalen Steuerpolitik aber hat der Abg. Lattmann (Wirtschaftliche Vereinigung) am 12. Dezember 1910 folgendermaßen bekundet:

„Wenn seitens der Liberalen immer über die Heranziehung des Zentrums zu der Arbeit der Finanzreform geizert wird, dann vergessen die Herren, zu sagen, daß ihre Nichtarbeit daran schuld gewesen ist, daß man das arbeiten wollende Zentrum herangezogen hat. (Hört! hört! in der Mitte) Es ist doch notwendig, die Herren an unsere vertraulichen Beratungen unter dem Vorsitz des Herrn Reichsschatzsekretärs Sydow zu erinnern. (Hört! hört! in der Mitte) Dort haben wir tagelang, wochenlang gefessen, um ohne das Zentrum die Arbeit zu machen (hört! hört! in der Mitte); und alle Parteien der Rechten haben damals willig und eifrig innerhalb des Blochs mitgearbeitet. Wir haben uns die größte Mühe gegeben, um mit dem Bülowbloch die Finanzreform zustande zu bringen — und wie sah das Bild aus? Sobald der Herr Reichsschatzsekretär Sydow Steuern vorschlug, erhoben sich die Freisinnsmänner und sagten: die Steuern machen wir nicht. Wenn dann gesagt wurde: Sie wollen doch die Finanzreform machen, nun, dann schlagen Sie andere Steuern vor! — da standen dieselben Herren auf und sagten: das geht uns nichts an, das ist Sache der Regierung — und so ging es tagelang weiter. (Sehr richtig! — Heiterkeit rechts und in der Mitte) Es ist eine falsche Darstellung in der Öffentlichkeit, als ob erst infolge der Branntweinsteuer und der Ablehnung der Erbanfallsteuer die Heranziehung des Zentrums zu positiver Mitarbeit als notwendig sich herausgestellt hätte. Schon wochenlang vorher haben alle diejenigen, die diese vergebliche Blodarbeit mitgemacht haben, von Tag zu Tag in steigendem Maße empfunden, daß es nicht möglich war, mit dem völlig versagenden Freisinn die Finanzreform zu machen (hört! hört! in der Mitte; sehr richtig! rechts), mochte man es gern oder ungern tun, das entschied nicht bei der Frage. Solche Fragen werden nicht nach dem Gemüt entschieden, sondern lediglich nach dem Verstand, nach der Frage: wie bringt man die Arbeit fertig? (Sehr wahr! rechts und in der Mitte) So wurde es notwendig, die Hand, die das Zentrum damals entgegenstreckte, anzunehmen, ganz gleichgültig, ob man es gerne tat oder nicht.“ (99. Sitzung vom 12. Dez. 1911 St. B. S. 3583)

#### d) Die Liberalen und die indirekten Steuern:

„Also in bezug auf die indirekten Steuern stimmten alle Parteien im wesentlichen überein: die Herren Kollegen Wiemer und Bassermann und ihre Freunde mit uns und auch den Herren von rechts (sehr richtig!) und den Herren vom Zentrum. Also darüber war eigentlich opinio omnium. (Sehr richtig!) Die Herren von links gingen sogar noch etwas weiter als wir; sie wollten durchaus 400 Millionen indirekte Steuern haben. Wir hatten manche Bedenken dagegen; aber wir haben uns ja auch schließlich von Ihnen überzeugen lassen und haben das auch gern getan. (Heiterkeit) Allerdings ist tatsächlich aus den indirekten Steuern nicht das herausgekommen, was Sie wollten.“

Die Herren von links hatten sich zum Ausgleich für die indirekten Steuern auf eine Erbschaftsteuer kapriziert. Ich möchte zunächst bemerken, daß nur erst in der zweiten Vorlage eine „Erbschaftsteuer“ vorgeschlagen war, während die erste Vorlage eine Nachlasssteuer war, die von der großen Mehrheit des Reichstags verworfen wurde. (Sehr richtig! rechts)“ (Abg. Frhr. von Camp, Reichspartei, 98. Sitzung vom 10. Dez. 1910 St. B. S. 3572)

#### e) Die Nationalliberalen und die Reichsfinanzreform:

„Die Mehrheit bewilligte 310 Mill. M. indirekter Steuern und 135 Mill. Mark Besitz- und Wertsteuer. Wie aber die Gegner?“



Zunächst die Herren von der nationalliberalen Partei. (Sehr richtig!) Ich muß Ihnen das Wort von Herrn Bassermann bis zum Ueberdruß immer entgegenhalten, das er am Tage nach der Ablehnung der Erbschaftssteuer von dieser Stelle aus ausführte, am 25. Juni 1909:

Wir, die Nationalliberalen, sind bereit, 400 Mill. M. indirekte Steuern und 100 Mill. M. Besitzsteuern zu bewilligen. (Hört! hört! rechts. — Sehr richtig! bei den Nationalliberalen) — Sie bestätigen es. Das kann man doch gar nicht in Abrede stellen! — Von den 400 Millionen sollten nach Bassermann 250 Millionen durch die Besteuerung des Bieres, des Branntweins und des Tabaks aufgebracht werden. Allerdings hat die Öffentlichkeit nie erfahren, woraus Sie denn den Rest von 150 Mill. M. an indirekten Steuern dem Reich zur Verfügung stellen wollten. (Sehr richtig! und Heiterkeit! rechts und in der Mitte) Alles Anfragen ist bisher vergebens gewesen.

400 Millionen indirekter Steuern, darunter eine höhere Belastung des Bieres, des Branntweins und des Tabaks, als die Mehrheit beschlossen hat, wollten die Nationalliberalen dem Volke auferlegen. (Sehr richtig! rechts) Es liegen ihre Anträge vor, wonach das Bier um 10 Prozent höher versteuert werden sollte, als es heute Gesetz ist, (hört! hört!) wonach der Branntwein um 15 bis 20 Prozent höher versteuert werden sollte, als im neuen Branntweinsteuergesetz, (hört! hört!) und wonach der Tabak 100 Prozent mehr aufbringen sollte, als er heute dem Reiche abwirft. (Hört! hört!) Waren Ihre Anträge aber etwa in der inneren Gestaltung mehr sozial und mittelstandsfreundlich, als die gewesen sind, die wir, die Mehrheit angenommen haben? (Sehr richtig!) Ich rufe alle Mitglieder der Steuerkommission als Zeugen darüber auf, ob nicht der frühere Schatzsekretär Sydow erklärt hat: wenn der nationalliberale Antrag über die Biersteuer durchgeht, wird allen mittleren und kleinen Bräuern das Leben so gut wie unmöglich gemacht. (Hört! hört!) Daß Ihre Anträge bezüglich der Branntweinsteuer auch auf den Ruin unserer süddeutschen Kleinbrenner abgezielt und ihn herbeigeführt hätten, das wird kein Süddeutscher in Abrede stellen. (Sehr richtig! in der Mitte) Herr v. Heyl, der etwas von der Frage versteht, hat es offen anerkannt, und Ihre eigenen süddeutschen Abgeordneten müssen anerkennen, daß dieses Gesetz die Garantie für den Weiterbestand unserer großen Zahl süddeutscher Kleinbrenner in sich birgt. (Sehr richtig! rechts und in der Mitte) Uns hat eine ganze Masse ostelbischer Brenner damals gesagt: wir verzichten ja gern auf die Liebesgabe von 20 M. und auf die Spannung.

Mit der Tabaksteuer war es ebenso; Sie wollten die billigsten Zigarren am meisten verteuern. 400 Millionen sind von den Nationalliberalen dem Deutschen Reiche an indirekten Steuern offeriert worden. Nun machen Sie einer Majorität, die nur 310 Millionen indirekte Steuern bewilligt, einen Vorwurf! Wenn da nicht alles aufhört, weiß ich nicht, was auf dem Gebiet der Steuer- verhehung noch alles geleistet werden kann in unserem deutschen Vaterlande! (Sehr richtig! rechts und in der Mitte)

Dann kommt hinzu, daß diese neuen Steuern von der Mehrheit so gestaltet werden konnten, daß — von einer einzigen Ausnahme abgesehen — auch nicht ein weiterer Beamter im Deutschen Reich und in den Bundesstaaten für die Durchführung dieser neuen Gesetze angestellt werden mußte. Hätten wir Ihren Wunsch nach Schaffung eines Reichsbranntweinmonopols befolgt, hätten wir die Reichs- erbschaftssteuer nach Ihren Wünschen angenommen, dann hätten wir nach den Angaben in der Kommission eines Tages 20- bis 25 000 neue Beamten in Deutschland gehabt. (Hört! hört! rechts und in der Mitte. — Oh! und Lachen links) — Da weise ich doch hin auf die Verhandlungen in der Kommission: über 17 Mill. Mark waren für die Durchführung des Erbschaftssteuergesetzes und zur Abfindung an die Einzelstaaten allein für die Erbschaftssteuer vorgesehen! (Hört! hört!) Das weiß jeder, der mit Steuerfragen nur ein klein wenig bekannt ist, wenn er an die Unmenge von Erbfällen denkt, die jeden Tag eintreten und auf- genommen werden müssen. Bei jedem einzelnen Erbfall müßte in Tätigkeit treten:



ein Kameralbeamter, ein Ortsschäher und ein Bezirksschäher — drei Leute, die man beim kleinsten Erbfall hätte auf die Beine bringen müssen, um zu konstatieren, daß der Mann nicht steuerpflichtig ist. Der Fiskus erhält keinen Pfennig, hat nur Auslagen. (Sehr richtig!) Da ist die Annahme der Steuerkommission, daß 20- bis 25000 neue Beamte erforderlich wären, um nichts zu hoch gegriffen. Das alles ist nicht notwendig geworden wegen der Form der Steuern, wie sie die neue Mehrheit geschaffen hat.

Nun wird die Sache im Volke so dargestellt — und gegen diese Verdrehung der Tatsachen muß ein deutliches Wort gesagt werden — daß, wenn man die Erbschaftssteuer eingeführt hätte, die Zündholzsteuer und die Kaffeesteuer nicht erforderlich gewesen wären. Meine Herren, wenn das draußen ein Parteisekretär sechster, siebenter oder achter Güte sagt, dann hat er mildernde Umstände zur Seite; wenn aber ein Mitglied dieses hohen Hauses, ein Reichstagsabgeordneter, diesen Satz draußen aufzustellen wagt, so fehlt der parlamentarische Ausdruck dafür, um ein solches Gebaren zu charakterisieren. (Stürmischer Beifall in der Mitte und rechts. — Lebhaft anhaltende Zurufe links. — Rufe: Wer denn?) — Ihre Parteisekretäre duzensfach im Lande! Und da fragen Sie noch? Lesen Sie doch Ihre eigenen Parteiblätter genau! (Zuruf bei den Nationalliberalen: Abgeordnete!) — Ich habe die Behauptung vorerst nur bedingungsweise aufgestellt. (Widerbrüche und Zurufe links) — Ich habe gesagt, wenn ein Abgeordneter das sagt! (Stürmische Unterbrechungen und Zurufe links) — Sehen Sie, das freut mich; Sie erklären hier durch einen Zwischenruf, daß kein Abgeordneter im Deutschen Reich das Recht hat, zu behaupten, daß durch Annahme der Erbschaftssteuer irgendeine indirekte Steuer überflüssig geworden wäre. (Stürmischer Beifall in der Mitte und rechts. — Anhaltende Zurufe links: Welcher Abgeordnete hat denn das gesagt? — Glode des Präsidenten) — Ich habe noch nicht behauptet, daß es ein Abgeordneter gesagt hat; ich habe nur konditionell geredet. (Wiederholte Zurufe links) — Mir werden hier eine ganze Menge von Zwischenrufen gemacht, die einen Abgeordneten als solchen bezeichnen; ich rechne darauf, daß die Herren selbst zu Wort kommen. Ihr Wissensdurst soll dann befriedigt werden. Ich stelle eins fest — und darum ist es mir zu tun —: die Annahme der Erbschaftssteuer hätte keine einzige indirekte Steuer, auch nicht nach ihrer Höhe, überflüssig gemacht. (Lebhaft Zustimmung in der Mitte und rechts. — Unruhe links) — Warum ist das Ihnen so unangenehm, wenn ich das ausspreche? Weggefallen wäre lediglich die Börsenstempelsteuer, die Talonsteuer; denn das sind die 50 Millionen, welche die verkleinerte Erbschaftssteuer auch hätte einbringen sollen. Weggefallen wäre dann vielleicht auch der Grundstücksstempel oder der Schedstempel. Gewiß! das können Sie behaupten, da widerspreche ich Ihnen gar nicht. Aber die Annahme der Erbschaftssteuer hätte lediglich eine Verschiebung auf dem Gebiet der Besitzsteuer hervorgerufen, aber nicht auf dem Gebiet der indirekten Steuern. (Lebhaft Zustimmung in der Mitte und rechts) Meine Herren, soviel zu den Nationalliberalen.“ (Abg. Erzberger 99. Sitzung vom 12. Dezember 1910 St. B. S. 3605)

f) Die Fortschrittliche Volkspartei und die Reichsfinanzreform. Abg. Erzberger führte über die Haltung dieser Partei am 12. Dezember 1910 (St. B. S. 3605) aus:

„Die Freisinnigen waren allerdings etwas klüger als Herr Bassermann: sie haben nach dem Scheitern der Erbschaftssteuer nicht so offen vor aller Welt erklärt, wie ihr Steuerprogramm aussehen würde. Nachher sind allerdings einige etwas offener geworden. Wir haben z. B. ein Geständnis des freisinnigen Landtagsabgeordneten Dr. Schepp im „Tag“ vom 26. Juli — ich sage es Ihnen ganz genau — da führte er in einer Polemik gegen den Freiherrn von Zedlitz folgendes sehr zutreffend aus:

Haben denn die Liberalen sich nicht alle Mühe gegeben, die Erbschaftssteuer so zu gestalten, daß sie für alle Parteien annehmbar war?



Saben sie nicht, um ihrer Annahme vorzuarbeiten, dem sogenannten Finanzkompromiß zugestimmt? Erinnert sich Herr v. Zedlitz nicht des Antrages Weber-Mommsen und der eifrigen Arbeit des freisinnigen Abgeordneten Hornmann, die Tabaksteuer so zu gestalten, daß das Gewerbe nicht allzulehr geschädigt wurde? Waren nicht die Liberalen bemüht, durch ihre Anträge auf staffelweise Abschaffung der Branntweinliebesgaben das gesamte Werk der Reichsfinanzreform zu einem glücklichen Ende zu führen? Ist das etwa alles rein negatives Verhalten? Ich denke, wenn je versucht worden ist, positive Arbeit zu leisten, so war es bei der Reichsfinanzreform. Allerdings 400 Millionen Mark an Belastung durch indirekte Steuern konnten die Freisinnigen nicht bewilligen, ohne sich mit ihrer Vergangenheit und ihrem gesamten wirtschaftlichen Programm in Widerspruch zu setzen. Wenn ihre Anträge angenommen worden wären, hätte sich diese Summe auch sehr leicht auf annähernd 300 Millionen Mark herabziehen lassen.

Wir haben also das Eingeständnis eines freisinnigen Abgeordneten, daß Sie (zu den Freisinnigen) bereit gewesen wären, 300 Millionen an indirekten Steuern dem Reich zu bewilligen. (Sö.1! hört! in der Mitte und rechts) Was hat denn die Mehrheit bewilligt? 310 Millionen Mark! (Seiterkeit in der Mitte und rechts) Also Sie werden nicht behaupten wollen, daß allein die Differenz von 10 Millionen es Ihnen unmöglich gemacht hätte, an der Reichsfinanzreform mitzuarbeiten! Sie können doch nicht gegen solche Parteien, die 10 Millionen Mark mehr an indirekten Steuern — soviel bringt die Schaumweinsteuer ein — bewilligt haben, den Vorwurf erheben, daß die deshalb den sozialen Gedanken verlegt hätten. (Seiterkeit in der Mitte und rechts)

Ihre Vertreter haben auch nie in der Kommission eine stärkere Heranziehung des Besitzes beantragt als 100 Millionen. Kein einziger freisinniger Antrag ging über diese Grenze hinaus; wohl aber liegen mir eine ganze Menge von protokollarischen Äußerungen freisinniger Kommissionsmitglieder vor, die immer und immer wieder erklären, daß der Besitz 100 Millionen tragen müsse. Herr Mommsen hat z. B. am 11. Februar 1909 in der Kommission offen erklärt:

100 Millionen müssen aus der Besteuerung des Besitzes herauskommen; dies allein aus der Vermögenssteuer zu ziehen, halte ich für unwahrscheinlich.

Er hat sogar eine zweite Steuer, um den Ertrag aufzubringen, für erforderlich gehalten. Der Herr Kollege Dr. Müller (Meiningen) hat es schon billiger getan und gesagt: wenn 100 oder wenigstens 80 Millionen aus der Erbschaftsteuer herauskommen sollen, dann müsse man die Seitenerwandten stärker heranziehen, wenn man die Azendenden und Ehegatten schonen wolle. Nie ist von Ihrer Seite auch nur ein Antrag oder eine Äußerung gefallen, welche aus dem Besitz höhere Lasten als 100 Millionen herausbringen wollten. (Zuruf links: Vermögenssteuer!) — Ja, meine Herren, ich bedauere, daß der Herr Kollege Mommsen Sie eines Besseren belehren muß — das ist ja nicht meine Aufgabe — aber Herr Kollege Mommsen erklärt, 100 Millionen aus der Vermögenssteuer allein zu ziehen, halte er für unwahrscheinlich, und diese haben Sie ja damals an Stelle der Erbschaftsteuer beantragt. So war Ihr erstes Vorgehen. Sie kommen also um die Tatsache nicht herum, daß Sie dem Besitz nur 100 Millionen auferlegen wollten; die Mehrheit hat 135 Millionen an Besitz- und Verkehrssteuern geschaffen; also können Sie nicht sagen, diese Steuer sei unsozial gegenüber Ihren eigenen Vorschlägen gewesen.“

g) Die Sozialdemokratie und die Reichsfinanzreform. Der genannte Abgeordnete führte bezüglich der Stellung der Sozialdemokratie aus:

„Welche Steuern hätten Sie überhaupt bewilligen wollen? (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Gar keine!) — Gar keine, natürlich (Seiterkeit), das



unterstreiche ich auch. Bloß wäre dann die Not des Reiches nicht gelindert worden! (Sehr richtig! in der Mitte und rechts)

bleiben wir zunächst bei der Erbschaftssteuer. Ich komme auch auf die anderen, wenn Sie es wünschen, zurück. Sie haben der Erbschaftssteuer in der zweiten Lesung zugestimmt, d. h. den einzelnen Paragraphen; wie Sie sich in der Schlußabstimmung zur Erbschaftssteuer gestellt hätten, das ist Ihr und unser Geheimnis. (Heiterkeit) Ich glaube, damit die Wahrheit gesagt zu haben: Sie (zu den Sozialdemokraten) wissen es selbst nicht. (Heiterkeit. — Zurufe bei den Sozialdemokraten) Einige Ihrer Kollegen haben auf dem Parteitag im Jahre 1909 behauptet: die Mehrheit der Fraktion, 18 gegen 16 Stimmen, hätte beschlossen, in der dritten Lesung gegen die Erbschaftssteuer zu stimmen. Darauf haben die Herren Dr. Grant und Dr. David auf dem Parteitage erklärt, das sei falsch und ein Irrtum, sie hätten sich die Abstimmung freigehalten. Ich erinnere nur an das eine: mit welcher Schärfe Herr Kollege Emmel auf dem damaligen Parteitag zu meiner Freude vorgegangen ist. Herr Kollege Emmel erklärte:

Ich sage nochmals: diesem System können wir keinen Pfennig und keinen Mann bewilligen. Im Programm steht nichts davon, daß wir eine Erbschaftssteuer bewilligen müssen, damit mehr Kriegsschiffe gebaut und mehr Kanonen angeschafft werden. Sorgen Sie dafür, daß wir grundsätzliche Politik treiben, und lassen Sie sich nicht von dem Schein der sogenannten positiven Arbeit täuschen.

(Zurufe bei den Sozialdemokraten) — Ich bin noch lange nicht fertig mit Ihren Vorschlägen. (Heiterkeit)

Auf Ihrem Parteitage 1909 entstand ein heftiger Streit über die Frage, ob die Sozialdemokraten in dritter Lesung hätten für die Erbschaftssteuer stimmen können. Eine Reihe von Ihren Kollegen haben das verneint, andere haben es bejaht. Da kam Ihr feiner Taktiker, Herr Geyer; der hat dem Parteitage einen Antrag unterbreitet, um diese Streitfrage aus der Welt zu schaffen, nämlich den Antrag:

auf die Tagesordnung des nächsten Parteitages die Steuerpolitik der Sozialdemokratie zu setzen.

Er hat diesen Antrag damit begründet: es muß „mehr Klarheit“ in den Köpfen der Genossen geschaffen werden. (Große Heiterkeit) Der Antrag wurde dem Parteivorstande zur Berücksichtigung überwiesen: stenographischer Bericht S. 503. Das war im Jahre 1909.

Nun mußte man doch annehmen, daß im Jahre 1910 die Steuerfrage auf dem Parteitage beraten werden würde, um mehr Klarheit zu schaffen, um die große Kulturbewegung noch mehr zu fördern. (Heiterkeit) Aber Herrn Geyer war es mit seinem Antrage im Parteivorstande recht schlecht gegangen, denn im Vorstandsbericht für das Jahr 1910 wird erklärt, man habe davon abgesehen, die Steuerpolitik der Sozialdemokraten auf dem Parteitage zu behandeln. (Heiterkeit) Und dann kommt folgende Begründung:

Es sind Vorkehrungen getroffen, daß dieser Gegenstand nach gründlicher Vorbereitung auf einem späteren Parteitage behandelt werden kann.

(Heiterkeit) Also im Jahre 1909 wissen die Herren Sozialdemokraten noch nicht (Zuruf bei den Sozialdemokraten) — die Erbschaftssteuer ist ja doch ein Teil der Steuerpolitik! — ob sie für die Erbschaftssteuer stimmen können, und im Jahre 1910 ist man soweit gekommen, gründliche Vorbereitungen treffen zu wollen. Ich bin neugierig, welches Wunderwerk an Weisheit der Parteivorstand später einmal vorlegen wird. (Heiterkeit) Nur dürfen Sie das eine nicht vergessen: das Reich konnte nicht solange warten mit neuen Steuern, bis Ihr Parteivorstand Ihre Steuerpolitik gründlich vorbereitet hatte. Die Not war so groß, daß Abhilfe geschaffen werden mußte. Hätten wir nicht im vorigen Jahre 435 Millionen Mark bewilligt — ich glaube nicht fehlzugehen: in diesem Jahre hätten es wenigstens 560 bis 600 Millionen sein müssen, um die Sanierung herbeizuführen. (Sehr gut!



rechts und in der Mitte) Was es aber für die Volkswirtschaft in Deutschland bedeutet, eine Steuerlast von 600 Millionen in einem Jahre aufzuerlegen, darüber hätten Sie selbst uns wieder am lautesten zu belehren gesucht. Also in der Erbschaftsteuerfrage sind Sie selbst sich gar nicht einig und wissen gar nicht, was Sie tun sollen. (Sehr gut! in der Mitte und rechts. — Zwischenruf bei den Sozialdemokraten) — Herr Kollege Hildenbrand, wir im Zentrum sind doch aber wenigstens da einig geworden, wo es sich darum gehandelt hat, die Reichsfinanzreform zu verabschieden, und das genügt.

Also in der zweiten Lesung der Erbschaftsteuer wußten Sie noch nicht, wie sich Ihre oberste Parteinstanz stellen wird; in anderen Fragen der Besteuerung des Besitzes haben Sie bereits endgültig Stellung genommen. Ich nehme die Börsensteuer heraus. Die Börsensteuern bringen uns heute eine ganz nette Summe Geld ein, und man wird nicht sagen können, daß sie die ärmeren Volkstriebe besonders belasten; man wird ebensowenig sagen können, daß durch die Börsensteuer — ich unterscheide hiervon das Börjengefeh, um darüber keine Debatte hervorzurufen — unser Wirtschaftsleben besonders schwer bedrückt wird. Wie haben Sie sich nun zu der Frage dieser Börsensteuern gestellt? Im Jahre 1869 — (Zwischenruf bei den Sozialdemokraten) — Ich gehe weit zurück, das mag Ihnen unangenehm sein. Sie gehen ja auch weit zurück, wenn Sie glauben, etwas gegen das Zentrum sagen zu sollen. Verabscheuen Sie doch nicht die gründliche Arbeit! — (Heiterkeit)

Also im Jahre 1869 war ein Gesetzentwurf über die Besteuerung der Schlussscheine dem Reichstage vorgelegt. Am 1. Juli 1869 stimmten dagegen die Sozialdemokraten Schweiger, Viebnecht, Fritsche, Försterling, Hasenclever. Im Jahre 1881 wurde der Gesetzentwurf über die Reichstempelabgabe dem Reichstage unterbreitet. In der zweiten Beratung haben die Sozialdemokraten nicht zu erkennen gegeben, wie sie sich stellten; in der dritten Lesung fehlten alle Sozialdemokraten bei der namentlichen Abstimmung. (Große Heiterkeit. — Zwischenruf) — Sie waren sich wohl noch nicht klar darüber. (Heiterkeit) Anno 1885 ist wieder ein Gesetzentwurf über die Börsensteuer dem Reichstage unterbreitet. Ich gebe unumwunden zu: damals waren einige Ihrer Parteigenossen sich sehr klar und haben den richtigen Weg eingeschlagen, denn es stimmten in der zweiten Lesung die Abgeordneten Frohme, Heine, Vollmar für die Börsensteuer, dagegen Harm. Elf Genossen haben gefehlt. Aber in der dritten Lesung — gerade wie bei der Erbschaftsteuer — haben Sie wieder denselben Weg eingeschlagen und haben alle gegen die Börsensteuer gestimmt. (Heiterkeit) 1894 hat der Abgeordnete Singer uns mitgeteilt, daß die ganze Fraktion geschlossen gegen die Börsensteuer stimmen werde. 1900 haben die Sozialdemokraten ebenfalls gegen die Erhöhung der Börsensteuer gestimmt. 1909 haben Sie gegen die abermalige Erhöhung der Börsensteuer und gegen die neue Talonsteuer geschlossen gestimmt. Das ist Ihre Haltung auf dem Gebiete der Besitzsteuerfrage! Da haben Sie doch wirklich keine Veranlassung, anderen Leuten, die tatsächlich durch ihre Gesetze den Besitz zu den Reichslasten herangezogen haben, einen Vorwurf zu machen. Eine praktische Politik treibt der, der in dem Moment, wo es gelingt, den Besitz zu erfassen, mitarbeitet. Gerade die Börsensteuer zeigt ja, wie klein alle Besitzsteuern im Reiche anfangen müssen. Mit  $\frac{1}{2}$  pro Mille haben wir angefangen im Jahre 1881, und heute stehen wir schon auf 3 pro Mille bei dem Aktienstempel. Sie aber haben von vornherein und konstant — mit einer einzigen Ausnahme in der zweiten Lesung — gegen die Besteuerung des mobilen Kapitals sich ausgesprochen. Ich begreife daher auch, daß in Ihren eigenen Reihen Unzufriedenheit herrscht. Auf den Berliner Parteiverfassungen im vorigen Jahre ist offen ausgesprochen worden, man verstehe nicht, warum die Sozialdemokraten die Talonsteuer im Reichstage abgelehnt hätten. Ein anderer Redner — ich glaube es war Genosse Friedberg, ich will mich aber auf den Namen nicht festlegen — hat ebenso offen erklärt, das sei nur darauf zurückzuführen, daß die sozialdemokratische Fraktion unter dem Einflusse des Börsenberichterstatters der „Frankfurter Zeitung“ stehe.



h) Liberale und Erbschaftssteuer. Der konservative Abg. Graf Westarp gab am 31. Mai 1911 eine interessante Zusammenstellung über das widerspruchsvolle Verhalten der Liberalen:

„Nun wird, um die Position der Erbschaftssteuer vom Herrn Abgeordneten Bassermann wieder und wieder zu halten, ein anderer Grund angeführt: der soziale Charakter der Erbschaftssteuer. So sozial war die Erbschaftssteuer, daß sie mit ihrem Ertrage von einem Zehntel des Gesamtbetrages der Steuern die ganze Finanzreform, alle übrigen neun Zehntel, sozial gemacht hat. (Hört! hört! rechts)

Da ist es wirklich sehr interessant, sich einmal klar zu machen, wann eigentlich die Herren Nationalliberalen sich von dem so überaus sozialen Charakter der Erbschaftssteuer überzeugt haben. (Sehr gut! Sehr richtig! rechts) Immer hat diese Ueberzeugung nicht bestanden! Ich darf mir erlauben, dafür einige Beispiele anzuführen. (Zuruf rechts: Paasche!)

So sagte der Herr Abg. Dr. Paasche folgendes:

Auch in der Mitte meiner Freunde sind die lebhaftesten Bedenken gegen diese Nachlasssteuer vorhanden, die nicht zu beseitigen sind. Sie liegen nicht etwa darin, daß wir nicht wollen, daß das Vermögen als solches besteuert wird, sondern sind darin begründet, daß selbstverständlich bei einer so hohen Steuer, die bei Erbschaften zwischen Ehegatten, Kindern und Eltern bis zu drei vom Hundert und vielleicht sogar noch höher geht, die Einschätzung eine so rigorose und so schikanierende sein muß, daß ich einer Verallgemeinerung nicht das Wort reden kann und der festen Ueberzeugung bin, eine solche Steuer wird namentlich in ländlichen und kleinbürgerlichen Kreisen eine derartige Erbitterung hervorrufen (hört! hört! rechts), daß ich ungern die Verantwortung dafür übernehmen möchte. Beispiele brauche ich wohl kaum dafür anzuführen. Meine Herren, in dem Moment, wo der Ernährer der Familie stirbt, soll der Wert des Erbes festgestellt werden uff. (Sehr gut! und bravo! rechts)

Und dann sagte der Herr Abgeordnete Paasche einen Satz, den ich ganz besonders hervorheben muß. Er führte aus:

Nicht bloß der Familiensinn wird geschädigt, (hört! hört! — aha! und Heiterkeit rechts) sondern es gibt eine solche Unruhe und Erregung im Volke, die viel mehr Schaden wird, als herauskommen kann.

Das war am 21. November 1908.

Der Herr Abg. Dr. Weber führte aus:

Wir sind der Ansicht, daß überdies ein Ehegatte und ein Kind im Todesfall des Ernährers in der Hauptsache wohl kaum als lachende Erben zu betrachten sind. (Sehr richtig! rechts)

Meine Herren, hier eine kurze Zwischenbemerkung! Diese Ausführungen wurden zur ersten Vorlage gemacht, in der es sich genau wie in der zweiten Vorlage um die Besteuerung des Erbteils der Ehefrau und Kinder handelte. (Hört! hört! rechts) Es wird ja immer behauptet, daß zwischen diesen Vorlagen ein Unterschied bezüglich der hier vorliegenden Frage vorhanden sei, der tatsächlich nicht besteht.

Der Herr Dr. Weber fuhr fort:

Materiell bedeutet ferner bei kleineren und mittleren Erbschaften der Verlust des Ernährers ein großes Unglück, abgesehen von der psychischen Depression, in der eine solche Familie sich befindet. . . . In vielen Betrieben auf dem Lande sowohl wie insbesondere auch im gewerblichen und industriellen Erwerbs- und Wirtschaftsleben pflegen die Kinder und oft auch die Frau wesentlich an dem Erwerb des Ver-



mögens mitzuarbeiten, das ihnen der Mann hinterläßt. (Sehr wahr! rechts)

Meine Herren, das ist der soziale Charakter der Erbschaftssteuer, der hier charakterisiert worden ist. (Sehr richtig! rechts)

Aber noch am 4. Februar 1909 erklärte der Herr Abg. Dr. Weber:

Der Entwurf der Nachlasssteuer sei nicht der richtige Weg. Seine Freunde seien deshalb gegen den Entwurf, weil sie dann eine Steuerriecherei im Moment des Todesfalls befürchteten. (Hört! hört! rechts)

So wurde also am 4. Februar 1909 der soziale Charakter der Erbschaftssteuer beurteilt, und am 6. Februar hieß es seitens des Herrn Abg. Dr. Weber:

Seine Freunde hielten gerade den Todesmoment für den unpassendsten zur Heranziehung zur Steuer. Dazu solle man nur greifen in der größten Not, und die sei noch nicht vorhanden.

Und am 9. Februar charakterisierte der Herr Abg. Dr. Paasche den sozialen Charakter der Erbschaftssteuer folgendermaßen — —

Er hebe ausdrücklich hervor, daß seine Freunde die Steuer nicht wegen der finanziellen Belastung ablehnten, sondern weil sie in dem ungeeignetsten Moment das Vermögen zu fassen suchte. Das sei allerdings ein Imponderabile allerschlimmster Art. Das gebe ein Eindringen in Privatverhältnisse, das dem Bewußtsein des deutschen Volkes zuwider sei. (Lebhafte Zwischenrufe links. — Hört! hört! rechts und in der Mitte)

Nun kam der wunderschöne Monat April des Jahres 1909. Die Geschichte liebt manchmal Ironien, und so ist es vielleicht ein ganz interessanter Zufall, daß gerade in dem witterwendischen Monat der plötzlichen Witterungsumschläge, im April, den Nationalliberalen die Erkenntnis von der sozialen Bedeutung der Erbschaftsteuer gekommen ist. (Sehr gut! rechts) Nach dem April kam es eben anders als im Monat Februar 1909. (Zuruf links) Jeder Abgeordnete hat das Recht, sich seine Meinung hier im Hause zu bilden und seine Meinung hier zu ändern; einen Vorwurf kann man keinem Abgeordneten daraus machen. Aber, meine Herren, ein so plötzlicher Witterungsumschlag gibt doch wohl den Zuhauern die Berechtigung, zu prüfen, ob denn nun das Argument des sozialen Charakters der Erbschaftssteuer wirklich so ernst zu nehmen ist, wie es hingestellt wird.“

**39. Die steuerliche Belastung der verschiedenen Wohlhabenheitsschichten der Bevölkerung.** Bei der ersten Lesung des Etats wünschte der Abg. Erzberger vom Reichsschatzamt eine Berechnung über die Steuerverteilung in Deutschland; diese Arbeit wurde der Budgetkommission unterbreitet und zwar in der Sitzung vom 27. März 1911. Sie ist in folgendem ganz wiedergegeben:

Auf die Frage, wie sich die steuerliche Belastung im Reiche auf die einzelnen Wohlhabenheitsschichten der Bevölkerung verteilt, läßt sich eine erschöpfende und völlig einwandfreie Antwort nicht geben.

Raum ganz zu lösen ist zunächst das Problem der Steuerüberwälzung. Jedenfalls entzieht es sich der statistischen Erfassung. Zur Gewinnung irgendeines Ergebnisses muß daher von der Fiktion ausgegangen werden, daß die Verbrauchssteuern auf die Konsumenten vollständig abgewälzt, die Verkehrssteuern umgekehrt von den ursprünglichen Steuerzahlern auch endgültig getragen werden. Da sich dies mit einiger Sicherheit weder von den Industriezöllen noch dem Frachturkundenstempel sowie der statistischen Gebühr behaupten läßt, werden mindestens diese aus der Betrachtung auszuscheiden haben.



Eine zweite Schwierigkeit besteht darin, daß es zur Klassierung der Bevölkerung nach der Wohlhabenheit an einer das ganze Reich umfassenden Einkommenstatistik fehlt. Es bleibt daher nur übrig, die preußische Einkommensteuerstatistik allein zur Grundlage zu nehmen.

Endlich muß man sich zur Bestimmung des Anteils an der steuerlichen Gesamtbelastung notgedrungen auf die Bildung nur zweier Bevölkerungsgruppen, der unbemittelten Bevölkerungsschicht und der übrigen Bevölkerung beschränken. Wollte man weitere Gruppen bilden, etwa solche bis 1500 M., 3000 M., 10 000 M. und über 10 000 M. Einkommen, so würde eine Verteilung der Steuerlast auf diese nur auf Grund einer ausreichenden Anzahl jährlich geführter Haushaltsrechnungen möglich sein. Derartiges Material ist insbesondere für die höheren Einkommensgruppen nur ganz unzulänglich vorhanden. Für die Verkehrssteuern wäre seine Verwertung ohnehin ausgeschlossen.

Die Grenzen zwischen beiden Wohlhabenheitsgruppen läßt sich mit einigem Recht bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 1500 M. ziehen. Damit umfaßt die Unterschicht im wesentlichen die Arbeiterbevölkerung und zwar größtenteils auch die besser gelohnten, da die Grenze des wirklichen Einkommens erfahrungsgemäß etwas höher als die Steuergrenze liegt und da infolge der Abzüge durch das Kinderprivileg eine Reihe höherer Einkommen unter die 1500 M. Grenze fällt.

Unterscheidet man, wie angegeben, so lassen sich ohne die Gefahr allzu großer Ungenauigkeit eine Anzahl Reichsabgaben ohne weiteres der einen oder der anderen Gruppe ganz zuteilen, so der Zoll von Heringen, von Fleisch in gefälhtem Zustand und von Schmalz sowie die Tabaksinlandssteuer der unbemittelten Klasse, andererseits z. B. der Zoll von ausländischen Weinen und Spirituosen, die Schaumwein- und Leuchtmittelsteuer, der Effekten- und Talonstempel, die Börsensteuer und die sonstigen Verkehrssteuern mit Ausnahme des Frachtturkundenstempels und die Erbschaftsteuer der oberen Klasse. Eine Anzahl weiterer Steuern auf Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs wird man annähernd zutreffend gleichmäßig nach der Kopffzahl verteilen können, so den Zoll auf Brotgetreide, Reis, Kaffee und Erdöl, ferner die Zündwarensteuer und den Spielkartenstempel. Endlich wird bei einer dritten Kategorie von Steuern auf Genußmittel der Kopfanteil an der Steuer erfahrungsgemäß in der oberen Klasse höher als in der unteren Klasse angesehen werden müssen. Dies gilt von dem Zoll und dem Wertzollzuschlag auf ausländische Tabaksblätter, von der Zigarettensteuer, der Brausteuer, der Branntweinsteuer und der Zudersteuer, während umgekehrt der Salzverbrauch in der unteren Klasse höher ist. Nimmt man den Kopfanteil an der Salzsteuer in der unteren Klasse, den Kopfanteil an den bezeichneten anderen Steuern in der oberen Klasse um die Hälfte höher an, so ist damit das Bild der Lastenverteilung jedenfalls nicht zum Nachteile der unteren Klasse gezeichnet. Der Steueranteil in den oberen Schichten würde zweifellos erheblich höher angenommen werden müssen, wenn nicht die breite Unterstufe der Oberschicht sich in seiner Lebenshaltung noch sehr derjenigen der Unterschicht näherte.

Unter diesen Gesichtspunkten ist eine Lastenverteilung bei den hauptsächlichsten Reichssteuern zu berechnen versucht worden. Es sind dabei auf die Unterschicht 75 v. H. der Bevölkerung, auf die Oberschicht 25 v. H. gerechnet worden. Nach der preußischen Einkommenstatistik müßte auf die untere Schicht sogar 81 v. H. gerechnet werden. Indessen sind in der unteren Klasse eine ganze Anzahl unselbständiger Zensiten veranlagt, die wirtschaftlich von einem besser dotierten Haushalt noch abhängen.

Nach dieser Berechnung entfallen:



An	Im Gesamts- betrage von	Auf die		Auf den Kopf der Bevölkerung in der	
		Unter- schicht	Ober- schicht	Unter- schicht	Ober- schicht
		Millionen Mark		Mark	
1. Zölle auf Lebensmittel, Genuss- mittel und gereinigtes Erdöl	521	317 (60,8 v. S.)	204 (39,2 v. S.)	6,6	12,8
2. Verbrauchssteuern (von Tabak, Zigaretten, Zucker, Salz, Brannt- wein, Schaumwein, Bier, Leucht- mitteln, Zündwaren, Spielkarten)	668	433,5 (64,9 v. S.)	234,5 (35,1 v. S.)	9	14,6
3. Verkehrssteuern (Wechselstempel, Reichsstempelabgaben, Erbschafts- steuer, Zuwachsteuer mit Aus- nahme des Frachturkunden- stempels und der statistischen Gebühr)	257		257 (100 v. S.)		16,1
Von den zur Berechnung gezogenen Reichsabgaben an	1446	750,5 (51,9 v. S.)	695,5 (48,1 v. S.)	15,6	43,5
(Unter Zurechnung von 48 Mill. M. Matrikularbeiträgen)	1494	750,5 (52,2 v. S.)	743,6 (49,8 v. S.)	15,6	46,5

Für die steuerliche Belastung mit staatlichen und kommunalen Abgaben in den einzelnen Bundesstaaten lassen sich ohne umfangreiche Erhebungen und Kosten andere Unterlagen, als sie der Denkschriftenband des Reichsschatzamts zu der Reichsfinanzreformvorlage des Jahres 1908 bietet, nicht beschaffen. Auf Grund dieses Materials läßt sich eine Verteilung der staatlichen und kommunalen Steuerlast auf Einkommen von mehr und von weniger als 1500 M. nicht mit hinlänglicher Genauigkeit durchführen, da das staatliche und kommunale Steuerrecht zu verschiedenartig gestaltet ist und statistisches Material nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Das gilt nicht nur, was die direkten Abgaben anlangt, von den Grund-, Gebäude-, Wohn-, Gewerbe- und Wandergewerbesteuern und den im Denkschriftenband ihrem Gegenstand nach nicht näher bezeichneten direkten Steuern der kleineren Gemeinden, sondern auch insbesondere von den Einkommensteuern, bei denen die steuerfreie Grenze in den einzelnen Steuergesetzen und Satzungen ganz verschieden, bis zu 300, ja 150 und 60 M. herunter, gezogen ist und auch die Kommunen vielfach nicht für ihre Zuschläge zur Staatseinkommensteuer an eine untere Grenze gebunden sind. Es muß daher die Feststellung genügen, daß von der für 1907 errechneten Gesamtsteuersumme von 1850 Mill. M. nur der geringste Teil der in den Einzelstaaten und Kommunen erhobenen Abgaben, nämlich 123 Mill. M. den Massenverbrauch betrifft und auch von dieser Summe nur etwa 80 Mill. M. auf die Unterschicht zu rechnen sein dürften. Ein anderer Teil der Abgaben belastet auch hier so gut wie ausschließlich die Oberschicht, so die Ergänzungssteuer, die Kapitalrentensteuer, die Eisenbahn- und Bergwerkssteuer, ferner die Umsatzsteuer von Grundstücken, die Stempelabgaben und Erbschafts- und Schenkungssteuern, zusammen 235 Mill. M. An den übrigen Steuern findet zwar mehr oder weniger eine Beteiligung der unteren Klasse statt. Wie hoch dieser Anteil ist, dafür dürften die Statistiken von Preußen, Königreich



Sachsen, Baden und Württemberg über die Einkommensteuer wenigstens einigen Anhalt gewähren. Danach entfällt auf die Klasse unter 1500 M. Einkommen von dem veranlagten Gesamtbetrage nur etwa 13 bis 15 v. H. Im großen Ganzen wird man nicht fehlgehen, wenn man von dem Gesamtaufkommen an einzelstaatlichen und kommunalen Abgaben, deren Betrag für den gegenwärtigen Zeitpunkt vielleicht auf 2 Milliarden M. wird angenommen werden können, etwa  $\frac{1}{3}$  auf die untere,  $\frac{2}{3}$  auf die obere Schicht rechnet. Man käme dann zu dem Ergebnis, daß von den rund 1450 Mill. M. Reichsabgaben (ohne Industriezölle und Frachttarifenstempel) und den rund 2000 Mill. M. einzelstaatlichen und kommunalen Abgaben, zusammen also von rund 3,45 Milliarden M., 1,1 Milliarde Mark oder  $\frac{1}{3}$  auf die untere 75 v. H. der Bevölkerung und 2,35 Milliarden M. oder  $\frac{2}{3}$  auf die oberen 25 v. H. der Bevölkerung entfallen.

Eine entsprechende statistische Verteilung der steuerlichen Lasten auf die unbemittelte und die übrige Bevölkerung läßt sich für Frankreich und England wegen der Verschiedenartigkeit in den volkswirtschaftlichen Verhältnissen sowie insbesondere deshalb nicht geben, weil Frankreich überhaupt keine Einkommensteuer besitzt und in England die staatliche Einkommensteuer erst bei einem Einkommen von 3000 M. beginnt. Doch lassen sich für die Lastenverteilung immerhin einige Schlüsse aus der Vergleichung der Anteile der einzelnen Steuerzweige am Gesamtaufkommen in Deutschland und den genannten beiden Staaten ziehen.

Es betrug nach dem Denkschriftenbande in den Jahren 1907, 1908 der Anteil am Gesamtsteuerbetrag für die

	a	b	c	d
	direkten Steuern	Erbchafts- steuern	Verkehrs- abgaben	Zusammen a—c Verbrauchs- u. Aufwands- steuern
In Deutschland (1907, 1908)	50,1 %	1,5 %	8,7 %	60,3 %
„ Frankreich (1908)	27,9 „	6,5 „	14,2 „	48,6 „
„ Großbritannien u. Irland (1907)	49,0 „	9,3 „	7,5 „	65,8 „

Neuere Zahlen lassen sich ohne erneute umfangreiche Untersuchungen auch hier nicht geben. Es ist aber hervorzuheben, daß in Großbritannien durch das im Jahre 1910 verabschiedete Budget eine erhebliche Erhöhung der Steuern eingetreten ist.

**40. Reichsfinanzreform und Wirtschaftsleben.** „Die Handelskammer in Bochum schreibt in ihrem Jahresbericht für 1909 folgendes:

„Die am 12. Juli endlich erfolgte Annahme der Vorlage über die Reichsfinanzreform durch den Bundesrat leitete den Beginn einer langsam aufsteigenden Bewegung ein. Trotz der Mängel der neuen Steuer-gesetze und der durch sie bewirkten schweren Belastung und trotz der tiefgehenden Aufregung, die infolge der Zerrissenheit unserer bürgerlichen Parteien auch bis heute nicht zur Ruhe gekommen ist, hat die Annahme der Reichsfinanzreform der deutschen Volkswirtschaft zum Vorteil ge-reicht.“

(Abg. Speck, 97. Sitzung vom 9. Dezember 1910 St. B. S. 3522)

Die Dortmunder Handelskammer führt auf Seite 6 ihres Jahresberichts folgendes aus:

„Immerhin heißt, was im scheidenden Jahre erreicht worden ist, ein Erfolg von fast unvergleichlicher Tragweite. Eine Steuererhöhung um bald eine halbe Milliarde Mark ist ein finanzpolitischer Akt, dessen



Größe weder durch die unzulängliche oder bedenkliche Beschaffenheit einzelner Steuern noch durch die politischen Opfer, mit denen die Erhöhung erkaufte werden mußte, aufgehoben werden kann. Erst wenn die zeitliche Distanz für ein gerechtes und besonnenes historisches Urteil erreicht, wenn der Lärm der Steuertämpfer ganz verstummt, die Enttäuschung der Besiegten vergessen und überwunden sein, die Steuerhege als nicht mehr zugkräftig ihr Ende gefunden haben wird; wenn sich der wirkliche Wert jener politischen Opfer richtig abschätzen lassen und der volle Ertrag der neuen Steuern wirksam sein wird: erst dann wird zu ermesen sein, was das Jahr 1909 für die Finanzpolitik und die Nationalwirtschaft geleistet hat und als Entwicklungsfaktor bedeutet.“  
(Abg. Erzberger, 99. Sitzung vom 12. Dezember 1910 St. B. S. 3608)

Dann die „Deutsche Industriezeitung“, das Organ des Verbandes Deutscher Industrieller! Wie urteilt die denn über die Finanzreform? —:

„Bzüglich der Finanzen des Reiches litt sie (die Industrie) mehr unter der dauernden Misere dieser Finanzen, als sie nun unter den Bedingungen leidet, die die einstweilige Gesundung derselben möglich gemacht haben. Sie ist im Gegenteil darüber nicht im Zweifel, daß der heutige Zustand dem früheren bei weitem vorzuziehen ist. Die gute Wirkung der Reform nicht nur auf die Finanzen des Reiches, sondern auch auf den Anleihe- und Geldmarkt ist nicht zu leugnen. Das kommt auch der Industrie zu statten, nicht nur der Industrie, sondern auch den andern Kreisen der gewerbeltätigen Bevölkerung, was natürlich wieder auf die Industrie zurückwirkt. Die Industrie hat also gar keine Veranlassung, sich in Unzufriedenheit über die Reichsfinanzreform hineinsetzen zu lassen.“

(Abg. Lattmann, Wirtschaftl. Vereinigung, 99. Sitzung vom 12. Dezember 1910 St. B. S. 3585)

„Und wie steht es denn mit der Gesamtlage unserer Industrie? Der „Vorwärts“ hat im Juni d. J. selbst eine Ausstellung gebracht über den Kursstand der Industripapiere Ende Mai 1909 und Ende Mai 1910. Aus dieser vergleichenden Zusammenstellung geht hervor, daß in dieser Zeit der Durchschnittskurs dieser Papiere von 153,9 auf 164,2 gestiegen ist. (Hört! hört! in der Mitte und rechts) Diese Kursentwicklung ist die Folge und das Spiegelbild einer erfreulichen gewaltigen Steigerung unserer industriellen Produktion, wie wir sie gerade unter der Herrschaft der vielgeschmähten „industriefeindlichen“ Finanzreform zu verzeichnen haben.

Und wie steht es mit unserem Außenhandel? Der Außenhandel ist ja doch auch ein zuverlässiger Gradmesser für die Entwicklung unserer Produktion. In den Monaten Januar bis Oktober 1909 hat die Gesamteinfuhr 7261 Millionen betragen, im gleichen Zeitraum des Jahres 1910 aber 7542 Millionen. Wir haben also bei der Einfuhr für diese Zeit eine Zunahme um 281 Millionen. Das wichtigste ist aber natürlich die Gestaltung der Ausfuhr, weil in deren Ziffern die Erfolge unserer industriellen Produktion am besten zum Ausdruck kommen. Der Wert unserer Ausfuhr hat in dem angegebenen Zeitraum betragen: im Jahre 1909 5549 Millionen, im Jahre 1910 6320 Millionen. (Hört! hört! in der Mitte und rechts) Es ist also der Wert der Gesamtausfuhr in den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres gegen das Vorjahr um 771 Millionen gestiegen.“

(Abg. Sped, 97. Sitzung vom 9. Dezember 1910 St. B. S. 3523)

„Es ist interessant, zu beobachten, daß die „Frankfurter Zeitung“ und das „Berliner Tageblatt“ im politischen Teile die Finanzreform nach allen Regeln der Kunst heruntermachen, im volkswirtschaftlichen Teile aber die Hebung unseres ganzen volkswirtschaftlichen Lebens anerkennen. Die „Frankfurter Zeitung“ hat im Januar dieses Jahres einen Ueberblick über den Kursstand der Hälfte der an der Berliner Börse gehandelten Papiere gegeben und festgestellt: Ende Mai



einen Durchschnittskurs von 153,88, im Jahre 1910 einen Kursstand von 164,2 %. Der frühere sozialdemokratische Abgeordnete Calwer hat erst noch vor wenigen Tagen in der Zeitschrift „Geldmarkt und Kapital“ ausgeführt, daß in neun Monaten des Jahres 1910 die Durchschnittsdividende 6,2 betragen habe gegenüber 5,2 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Er weist besonders darauf hin, wie groß die Steigerung gerade bei einer Reihe von Unternehmungen ist, die durch die Steuern betroffen worden sind, z. B. den Brauereien und auch den Elektrizitäts- und Gasgesellschaften.“ (Abg. Erzberger, 99. Sitzung vom 12. Dez. 1910 St. B. S. 3608)

„Und wie steht es denn mit der Schädigung der Industrie, die man im Jahre 1909 als eine sichere Folge der Reichsfinanzreform ganz bestimmt vorhergesagt hat? Ich will auch hier nur ein Beispiel vorführen, wie die Leuchtmittelsteuer auf die Leuchtmittelindustrie gewirkt hat. Das Leuchtmittelsteuergesetz war kaum in Kraft, da wurden die Preise für die Glühkörper um ein erhebliches gegen früher herabgesetzt. Das ist doch der beste Beweis dafür, daß nicht nur die Industrie die Steuer tragen konnte, sondern daß sie auch ganz kolossale Gewinne früher an diesen Leuchtkörpern gemacht hatte. Die Allgemeine Elektrizitäts-Aktiengesellschaft hat nach ihrem Geschäftsbericht für 1909 ein Mehr von rund zwei Millionen, und zwar ausschließlich aus dem Fabrikations- und Warenverkaufsgeschäft erzielt (hört! hört! in der Mitte und rechts), und sie konnte für 1909 eine Dividende von 14 Prozent (hört! hört! in der Mitte und rechts) gegenüber 13 Prozent im Vorjahre ausschütten.“

(Abg. Sped, 97. Sitzung vom 9. Dezember 1910 St. B. S. 3522)

„Das „Berliner Tageblatt“, das vorn im politischen Teil die Reichsfinanzreform bekämpft, hat noch vor wenigen Tagen, am 30. November, im Handels- teil geschrieben:

Die nachstehend veröffentlichten drei Berliner Brauereiabshlüsse fügen dem Bilde, das die bisher wiedergegebenen Geschäftsberichte aus dem Brauereigewerbe gezeigt haben, keine wesentlich neuen Züge hinzu. Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die letzte Brausteuererhöhung für die Brauindustrie eine Gesundung, zum mindesten eine Klärung im Gefolge gehabt hat (hört! hört! rechts), indem sie die Grundlagen für eine Konventionsbildung und damit eine generelle Bierpreis- erhöhung schuf.

Also selbst das „Berliner Tageblatt“ muß zugeben, daß diese Brausteuer- erhöhung für das Gewerbe nicht der Nachteil war, als den sie im vorigen Jahre vorführte.

Nun die Tabaksteuer; sie wurde ja am schärfsten bekämpft. Den weit- gehendsten Antrag, nämlich auf 80 Prozent Wertzoll, haben die Nationalliberalen gestellt, angenommen wurden 40 Prozent Wertzoll. Da ist es nun besonders interessant, daß es gerade die liberale „Kölnische Zeitung“ ist, und zwar in ihrer Nummer vom 25. Juli 1910, in welcher nach den Angaben der „Kölnischen Zeitung“ von einer „durchaus sachkundigen Seite“ längere Ausführungen über die Tabaksteuer und ihre Folgen gemacht werden. Dieser Aufsatz behandelt besonders eingehend die damals strittige Frage, ob Gewichtszoll oder Wertzoll, und führt dann über den Wertzoll aus:

Gerade der Wertbesteuerung des ausländischen Rohabats war es zu danken, daß der deutsche Tabak mit einer nur geringen Mehrsteuer be- legt zu werden brauchte, während die Anhänger des Gewichtszolls eine Belastung des inländischen Zigarrentabats befürwortet haben, der den jetzigen Steuersatz um mehr als 30 Prozent übertroffen haben würde. (Hört! hört! in der Mitte und rechts) Durch das geringe Maß der jetzigen Belastung des deutschen Tabaks, der bekanntlich für billige Zigarren verwendet wird, blieb die Zigarre des armen Mannes vor jeder wesentlichen Verteuerung geschützt. Nur die Besteuerung des aus- ländischen Rohabats nach dem Wert ist es auch gewesen, durch die sich eine stärkere Belastung der feineren Zigarrensorten, eine ungleich geringere



Belastung der (aus ausländischem Rohtabak hergestellten) Mittelsorten erzielen ließ. Es unterliegt keinem Zweifel, daß empfindliche Konsumrückgänge und umfangreiche Arbeiterentlassungen von dauernder Wirkung nur dann in Frage kommen konnten, wenn das Genußmittel der breiten Massen, die billige Zigarre, durch einen einheitlichen Gewichtszoll für hoch- und geringwertigen Zigarrentabak so stark betroffen worden wäre wie die feine Zigarre. Das hat der Wertzoll vermieden, und wenn von denjenigen, die den Gewichtszoll wollten und durch seine Einführung einen etwaigen Konsumrückgang erst verschuldet haben würden, die von ihnen gewollte Höherbesteuerung des Tabaks lediglich deshalb absprechend beurteilt wird, weil ihnen die gewählte Steuerform trotz ihrer die Fabrikation und den Konsum mehr schonenden Belastung nicht paßt, so muß dem entgegengehalten werden: es gibt keine sozialere Reform einer Genußmittelsteuer als die nach dem Werte. Die durch die Wertbesteuerung gewährleistete geringste Belastung des billigen Massenverbrauchs ist das beste Mittel zur Verhütung eines Konsumrückgangs und auf die Dauer damit auch der wirksamste Schutz für die den besteuerten Konsumgegenstand herstellenden Arbeiter.

Das wird in diesem liberalen Blatt nachgewiesen, wie gerade vom sozialen Standpunkt aus die Form der Tabaksteuer, die die Mehrheit geschaffen hat, zu billigen ist, daß sie die billigen Zigarren geschont hat, und daß sie auch auf der anderen Seite für unseren deutschen Tabakbau nicht zu unterschätzende Vorteile gebracht hat.

Darüber wird man besonders im Lande Baden und in der Pfalz nicht lange im Zweifel sein; denn unsere süddeutschen Tabakbauern haben in diesem Jahre Preise erzielt, teils durch den Weltmarkt, teils durch die Form dieser Steuer — Preise erzielt, welche über die Durchschnittspreise der letzten Jahre gewaltig hinausgegangen sind. (Sehr richtig! in der Mitte) Da kam es unter anderem vor, daß einer unserer Kollegen, der seinerzeit gegen die Tabaksteuer gestimmt hat, von seinen eigenen Wählern ersucht wurde, er möge doch nicht mehr gegen die Tabaksteuer stimmen; denn in seinem Wahlkreis seien die Wirkungen der Tabaksteuer ganz besonders erfreulich.“ (Heiterkeit und hört! hört! in der Mitte).

(Abg. Erzberger, 99. Sitzung vom 12. Dezember 1910 St. B. S. 3609)

Was die Lage der Tabakarbeiter betrifft, so hat der Abg. Erzberger am 1. 4. 1911 ausgeführt:

„Ich nehme z. B. das „Reichsarbeitsblatt“ vom Jahre 1911, und da finde ich den Satz über den Monat Dezember 1910:

Mit einer Ausnahme wird die Lage der Zigarrenfabrikation als befriedigend bezeichnet. Ein Bericht aus Sachsen führt an, daß sich die Industrie von den nachteiligen Folgen der Steuererhöhung bereits so weit erholen konnte, daß sie den früheren Geldumsatz nahezu wieder erreicht habe, daß sie aber in bezug auf die Menge des Fabrikats noch zurückstehe. Derselbe Bericht spricht auch davon, daß sich der bereits im Vormonate gemeldete Arbeitermangel namentlich bei der Erledigung eiliger Weihnachtsaufträge unangenehm bemerkbar machte. Lohn-erhöhungen waren in zwei Fällen nötig.

Man könnte sagen: das ist das Weihnachtsgeschäft, das die günstige Konjunktur hervorgerufen hat. Deshalb lese ich sofort den amtlichen Bericht über den Monat Januar 1911. Dort wird ausgeführt:

In der Zigarrenfabrikation bringt der Monat Januar nach dem Weihnachtsgeschäft regelmäßig ein Abflauen. Gegen Ende des Monats besserte sich jedoch durch lebhafteren Eingang von Aufträgen nach der Wiederaufnahme der Reisetätigkeit die Lage etwas. Aus Sachsen wird ein Mangel an Arbeitskräften, besonders an weiblichen, berichtet, von



dem befürchtet wird, daß er bei zunehmender Belegung des Geschäftsganges sich sehr störend bemerkbar machen wird.

Also im Januar, der durch Jahre immer einen Rückgang in der Zigarrenindustrie zur Folge gehabt hat, wird uns trotzdem aus Sachsen bereits von einem Mangel an Arbeitskräften berichtet. (Zuruf bei den Sozialdemokraten) — Hier im „Reichsarbeitsblatt“! Das ist die amtliche Quelle, der ich mehr Vertrauen schenke als Zahlen, die privatim aufgebracht werden. — Ueber den Monat Februar 1911 wird uns im amtlichen „Reichsarbeitsblatt“ folgendes mitgeteilt:

In der Zigarrenfabrikation ist der Februar an sich immer ein stiller Geschäftsmonat; der Berichtsmonat wird deshalb zumeist auch als still, aber doch zufriedenstellend bezeichnet, meist aber wird eine Besserung gegenüber dem Vorjahre festgestellt. Ein Bericht aus Sachsen weist darauf hin, daß große Fabriken stark angeschwollene Lager haben, die dadurch entstanden sind, daß sie die Zeit des Uebergangs zur neuen Steuer ohne größere Produktionseinschränkungen zu überwinden suchten; um diese Bestände abzusetzen, gewährten sie jetzt Rabatte von 10, bei größeren Bezügen von nahezu 20 v. H. Danach scheint es, daß die Anpassung an die neuen Steuerverhältnisse für die Zigarrenfabrikation noch nicht vollständig vollzogen sei. Das starke Steigen aller Sorten Rohtabak, die zur Herstellung billigerer Zigarren Verwendung finden, lasse große Erschwerungen für die Fabrikation erwarten und beeinträchtige die Absicht, durch den Wertzoll die billigeren Sorten weniger zu belasten, erheblich. Die vorhandenen Arbeitskräfte konnten jedoch mit geringen Ausnahmen Beschäftigung finden. (Hört! hört!)

Wenn man die Zahlen aus dem „Reichsarbeitsblatt“ aus der Arbeitslosenstatistik herausnimmt, macht man eine ganz interessante Erfahrung: man sieht zunächst, daß die Zahl der Arbeitsgesuche sich immer vom Dezember bis zum Februar — ich nehme die neuesten Zahlen — von 277 bis 473 bewegt, also 400 bis 500, und die Zahl der offenen Stellen von 132 bis 172, daß also im Durchschnitt noch rund 200, 300, vielleicht auch 400 Arbeitslose vorhanden sein mögen. Nun ist aber eines sehr interessant: wenn man den Orten nachgeht, in welchen die Arbeitslosigkeit am häufigsten auftritt, so findet man immer, daß Hamburg von den 300 bis 400 Arbeitslosen zwei Drittel bis drei Viertel umfaßt. Im Dezember entfallen von 377 Arbeitsgesuchen auf Hamburg 223, im Januar von 421 316 auf Hamburg und im Februar von 473 354 auf Hamburg.

Herr Kollege Dr. Hedscher hat uns die sehr interessante Mitteilung gemacht, daß diese Arbeitslosigkeit in Hamburg mit dem Gesetz in keinen unmittelbaren Zusammenhang gebracht werden kann. In Hamburg sind infolge der Steigerung der Lebensmittelpreise, der Mieten, die dortigen Industriellen nicht mehr in der Lage, solche Löhne zu zahlen, daß die Arbeiter davon leben können. Es finden Verlegungen der Industrie statt. Diese Entwicklung hätte sich also in Hamburg so wie so vollzogen, und daher muß die Zahl dieser Arbeitslosen in Hamburg, nach den Mitteilungen, die wir der Freundlichkeit eines Kollegen verdanken, auscheiden. Wenn man sich nun diese Zahlen vor Augen hält, so wird man nicht sagen können, daß für das eine Vierteljahr noch eine Million erforderlich sei, um die Bestimmung des Gesetzes durchzuführen. Diese Erwägung hält mich aber nicht ab, zuzugeben, daß in einigen Gegenden Deutschlands wirklich doch Arbeitslose infolge des Gesetzes vorhanden sein mögen. Ich nenne z. B. den Nieberrhein, den Wahlkreis des Herrn Kollegen Fröhen, dann der Kreis des Herrn Kollegen Beder (Arnsberg). Hier ist zugegeben, daß Arbeitslosigkeit nicht bloß infolge von Konjunkturschwankungen vorhanden ist.

Es haben uns die nationalliberalen Herren eine Resolution unterbreitet, welche verlangt, daß dort, wo die Arbeitslosigkeit infolge des Gesetzes eingetreten ist, nach Lage des einzelnen Falles geprüft und eventuell eine Unterstützung ge-



währt werden möge. Ich kann hier erklären, daß meine politischen Freunde für die Resolution stimmen werden.“ (1. 4. 1911 St. B. S. 604.)

Der erwähnte sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt und die Resolution der Nationalliberalen angenommen.

41. Die Aufhebung der Zündholzsteuer ist in einer freisinnigen Interpellation (II. Sess. 1910/11 Druck. Nr. 579) gefordert worden. Staatssekretär Wermuth verhielt sich rein ablehnend.

„In Frankreich besteht die Zündholzsteuer seit dem Jahre 1871 und erfordert auf den Kopf der Bevölkerung 60 Pfennig für das Jahr. Bei uns beträgt die Belastung vorläufig für 1910 und 1911 nur 23 Pfennig auf den Kopf der Bevölkerung, und im Beharrungszustande wird sie vielleicht auf 30 bis 40 Pfennig steigen. Es ist doch von Interesse, daß bei Beratung des französischen Gesetzes auch das Moment stark mit verwendet wurde, das hier im Sommer 1909 ein wenig ironisch behandelt worden ist, nämlich die Einschränkung des leichtsinnigen Umgehens mit Zündhölzern und damit der Feuergefähr. Sie wissen, meine Herren, daß unsere Feuerversicherungsgesellschaften bereits seit langen Jahren sich dieses Arguments bedienen, und das Argument war auf die Reichsverwaltung nicht ganz ohne Einwirkung geblieben.

Durch die Interpellation kommt nun die Zündholzindustrie in eine ganz eigenartige Situation. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts) Nun steht sie da inmitten zwei diametral auseinandergehender Zugkräfte. Daß dadurch ihre Lage nicht verbessert wird, das sieht sie selbst ein, und sie erläßt deshalb in ihrer offiziellen Zeitschrift einen wahren Notschrei gegen die Interpellation und gegen die Aufhebung der Zündwarensteuer. (Hört! hört! in der Mitte und rechts)

Ich muß Ihnen aus der betreffenden Nummer der Zeitschrift für Zündwarenfabrikation wenigstens eine der schwächsten Stellen vorlesen.

Die jehige Wiederaufhebung der Steuer — sagt die Zündholzindustrie selbst — würde also alle die schwer schädigen, derer die Interpellation gedenkt; die Industrie würde wirtschaftlich völlig ruiniert, der Zündholzhandel ausgeschaltet und die Arbeiterschaft — gleich den Fabrikanten — ihr Brot verlieren.“ (102. Sitzung vom 10. Januar 1911 St. B. S. 3755)

Abg. Graf v. Oppersdorff erklärte:

„Dann muß ich aber darauf hinweisen, daß der Gedanke an diese Steuer aus liberalen Kreisen stammt. (Sehr richtig! in der Mitte und rechts) Liberale Kreise haben sogar das Monopol verlangt. (Sehr richtig! und hört! hört! in der Mitte und rechts) Herr Dr. Mann, der sehr unterrichtete und sachverständige Behandler dieser Frage in früheren Debatten, hat vom Monopol hier ganz ausdrücklich gesprochen. (Hört! hört! rechts) Und die „Kölnische Zeitung“, die seiner Partei sehr nahe steht (sehr richtig! rechts), hat neulich noch ausdrücklich dieses Verdienst des Dr. Mann hervorgehoben. (Hört! hört! in der Mitte und Zuruf rechts: Gratulor!)

Nach diesem großen Auskunftsmitglied ist dann die spätere Mehrheit in der Finanzreform auf das kleinere, der bloßen Besteuerung, gekommen. Aber, meine Herren, auch nicht aus eigener Kraft, wenn ich so sagen soll, sondern darauf hingewiesen durch Herren von der linken Seite. Der damalige Bloch hatte ja monatelang den vom Fürsten Bülow ihm offengehaltenen Vortritt im Steuer machen. Im Bloch wurde zuerst vom Monopol gesprochen und gedruckt, und die spätere Mehrheit hatte anfänglich gar nicht die Absicht, auf diese Steuer zu kommen, bis sie andere in die Debatte warfen. Zur rechten Stunde hat da neulich ein Zündholzindustrieller aus dem Süden an diese Wahrheit in einem Briefe erinnert. Der Herr schrieb folgendes:



Bevor im Frühjahr vorigen Jahres der Bloß sich löste, waren auch die Organe der linksstehenden Parteien geneigt oder wenigstens nicht offenkundig dagegen, diese Steuer zu bewilligen. (Hört! hört! in der Mitte) Die Ehrlichkeit verlangt, dieses anzuerkennen. Es war ja auch bekannt, daß eine Reihe von Nachbarstaaten schon Abgaben auf Zündholz oder ein Fabrikationsmonopol haben, ohne daß schwere Uebelstände sich eingestellt hätten.“

Redner wies dann darauf hin, daß die Aufhebung der Steuer von den Fabrikanten selbst nicht gewünscht werde, den Handel schädige und die Arbeiter beschäftigungslos machen würde; auch fehle jede Ersatzsteuer. Namens der Nationalliberalen betonte Abg. Dr. Dsann:

„Wir beugen uns also in der Richtung den Beschlüssen, die die Majorität des Reichstags hinsichtlich der Finanzreform gefaßt hat, und sind bemüht, nachdem sich Mißstände herausgestellt haben, nun auch in verbessernder Weise mit Hand anzulegen. Darin unterscheiden wir uns vielleicht von den Interpellanten, die ja einfach ihre Interpellation damit begründen, daß Mißstände vorhanden sind, und daß diese Mißstände nicht anders beseitigt werden können als dadurch, daß das ganze Zündwarengesetz aufgehoben werden sollte. Auf dem Standpunkt stehen wir nicht und können wir auch nicht stehen, wenn wir die realen Verhältnisse betrachten, insbesondere die Erklärung des Herrn Reichsschatzsekretärs, (Abgeordneter Dr. Hahn: Hört! hört!), er habe nicht die Möglichkeit, auf eine derartige Steuer zu verzichten.“ (102. Sitzung vom 10. Januar 1911 St. B. S. 3747)

Der nationalliberale Abg. Wachhorst de Wente erklärte gar bei dieser Gelegenheit:

„Herr Dr. Hahn hat mir unterstellt, daß ich in meiner Wahlrede auch im Lande die Streichholzsteuer, die hier vom neuen Bloß geschaffen worden ist, stets in einer Weise auszubenten wüßte, die mit der Wahrheit nicht so recht in Einklang zu bringen ist. Ich lehne diesen Vorwurf unter allen Umständen ab und konstatiere hiermit, daß ich in meinen Wahlagitationsreden und in meinen Versammlungen stets zum Ausdruck gebracht habe, daß auch die nationalliberale Fraktion bereit gewesen wäre, eine Streichholzsteuer zu bewilligen, wenn ihr eine wirkliche direkte Steuer vorangegangen wäre.“ (102. Sitzung vom 10. Januar 1911 St. B. S. 3752)

Auch von freisinniger Seite liegt ein bezeichnendes Eingeständnis vor:

„Ich beziehe mich auf den Bericht des Reichstags über die Sitzung von Mittwoch den 14. Dezember 1910, wo der Herr Abg. Schrader gesagt hat:

Von 500 Millionen wollten wir mindestens 100 Millionen Vermögens- und Erbschaftsteuer. (Zuruf rechts: Und die anderen 400 Millionen?)

Antwort des Herrn Abgeordneten Schrader:

Mußten vernünftiger indirekte Steuern sein.

(Zurufe links: Vernünftiger!) — Darauf kommt es nicht an, meine Herren, auf das Wort „indirekte“ Steuern kommt es an. (Zurufe links) Das steht gar nicht zur Debatte, ob die eine oder die andere Form mehr oder weniger vernünftige Vorschläge sind, sondern das entscheidende ist, ob indirekte Steuern.“ (103. Sitzung vom 11. Januar 1911 St. B. S. 3779)

Um den Wünschen der Zündholzindustrie entgegenzukommen, ist unmittelbar vor der Vertagung des Reichstags ein Gesetz angenommen worden, daß 1. die Kontingentierung von 5 auf 10 Jahre verlängert; 2. dem Bundesrate die Möglichkeit gibt, die Kontingente dem Jahresverbrauch anzupassen und so die kleinen Fabrikanten zu



schützen. Das 1909 erlassene Gesetz sollte der Zündholzindustrie den Uebergang in die neuen Verhältnisse erleichtern, indem es sie auf fünf Jahre vor dem Wettbewerb neuer Fabriken schützte und den bestehenden Fabriken den Absatz in dem Umfang sicherte, in dem sie in den letzten drei Jahren an der Herstellung beteiligt gewesen waren. Nun hat aber die Wirkung der Vorversorgung die Ausnutzung der Schutzfrist in den ersten Jahren unmöglich gemacht und die Lage der Fabriken in einer Weise beeinflusst, daß sie eine längere Zeit als fünf Jahre brauchen, um die Folgen auszugleichen. Die Zündholzindustrie wünschte deshalb die Verlängerung der Frist auf 15 Jahre. Dies erschien zurzeit nicht geboten; insbesondere läßt sich nicht übersehen, ob es gerechtfertigt ist, auf so lange hinaus das Entstehen neuer Fabriken durch den Steuerzuschlag auszuschließen. Es besteht vielmehr Grund zu der Annahme, daß eine Verlängerung der Frist auf 10 Jahre genügen wird, um der Industrie die Ueberwindung der vorhandenen Schwierigkeiten zu ermöglichen. Was dagegen die weiter gestellte Forderung betrifft, so ist anzuerkennen, daß das Gesamtkontingent erheblich höher ist, als der augenblickliche Inlandsverbrauch von Zündhölzern. Der große Spielraum zwischen Kontingent und Verbrauch hat es einzelnen Fabriken gestattet, weit mehr Zündwaren herzustellen und abzusetzen als ihrem früheren Anteil an der Herstellung im Verhältnisse zu dem verringerten Verbrauch entsprechen würde. Dadurch ist aber der Anteil anderer Fabriken an dem Absatz noch weiter gesunken und hat bei einzelnen ein Maß erreicht, das nicht nur die Erzielung eines Gewinnes, sondern auch die lohnende Ausnutzung der vorhandenen Betriebseinrichtungen erschwert. Hier kann ein Ausgleich nur dadurch herbeigeführt werden, daß bis zur Erreichung eines genügenden Absatzes das Gesamtkontingent und die Kontingente der einzelnen Fabriken so weit herabgesetzt werden, daß sie ungefähr dem jeweiligen Inlandsverbrauch entsprechen. Die Herabsetzung der Kontingente soll allerdings nicht gleichmäßig für alle Zündwarenfabriken erfolgen, da sie je nach dem Umfang des Betriebs verschiedenartig wirkt. Fabriken mit einem großen Kontingent können auch bei einer Herabsetzung bis auf die Hälfte, über die voraussichtlich nicht hinausgegangen zu werden braucht, ihren Betrieb noch fortsetzen. Dagegen würde eine gleiche Herabsetzung bei kleinen und mittleren Fabriken, die schon an sich durch ihr kleineres Kontingent an der Ausdehnung ihres Absatzes gehindert sind, die Aufrechterhaltung eines lohnenden Betriebs und die erforderliche Ausnutzung der Anlagen untunlich machen. In Ansehung dieser Fabriken mußte daher die Möglichkeit geschaffen werden, eine verhältnismäßig geringere Kürzung oder — was besonders für die ganz kleinen Betriebe zutrifft — überhaupt keine Kürzung des Kontingents eintreten zu lassen. Der Erlaß der hiernach erforderlichen Maßregeln, die eine Prüfung der Verhältnisse der einzelnen Fabriken und einen Ausgleich



der verschiedenen Interessen erfordern, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Bundesrat überlassen.

Um das rasche Zustandekommen des Gesetzes, das die Kernwünsche der Industrie befriedigt, haben sich namentlich die Abgg. Graf Oppersdorff, Dr. Pichler und Erzberger verdient gemacht. Dieses Gesetz nützt auch den Arbeitern, da es ihnen fortlaufende Beschäftigung gibt. Die Sozialdemokraten und Freisinnigen stimmten gegen das Gesetz; erstere brachten aber einen Antrag ein, der den arbeitslosen Zündholzarbeitern 400 000 M. Unterstützung gewähren sollte; zur Zeit der Stellung dieses Antrages waren 25 Arbeiter beschäftigungslos, so daß ein Arbeiter mehr als 16 000 M. Unterstützung erhalten hätte, denn der Antrag war für das Etatsjahr 1911 beantragt.

42. Der **Stand der Reichsschulden** war am 1. Oktober 1910: 4 996 633 500 M. Die durchschnittliche Verzinsung der Gesamtanleihe beträgt 3,591 %. Diese Schulden sind für folgende Zwecke verwendet worden: Reichsheer 1 921 Mill. M., Marine 972 Mill. M., Expedition und Kolonialaufstände 669 Mill. M., Zuschußanleihen zum Etat und Deckung der Fehlbeträge 520 Mill. M., Reichspost 381 Mill. M., Reichseisenbahnen 311 Mill. M., Kaiser-Wilhelm-Kanal 151 Mill. M., Zollanschlüsse 52 Mill. M., Münzwesen 46 Mill. M., Kolonien 43 Mill. M. (wozu noch die oben erwähnten neuen Schutzgebietsanleihen kommen, die heute rund 108 Mill. M. betragen).

43. Die **Zuwachsteuer** war schon in der Reform von 1909 enthalten. Die damaligen Versuche auf Schaffung einer Zuwachsteuer fanden bei der Regierung ein Unannehmbar. Man verständigte sich dann dahin, daß der Grundstückumsatzstempel bis 1912 zu  $\frac{2}{3}$  % erhoben werden sollte, dann sollte  $\frac{1}{3}$  % in Wegfall kommen und an Stelle desselben die Zuwachsteuer auf Grundstücke treten. Bei der Reichsfinanzreform haben sich alle Fraktionen für die Zuwachsteuer ausgesprochen. Die Regierung legte schon im Frühjahr 1910 ihren Entwurf vor (II. Sess. 1910/11 Druckf. Nr. 374).

Die erste Lesung fand am 15. April 1910 statt, an diese schlossen sich sehr langwierige Kommissionsberatungen, über welche Abg. Graf Westarp zwei Berichte erstattete (II. Sess. 1910/11 Druckf. Nr. 515 und 596). Die zweite Lesung dauerte vom 16.—25. Januar 1911; die dritte Lesung fand am 31. Januar und 1. Februar 1911 statt. Das Gesetz wurde mit 199 gegen 93 Stimmen und 20 Enthaltungen angenommen; nur zwei Fraktionen stimmten geschlossen: mit ja die Nationalliberalen, mit nein die Sozialdemokraten; alle anderen Parteien waren geteilt. Die übergroße Mehrheit des Zentrums stimmte mit ja.

a) Der Grundgedanke der Zuwachsteuer konnte von keiner Seite bekämpft werden.



„Wir haben die Besteuerung des unverdienten Zuwachses als berechtigt angesehen, weil es sich um eine gerechte Steuer handelt, und sodann, weil dieses Vorgehen schon beim Erlaß des Stempelgesetzes gelegentlich der Finanzreform von 1909 durch den Beschluß dieses Hauses ins Auge gefaßt worden ist. Wir haben hier mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß wir nicht eine neue Belastung des Nationalvermögens hier beabsichtigen, sondern daß der ausgesprochene Zweck der Wertzuwachssteuergesetzgebung sein soll, auch nach der Fassung des Gesetzes von 1909, daß die Belastung des Grundbesitzes mit dem Umsatzstempel allmählich immer mehr abgebaut wird. Und auch hier werden wir festhalten daran und werden mit aller Bestimmtheit darauf drängen, daß spätestens mit dem Jahre 1914 mit dem Abbau auch des letzten Drittels des Umsatzstempels begonnen werden wird.“ (Abg. Marx, 108. Sitzung vom 16. Januar 1911 St. B. S. 3901)

„Meine Herren, Sie entscheiden hier über eine Besitzsteuer, eine Steuer mit den gleichen Grundgedanken und Grundeigenschaften, mit ähnlichen Vorzügen und mit nicht stärkeren Nachteilen als andere Besitzsteuern, wie die Vermögens-, die Einkommensteuer, über eine Steuer, die die Befugnisse von Reich und Bundesstaaten auf das glücklichste gegeneinander abgrenzt, eine Steuer, die den unbeweglichen Besitz in dem Augenblicke trifft, wo er sich in beweglichen verwandelt. Hier bietet sich also die Gelegenheit, unseren indirekten Abgaben eine Besitzsteuer zur Seite zu stellen, und insofern ist der Schritt, über den Sie beschließen wollen, ein bedeutender in der deutschen Steuergeschichte.“ (Staatssekretär Vermuth, 108. Sitzung vom 16. Januar 1911 St. B. S. 3898)

b) Der steuerpflichtige Wertzuwachs ist der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreis. In der Kommission ist Steuerfreiheit dann beschlossen worden, wenn der Veräußerer ein Jahreseinkommen von nicht mehr als 2000 Mark hat und der Veräußerungspreis bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20 000 Mark, bei unbebauten nicht mehr als 50 000 Mark beträgt. Die Sozialdemokraten stellten den Antrag (II. Sess. 1910/11 Druck. Nr. 605), auch die Steuerfreiheit dieser kleinen Leute zu beseitigen, so daß der Abgeordnete Marx mit Recht bemerkte:

„Hier möchte ich nun gleich die Bemerkung hinzufügen, daß die Kommission meines Erachtens überaus sozial richtig gedacht hat, als sie wenigstens eine Beschränkung insofern einführte, daß Leute mit einem Einkommen von unter 2000 M. überhaupt steuerfrei sein sollen, wenn es sich eben nicht um größere Besitzungen handelt. Das halten wir für durchaus richtig, daß also hier auch eine persönliche Befreiung stattfindet, weil Leute bis zu einer solchen Einkommensgrenze doch nicht zu einer solchen Besitzsteuer herangezogen werden können.“

Da bin ich nun im höchsten Maße darüber erstaunt, zu sehen, daß der Antrag der sozialdemokratischen Partei von dieser Beschränkung, von diesem Schutz des kleinen Mannes vollständig absteht. (Hört! hört! in der Mitte) Die Herren wissen hier nichts von einem Schutz des Mannes mit einem Einkommen von unter 2000 Mark. Bei der Agitation jetzt schon ist uns wiederholt entgegengehalten worden: ihr wollt mit dieser Bestimmung nur den Arbeiter befreien, ihr seid diejenigen, die den Arbeitern allerdings etwas geben, wenn ihr die Steuergrenze auf 2000 Mark festsetzt; aber — so ist uns entgegengehalten worden — den Mittelstand, den Handwerker habt ihr hier gar nicht berücksichtigt, weil ihr eben nur auf 2000 Mark gegangen seid. Ich möchte das hier als besonders merkwürdig bezeichnen, daß man in dem Antrag der Herren Sozialdemokraten gerade dieses meines Erachtens überaus wichtigen sozialen Gedanken vollständig hat beiseite gelassen, daß man ihn vollständig unterdrückt hat. Hier soll also auch der kleine Mann seine Steuer zahlen. Die Herren werden uns ja nachher ihre Gründe



mitteilen können, welche sie dazu bestimmt haben, diesen sonderbaren Antrag zu stellen." (108. Sitzung vom 16. Januar 1911 St. B. S. 3904)

Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt und ebenso der Antrag der Abgeordneten Pauly (Kochem), Dr. Savigny, die Steuerfreiheit bis zu 3000 Mark Jahreseinkommen auszudehnen. (II. Sess. 1910/11 Druckf. Nr. 606)

c) Zurechnungen zum Erwerbspreis finden in weitgehendem Umfang statt; sie umfassen: 1. die Kosten des Erwerbes; 2. den Betrag der ausgefallenen Forderungen bei Zwangsversteigerung bis zum wirklichen Wert des Grundstückes; 3. die Aufwendungen für Bauten, Umbauten nebst 5 % Zins; bei Baugewerbebetrieben 15 % Zins; 4. die Aufwendungen für Straßenbauten und Verkehrsanlagen nebst 4 % bis zu 15 Jahren; 5. ferner eine allgemeine Zinsvergütung für Erwerbspreis und Verbesserungen von  $2\frac{1}{2}$  %, sofern das ar nicht mehr als 100 M., bei Weinbergen 300 M. kostet; der Mehrbetrag wird bei unbebauten Grundstücken mit 2 %, bei bebauten mit  $1\frac{1}{2}$  % verzinst. Diese Bestimmungen sind infolge eines Zentrumsantrages ins Gesetz aufgenommen worden; derselbe wurde nicht in allen Teilen angenommen, wohl aber bezüglich der 300 Mark für Weinberge, wo die Kommission 200 Mark beschlossen hatte. Für Gebäude forderte der Zentrumsantrag (II. Sess. 1909/11 Druckf. Nr. 617) eine Zinsanrechnung von 2 %. Abg. Trimborn führte hierzu aus:

„Es ist in der Vorlage bei Nr. 2 vorgesehen, daß der Mehrbetrag gegenüber Abf. 1 bei unbebauten Grundstücken mit 2 %, bei bebauten nur mit 1 % angerechnet werden soll. Eine solche Differenzierung zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken an dieser Stelle scheint uns unbegründet. Es scheint uns gerechtfertigt, hier bebauten und unbebauten Grundstücke gleichzustellen, und zwar wünschen wir diese Gleichstellung, wie ich ausdrücklich betone, mit Rücksicht auf die schweren Belastungen, denen der Hausbesitz durchweg in Deutschland ausgesetzt ist. Diese Belastungen des Hausbesitzes in unseren deutschen Gemeinden, namentlich in unseren Stadtgemeinden, sind ganz ungemein große. Ich erinnere an die vielfach enorm hohen Grund- und Gebäudesteuern, zumal, wo sie nach dem sogenannten gemeinen Wert bemessen sind; ferner an Kanalgebühren, Kehrgebühren und anderes. Mit Rücksicht vor allem auf diese Belastung sind wir der Meinung, daß hier bebauten und unbebauten Grundstücke sehr wohl gleichgestellt werden können.“ (111. Sitzung vom 19. Januar 1911 St. B. S. 4001)

Der Antrag des Zentrums, auch bei bebauten Grundstücken 2 % Zins anzurechnen, wurde gegen die Stimmen der Linken und eines Teils der Rechten abgelehnt und dann der nationalliberale Antrag,  $1\frac{1}{2}$  % Zins anzurechnen, gegen die Sozialdemokratie angenommen.

d) Abzüge vom Veräußerungspreise. Nach langen Beratungen hat der Reichstag folgende Abzüge vom Veräußerungspreise gestattet: 1. die Kosten der Veräußerung nebst der üblichen Provision; 2. den Betrag, um den nachweislich während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums, jedoch nicht länger als für 15 zusammenhängende Steuerjahre, der aus dem Grundstück erzielte Ertrag hinter drei vom Hundert des Erwerbspreises zurückbleibt.



Die Fortschrittliche Volkspartei stellte hierzu den Antrag, auch die „aufgewendeten Ankündigungs- und Propagandakosten“ abzugsfähig zu machen (II. Sess. 1909/11 Druckf. Nr. 610), wogegen der Abg. Raab bemerkte:

„Ich muß sagen, daß ich eine solche Abschwächung des Gesetzes ungefähr für das Scheußlichste halte, was ein Menschenhirn nur ersinnen kann! (Heiterkeit) Denn was kann alles unter der Firma „Ankündigungs- und Propagandakosten“ begriffen und werden! (Zustimmung bei der Wirtschaftlichen Vereinigung) Propagandakosten werden nur die großen Terrainbesitzer aufwenden können. Der Mann, der gelegentlich ein Grundstück, sein Grundstück, verkaufen will, verfällt gar nicht auf den Gedanken, einen großen Ankündigungsetat aufzustellen; das kommt bloß bei den Terraingesellschaften vor! Nach diesem Antrage würden die Terraingesellschaften leicht den ganzen Wertzuwachs wegrechnen können. Sie würden einfach sagen: „Wir haben für Propaganda 5 oder 10 Direktoren mit Jahresgehältern von 50 000 oder 100 000 Mark angestellt; diese Leute haben durch ihr distinguiertes Auftreten, durch ihr feines Auftreten, durch ihren Verkehr in den vornehmsten Gesellschaftskreisen für unsere Grundstücksgeäfte gewirkt. Das fällt natürlich unter die „Ankündigungs- und Propagandakosten!“ (Sehr richtig! rechts!) Unter einer solchen Bezeichnung kann selbst ein ganz geschickter Mensch jeden Wertzuwachs wegrechnen.“ (111. Sitzung vom 19. Januar 1911 St. B. S. 4020)

e) Die Steuerstaffel beginnt mit 10 % bei einer Wertsteigerung von 10 % und steigt dann je um 1 % bei weiteren Steigerungen von je 20 %, so daß 15 % Steuer bei 90—117 % Wertsteigerung, 20 % Steuer bei 190—200 % Wertsteigerung und 30 % Steuer als Höchstmaß bei einer Wertsteigerung von mehr als 290 % erhoben wird. Die gesamte Staffel und Struktur des Gesetzes ist so, daß der kurzfristige Besitz am schärfsten getroffen wird.

f) Die Rückdatierung bis 1885 steht mit der Steuerstaffel in engsten Zusammenhang. Das Gesetz bestimmt:

„Liegt der für die Bemessung des Wertzuwachses maßgebende Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1885, so tritt an die Stelle des Preises der Wert, den der Gegenstand an diesem Tage gehabt hat, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er oder sein Rechtsvorgänger vor jener Zeit bei einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Erwerb einen höheren Erwerbspreis gezahlt hat.“

Zur Schonung dieses alten Besitzes ist dann folgende Bestimmung über den Steuererlaß gegeben worden:

„Die Steuer ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums um eins vom Hundert ihres Betrages. Ist das Grundstück vor dem 1. Januar 1900 erworben, so beträgt die Ermäßigung für die Zeit bis zum 1. Januar 1911 eineinhalb vom Hundert jährlich.“

Bei der Frage der Rückdatierung auf 1885 entbrannte der Hauptkampf und hier setzten alle Gegner der Vorlage ein; es fielen die Worte „Expropriation“; die Schätzung auf 1885 sei ungemein erschwert usw.



„Gerade zu unserer Zeit, wo die Atomisierung unserer Gesellschaft so außerordentlich nahe liegt, wo sie immer weitere Fortschritte macht, müssen wir mit der größten Vorsicht an eine Belastung des Grundbesitzes herangehen und sie nur so weit zulassen, als es die Notwendigkeit verlangt und das Recht zuläßt. Es handelt sich hier — um hier gleich diesen Vorwurf zurückzuweisen — nicht um sogenannte agrarische Bestrebungen. Da trete ich durchaus den zutreffenden Ausführungen des Herrn Grafen Westarp bei, als er hervorhob, wie gerade der Besitz unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung in mancher Beziehung wertvoll für unser ganzes Staatsleben ist und einen starken Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen das Recht hat. Aber ebenso ist neben diesen berechtigten Bestrebungen auch der Besitz des festen, echten Bürgertums gerade in unserer Zeit von einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung. Der wird hier in Mitleidenschaft gezogen, und wir haben zu betrachten, ob nicht durch das Gesetz wohlverordnete Rechte verletzt werden. In Anerkennung unserer finanziellen Lage wollen wir einer Zurückbeziehung auf das Jahr 1885 zustimmen, und zwar deshalb, weil wir zugeben müssen, daß wir bei dem jetzigen Stande der Beratung mit einer ganzen Reihe von Bestimmungen, die wir in der Kommission und auch jetzt hier in der Beratung angenommen haben, gar nicht mehr vorankommen könnten, wenn wir an der Festsetzung des Jahres 1885 rütteln wollten; wir müssen an dem Jahre 1885 festhalten — wenn auch vielleicht schweren Herzens —, weil wir eine ganze Reihe wichtiger Bestimmungen angenommen und gebilligt haben, die nur dann eine Berechtigung haben, wenn die Zurückbeziehung auf das Jahr 1885 zu Grunde gelegt wird. Aber wir müssen diese Rückbeziehung für den langjährigen Besitz milde gestalten.

Die Kommission hat den von mir vorgetragenen Gesichtspunkten schon insofern Rechnung getragen, als sie im Abf. 2 eine Erleichterung des langjährigen Besitzes vorgesehen hat und hier einen Abzug von ein Prozent des Steuerbetrags zuläßt. Wir haben aber geglaubt, hier noch weiter gehen zu müssen, um namentlich für die Uebergangszeit möglichste Schonung dieses Besitzes herbeizuführen. Wir können es nicht als richtig betrachten, wenn jetzt schon mit der ganzen Schärfe des Gesetzes auf den langjährigen Besitz eingewirkt wird, und deshalb schlagen wir in dem Ideengang, den ich bereits in meinen Ausführungen zu § 1 andeutete, vor, hier einen Unterschied zu machen zwischen den Jahren des Besitzes, die vor 1910 liegen, und den Jahren, die nach 1910 liegen. Es scheint uns richtiger zu sein, einen erheblicheren Abzug vorzunehmen für die Jahre, die vor dem Jahre 1910 zurückliegen, um gerade Rücksicht zu nehmen auf den Besitz, der sich schon vor dem Erlaß dieses Gesetzes in festen Händen befunden hat. Wir wünschen also, daß für den vor 1910 zurückliegenden Besitz pro Jahr 2 Prozent abgezogen werden, während wir für die Zukunft darin einwilligen, daß, entsprechend den Kommissionsbeschlüssen, 1 Prozent des Steuerertrages in Abzug gebracht wird. Wir glauben, daß wir dadurch den für die Uebergangszeit wenigstens mit allzu großer Schärfe wirkenden Bestimmungen des Gesetzes in etwas die Spitze abbrechen, daß wir hier auf den in festen Händen befindlichen Besitz billige Rücksicht nehmen, und daß wir auch auf diese Weise über die Uebergangszeit allmählich bis zur vollen Wirkung des Gesetzes hinüberleiten.“ (Abg. Marx, 111. Sitzung vom 19. Januar 1911 St. B. S. 4026)

Der hier erwähnte Antrag einzelner Zentrumsabgeordneter, für die Vergangenheit allgemein einen Steuererlaß von 2 % zu geben (II. Session 1909/11 D. S. Nr. 617), wurde abgelehnt und dann bestimmt, daß für den vor 1. Januar 1910 erworbenen Besitz bis 1911 pro Jahr 1½ % Steuerrabatt gegeben wird und da 40 jährige Termine in Betracht kommen, gestaltet sich der Steuerrabatt für ein seit 1860 im Familienbesitz befindliches Grundstück, daß 1920 verkauft wird, folgendermaßen:



von 1885—1910 pro Jahr	$1\frac{1}{2}\%$	$= 15 \times 1\frac{1}{2}\%$	. . .	$22\frac{1}{2}\%$
„ 1911—1920 „ „	$1\%$	. . . . .	. . . . .	$10\%$
			zusammen	$32\frac{1}{2}\%$

In diesen Steuerrabatten liegt ein sehr erhebliches Entgegenkommen an den alten Besitz. Freisinnige und Sozialdemokraten sprachen sich sehr scharf gegen die Schonung des langjährigen Besitzes und namentlich gegen den Zentrumsantrag aus:

„Das Zurückgehen auf das Jahr 1885 wird hier jetzt als die allerschlimmste Bestimmung bekämpft, und der Gesetzentwurf von dem Herrn Abgeordneten Dr. Arendt für unannehmbar erklärt, wenn diese Bestimmung nicht geändert werde. Was stand aber in dem Entwurf von 1909? Rückgriff bis 1884! Da ich einmal bei diesem Punkte bin, möchte ich erwähnen, daß eine große Anzahl von Gemeinden noch erheblich weiter zurückgeht als bis 1885: so Zehndorf bis 1875, Stargard bis 1872, Hildesheim bis 1876, Wilhelmshaven bis 1889, Dortmund bis 1860, Marburg bis 1880, Essen bis 1871, und es ist schon erwähnt worden, daß Hamburg vollständig unbegrenzt in die Vergangenheit zurückgreift; dasselbe ist auch bei einzelnen kleinen Orten Preußens der Fall.

Die Bedenken, die aus jener Zurückdatierung herzuleiten wären, sind damals nicht vorgebracht worden. Jetzt aber werden sie, und zwar, wie mir scheint, in einer den Gesetzentwurf gefährdenden Form hervorgehoben. Demgegenüber muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um einen für das Erträgnis des Gesetzes äußerst wichtigen Punkt handelt. Ich werde auf die Ertragsberechnung zurückkommen, möchte aber schon jetzt erklären, daß ich den Ausführungen des Herrn Redners der konservativen Partei völlig zustimme, in denen er hervorhob, daß es sich hier um ein Steuer Gesetz von unmittelbar finanzieller Wirkung handelt; wir müssen darauf sehen, daß es diese Wirkung behält.“ (Staatssekretär Wermuth, 119. Sitzung vom 17. Jan. 1911 St. B. S. 3946)

g) Zum Verständnis über das nicht leichte Gesetz seien hier einige Beispiele der amtlichen Steuerberechnung aus den vom Reichsschatzamt herausgegebenen Amtlichen Nachrichten über das Zuwachssteuergesetz wiedergegeben; sie lassen auch am deutlichsten die Wirkung des Gesetzes erkennen und geben alles Material, um Anzweiflungen entgegenzutreten zu können.

I.

Ein bisher im Familienbesitz befindliches 50 a großes Wirtschaftsanwesen mit dinglichem Recht soll am 1. Januar 1885 — 40 000 M. wert gewesen sein. Im Jahre 1900 soll N. das elterliche Anwesen für 65 000 M. übernommen haben. 5000 M. fallen auf steuerfreie Gegenstände (Mobiliar, Kellervorräte usw.). Es waren fünf gleichberechtigte Geschwister vorhanden. Im August 1911 verkauft N. die Wirtschaft für 75 000 M. 5000 M. fallen wieder auf steuerfreie Gegenstände.



### Zuwachssteuer.

#### A. Erbanteil des Veräußerers M.:

1. Erwerbspreis (40 000 M., davon $\frac{1}{5}$ ) . . . . .	=	8 000 M.
2. Hinzurechnungen (nach § 14 keine) nach § 16 für 26 Jahre		
(Abs. 1 Ziff. 1) je $2\frac{1}{2}\%$ von $\frac{5000}{5}$ M. =	650	„
(Abs. 1 Ziff. 2) je $1\frac{1}{2}\%$ von $\frac{35000}{5}$ M. =	2 730	„
3. Erwerbspreis + Hinzurechnungen . . . . .	11 380	M.
4. Veräußerungspreis (Abzüge sollen nicht in Frage kommen) $\frac{1}{5}$ von 70 000 M. . . . .	14 000	„
	<u>Wertzuwachs</u>	<u>2 620 M.</u>
= $19,5\%$ der Summe Ziffer 3.		
Steuerfuß $11\%$ von 2620 M. = 288,20 M.		
Ermäßigung nach § 28 Abs. 2:		
$1\frac{1}{2}\%$ für 26 Jahre = $39\%$ = 113,38 „		
Zu zahlende Steuer 174,82 M.		

#### B. Erbanteile der vier Geschwister:

1. Erwerbspreis $\frac{4}{5}$ von 60 000 M. . . . .	=	48 000 M.
2. Hinzurechnungen (nach § 14 keine) nach § 16 auf 10 Jahre je		
(Abs. 1 Ziff. 1) $2\frac{1}{2}\%$ von		
( $\frac{4}{5}$ von 5000 M.) . . . =	4 000 M. =	1 000 „
(Abs. 1 Ziff. 2) $1\frac{1}{2}\%$ von 44 000 „ =	6 600	„
	<u>48 000 M.</u>	<u>55 600 M.</u>
3. Erwerbspreis + Hinzurechnungen . . . . .	55 600	M.
4. Veräußerungspreis ( $\frac{4}{5}$ von 70 000 M.) . . . =	56 000	„
	<u>Wertsteigerung</u>	<u>400 M.</u>
= weniger als $1\%$ der Summe Ziffer 3.		
Steuerfuß $10\%$ . . . . . = 40,— M.		
Ermäßigung für 10 Jahre je $1\%$ = 4,— „		
<u>Steuerbetrag . . . . . 36,— M.</u>		
<u>Steuerbetrag A . . . . . 174,82 „</u>		
Gesamtbetrag der zu zahl. Steuer 210,82 M.		

bei einem Gewinn von 10 000 M., den der übernehmende Sohn nach 10 jähriger Besitzzeit gemacht hat.

Wäre der Sohn Alleinerbe gewesen, hätte er also keine Geschwister abzufinden gehabt, oder würde der Verkäufer das gleiche Anwesen schon vor 1885 erworben haben, so würde die Steuer rund



874 M. betragen bei einer Wertsteigerung von 30 000 M. (von 40 000 auf 70 000 M.).

II.

Ein Kartoffelland von 2 ha, das seit langer Zeit im Besitze der Familie Amrain in Schönfelde ist, wird im Jahre 1915 an eine Terraingesellschaft zum Preise von 50 M. für das Quadratmeter veräußert.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Wert am 1. Januar 1885 (damalige Preise in der fraglichen Gegend 1 M. für das Quadratmeter) . . . . .                                | 20 000 M.   |
| 2. Hinzurechnungen (nach § 14 Ziffer 1, 3, 4 — feine), nach § 16 Abf. 1 Ziffer 1 — $2\frac{1}{2}\%$ für 30 Jahre (75 % von 20 000 M.) = | 15 000 „    |
| 3. Erwerbspreis + Hinzurechnungen . . . . .   | 35 000 M.   |
| 4. Veräußerungspreis . . . . .  | 1 000 000 „ |
- (Kosten der Veräußerung sind von der Käuferin übernommen worden, eine Vermittelungsgebühr ist nicht gezahlt worden.)

(Zinsausfälle können nach § 22 Ziffer 2 nicht aufgerechnet werden, da ein vor dem 1. Januar 1885 gezahlter Erwerbspreis nicht angegeben ist.)

Steuerpflichtige Wertsteigerung . 965 000 M.  
=  $2757\%$ .

Steuersatz  $30\%$  . . . . . = 289 500 „

Ermäßigung nach § 28 Abf. 2:

30 Jahre  $1\%$  =  $30\%$

26 Jahre  $\frac{1}{2}\%$  =  $13\%$

$43\%$  . . . = 124 485 „

Fällige Steuer . . . . . 165 015 M.

h) Die Steuerfreiheit des Landesfürsten von der Zuwachssteuer ist in der Vorlage gefordert worden; die Kommission lehnte sie ab und ebenso das Plenum in zweiter Lesung. In dritter Lesung wurde die Steuerfreiheit mit 166 gegen 139 Stimmen und 17 Enthaltungen (Polen und einigen Zentrumsabgeordneten) angenommen. Mit Nein stimmten Sozialdemokraten, Fortschrittliche Volkspartei, Wirtschaftliche Vereinigung und die große Mehrheit der Nationalliberalen. Das Zentrum stimmte mit Ja. In der dritten Lesung wurde dann noch beschlossen, daß durch die Landesgesetzgebung der



Landesfürst zugunsten der Gemeinden der Steuer unterworfen werden kann und daß schon bestehende landesgesetzliche Bestimmungen dieser Art bestehen bleiben. Die Regierung führte für die Steuerfreiheit der Landesfürsten an:

„Die Frage der Steuerpflicht des Landesfürsten und der Landesfürstin darf in keiner Weise vom Standpunkt der Vermögensinteressen aus betrachtet werden, sondern lediglich vom staatsrechtlichen Standpunkte aus. Von diesem Standpunkte aber aus ist sie hochwichtig und kann nicht ernst genug behandelt werden. Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß die Reichsgesetze, soweit sie den Besitz besteuern, den Landesfürsten steuerfrei lassen. Das ist nicht nur beim Erbschaftsteuergesetz der Fall, sondern vor allen Dingen auch bei dem Reichsstempelgesetz hinsichtlich des Grundstücksumsatzstempels. Dieses Gesetz soll durch das Zuwachsteuergesetz in eine neue Form gegossen werden. Die Grundsätze, die das Stempelgesetz aufstellt, müssen auch hier grundsätzlich beibehalten werden und sind von Ihnen beibehalten, namentlich da, wo es sich um Steuerbefreiungen handelt. Ich erinnere an mehrfache Diskussionen, bei denen man sich für Aufrechterhaltung von Steuerbefreiungen ausdrücklich auf das Reichsstempelgesetz bezogen hat. Dasselbe muß doch in ganz besonders hohem Maße hinsichtlich der Landesfürsten gelten.

Die vorliegende staatsrechtliche Frage kann nicht vorsichtig, aber auch nicht ernst genug behandelt werden. Gemäß dem Charakter des Deutschen Reichs als eines Bundesstaates sind Träger der Souveränität, Träger auch der Steuer-souveränität in den einzelnen Bundesstaaten, aus denen das Reich besteht, die Landesfürsten; man darf bei dieser Gelegenheit das staatsrechtliche Verhältnis nicht ignorieren und in dem leicht auszusprechenden Satze, warum soll nicht auch der Fürst bezahlen? — derartige hochwichtige Fragen einfach bei Seite setzen. Ich bitte Sie dringend, die Vorlage so wieder herzustellen, wie sie ursprünglich war.“ (Staatssekretär Wermuth, 1. und 2. Sitzung vom 20. Januar 1911 St. B. S. 4036).

„Meine Herren, die Materie, welche hier geregelt werden soll, ist eine Materie, welche an sich der Landesgesetzgebung untersteht, und wenn die Landesgesetzgebung ihrerseits darauf verzichtet hat, in diesem Falle von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und wenn sie sich damit einverstanden erklärt hat, daß das Reich diese Materie in den Bereich seiner Gesetzgebung hineinbezieht, so ist das selbstverständlich unter der Voraussetzung geschehen, daß an den staatsrechtlichen Bedingungen und Grundsätzen, welche bei dieser Materie mit zu beachten sind, nichts geändert wird.

Meine Herren, staatsrechtlich ist aber in sämtlichen Bundesstaaten der Landes-herr und die Landesfürstin frei von irgend welcher Steuer, und es würde tatsächlich eine vollständige Umwälzung dieser Grundsätze bedeuten, wenn das Reich jetzt bestimmen wollte, daß die Steuerfreiheit nicht stattfinden sollte.

Meine Herren, es wäre das erste Mal, daß das Reich in diesem Falle in das Staatsrecht der Bundesstaaten eingriffe. Es ist vorhin erwähnt worden, es hätte in der Reichsverfassung stehen müssen, wenn eine Steuerbefreiung der Bundesfürsten vorgeesehen werden sollte. Nach Auffassung der verbündeten Regierungen hätte das Umgekehrte der Fall sein müssen; es hätte in der Reichsverfassung enthalten sein müssen, daß die Bundesfürsten auch zur Steuer herangezogen werden könnten. Meine Herren, die ganze historische Entwicklung des Reichs zwingt zu dieser Auffassung. Die einzelnen Bundesstaaten gaben sämtlich von ihrer Souveränität auf, freiwillig zu Gunsten des Reichs, als sie beschloßen, eine Reichsverfassung einzuführen. Bei dieser Gelegenheit haben sie selbstverständlich angenommen, daß nur dasjenige dem Reich überantwortet werde, was besonders erwähnt würde, daß aber dem Reich nicht überantwortet werde, was nicht besonders erwähnt würde.

Nun, meine Herren, wäre eine derartige Abänderung der gesamten staatsrechtlichen Grundsätze durch die Reichsverfassung ein so schwerwiegendes Moment



gewesen, daß es notwendig in der Reichsverfassung hätte erwähnt werden müssen. (Sehr richtig! rechts) Zum Beweise unserer Auffassung weise ich darauf hin, daß in einem anderen Punkte unserer Reichsverfassung eine derartige besondere Hervorhebung stattgefunden hat, nämlich bei der Beschränkung der Kommandogewalt der Kontingentsherren. Die Kontingentsherren hatten bis vor Erlaß der Reichsverfassung die unbeschränkte Kommandogewalt. Durch die Reichsverfassung wurde ihnen diese beschränkt, und es wurde ausdrücklich bestimmt, daß bei den höheren Kommandostellen und bei den Stellen der Festungskommandanten die Zustimmung des Kaisers erforderlich wäre.“ (Finanzminister Lenzke, 102. Sitzung vom 27. Januar 1911 St. B. S. 4040)

„Der Herr Reichszkanzler hat in der Zeit zwischen zweiter und dritter Lesung noch besonders Gelegenheit genommen, die juristische Seite der Sache aufzuklären durch eingehende Rechtsgutachten. Diese Rechtsgutachten haben die Annahme bestätigt, daß die Landesfürsten dem Steuerrecht des Reiches nicht unterstehen. (Widerspruch und Zwischenrufe bei den Sozialdemokraten)

Meine Herren, daß der Monarch in den Bundesstaaten mit den sonstigen Herrschaftsrechten auch die staatliche Steuerhoheit vereinigt, ist unbestritten und unbestreitbar. Ich muß leider einige der von dem Herrn Abgeordneten Dove perhorreszierten Professoren hier dennoch zitieren. Es heißt beispielsweise in dem Staatsrecht von Rönne-Zorn Band 2 Seite 138:

Sinsichtlich der Person des Landesherrn kann rechtlich von einer Steuerpflicht und mithin von einer Steuerbefreiung überhaupt nicht die Rede sein.

Und in G. Meyers „Deutschem Verwaltungsrecht“ 2. Auflage Band 2 Seite 251 Anmerkung 26 wird gesagt:

Die Befreiung des Monarchen ist selbstverständlich und besteht auch ohne gesetzliche Vorschrift.

Von dieser Auffassung, meine Herren, ist auch die ständige Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts ausgegangen. Sie ist übrigens nicht etwa eine spezifisch deutsche, sondern findet sich in zahlreichen Rechtsbestimmungen ausländischer Staaten wieder. Ich zitiere hier nur England, wo die Steuerfreiheit des Monarchen außer allem Zweifel steht, und wo — das ist für die Herren doch vielleicht nicht ohne Interesse — in Sektion 10 des Zuwachsteuergesetzes von 1910 unter Ziffer 1 das Vermögen des Monarchen ausdrücklich von der Zuwachsteuer ausgenommen ist. (Hört! hört! rechts)

Wenn nun die Bundesfürsten innerhalb ihrer eigenen Staaten von der Steuer frei sind, so würde es dem Charakter des Reiches als eines Bundesstaates nicht entsprechen, wenn das Reich sie für ihr eigenes Territorium mit Steuern belegte. (Sehr richtig! rechts)

Bis jetzt hat die Reichsregierung

— so zitiere ich aus dem uns gewordenen Gutachten —

der Stellung der Landesherrn als Souveräne ihrer Staaten stets Rechnung getragen. Demgemäß haben die Landesherrn auch nach der Gründung des Reichs ihre persönliche Souveränität und alle damit verbundenen staatlichen und völkerrechtlichen Ehrenrechte unvermindert behalten. Die Beseitigung eines geschichtlich gewordenen und innerlich berechtigten Ausflusses der im Staatsoberhaupt sich verkörpernden Staatsgewalt der Bundesglieder würde sich mit dem Grundgedanken der Reichsverfassung nicht vereinigen lassen.

Meine Herren, es würde dann geradezu dahin kommen, daß den Bundesfürsten der das Reich bildenden Staaten nicht einmal die Stellung eingeräumt würde, die die einzelnen Bundesstaaten in steuerlicher Beziehung den diplomatischen Vertretern anderer Bundesstaaten zubilligen.

Sodann ist in praktischer Beziehung in hohem Grade bedeutungsvoll, daß die logische Konsequenz der Steuerbefreiung der Bundesstaaten auch die Steuerfreiheit für die Landesfürsten ist. Würden Sie diese nicht anerkennen, meine



Herren, so würden Sie in einer großen Reihe von Bundesstaaten Konsequenzen herbeiführen, die sich gar nicht übersehen lassen. Sie würden praktische Schwierigkeiten bewirken, die mit dem hier zur Entscheidung kommenden Punkte in gar keinen Vergleich zu stellen sind.

Ich will nur einige wenige Bundesstaaten hier anführen, deren Verhältnisse besonders schlagend erscheinen. In einer Anzahl von thüringischen Staaten ist zwar über die Einkünfte aus dem halb staatlichen, halb landesherrlichen Vermögen, welches man Kammervermögen nennt, genaue Bestimmungen getroffen. Dagegen ist die Eigentumsfrage im Einverständnis aller beteiligten Faktoren des Staatslebens in der Schwebe gelassen. Niemand hat an der Ausführung der Frage ein Interesse. Sie würde aber wach werden und wach werden müssen, wenn der § 22 zwischen dem Bundesfürsten und dem Bundesstaate unterschiede.

Im Königreich Sachsen ist die Frage ebenfalls nicht unbestritten. Die Praxis behandelt zwar überwiegend den Staatsfiskus als Eigentümer des Staatsguts, aber die Staatsrechtstheorie ist, worüber ich Ihnen Zitate anführen könnte, in dieser Hinsicht keineswegs einig, und das sächsische Oberverwaltungsgericht hat als Eigentümer der zum Domänengut, einem Teil des Staatsguts, gehörenden Kronüter den jedesmaligen Throninhaber aufgefaßt.

Besonders bedeutungsvoll sind die Verhältnisse in Baden, und ich bin überzeugt, diejenigen Herren, welche aus Baden stammen, werden mir die Wichtigkeit der von mir auszuführenden tatsächlichen Behauptungen zugeben müssen. In Baden ist eine Scheidung des Domänenbesitzes in Krongut und Staatseigentum bisher nicht erfolgt. Wollte man dort den ganzen Domänen- und Zivillistengrundstock als Eigentum des Landesfürsten ansehen, wofür man sich auf Art. 59 der Verfassung berufen kann, so würde Baden gegenüber anderen Bundesstaaten ganz außerordentlich schlecht behandelt. (Sehr richtig!) Es würde schließlich dahin kommen, daß der gesamte badische Domänenbesitz in Baden zur Steuer herangezogen werden könnte, ein Erfolg, der unmöglich in der Absicht dieses Reichsgesetzes liegen kann, welches die Bundesstaaten von der Steuer freilassen will. (Staatssekretär Wermuth, 118. Sitzung vom 31. Januar 1911 St. B. S. 4309)

Abg. Dr. Zehnter stimmte diesen Darlegungen für Baden ausdrücklich zu.

„Ich bin auch der Meinung, meine Herren, wir müssen z. B. in Baden — und ähnlich werden die Dinge in allen den Bundesstaaten liegen, wo ein Teil des Domänenbesitzes dem Landesherrn zur Nutzung überwiesen wird — auch dasjenige Domänenvermögen, das sich als Teil der Zivilliste zur Nutzung in der Hand des Landesherrn befindet, als Vermögen des Bundesstaates ansehen, und wir müssen speziell in Baden die Freiheit dieses als Teil der Zivilliste dem Landesherrn überlassenen Vermögens von der Zuwachssteuer auf Grund der Bestimmung der Ziffer 2 des § 22 ebenso in Anspruch nehmen wie bezüglich des in Verwaltung und Nutzung des Staates befindlichen Domänenvermögens. Denn, meine Herren, wenn das nicht der Fall wäre, kämen wir in die Notwendigkeit, daß, wenn das Vermögen, welches sich als Bestandteil der Zivilliste in den Händen des Landesfürsten befindet, durch eine Zuwachssteuer geschwächt wird, wir die Zivilliste wieder durch Zuschüsse aus den Staatsmitteln, d. h. aus Mitteln der Steuerzahler, aufbessern müßten. Der Schlusseffekt wäre also kein anderer, als daß die Steuer, die wir angeblich dem Landesfürsten wegnehmen, tatsächlich den Staatseinwohnern wegaenommen würde; denn die Steuerzahler müßten aus ihrer Tasche wieder die Zivilliste aufbessern. Auch das, meine Herren, ist ein Grund, weswegen wir hier von der Streichung der Steuerfreiheit der Landesfürsten absehen sollten.“ (118. Sitzung vom 31. Januar 1911 St. B. S. 4311).

Die finanzielle Tragweite dieser Steuerfreiheit ist eine ganz geringe, da der Landesfürst ganz selten Grundstücke verkauft; dabei



ist zu beachten, daß die Steuerfreiheit nur soweit geht, als es sich um Grundstücke im Gebiet des eigenen Landes handelt. Wenn z. B. der König von Sachsen in Preußen Grundstücke verkauft, unterliegt er selbstverständlich der Zuwachssteuer wie jede Privatperson.

i) Der Anteil der Gemeinden am Ergebnis der Zuwachssteuer war einer der schwierigsten Punkte des ganzen Gesetzes; nach langen Beratungen kam folgender Beschluß zustande:

Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich fünfzig vom Hundert. Weitere zehn vom Hundert erhalten, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Bestimmung trifft, die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer. Vierzig vom Hundert fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereiche das Grundstück sich befindet.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, mit Genehmigung der Landesregierung durch Satzung zu bestimmen, daß zu dem Anteil, der ihnen nach § 58 von dem Ertrage der Steuer zufließt, für ihre Rechnung Zuschläge erhoben werden. Die Zuschläge sind nach Hundertteilen zu berechnen; sie dürfen im einzelnen Falle einhundert vom Hundert des der Gemeinde (Gemeindeverbände) zufließenden Betrags nicht übersteigen. Die Zuschläge dürfen für die verschiedenen Grundstücksarten und nach der Dauer des für die Steuererhebung maßgebenden Zeitraums verschieden festgesetzt werden. Reichssteuer und Zuschlag dürfen zusammen dreißig vom Hundert der Wertsteigerung nicht übersteigen.

Die Sozialdemokraten beantragten, dem Reiche nur 30 Prozent zu geben; Abg. Trimborn beantragte für die Festungsstädte 60 Prozent; andere bestritten dem Reiche das Recht auf jeden Anteil.

„Aber die Berechtigung des Reiches steht voran. Ich möchte hier nicht nochmals Statistik darüber beibringen, daß das Reich doch auch Urheber ist der außerordentlichen Wertsteigerungen, welche seit seiner Gründung, seit 40 Jahren, eingetreten sind. Ich möchte Ihnen nicht die einzelnen Zahlen nochmals vorführen dafür, daß unser Außenhandel im ganzen sich fast verdreifacht hat, der Schiffsverkehr unseres größten Seehafens verzehnfacht, die Kohlenförderung sechsfacht, die Roheisenproduktion verdreizehnfacht und die Bevölkerung der Großstädte verfünffacht. (Zurufe links) Das Reich hat diese Wertsteigerung geschaffen (sehr richtig! rechts) und hält sie aufrecht, und dem Reiche gebührt also, daß diejenigen, denen diese Werterhöhungen zu gute kommen, zu den hohen Aufgaben des Reiches beitragen.“ (Staatssekretär Wer muth, 108. Sitzung vom 16. Januar 1910 St. B. S. 3897)

Die Volkspartei ließ erklären:

„Meine politischen Freunde werden denjenigen Anträgen in erster Linie zustimmen, welche einen möglichst hohen Ertrag am Aufkommen der Steuer den Gemeinden zuweisen wollen. In der Beziehung geht ja selbst der vorliegende sozialdemokratische Antrag am weitesten, wir wären bei der früheren Sachlage nicht so weit gekommen, um dem Reich den nötigen Ertrag zu sichern. Wir werden uns jetzt aber doch wohl entschließen, für den weitergehenden Antrag zu stimmen.“ (Abg. Cuno, Sp. 113. Sitzung v. 24. Januar 1910 St. B. S. 4090)

k) Zugunsten der Kriegsveteranen haben die Sozialdemokraten einen Antrag (2. Session 1909 11 D. S. Nr. 652) eingebracht, der bestimmen wollte:

„Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich dreißig vom Hundert. Aus diesem Anteil hat es jährlich 6 Millionen Mark zur Fürsorge für die Kriegsveteranen zu verwenden.“



Da die Sozialdemokratie mit diesem Antrage viel Agitation treibt und das Zentrum für seine Ablehnung verantwortlich machen will, seien folgende Ausführungen des Abg. Erzberger wiedergegeben:

„An und für sich, glaube ich, ist es schon vom allgemeinen budgetären Standpunkte aus unzumutbar, eine Zwischsteuer zu schaffen. Diese paßt in unseren ganzen modernen finanzwirtschaftlichen Aufbau nicht mehr hinein. In diesem Falle scheint es doppelt unzumutbar zu sein; denn der Antrag bietet den Veteranen das, was der Herr Abgeordnete Böhle ihnen bieten will, absolut nicht. Er bietet gar nichts und unter Umständen weniger, als im Etat vorgesehen ist.“

Zunächst sagen Sie (zu den Sozialdemokraten), das Reich soll nur 30 Prozent bekommen. Also rechnen Sie auf eine Einnahme von 18 bis 20 Millionen Mark, die im ersten Jahre flüssig werden müßten, wenn die Veteranen 6 Millionen Mark bekommen sollen. Ich glaube, es wird niemand im ganzen Hause der Ansicht sein, daß diese Zuwachssteuer im ersten Jahre 18 Millionen Mark einbringt. (Zuruf rechts: 20 Millionen!) — Oder 20 Millionen! — Ich glaube aber, das ist ganz ausgeschlossen. Was dann? Dann bekommen also die Veteranen im ersten Jahre nichts. Wenn, wollen wir sagen, nur 10 Millionen eingehen würden, würden nur 3 Millionen den Veteranen zugeführt werden. Im Etat selbst ist aber bereits die Summe von 5 Millionen enthalten. Sie würden also hinter dem zurückbleiben, was der Etat bereits den Veteranen bietet. Das ist das eine Bedenken.

Dann ein zweites Bedenken. „Den Kriegsveteranen“, was heißt denn das? Ist das ein Kriegsinvalide, ein Kriegsteilnehmer? Wie soll das überhaupt verteilt werden? Auch darüber ist im Antrag keinerlei Bestimmung enthalten. Wie soll die Sache nun weiter verteilt werden? Der Herr Schatzsekretär kann den Antrag gut annehmen. Er hat jetzt 28 Millionen in seinem Etat stehen. Wenn das Gesetz wird, und er im nächsten Jahre wieder 28 Millionen einstellt, dann sagt er: aus allgemeinen Staatsmitteln 22 Millionen, aus der Zuwachssteuer 6 Millionen, die Veteranen bekommen keinen Groschen mehr. Es bleibt also so, wie es seither ist, und alle unsere Beschwerden sind nicht beseitigt. Das ist alles eine Sache der Etataufstellung. Der Antrag hindert nicht eine solche Etataufstellung zu machen; im Gegenteil, er legt sogar nahe, daß der Herr Schatzsekretär so vorgehen wird.

Weiter, wie soll das verteilt werden? Wollen Sie die 6 Millionen auf alle schon anerkannten Kriegsteilnehmer verteilen, so würde das einen Zuschlag von 20 Mark ausmachen, den der einzelne Veteran in diesem Jahre mehr bekommt. Das ist aber nicht der springende Punkt unserer Veteranenfürsorge, daß man die 120 Mark auf 140 Mark erhöht, sondern viel wichtiger ist doch, daß man dafür Sorge trägt, daß die Veteranen, die bisher nichts bekommen, ihre 120 Mark auch erhalten, eine bestimmte Grundlage dafür zu schaffen, unter welcher Einkommensgrenze überhaupt diese 120 Mark gewährt werden sollen. Meine Herren, also in der Form geht es nicht.

Dann soll das ein dauerndes Gesetz sein. Jetzt sind doch 300 000 Veteranen vorhanden. Das Gesetz besteht aber weiter. Wie soll es denn werden, wenn nur noch 1000 Veteranen vorhanden sind? Sollen denn die 6 Millionen Mark unter die 1000 Veteranen verteilt werden, die als Kriegsveteranen anerkannt sind? Sie mögen die Sache überblicken, wie Sie wollen. Auf dem Wege ist es gar nicht möglich, eine Lösung der Veteranenbeihilfe herbeizuführen. Ich glaube, der eigentlich richtige Weg ist der, daß es im Etat enthalten ist. Wir müssen das Gesetz zur Annahme bringen und in der Budgetkommission und im Plenum des Hauses Fürsorge dafür treffen, daß der Kreis derjenigen, welche die Beihilfe von 120 Mark bekommen, erweitert wird, sei es, daß man das Gesetz annimmt, sei es, daß man im Dispositiv des Etats darüber Bestimmungen trifft, wie weit man den Kreis der Veteranenbeihilfe ausdehnen will.“ (118. Sitzung vom 24. Januar 1911, St. B. S. 4103).



Der Antrag wurde abgelehnt. Durch Annahme des Gesetzes aber konnte die Veteranenbeihilfe neu geregelt werden und schon 1911 5 Millionen Mark mehr den Veteranen zugeführt werden.

1) Die Besteuerung der Fideikomnisse ist nach folgendem Antrag Dr. Belzer, Erzberger, Müller-Zulda (Ztr.) (2. Session 1909/11, D. S. Nr. 646) beschlossen worden:

Von Grundstücken, die auf Grund von Vorschriften gebunden sind, die nach den Artikeln 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleiben, ist an Stelle der Abgabe nach Tarifnummer 11 eine jährliche Abgabe von  $\frac{1}{100}$  vom Hundert des Werts zu entrichten.

Die Ermittlung des Werts findet nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) in dreißigjährigen Zeitabschnitten statt.

Der erste dreißigjährige Abschnitt beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundstück der Bindung unterworfen wird, und insofern dieser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, mit dem 1. Oktober 1909.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis zum 30. Juni 1914 wird zu der in § 89 vorgeesehenen Abgabe ein Zuschlag von  $\frac{1}{100}$  vom Hundert des ermittelten Werts jährlich erhoben.

Die Abgabe ruht auf dem Grundstück und gilt als öffentliche Last im Sinne des § 10 Ziffer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Von der Abgabe befreit sind: der Landesfürst und die Landesfürstin.

Die namentlich von Vertretern der preußischen Regierung gewünschte Steuerfreiheit der Prinzen ist abgelehnt worden. Die Fideikommissinhaber und der gesamte gebundene Besitz zahlen neben dieser Abgabe, die eine Art Vermögenssteuer darstellt, die Wertzuwachssteuer bei Veräußerung u. Zur Begründung des Antrages führte der Abg. Erzberger aus:

„Gegenüber dem bestehenden Gesetz wird der Kreis der Steuerpflichtigen ausgedehnt; denn es werden jetzt klipp und klar die Standesherrn und die Prinzen der regierenden Häuser der Fideikommisssteuer unterstellt. Das war 1909 nicht der Fall. Diese neuen Steuerpflichtigen haben sich bereit erklärt, die neue Steuer zu bezahlen unter der Voraussetzung, daß kein Unterschied zwischen Prinzen und Standesherrn gemacht wird; das ist in unserm Antrag der Fall. So die erste Ausdehnung der Besitzsteuer von 1909.

Nun kommt das Zweite. Wir besteuern in diesem Gesetz den gebundenen Besitz weit schärfer als den, der in der Familie sich Jahrhunderte hindurch vererbt. (Sehr richtig!) Der Familienbesitz, der von Vater auf Sohn übergeht, trägt nie einen Pfennig Umsatzsteuer. Aber der Fideikommissbesitz, der fast nur im Erbgang übertragen wird, muß, wenn er auch von Vater auf Sohn übergeht, jährlich sein Neunzigstelprozent tragen; dies ist eine Belastung gegenüber dem durch Jahrhunderte in der Familie sich weiter vererbenden Familienbesitz.

Was ist nun noch Streitgegenstand? Soll der gesamte gebundene Besitz der Zuwachssteuer unterworfen werden, oder soll er einen weiteren Zuschlag von einem Neunzigstelprozent jährlich für alle Zeit weiter tragen? Das ist die Frage.

Herr Cuno sagt: er soll  $\frac{1}{2}$  Prozent in 30 Jahren oder  $\frac{1}{100}$  Prozent jährlich weiter tragen. Das wäre eine Ungerechtigkeit, und zwar darum, daß sie jeden gebundenen Besitz, ob er Wertzuwachs hat oder nicht, mit dieser Steuer belasten, die an Stelle der Zuwachssteuer treten soll. . . .



Nun sage ich: hier wollen Sie eine weitere Ausnahme machen für den gebundenen Besitz auch dann, wenn nicht ein Pfennig Wertzuwachs vorhanden ist; dagegen wollen Sie nicht den gebundenen Besitz besteuern, der einen ganz gewaltigen unverdienten Wertzuwachs im Laufe der Zeit gemacht hat; dieser soll sich loslaufen können durch  $\frac{1}{100}$  Prozent, das er jährlich zu bezahlen hat.

Ich mache Ihnen ein Beispiel aus dem Leben auf, das sich in kurzer Zeit realisieren kann. Ein gebundener Besitz, der mit 12 Millionen Mark verkauft wird, wird im Jahre 1885 wohl eingeschätzt werden mit rund 4 Millionen Mark. Er hat einen unverdienten Wertzuwachs von 8 Millionen Mark. Die Steuerstala, die ihn trifft, und die Steuer selbst dürfte mindestens zu berechnen sein — ich schätze nur auf den fünften Teil, auf 20 Prozent — mit 1,6 Millionen Mark. Das muß der gebundene Besitz bezahlen nach unserem Antrag, wenn dieses Gut veräußert wird, also 1 600 000 Mark.

Was muß er bezahlen, wenn der Antrag Cuno angenommen wird? — Für 30 Jahre ganze 40 000 Mark! (Hört! hört! in der Mitte.)  $\frac{1}{2}$  Prozent von dem gebundenen Besitz für 30 Jahre oder  $\frac{1}{100}$  für das einzelne Jahr. Also für den Fall, wo der Wertzuwachs vorhanden ist und im Verkauf realisiert wird, trifft unser Antrag den Wertzuwachs viel schärfer als alle die Vorschläge, die Sie (nach links) gemacht haben. Diese Zahlen können Sie nicht widerlegen.

Wie Sie angeht dieses Tatbestandes erklären können, der Antrag sei eine Abbrödelung der Besitzsteuer, das ist mir wirklich unverständlich. (114. Sitzung vom 25. Januar 1911. St. B. S. 4142).

Selbst der Sozialdemokrat Binder mußte zugeben:

„Aber ich bin auch offen genug, Ihnen zuzugestehen, daß der Kreis der Steuerpflichtigen durch ihren Antrag etwas größer geworden ist, als im Entwurf.“ (114. Sitzung vom 25. Januar 1911. St. B. S. 4145).

Der Antrag des Zentrums wurde angenommen.

m) Weitererhebung der vollen Umsatzsteuer bis 1914. Ueber das Verhältnis von Umsatzsteuer und Zuwachssteuer bestimmt das Gesetz:

Bei Veräußerungen, die in die Zeit bis zum 30. Juni 1914 fallen, wird zu der in Tarifnummer 11 (Grundstücksstempel) vorgesehenen Abgabe von  $\frac{1}{3}$  vom Hundert des Kaufpreises ein Zuschlag von einhundert vom Hundert erhoben.

Nach dem 30. Juni 1914 wird der Steuersatz in Tarifnummer 11 von drei zu drei Jahren durch den Bundesrat einer Nachprüfung unterzogen. Uebersteigt innerhalb des dreijährigen Zeitraums der durchschnittliche Jahresanteil des Reichs am Ertrage der Zuwachssteuer den Betrag von 25 Millionen Mark, so ist der Steuersatz in Tarifnummer 11 mit Wirkung vom Beginn des der Feststellung folgenden Rechnungsjahres für die folgenden drei Jahre nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechend herabzusetzen.

Die Reichsfinanzreform von 1909 enthielt die Bestimmung, daß der hier erwähnte Zuschlag von 100 Prozent, d. h. das zweite Drittel der Umsatzsteuer mit der Einführung der Zuwachssteuer in Wegfall komme. Wenn jetzt die Weitererhebung des zweiten Drittel bis 1914 beschlossen worden ist, so geschah es aus doppelten Gründe: 1. man wollte das Geld schaffen für die Veteranen; 2. die Deckung für die Militärvorlage soll aus diesen Mehreinnahmen kommen. Auch wollte man wohl einige Sicherheit über die Höhe des Ertrages der Zuwachssteuer haben. Rechte, Zentrum und Nationalliberale stimmten diesem Vorschlag zu.



n) Der Ertrag der Steuer ist sehr schwer zu schätzen, man kann nur annähernd angeben. Staatssekretär Bermuth führte am 25. November 1910 diesbezüglich in der Kommission aus:

„Die Bundesregierung, die sich selbst der Schätzung unterzogen und auch die Gemeinden befragt haben, welche zu einer solchen Schätzung auf Grund ihrer eigenen Wertzuwachssteuer in der Lage sind, haben uns Material zur Verfügung gestellt, auf Grund dessen wir jetzt berechnet haben, daß die Wertzuwachssteuer nach der Gestaltung der Kommission im Jahre etwa 30 Millionen Mark, für das Reich also 15 Millionen Mark abwerfen würde. Wir erwarten nun allerdings, daß die weiteren Verhandlungen der Kommission diesen Ertrag, unserer Wünsche entsprechend, noch etwas steigern werden, und haben demgemäß einen Ertrag von 18 Millionen im Beharrungszustand eingesezt. Hiervon gehen etwa 2,5 Millionen Entschädigungen für die Gemeinden ab. Für das Etatsjahr 1911 müssen wir einmal berücksichtigen, daß das Gesetz auf das Jahr 1910 Rückwirkung erhält, andererseits daß im Jahre 1911 nach den Erfahrungen bei der Erbschaftsteuer der volle Jahresertrag eingehen wird; wir können höchstens mit der Hälfte der Jahreserträge rechnen und kommen im Jahre 1911 auf nicht mehr als 13 Millionen Mark, also den Betrag, welcher in den Etat eingesezt ist. Dagegen tritt nun zu den 18 Millionen Mark, auf die wir im Beharrungszustand hoffen, nur für die folgenden Jahre noch ein gewisser Betrag aus den allmählich eingehenden Erträgen der Jahre 1910 und 1911 hinzu, so daß wir in der Lage sein würden, in den folgenden Jahren auf 20 bis 22 Millionen durchschnittlich zu rechnen. Das läßt sich natürlich nicht genau ausrechnen; ich kann nur sagen, daß nach unseren bisherigen Schätzungen ein Ertrag von 13 Millionen im ersten Jahre und von 20 bis etwa 22 Millionen in den folgenden Jahren zu erwarten steht. Diesen Betrag bedürfen wir aber auch, wenn wir in der Lage sein wollen, neben ausreichender Entwicklung der Heeresausgaben auch einen Platz im Budget für die Veteranen offen zu halten. Daß wir daneben willens und in der Lage sind, Sparmaßregeln zu üben, beweist der vorige und der diesjährige Etat.“

Durch die Beschlüsse im Plenum sind aber wieder erhebliche Minderungen eingetreten, so daß eigentlich jede Unterlage für die Schätzung fehlt; man kann erst nach einigen Jahren genau sagen, wie hoch der Ertrag durchschnittlich ist, und Schwankungen werden bei einer solchen Konjunktursteuer immer eintreten.

44. Das Reichsbesteuerungsgesetz erfüllt einen alten Wunsch des Reichstages.

Die Frage, inwieweit das Reich zu den Staats- und Gemeindeflasten beizutragen verpflichtet ist, entbehrte bisher der gesetzlichen Regelung. Eine hierauf bezügliche Vorschrift ist nur im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichsgesetzbl. S. 113) dahin enthalten, daß hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten die im Eigentume des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigentume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt sind. Diese Vorschrift beschränkt sich nach ihrem Wortlaut und ihrer Entstehungsgeschichte (Stenographische Berichte des Reichstags 1873 Bd. III. Nr. 6 S. 17, Nr. 51 S. 323) auf Realsteuern.



Das neue Gesetz, um dessen Zustandekommen sich der Abgeordnete Gröber besonders bemühte, unterwirft das Reich den Benutzungs- und Verwaltungsgebühren und stellt das Reich bezüglich aller Realsteuern und des Umsatztempels den Einzelstaaten gleich. Für Gemeinden mit Reichsbetriebe ist folgende Bestimmung getroffen worden:

Eine Gemeinde, welcher infolge eines in ihr oder in einer nahegelegenen Gemeinde aus Reichsmitteln unterhaltenen fabrikmäßigen oder fabriklähnlichen Reichsbetriebs Ausgaben erwachsen, ist berechtigt, von dem Reiche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Zuschuß zu ihren Ausgaben zu verlangen, sofern diejenigen in der Gemeinde wohnenden Personen, welche in den Betrieben als Arbeiter, Beamte oder im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse eines Dienstverpflichteten angestellt oder beschäftigt sind, nebst ihren Haushaltungsangehörigen am Anfang des Rechnungsjahres mehr als acht vom Hundert oder, falls in der Gemeinde weder Truppen des Heeres noch Marineteile ihren Standort haben, mehr als zwei vom Hundert der Zivilbevölkerung ausmachen.

Zur Ermittlung der Höhe des Zuschusses wird festgestellt, wieviel an fort dauernden allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul-, Armenlasten und Kosten zur Unterhaltung der Decke von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in dem dem laufenden Rechnungsjahre vorangehenden Rechnungsjahr und wieviel an einmaligen allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul- und Armenlasten aus ordentlichen Mittel nach dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Rechnungsjahre aufzubringen gewesen sind. Soweit die einmaligen derartigen Kosten und Lasten aus Anleihen gedeckt sind, werden nur die Verzinsungs- und Tilgungsraten in dem vorangegangenen Rechnungsjahr unter den fort dauernden Ausgaben zum Ansatz gebracht. Von dem so ermittelten Betrage wird der von sämtlichen unter Abs. 1 fallenden Angestellten und Beschäftigten sowie deren Haushaltungsangehörigen bei gleichmäßiger Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung aufzubringende Anteil errechnet, und von diesem werden die von den bezeichneten Personen gezahlten direkten Gemeindesteuern in Abzug gebracht.

Von der hiernach sich ergebenden Summe berechnet sich der zu zahlende Zuschuß:

1. auf 30 %, falls die in Betracht kommenden Angestellten und Beschäftigten nebst ihren Haushaltungsangehörigen bis einschließlich 20 vom Hundert,
2. auf 50 %, falls sie mehr als 20 bis einschließlich 40 vom Hundert,
3. auf 70 %, falls sie mehr als 40 bis einschließlich 60 vom Hundert,
4. auf 90 %, falls sie mehr als 60 vom Hundert der Zivilbevölkerung der Gemeinde ausmachen.

Werkstätten und ähnliche Einrichtungen der Reichseisenbahnen gelten nicht als fabrikmäßige oder fabriklähnliche Betriebe im Sinne dieser Vorschriften.

Soweit Gemeinden auf Grund von Verträgen aus Reichsmitteln zu ihren Ausgaben Beihilfen erhalten, sind diese auf die Zuschüsse anzurechnen.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Da die Reichseisenbahnen keine Steuern zahlen, erhält Elsaß-Lothringen 5 % vom Reinüberschuß, mindestens aber 200 000 M. zur Ueberweisung an die Gemeinden mit einer Station oder einer Werkstätte. Die Mehrbelastung des Reiches beträgt ungefähr 300 000 M. im Jahr.

#### 45. Kaufmännische Buchführung in Reichsbetrieben.

Die Abgg. Erzberger, Raden vom Zentrum und Dr. Weber von den Nationalliberalen stellten den Antrag:

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: im Reichshaushalt für 1912 die Titel 8, 8a und 9 des Kap. 60 zusammenzulegen, sie nach bestimmten



Einheitszählen auszugestalten und sie demgemäß als übertragbar zu bezeichnen, ferner mit dem Etat eine nach kaufmännischen Grundsätzen aufgestellte Bilanz über das Rechnungsjahr 1910 für die Werft Wilhelmshaven zu geben.

2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Rechnungskontrolle besonders in den wirtschaftlichen Unternehmungen möglichst zu vereinfachen und an Ort und Stelle zu bewirken.

Zur Begründung dieser Anträge führte der Abg. Raßen im Anschluß an eine Besichtigungsreise nach Kiel aus:

„Wir haben uns freilich davon überzeugt, daß mit der jetzigen schwerfälligen kameralistischen Buchführung auf die Dauer in den verbenden Betrieben nicht auszukommen ist.

Um zu zeigen, daß wir nicht hinters Licht geführt worden sind, daß wir auch etwas gesehen haben, möchte ich Ihnen einige kleine Beispiele anführen. Wir sind z. B. in ein Ressort gekommen — wenn ich nicht irre, war es die Annahmearbeitung —, wo wir mit Leichtigkeit und einwandfrei festgestellt haben, daß in dieser Abteilung, und zwar auf Grund der kameralistischen Buchführung, in jedem Jahre annähernd eine Million Buchungen umsonst gemacht werden müssen, (hört! hört! in der Mitte) einfach für die Kaß. Die Schuld daran trifft aber nicht die Marineverwaltung; die Schuld dafür trägt das System der kameralistischen Buchführung, trifft die Art der Kontrolle, die heute noch der Rechnungshof ausübt, das vorsintflutliche System, das vom Rechnungshofe auch heute noch angewandt wird. In einem anderen Ressort, wo es sich um die Verbuchungen des Materials handelt, das teils aus Beständen stammt, die zu Neuanschaffungen bestimmt sind, teils aus Abteilungen, die die Reparaturgegenstände enthalten, haben wir gefunden, daß dort auf derselben Buchseite mit roter, mit schwarzer und mit blauer Tinte Buchungen vorgenommen werden, je nachdem, aus welchem Ressort, aus welcher Abteilung diese Materialien stammen. Wir haben direkt gesagt: das muß mit Naturnotwendigkeit den Beamten dahin führen, daß er Irrtümer macht. Der erste Grundsatz ist doch, daß man ein derartiges System bei einem kaufmännischen Betriebe, bei einem kaufmännischen Geschäft — denn das ist nun einmal die Werft — verläßt, das mit Leichtigkeit zu Irrtümern führen muß.

Hier war die Stelle, von welcher eine grundlegende Aenderung für die Zukunft ausgegangen ist. Da haben wir sofort gesagt: hier ist nur Wandel zu schaffen, wenn man die Uebertragbarkeit und die Dedungsfähigkeit der in Frage kommenden Titel — es waren die Titel 8, 8a und 9 des Kap. 60 des Marine-etats — durchführt. Da war es, wo wir uns überzeugten, daß es gar nicht anders geht als auf dem Wege, den Sie, meine Herren, gestern durch Annahme des Antrages auf Uebertragbarkeit und Dedungsfähigkeit jener Titel beschlossen haben. Nur dann, wenn das Räderwerk des Ressorts ineinandergreift, wenn das, was bei einem Ressort gespart worden ist, bei einem anderen zugeföhrt werden kann, wenn das, was in einem Jahre erspart oder überschritten worden ist, im darauffolgenden Jahre zur Verrechnung oder Verwendung bzw. Ergänzung kommen kann, ist eine rentable Wirtschaft auf den Werften und überhaupt in den verbenden Betrieben möglich.“ (130. Sitzung vom 17. Februar, 1911 St. B. S. 4747)

Abg. Erzberger fügte bei:

„Wenn in der Weise durch Gewinn- und Verlustrechnung und Jahresabschluß ausgeführt wird, was auf jedes einzelne Schiff verwendet worden ist, hat der Reichstag die Möglichkeit, nachzufragen und nachzuforschen, ob gespart worden ist oder nicht; dann wird er fragen, wie kommt es, daß wir für das Schiff I der „Rassau“-Klasse 60000 M. haben, für das Schiff II, das am gleichen Tage in Dienst gestellt worden ist, 30000 M., oder daß es mit 90000 M. Re-



paraturkosten zu Buch steht; dann können wir genau nachrechnen, ob die Gelder in der Weise verwendet worden sind, ob sie sparsam verwendet worden sind. Mir ist es befremdend, daß ein Herr der Fortschrittlichen Volkspartei gegen diesen Antrag sich ausgesprochen hat. Ich bin überzeugt, wenn Sie sich die Konsequenzen überlegen, welchen Fortschritt der Antrag für das Budgetrecht bedeutet, werden Sie ihn auch als berechtigt anerkennen. (127. Sitzung vom 14. Februar 1911 St. B. S. 4652)

Abg. Dr. Weber konnte aus seinen Beobachtungen feststellen:

„Ein Torpedobootskommandant braucht sechs Paar Filzschuhe, die Submission ist vorbei, er soll in See fahren, und nun schickt er — so denke ich mir den Borgang in dem Fall — einen Radfahrer in die Stadt und läßt die sechs Paar Filzschuhe kaufen; diese kosten 2,09 M. mehr als ursprünglich war. Nach vier Jahren kommt vom Oberrechnungshof herunter durch das Reichsmarineamt über die Oberwerftdirektion bis zu der betreffenden Instanz die Frage: wie kommt du dazu, diese 2,09 M. mehr auszugeben? Der Offizier ist längst in Tsingtau, die Sache muß durch alle Instanzen durch über das Reichsmarineamt, die Oberwerftdirektion usw. bis nach Tsingtau, und die Antwortet lautet: ich konnte sie nicht aus der Erde stampfen oder: die Ohren sind in Potsdam nicht so groß oder größer als sonstwo. Dann kommt die Rückantwort: es war nicht anders zu machen. Dann wird die Sache niedergeschlagen, und dann kostet dieses Monitum über 2,09 M. 49,80 M. an Schreibgebühren! (Hört! hört! und Heiterkeit) Oder, wie wir in einem anderen Falle festgestellt haben: es fehlen 0,8 Kilogramm Nidelstahl, und es wird ein Belegzettel wegen der 0,8 Kilogramm Nidelstahl — 0,8 Kilogramm, daß muß man sich bei diesem Millionenbetrieb vorstellen! — nach drei Jahren montiert; der Werkführer in dem Betriebe, der vielleicht längst verstorben ist, oder der Nachfolger soll nun sagen: wo ist das eine Pfund Nidelstahl geblieben? Der Arbeiter, der das Nidel verwandt hat, ist vielleicht verfezt oder gestorben, und dann pflegt man, wie uns vertraulich mitgeteilt wurde, auf den Zettel zu schreiben: dürfte wohl von einem Volontär verbraucht worden sein. (Große Heiterkeit) Damit ist der Oberrechnungshof zufrieden. (Wiederholte Heiterkeit) Ja, wir freuen uns darüber, und es ist auch gewiß späßig; aber nun versehen Sie sich einmal in die Lage eines Verwaltungsdirektors oder Oberwerftdirektors.“ (127. Sitzung vom 14. Februar 1911 St. B. S. 4640)

\* \* \*

Auf Antrag des Zentrums gelangte noch folgende Resolution zur Annahme:

1. Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in eine Prüfung einzutreten, aus welchen Gründen die Bauten der Reichsbetriebe (Militär, Marine, Post) regelmäßig erheblich teurer sind als Privatbauten und durch welche Maßnahmen eine angemessene Reduzierung der Preise zu erreichen ist, und dem Reichstage von dem Ergebnis dieser Prüfung und den zu treffenden Maßnahmen Mitteilung zu machen.
2. Den Herrn Reichstanzler zu ersuchen, im Reichshaushaltsetat für das Jahr 1912 im Interesse der Sparsamkeit einheitliche Bestimmungen über die Dienstwohnungen der Reichsbeamten und Offiziere und deren Ausstattung sowie die Gewährung von Feuerungsmaterial vorzulegen.

